Die Haftpflichtfrage

Gutachten und Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik





Duncker & Humblot *reprints*

Die Saftpflichtfrage.

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik:

XIX.

Die Saftpflichtfrage.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1880.

Haftpflichtfrage.

Sutachten und Berichte

veröffentlicht

nod

Verein für Socialpolitik.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1880. Das Ueberfetungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Berlagshanblung.

Vorrede.

Die Herausgabe bes vorliegenden Bandes der Schriften des Bereins für Socialpolitik ist im Auftrage des Bereinsausschusses noch größtentheils durch den verstorbenen Schriftschrer, Herrn Professor Held, besorgt worden. Der Band sollte enthalten einmal Darstellungen der Gesetzgebung verschiedener außersdeutscher Länder über die Pflicht der Unternehmer zum Schadenersat für die dei ihrem Gewerbedetried vorkommenden Tödtungen und Beschädigungen der Arbeiter, sodann aber auch Gutachten über die betressende deutsche Gesetzgebung von verschiedenen Standpunkten aus. Bei der kurzen Zeit, welche zwischen dem Beschluß des Ausschusses und dem Zeitpunkte lag, dis zu welchem der Band sertig gestellt werden mußte, wenn er noch in diesem Jahre den Mitgliedern des Bereins zukommen sollte, war es nur möglich den ersten Theil der Aussgede in einigermaßen erschöpsender Weise zu ersüllen, dagegen ist es trotz vieler Mühe leider nicht gelungen mehrere, von verschiedenen Standpunkten ausgehende Besprechungen der deutschen Gesetzgebung für die rechtzeitige Veröffentlichung zu gewinnen.

Die ganz hervorragenden Verdienste des Professor Held um unseren Verein haben den Ausschuß veranlaßt diesem Bande einen Nekrolog des Hingeschiedenen beizusügen.

Bonn, 17. Oftober 1880.

Erwin Naffe.

Inhalt.

	•	Seite
Netrolo	og des Prosessor Dr. A. Held, † 25. August 1880. Bon E. Nasse.	I
I.	Gutachten über die Saftpflichtfrage beim Betriebe gewerblicher Unter-	
	nehmungen nach österreichischem Rechte. Bon A. Randa und A. Braf	1
II.	6 1. 1	
777	B. v. Bojanowski	17
III.	Ueber Hafthichtgesetzgebung in Belgien. Bon M. van ber Reft. (Aus bem Manuscript übersetzt von L. Erhardt)	21
IV.	Ueber Haftpflicht im Königreich ber Nieberlande. Bon A. Kerdift.	49
v.		53
VI.		
	F. v. Wyß	69
VII.	Das Recht ber Bereinigten Staaten in Bezug auf bie Haftpflicht von	
	Unternehmern für Berletzungen ihrer Arbeiter. Bon 3. H. Whiting.	
	(Uebersetzt von H. Barnam)	95
VIII.	Bur Fortbilbung bes Saftpflichtgefetes vom 7. Juni 1871. Bon 3. Baron	101
	Anhang.	
1. %	, •	133
	achtrag zu dem Aussate: Die Haftpflicht nach englischem Rechte exicht über verschiedene Ansichten, betreffend die Hafthflichtfrage. Bon	100
	A. Held	139

Bon Brof. Dr. Ermin Raffe in Bonn.

Abolf Held wurde geboren zu Würzburg am 10. Mai 1844. Er war der Sohn des ausgezeichneten Publizisten, Jos. v. Held, der an der dortigen Universität die Professur des Staatsrechts bekleidet. Bis zum vollendeten siebensten Lebensjahre schwebten die Eltern in beständiger Sorge um Gesundheit und Leben des Kindes. Die Aerzte hegten Furcht vor Gehirnleiden und nur der sorgfältigsten Pflege, der ängstlichsten körperlichen und geistigen Schonung gelang es dieser Gesahr vorzubeugen. Aber um so rascher und kräftiger entwickelte sich

der Knabe und Jüngling nach Geist und Körper.

In ganz außerordentlicher Beise trat seine Begabung und seine Bflicht= treue während der Schulzeit hervor. Seine Fortschritte übertrafen weit in allen Rlaffen und in allen Fächern die seiner Mitschüler, so daß ihm die goldene Medaille verliehen wurde, durch welche in Bayern ausnahmsweise glänzende Leistungen von Symnasiasten ausgezeichnet werden können. Jahrzehnte hindurch war im Königreich keinem Schüler diese Belohnung zuerkannt worden. Medaille mußte für diesen Fall erst wieder geprägt werden. Indeß that weder der jugendlichen Frische, der Freude namentlich an körperlichen Uebungen, noch dem kameradschaftlichen Sinne und den geselligen Freuden mit den Schulkame= raden die Schularbeit Eintrag. Nach vollendetem Gymnafialkursus wurde Held in Folge seiner ausgezeichneten Leistungen auf der Schule in das Maximilianeum aufgenommen, die Anstalt, welche König Max in München für eine kleine Zahl von Studirenden gegründet hat, deren Anlagen und Fleiß zu besondern Hoffnungen für ihre Zukunft berechtigt. Die Einrichtung gewährt bei voller akade= mischer Freiheit einen nach allen Seiten bin angenehmen Aufenthalt und reich= lichen Unterhalt für das akademische Quadriennium der bayrischen Juristen. Dort hat Held mit Ausnahme von ein paar Semestern, während beren er un= ter unmittelbarer Leitung seines Baters sich in Würzburg vorzugsweise dem Studium des öffentlichen Rechts widmete, seine Studienzeit zugebracht. Der Einfluß des Vaters, mit dem er in dem engsten geistigen Verkehr mahrend seines ganzen Lebens blieb, hat gewiß mit dazu beigetragen ben politischen Sinn zu weden, durch den Held sich auszeichnete, das Interesse für Nationalökonomie

aber wurde in ihm in München durch die Vorträge von Hermann zuerst angeregt. Er hob selbst bei Gelegenheit hetvor, wie viel er Hermann zu versdanken habe, wie die Hermann'schen Lehren das Bedeutendste seien, was die ältere abstratte Schule der Nationalökonomie hervorgebracht, wie Hermann in seinen, vor Allem durch Klarheit in den Begriffsbestimmungen und den mehr abstratten Deduktionen sich auszeichnenden Vorlesungen doch auch schon die schwierigern und größern Probleme der Sozialwissenschaft angedeutet habe, die in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen zurücktreten. In den spätern wissenschaftslichen Arbeiten Held's ist freilich von einem Ginstusse, den Hermann auf ihn

geübt, nur wenig zu erkennen.

II

Mach Bollendung der akademischen Studien bestand Held das Staats= eramen und trat auf kurze Zeit in den praktischen Vorbereitungsdienst der bayrischen Juristen als Rechtspraktikant ein. Aber schon im Jahr 1866 entschloß er sich die gewöhnliche Beamtenlaufbahn zu verlassen. Er promovirte bei der Bürzburger staatswissenschaftlichen Fakultät zum Doktor auf Grund einer Disser= tation "Caren's Sozialwiffenschaft und das Merkantilspftem" betitelt. Schrift ragt ohne allen Zweifel weit über bas gewöhnliche Mag von beraleichen Erstlingsschriften hervor. Die nüchterne und klare Brüfung der großen Worte und Phrasen von Caren, die so manchen deutschen Ropf verwirrt haben, verdient alle Anerkennung. Bon der größten Bedeutung aber wurde für Held's innere Entwicklung und äußere Lebensschicksale das Jahr 1866 dadurch, daß er in dem deutschen Kriege, obwohl in baprischer Luft und auf baprischem Boden erzogen, doch richtig erkannte, von wo allein für Deutschland heil kommen konnte. Die Gründung und Befestigung des nationalen deutschen Staats durch Breugen, das erschien ihm als die höchste und dringenoste Aufgabe der Zeit und bei allen seinem politischen und sozialen Streben mährend seines ganzen Lebens ift ihm bas damals erkannte Biel das erste und wichtigste geblieben. Schon diese politische Richtung legte ihm den Gedanken nahe Berlin kennen zu lernen. Es tam hinzu die Anziehungstraft des von Engel geschaffenen und unter seiner Leitung gerade damals fräftig aufgeblühten statistischen Seminars, welche eine Neihe sich sozialwissenschaftlichen Studien widmender jüngerer Männer nach Berlin führte. Auch Held trat in dies Institut ein und ist in seinen wissenschaft= lichen Bestrebungen dadurch mächtig gefördert, ja in seiner ganzen wissenschaft= lichen Richtung einigermaßen bestimmt worden. Er konnte nicht genug die auf= opfernde und freundliche Hingabe rühmen, mit welcher der berühmte Statistiker sich ben Mitgliedern des Seminars widmete, und erwähnte gern den anregenden Berkehr, der zwischen allen Theilnehmern der Unstalt stattfand. Von Engel wurde Held im Frühling 1867 dem landwirthschaftlichen Ministerium für die Stelle eines Docenten der Nationalökonomie an der Boppelsdorfer landwirthschaftlichen Lehranstalt empfohlen und da die dortige Lehrthätigkeit seine Kraft nur in fehr beschränktem Dag in Unspruch nahm und das landwirthschaftliche Ministerium überdieß seine Habilitation an der Universität wünschte, so habilitirte er sich im Sommer 1867 an der Bonner Universität für Nationalökonomie. Seine Habilitationsschrift war die Abhandlung "Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern" (Zeitschr. f. d. gef. Staatswissenschaft Bb. 24 S. 421 ff.). Während in der Doktordissertation noch der Werth der Methode, welche unter der Voraussetung, daß jeder Wirthschaftende sein Interesse richtig

Ш

erkennt und nach Kräften wahrt, gewisse Regeln des wirthschaftlichen Handelns deduzirt, ausdrücklich anerkannt wird, ist diese Arbeit durchdrungen von dem Bestreben die Werthlosigkeit folder Deduttionen darzuthun. Das Resultat ist in Bezug auf die Ueberwälzung der Steuern, die fich durch Beobachtung in der Regel nicht mit Sicherheit konstatiren läßt, denn auch ein fast ganz negatives. Offenbar hatte der Berliner Aufenthalt diese seitdem unter deutschen National= öfonomen verbreitete Sfepfis in ihm angeregt. Sie ift ihm auch später eigen= thümlich geblieben; und wenn er auch die Uebertreibung vermied, von welcher diese erste Schrift wohl nicht gang frei zu sprechen ist, für die Methode und die Lehre eines Ricardo, v. Thunen u. A. hatte er wenig Sinn. Seiner prattischen und ethischen Natur widerstrebte durchaus, wenn auch nicht die deduktive Methode schlechthin, so doch die Zerreigung des Menschen, und die Loslösung seiner wirthschaftlichen Funktionen von den übrigen Seiten des menschlichen Lebens, wie sie die abstraften Theoretifer der Nationalökonomie versucht haben. Es wurde ihm offenbar nicht leicht sich auch nur in den Gedankengang eines Schriftstellers, wie Ricardo, zu versetzen.

Auf's raschefte gelang es Held in Bonn festen Boben zu gewinnen und nach verschiedenen Richtungen bin entfaltete er eine energische, ersolgreiche Thätigkeit.

Zunächst als akademischer Lehrer. Es gelang ihm auf dem nicht gerade gunftigen Bonner Boden bald eine bedeutende Lehrthätigkeit zu entfalten. las mit langsam, aber kontinuirlich steigender Zuhörerzahl allgem. Nationalöko= nomie und Finanzen abwechselnd mit dem Verfasser dieser Stizze. Außerdem hat er, als wir beide den Turnus zu erweitern versuchten, auch einmal spezielle Mationalökonomie und Geschichte der sozialen Bewegungen im letzten Jahrhun= Daran reihten sich kleinere öffentliche Vorlesungen, Geschichte bert vorgetragen. der Nationalötonomie, soziale Frage u. s. w., die oft ein sehr großes Bublikum Seine Lehrbegabung war ohne Zweifel ungewöhnlicher Art. versammelten. leichte, ja oft glänzende Diktion, die übersichtliche Disposition des vorzutragenden Stoffes, die Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung einzelner Lehren, vor Allem aber die sittliche Wärme, welche bei vielen Partieen den Lehrer erhob und empfängliche Buhörer burchdrang, gaben seinen Vorlesungen eine große Anziehungstraft. Besonders trat sein Lehrtalent hervor in den nationalökono= mischen Uebungen, die er bald seinen Vorlesungen anreihte. Mit seiner Leben= digfeit und Alle gewinnenden Freundlichkeit, seinem Geschicke in Beurtheilung und Behandlung der Menschen wurde es ihm leicht, einen Kreis von Studirenden, wie sie sich zu folden Uebungen zufällig zusammenfinden, zu beleben und anzuregen. Er verstand es den Theilnehmern persönlich nahe zu treten, auch den Schwächern Muth zu machen, und trotz der geringen Zeit und Kraft, welche besonders die preußischen Juristen für nationalökonomische Studien übrig haben, doch Manche zu eigener Thätigkeit anzuregen. Bielen seiner Schüler wurde er ein naher perfönlicher Freund, deffen Theilnahme an allen ihren Lebensschicksalen, dessen opferwillige Unterstützung und Förderung sie auch über die Zeit der akabemischen Studien hinaus oft genug bankbar empfunden haben.

Dabei begann er sofort eine vielseitige und bedeutende literarische Thätigkeit. Es ist erstaunlich, wie viel er in dem ersten Jahrzehnt seiner akademischen Lausbahn, in der jeden Docenten doch die Borlesungen noch mehr als später in Anspruch nehmen, geschrieben hat. Die Leichtigkeit, mit der er ebenso wie

**

beim mündlichen Vortrag auch beim Niederschreiben der Gedanken die sprachliche Form beherrschte, kam ihm da sehr zu Statten. Arbeiten wie z. B. den im letzten Jahre seines Bonner Aufenthalts geschriebenen Aufsatz über Schutzoll und Freihandel konnte er in wenigen Tagen zu Papier bringen und fast ohne Korrestur zum Druck befördern.

Um von seinen literarischen Arbeiten nur das Wichtigste hervorzuheben ein möglichst vollständiges Verzeichniß von Held's Schriften theilen wir zum Schluß mit — fo war die erfte, schon 1869 in Hildebrand's Jahrbuchern ber= öffentlichte Arbeit die über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen. Sie kann das Berdienst in Anspruch nehmen zuerst die Aufmerksamkeit weiterer Rreise auf diesen eigenthümlichen Bersuch, den Kreditbedürfnissen kleinerer Landwirthe ent= gegenzukommen und dem schlimmsten Bucher einigermaßen zu steuern, gelenkt zu In einer längern Einleitung entwickelt er ben Gegensatz, in bem die neuere Nationalökonomie gegen die ältere sich dadurch befinde, daß nachdem die nothwendige Befreiung von der alten wirthschaftlichen Gebundenheit durchgeführt. jett die soziale Frage in den Bordergrund getreten sei. Es handle sich gegen= wärtig darum, nicht bloß Schranken individueller Freiheit wegzuräumen, sondern die positiven Mittel aufzufinden um die Zukunft besser zu gestalten. Insbesondere sei in der Industrie die Schöpfung eines neuen Mittelstandes, in der deutschen Landwirthschaft die Erhaltung des bestehenden anzustreben. lepteren Ziele seien nun die Raiffeisen'schen Darlehnskassen von Werth, deren Organisation er dann schildert und im Ganzen billigt. — Beld hat auch ferner die Entwicklung der Raiffeisen'schen Bereine mit Theilnahme verfolgt. bieselben 1872 und 73 von dem Regierungsrath Roll in Coblenz angegriffen wurden, vertheidigte er sie in einem im Arbeiterfreund 1873 veröffentlichten Artikel und im Jahr 1876 veranlaßte er, daß bei Gelegenheit der Brüffeler Ausstellung für Gefundheitspflege und Rettungswesen die landwirthschaftliche Ukademie zu Poppelsdorf eine Unterstützung von Staatswegen erhielt um eine gründliche Untersuchung und Beschreibung des damaligen Zustands der Vereine vornehmen zu lassen. Der damit beauftragte Dr. Th. Kraus hat die Resul= tate mit einem Vorworte von Held in zwei Heften publizirt. (Bonn 1876.)

Die Hauptthätigkeit held's aber war in den ersten Jahren des Bonner Aufenthalts der Abfaffung des größten von ihm veröffentlichten Werkes gewidmet, ber Schrift über die "Ginkommensteuer" (Bonn 1872). Es ist hier nicht der Ort, dies Buch eingehend zu besprechen und zu würdigen. Bielleicht dürfte sein größter Werth in den einleitenden Abschnitten liegen, die nicht von der Einkommensteuer speziell, sondern von der allgemeinen Steuerlehre handeln. Die alte Auffassung der Steuerentrichtung als eines Tausches und die Forderung, daß die Steuern entsprechend den vom Staate den Steuerzahlern gewährten Bortheilen zu vertheilen seien, haben wohl kaum anderswo eine so erschöpfende und überzeugende Widerlegung gefunden, wie hier. Dag die Einkommen der Einzelnen als Untheile am Gesammteinkommen aufzufassen, die den Ginkommen= empfängern nicht von Natur, sondern auf Grund der positiven Rechtsordnung des Staats zustehn, wurde in diefem Buch schärfer ausgeführt, als es bis dahin geschehen war. Im ganzen Werk aber zeigte sich eine Eigenthümlich= feit von Held, die wie alle folche Eigenschaften zugleich seine Starke und seine Schwäche war, nämlich die Neigung vorzugsweise praktische Ziele für das gegen-

wärtige Handeln auf sozialpolitischem Gebiete zu finden und Kontroversen von ausschließlich "akademischem" Werth oder gelehrtem Charakter mehr bei Seite zu schieben. In Folge dieses Umskandes und der angenehm lesbaren Form, hat das Buch, wenn ich nicht sehr irre, in weitern Kreisen einen viel größern Ginsdruck gemacht, als das gewöhnlich auch mit ausgezeichneten nationalökonomischen

Monographieen der Fall zu sein pflegt.

Held ist während der folgenden Jahre in literarischen Arbeiten noch mehrsach auf die Lehre von den Steuern zurückgekommen. Die Schriften unseres Bereins enthalten zwei sehr hübsiche Arbeiten über den Gegenstand, nämlich das Gutachten über die Personalbesteuerung (Vereinsschriften Nr. III.) und das Referat in den Verhandlungen von 1875. Er hat seine Ansichten dabei, wie mir scheint, meistens mit Geschick und Glück vertheidigt, in manchen Punkten aber auch in Folge der umfangreichen Streitverhandlungen, welche über den Gegenstand im letzten Jahrzehnt stattsanden, modifiziert und vervollkommnet.

In wachsendem Mage aber wandte sich Held's Aufmerksamkeit der sozialen

Frage im engern Sinn zu.

Als im Jahr 1870 in Bonn auf Anregung des Centralausschuffes für innere Mission eine Zusammenkunft von größeren Unternehmern stattsand um zu berathen, was fie für ihre Lohnarbeiter thun könnten, nahm er nicht nur an den Berhandlungen regen Antheil, sondern wurde auch einer der eifrigsten Mitarbeiter bes von jener Bersammlung gegründeten Journals Concordia. Eine Reibe von Artifeln sozialpolitischen Inhalts hat er darin in den Jahren 1871—76 ver-Anfangs fnüpften fie mehr an feine Arbeiten über Steuermefen an, bald aber trat in denfelben deutlich hervor, wie in Held bei Erörterung diefer Dinge das Bedürfniß rege wurde vor Allem mehr von ben sozialen Zuständen au wiffen um beffer über fie urtheilen zu konnen. Ge trieb ihn zu erforschen, wie denn der fozialdemokratische Arbeiterstand wirklich denkt und fühlt. bot die sozialdemokratische Presse dazu einige Anhaltspunkte. Er vertiefte sich in das fleisigste Studium berfelben und legte die Resultate desselben in einer eigenen Schrift über die deutsche Arbeiterpresse nieder (Leipzig 1873). Aber offenbar ist die Bresse kein untrügliches Organ für die unter den Arbeitern selbst verbreiteten Gedanken und Lebensanschauungen. Held versuchte zu den sozialdemokratischen Arbeitern selbst vorzudringen und unternahm zu diesem Amed im Berbst 1873 mit einem nahebefreundeten Fachgenoffen eine Reise durch die von der Sozialdemokratie besonders infizirten industriellen Bezirke des Königreichs Sachsen Er hat über die Reise in mehreren sehr interessanten Artikeln der Concordia (4. Jahrgang) berichtet. Wie so mancher Anderer er= kannte Held indeß bald, daß für Forschungen auf dem Gebiete der modernen wirthschaftlichen Entwicklung England einen lohnenderen Boden biete, als unser Er entschloß sich die foziale Bewegung in England während des Baterland. letten Jahrhunderts zum Gegenstand seines Studiums zu machen. Ginen grogen Theil des Sommers 1875 brachte er deshalb in England zu und kehrte auch später zur Fortsetzung der Arbeiten dorthin wieder zurud. Go entstand allmählich der Plan eines großen Werks von mehren Bänden, zu dem Held die umfassendsten Borarbeiten während der letzten 6 Jahre gemacht hat. Ginzelne kleine Früchte dieser Studien hat er in der ersten Zeit, als er sie begann, in der Concordia und in den Preußischen Jahrbüchern veröffentlicht. Wir heben die

Artikel über die englischen Chartisten und die Sozialdemokratie, über Robert Owen und über die christlichen Sozialisten in England in der Concordia und den unseres Erachtens ganz besonders gelungenen Bortrag über Cobden in den preußischen Jahrbüchern hervor. Später sah er von solchen kleineren Publikationen ab und widmete sich ganz der Arbeit für das Hauptwerk. Es ist erfreulich, daß es Held's angestrengtem Fleiße während des vorigen Sommers gelungen ist den ersten Band soweit zu vollenden, daß seine Herausgabe wird erfolgen können. Held beabsichtigte ihn in diesem Winter noch zu überarbeiten

und nächsten Frühling zu publiziren.

So fehr nun Beld feine Rrafte in den letten Jahren auf diese große Aufgabe zu konzentriren bemüht war, die Borarbeiten dafür mußten von Zeit zu Zeit eine Unterbrechung erfahren, weil das Material für dieselben in Bonn In diesen Zwischenräumen sind noch mehrere kleinere nicht vorhanden war. literarische Arbeiten entstanden, unter denen der Grundriß zu Vorlesungen über Nationalökonomie die größte Bedeutung beanspruchen durfte und auch gewiß am meikten Erfolg gehabt hat. Ursprünglich war es nur das Bedürkniß feiner Buhörer, welches Held zur Abfaffung dieser Schrift trieb. Sie follte denselben "das Berftändniß der Borlefung erleichtern, Diftiren und allzu langsames Sprechen entbehrlich machen", aber freilich doch auch schon "ben Kennern des Fachs ein Bild davon geben, auf welche Weise ein Docent der Nationalökonomie an einer Breufischen Universität versucht, den Gramensvorschriften d. h. den gewöhnlichen Bedürfnissen der Studenten und den beutigen Anforderungen der Wissenschaft gleichzeitig gerecht zu werden". Held ließ im Jahr 1876 die erste Auflage als Manuscript druden, gab aber boch eine Anzahl von Exemplaren einem Buchhändler in Kommission. Die vielfache Beachtung und anerkennende Besprechung, welche der Grundrif schon in dieser Ausgabe fand, veranlaften ihn die zweite vervollkommnete Ausgabe in gewöhnlicher Beise durch den Buchhandel erscheinen zu laffen. Das Hauptverdienst dieses Buchs durfte einerseits in der ungemein taktvollen Hervorhebung des Wichtigsten unter Weglassung überflüssiger Definitionen und Distinktionen bestehen, andererseits in der Durchführung schar= fer Unterscheidung der wirthschaftlichen Güter selbst von den Rechten auf diese Jedenfalls hat das Buch einem verbreiteten Bedürfniß entsprochen und eine willtommene Aufnahme auch in weiten Rreisen gefunden.

Die letzte literarische Arbeit, welche Held in Bonn vollendete, — von seiner Thätigkeit in dem und für den Berein für Sozialpolitik soll sogleich noch besonders die Rede sein — war ein Artikel Schutzsoll und Freihandel im dritten Bande des Jahrbuchs von v. Holtzendorff und Brentano. Held hielt, wie so viele andere Fachgenossen, Schutzsölle für ein berechtigtes Erziehungsmittel der Industrie in zurückgebliebenen oder jungen Ländern, die sich aus dem Zustande von überwiegender Agrikultur herausarbeiten wollen, aber für Länder, wie Deutschland, mit entwickeltem Handelsgeiste und mit ausgedehnten Handelsbeziehungen, meinte er, seien Schutzsölle "eine unmittelbar absterbende Institution, weil sie mehr Leidenschaft als Kraft erzeugen und sich in ihrem Ersolge nicht berechnen lassen". Es war daher auch nicht die Besorgniß, es möge zu einer dauernden Herrschaft steigender Schutzsölle kommen, die ihn veranlaßte die Feder zu ergreisen, sondern "das unerquickliche Bild erregter Leidenschaft, wobei es oft scheint, als wollte jeder Einzelne bei den allgemein schlechten Verhältnissen sich

wenigstens auf Kosten seiner nächsten Nachbarn schaltos erhalten". Die Wirstungen, welche die Schutzollagitation auf die ethische Seite unseres Volkslebens hatte, bedauerte er viel mehr, als die auf die eigentliche Volkswirthschaft.

Schon aus der Richtung der literarischen Arbeiten Held's ift leicht erkennbar, wie mächtig ihn das augenblickliche politische Leben unseres Volkes ergriff und wie er mit ganzer Seele an allen wichtigen Borgängen desselben theilnahm. Es war natürlich, daß er nicht bloß durch schristkellerische Thätigkeit darauf einzu-wirken versuchte. War er doch durch seine Redegewandtheit, seine Fähigkeit mit Menschen zu verkehren, seine gewinnende Erscheinung recht eigentlich für eine

parlamentarische Thätigkeit geschaffen.

Raum irgend Jemand, der für öffentliche Angelegenheiten Sinn hat, kann am Rheine in dem Streite zwischen der ultramontanen und den nationalen Barteien gang bei Seite ftehn, Beld mit feinem warmen Batriotismus, seiner entschieden nationalen Gesinnung, stürzte sich mit Eifer in diesen Kampf hinein. Er hat in Bonn regen Antheil an allen den Vereinen genommen, welche man dem ausgebildeten und mächtigen. Bereinsnetze der Ultramontanen gegenüber zu Er hat insbesondere mehre Jahre mit großen Opfern stellen versucht hat. das Schriftführeramt im deutschen Berein geführt. Es würde ihm nicht schwer gewesen sein in jenen Jahren, als dieser Gegensatz die politische Situation beherrschte, auch ein Mandat zum Reichstage oder zum Abgeordnetenhause zu er= langen. Aber nur einmal gab er sich dazu her als Kandidat aufzutreten und zwar auf einem durchaus aussichtslosen Posten, in Bonn selbst, nur weil man glaubte, daß auf seinen Namen sich noch die größte Minorität vereinen werde. Ernste Kandidaturen, die ihm angetragen wurden, lehnte er ab. Er hielt mit Entschiedenheit daran fest, daß die akademische und wissenschaftliche Arbeit seine Hauptlebensaufgabe bilden sollte. Davon, fürchtete er, würde ihn die parla= mentarische Thätigkeit zu sehr abziehn. Gern hob er auch bervor, wie die dem deutschen Berein gewidmete Zeit für seine wissenschaftliche Arbeit nicht verloren gewesen sei. Er habe dadurch ein besseres Verständniß für Parteitämpfe und Parteiagitation unter den Volksmassen gewonnen, das ihm bei seinem Haupt= werke, bem Studium der sozialen Bewegungen in England, zu Gute komme. In den letzten Jahren seines Bonner Aufenthalts zog sich Held aber von dieser politischen Thätigkeit fast ganz zurück.

Gewissermaßen mitten inne zwischen der wissenschaftlichen Arbeit und der Betheiligung am politischen Parteitampse steht nun Held's rege Theilnahme an den Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik. Sie berührt sich einerseits mit seinem wissenschaftlichen Studium der modernen sozialen Entwicklung, and dererseits mit dem Bestreben in das politische Leben des Volkes thätig einzusgreisen. Er war auch nach seiner doppelten Beanlagung, seinem wissenschaftlichen Streben und seinem Geschick für den Verkehr mit Menschen für eine Thätigkeit, wie diesenige, welche er in unserm Verein entwickelt, wie geschaffen. Vor Allem aber waren die Gedanken, welche seiner Zeit die Gründer des Vereins in Eisenach zusammensührten, auch diesenigen, die Held's Lebensrichtung vorzugsweise bestimmt haben, von denen sein ganzes Wirken durchdrungen war. Niemand konnte den Staat höher stellen, als er. Ihm war der Staat die höchste sittliche Gemeinschaft unter den Menschen, und fast nach antiter Weise verlangte er in seiner Schrift Sozialismus und Sozialbemokratie die Hingabe

VIII Adolf Held.

bes Individuums an ihn. Die Liebe zum Vaterlande sollte nach feiner Meinung die unsere Gesellschaft rettende sittliche Kraft sein. Ebenso aber war Held da= von überzeugt, daß es für uns in Deutschland nächst der Grundung und Befestigung des Deutschen Reichs keine größere und dringendere Aufgabe gebe, als die Ueberbrückung der Kluft, welche die untern Klaffen von den obern trennt, die Abhülfe der wirthschaftlichen und sittlichen Nothstande unter den Besitzlofen, die allmählich vermehrte Berangiehung derfelben zu den Gütern unferer Rultur. Endlich hat es auch schwerlich einen entschiedeneren Gegner ber rein beduktiven Methode mancher älterer Nationalökonomen gegeben, als Held. ließ ihn die Gifenacher Berfammlung und die Gründung des Bereins für Cozialpolitik mit der größten Freude begrüßen. Noch ehe die Gisenacher Versamm= lung im Oktober 1872 tagte, trat er für die neue Richtung seiner Fachge= nossen ein in einem Artikel der preußischen Jahrbücher, welcher den Titel trägt: "Ueber den gegenwärtigen Prinzipienstreit in der Nationalökonomie". Im Berein für Sozialpolitik selbst war im ersten Jahre die Theilnahme Held's nicht so bemerkbar, aber bald tam seine eminente Befähigung für eine solche Bereins= thätigkeit zur Geltung und seit er im Jahr 1874 bas Sekretariat des Musschusses übernahm, hat kein Anderer mehr für den Berein gethan und wohl auch kaum ein Anderer größeren Ginfluß in demfelben ausgeübt, als Held. Er hat zweimal ein Hauptreferat auf der Bereinsversammlung erstattet, und zweimal vorbereitende Gutachten geliefert, die lette Arbeit, welche Held zu vollenden vergönnt war, galt unserm Berein und erscheint in demselben Bande, welcher diese Lebenssftizze bringt. Aber nicht minder zeitraubend und jedenfalls viel unerfreulicher war die Mühe der äußern Geschäftsführung, insbesondere das Zusammenbringen der Gutachten, Referate u. f. w.

Held ift daher auch von benen, welche mit der spätern Entwicklung des Bereins unzufrieden waren, vorzugsweise für dieselbe verantwortlich gemacht worden. Namentlich hat ihn Ad. Wagner bei Gelegenheit der Bublikation seines auf der Berliner Vereinsversammlung erstatteten Referats in einem Nachwort heftig angegriffen und Held darauf in seiner Schrift "Sozialismus, Sozialdemofratie und Sozialpolitif" geantwortet. Der Streit ging hauptsächlich hervor aus einer ganz verschiedenen Auffassung der Aufgaben des Bereins. Wagner hielt dafür, daß der Berein vorzugsweise Prinzipien aufstellen und prinzipielle Distuffi= onen anregen follte. Er verlangte insbesondere, daß "das ökonomische System des wissenschaftlichen Sozialismus", wie es Rodbertus, Marx, Lassalle aufgestellt, nicht todtgeschwiegen, sondern einer unbefangenen Prüfung unterworfen werde. Er tadelt an Held "die wissenschaftliche Halbheit und das sorgfältige Vermeiden der prinzipiellen Behandlung der Probleme unferer Wiffenschaft". Held dagegen hielt dafür, daß die wissenschaftliche Arbeit Sache des Einzelnen sei und bleiben muffe, daß der Berein für Sozialpolitik nur praktische Reformen, wie sie zur Beit nütlich und durchführbar find, anregen könne und folle. Er glaubte, daß eine politische Bereinsthätigkeit nach thatsächlichen Erfolgen streben musse und war klar darüber, daß man dieselben im politischen Leben nur erreichen kann, wenn man möglichst weite Rreise für die zu erstrebenden Ziele gewinnt. Des= halb lag ihm daran, daß die trennenden Fragen, welche für diese praktischen Zwede ohne unmittelbare Bedeutung waren, daß die noch nicht lösbaren Probleme, deren Diskuffion nur eine wiffenschaftliche Bedeutung haben konnte, bei

den Debatten und den Abstimmungen des Vereins möglichst zurücktraten. durch sollte vermieden werden, daß unnöthiger Weise außerhalb des Vereins weite Kreise des gebildeten und besitzenden Bürgerthums, den Bestrebungen des Bereins entfremdet, und innerhalb desselben das Zusammenwirken für erreichbare Biele gefährdet werde. Es ift ihm besonders die letztere Aufgabe, die in einer Gefellschaft, der so viele Gelehrte angehörten, nicht immer leicht mar, doch nicht felten gelungen und der Berein für Sozialpolitik wird bei längerem Bestehen. glaube ich, noch oft die mit so vieler Liebenswürdigkeit und vielem Geschick ge= übte, vermittelnde, ausgleichende Thätigkeit seines Gekretars vermiffen. die mit seinen "Bermittlungsneigungen" nicht immer einverstanden waren, werben einsehn, wie richtig das bescheibene Wort von Held mar, das er am Schlusse jener Schrift zuruft: "Es muß auch solche Käuze geben, die lieber Mitarbeiter als Gegner suchen, die ihre individuellen Ideale treu bewahrend, doch ihre Kraft am liebsten erproben, wenn sie in geschlossener Reihe nachste erreichbare Ziele anstreben". Indem endlich Beld zwischen wissenschaftlicher Forschung oder Lehre und einer Bereinsthätigkeit, die unmittelbare Wirkung auf das Bolk anstrebt, einen scharfen Unterschied machte, war er sich bewußt, daß diese sich gewisse Beschränkungen auflegen muß, die jener fremd bleiben konnen. Bei seinem politi= schen Sinne war es ihm unmöglich, praktische Fragen der Sozialpolitik in öffent= lichen Versammlungen und Vereinen ohne Rücksicht auf die gesammte politische Lage und auf die Wirkungen des gesprochenen Worts und der gefaßten Beschlüffe nach allen Seiten hin zu behandeln. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß Held auch zum Theil von diesem Gesichtspunkte aus zu einer gewissen Annäherung an den volkswirthschaftlichen Rongreß die Sand geboten hat. Für die Befestigung des Deutschen Reichs und für unser ganzes politisches Leben schien ihm ein Zusammenhalten des gebildeten, nationalgefinnten Bürgerstandes nothwendig. Seine Erfahrungen in den rheinischen Rämpfen hatten diese Erkenntniß in ihm gereift. Er war ein Anhänger der nationalliberalen Bartei und mit Männern, die auf andern wichtigen Gebieten ihm treue Kampfgenossen waren, wollte er öffentliche Diskussionen auch über Fragen, in Betreff beren prinzipielle Differenzen bestanden, nicht ablehnen.

Die Bertheidigungsschrift Held's gegen Wagner enthält aber außer der Ab= wehr auch eine positive Darlegung von Seld's sozialpolitischen Ansichten. Wie überall in seinen Schriften, so zeigt sich auch hier Held als der entschiedenste Gegner des überspannten, einseitigen Individualismus, der bei den meisten der ältern Nationalökonomen vorherrschte. Aber er läugnet darum nicht die relative Berechtigung des Prinzips, sondern verlangt nur seine Korrektur durch das Prinzip des Sozialismus d. h. "der Unterordnung des individuellen Interesses unter die idealen Ziele der Gesammtheit". Es giebt Zeiten, meint er, in denen die stärkere Betonung des individuellen Prinzips berechtigt ift, wie die zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als es fich darum handelte veraltete Schranken indi= vidueller Freiheit zu beseitigen, zur Zeit aber bedürfen wir einer stärkern Geltendmachung des sozialistischen Prinzips. Insbesondere handelt es sich darum, daß die obern Rlaffen der Gesellschaft von dem Gefühl ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit mehr durchdrungen werden. Sie müssen diese Pflichten in doppel= ter Weise erfüllen, einmal durch freiwillige gesellschaftliche Thaten, (Sorge der Arbeitgeber für Wohnung und Rahrung der Arbeiter, Anregung zu Spar= und

Hülfstaffen, wohlwollende Behandlung der Arbeiter im perfönlichen Verkehr) und dann durch eine die Schwachen schützende und fördernde Gesetzgebung. lettere verlangt er nach drei Richtungen. Erstens muffe da, wo es sich zeige, daß das Brivateigenthum und die Bertragsfreiheit eine Tendenz zur Ausbeutung und inhumaner Benachtheiligung der Besitzlosen und Schwachen entwickele, der Umfang der Befugnisse des Privateigenthümers und der Inhalt erlaubter Berträge eingeschränkt werden (Fabrikgesetzung, öffentliche Gesundheitspflege, Baupolizei, Haftpflichtgesetzgebung). Zweitens könnten da, wo die privatwirthschaftliche Thätigkeit gemeinsame Bedürfnisse des ganzen Bolkes schlecht befriedige, auch ein= zelne Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit der Privatwirthschaft ganz entzogen und in die Hände des Staats gelegt werden (Eisenbahnen, Forstwirthschaft). Es müsse aber in dieser Beziehung eine gewisse Vorsicht walten, damit nicht der Besitz- und Wirthschaftsbetrieb der todten Hand überhand nehme. Die dritte und wichtigste Richtung aber, in der sich die soziale Gesetzgebung bewegen muffe, sei die der Organisa= tion der gewerblichen Stände. Held legte gewiß mit Recht das größte Gewicht auf das genossenschaftliche oder korporative Zusammenfassen der atomistischen Elemente, aus denen die untern Klassen unseres Bolkes bestehn, er wünschte, daß die Gesetzgebung die Bildung solcher Berbände fördern und leiten solle, er war aber nicht der Meinung, daß von Staatswegen lebensfähige Bildungen durch Gesetze beliebig geschaffen werden können. Das ungefähr sind die wesent= lichsten Punkte des von Held entwickelten sozialpolitischen Programms. Er wies dagegen den Gedanken zurud, daß man nach größerer Gerechtigkeit ober Gleichmäßigkeit in der Vertheilung des Einkommens oder Vermögens zu ftreben habe. Es sei eine Unvollkommenheit der menschlichen Dinge, daß der Zufall nicht ausgeschlossen werden könne — aber wir könnten ihn nur abschaffen um unerträglichere Unvollkommenheit an die Stelle zu segen. Das worauf es ankomme sei nicht, daß jedem Erfolg die entsprechende Leistung vorangegangen sein muffe, sondern daß jeder Erfolg als Verpflichtung zu einer eigenthuinlichen Einen großen Theil seines Buchs endlich widmete Leistung betrachtet werde. Held der Widerlegung eines der Grundgedanken des modernen Sozialismus, der Zurückführung alles Werths auf Arbeitsleistungen, eine Lehre, die er bis zu ihren Ursprüngen bei Abam Smith und Ricardo verfolgte. —

So ist es gewiß das Bild einer ganz außerordentlichen Thätigkeit, welches die ersten zwölf Jahre von Seld's akademischer Lausbahn darbieten. Die der Universität vorgesetzten Behörden wußten auch sehr wohl die jugendliche Kraft zu schätzen und waren bemüht sie der Bonner Hochschule zu erhalten. Im Jahr 1868 schon, als Engel den jungen Privatdocenten an das statistische Bureau ziehn wollte, wurde er zum außerordentlichen, 1872 auf Veranlassung eines

Rufs an die Wiener Universität zum ordentlichen Professor ernannt.

In Bonn hatte sich Held die schönste Häuslichkeit gegründet. Es war ihm gelungen dort schon bald nach seiner Niederlassung seine durch so viele und reiche Gaben ausgezeichnete Gattin zu sinden, mit der er sich Ende August 1869 vermählte. Wer das Glück hatte in Held's Hause zu verkehren, wird sich mit Dank der Stunden erinnern, welche die geistige Frische und die ebenso natürsliche und schlichte, wie warme und herzliche Freundlichkeit der beiden Wirthe ihren Gästen so sehr zu verschönern wußten.

So durften wir in Bonn einige Hoffnung hegen, daß Seld längere Zeit

der unsere bleiben werde. Aber die Ausssichten auf erweiterte Wirksamkeit, welche ihm der im Sommer 1879 an ihn gelangende Ruf zugleich an die neugegründete landwirthschaftliche Lehranstalt und an die Universität zu Berlin gewährte, waren zu verlockend. Nicht nur die ungefähr fünssache Zahl der jurisstischen Studenten, sondern auch der Umstand, daß ein geringerer Theil derselben sich in den ersten Semestern befindet und durch die Reize des Studentenslebens von ernsterm Studium abgezogen wird, erregten in ihm die Hoffnung, daß er vollere Collegien und auch reisere, auf selbständige, wissenschaftliche Thätigsteit sich vorbereitende Theilnehmer an seinen Uebungen sinden werde. Der große Ersolg, den Held als Lehrer im letzten Sommersemester in Berlin gehabt, zeigt, daß er sich darin nicht getäuscht. Er machte bei unsern letzten Begegnungen so recht den Eindruck eines Mannes, der im vollen Gesühle der eigenen Kraft und mit freudiger Hoffnung auf ein ihm sich bietendes großes Feld der Wirksamseit hinschaut und der durchdrungen ist von dem Gesühl der Pssicht, das in ihn ges

sette Vertrauen durch energische Thätigkeit zu rechtsertigen.

Nach angestrengter Arbeit im vergangenen Sommer, sowohl für seine Vorlefungen, wie für seine soziale Geschichte Englands, schloß er am 2. August seine Borlesungen. Nur flüchtig berührte er Bonn, wo seine Frau seit einigen Wochen weilte, um mit ihr vereint der Schweiz zuzueilen. In der heitersten Stimmung und in dem frohen Gefühl steigender Erfrischung brachte er die letzten Wochen im Hôtel de Bellevue bei Thun zu. Am Abend des 25. August d. J. folgten Held und seine Frau der Aufforderung einiger mit ihnen im Gafthof weilender Gafte zu einer Kahnfahrt im Thuner See. Die Gesellschaft vertheilte sich in zwei Boote. In dem erstern, größern, nahm mit mehrern andern Personen Frau Held Platz, in dem zweiten Held felbst mit einem Herrn Dustmann aus Wien und zwei jungen Damen, von denen die eine die Tochter des das Der Gasthof liegt etwa 10 Minu= Hotel dirigirenden Herrn Schmidlin war. ten unterhalb des Ausflusses der Aar aus dem See, man hatte also zuerst gegen ben Strom anzufahren. Die ohnehin reißende Strömung war an dem Tage durch das Aufziehen der Schleußen in Thun besonders verstärkt — ein Umstand, der leider den Fahrenden unbekannt geblieben zu sein scheint. Das erstere Boot wurde von einer Frau gesteuert, während ein Knabe am Ufer hingehend das Boot am Seile heraufzog. In dem zweiten Boot faß Herr Duftmann am Steuer, anfangs ruderte Fräulein Schmidlin, später Held. Das Boot kenterte, als es in die heftige Stromschnelle gelangte, da wo die Nar dem See entströmt gegenüber ber Schadau, der bekannten Billa der Familie Rougemont. vorangehende Boot war bedeutend rascher vorangekommen, und wurde schon außerhalb bes Stromes am Seeufer weiter gezogen. Ein von dem nahen Scherzlingen zu Hulfe kommender Rahn, der von zwei Schifferinnen geführt wurde, konnte nur noch Herrn Dustmann und Fräulein Schmidlin und zwar die lettere schon bewustlos retten, Held und die andere junge Dame wurden vom Strom weiter hinuntergeriffen, tauchten noch zweimal zusammen auf, ehe fie dauernd im Strome versanken. Erst nach mehreren Tagen gelang es die Leiche aufzusinden. Sie ist nach Bonn gebracht worden und dort hat am 8. September das Begräbnig unter großer Betheiligung aus allen Klaffen der Bevölkerung, sowie zahlreicher aus der Ferne herbeigeeilter Freunde und Verwandten stattgefunden. Rur selten hat wohl ein Todesfall in weiten Kreisen eine solche TheilXII Adolf Held.

nahme erregt, wie dieser. So plötslich hinweggerissen zu werden in voller Kraft und Lebensfrische, mitten aus einem reichen und glücklichen Leben, aus der erfreulichsten Thätigkeit, aus großen Hossinungen und das ohne rechte Versanlassung, nicht auf gefährlicher Gletscherwanderung oder auf stürmischer See, sondern auf ruhiger Kahnsahrt, wie sie unzählige Male gemacht wird ohne den Gedanken an irgend eine Gefahr — ein solches Unglück, ein solcher Verlust waren wohl geeignet, Trauer in vielen Gemüthern hervorzurufen. Aber es zeigte sich auch, wie enge Vande der Liebe und Freundschaft Held mit allen denen verbanden, zu denen er in persönlichen Beziehungen gestanden. Seine über die Schwächen der Citelkeit, Empsindlichkeit und alle kleinliche Selbstsucht erhadene Gesinnung, seine aufrichtige und herzliche Freundlichkeit, seine treue und warme Liebe sie bereiteten das höchste Lebensglück den Eltern und der Gattin, sie gewährten dem Freunde das seltene und unschästene Gut treuer, ungetrübter Freundschaft und sie überwanden auch die seindlichen Elemente im Kannpf des Lebens.

So ist er von uns geschieden in seinem sonnigen Lebenswege ein Zeugniß, daß Unbefangenheit, Aufrichtigkeit und Treue noch immer die Verheißung des Gelingens haben, in seiner allgemeinen Beliebtheit ein Beispiel, wie ein von echter Liebe durchdrungenes Gemüth sich die Herzen gewinnt und in seinem politischen und wissenschaftlichen Streben ein Vorbild voller, ungetheilter Hingabe an Vaterland und Wissenschaft.

Verzeichniß der Schriften, welche Dr. Adolf Beld veröffentlicht hat.

I. Selbitständige Publifationen.

Caren's Sozialmiffenichaft und bas Merfantilfuftem. Gine literargefcichtliche Barallele Würzburg 1866.

Die Einkommensteuer. Finanzwissenschaftliche Studien zur Reform ber birekten

Steuern in Deutschland. Bonn 1872.
Die beutsche Arbeiterpresse der Gegenwart. Leipzig 1873.
Grundriß für Vorlesungen über Nationalökonomie. Zum Gebrauch seiner Zuhörer versaßt. Bonn 1876.
Zweite Aussage. Bonn 1878.
Sozialismus, Sozialbemokratie und Sozialpolitik. Leipzig 1878.

II. In Zeit: und Sammelichriften veröffentlichte Arbeiten.

Gemeinnützige Wochenschrift h. v. bem polytechnischen Berein in Bürzburg (15. Jahrgang).

1865 (Februar) Nr. 5 u. 6: Ueber Lebensversicherungsbanken.

1865 (April) Rr. 16, 17, 18: Bur Reform bes beutschen Postwesens.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Hilbebrand und Conrad.

Bb. 9 (1867) S. 249 ff. Abam Smith und Duetelet. Bb. 13 (1869) S. 1 ff. Die ländlichen Darlehnskassenbereine ber Rheinprovinz und ihre Beziehungen jur Arbeiterfrage.

ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage.

Bb. 14 (1869) S. 81 ff. Besprechung von Quetelet, Physique sociale.

Bb. 16 (1871) S. 315 ff. Noch einmal über ben Preis des Geldes.

Bb. 19 (1872) S. 106 ff. Besprechung von Rau, Finanzwissenschaft, 6. Ausl., besorgt von A. Wagner, von Stein, Finanzwissenschaft, 2. Ausl., und von Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Bb. 20 (1873) S. 369 ff. Die neuen preußischen Steuergesetze.

Bb. 22 (1874). Der Entwurf der Novelle zur preußischen Gewerbeordnung.

Bb. 24 (1875) S. 62 ff. Besprechung von Neumann, die progressive Einkommensteuer.

Bb. 27 (1876) S. 145 ff. Ueber einige neuere Bersuche zur Revision der Grundsbearisse der Nationalösonomie.

begriffe ber Nationalotonomie.

Bb. 32 (1879) S. 99 ff. Besprechung von S. v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien.

Zeitschrift für bie gesammte Staatswissenschaft.

Bb. 24 (1868) G. 421 ff. Bur Lebre von ber Uebermaljung ber Steuern.

```
XIV
   Restidrift ber landwirthichaftlichen Atabemie zu Boppeledorf gur
                  50jährigen Jubelfeier ber Universität Bonn. 1868.
Die Mahl- und Schlachtsteuer und bie Landwirthschaft. G. 99 ff.
                                              Preugische Jahrbücher.
1871 (Februar und März) Bb. 27: Freiwillige Krankenpslege im Krieg von 1870.
1872 (August) Bb. 30: Ueber den gegenwärtigen Prinzipienstreit in der National-
            ötonomie.
 1876 (August) Bb. 38: Richard Cobben, ber Bater bes Freihandels.
                       Concordia, Beitschrift für die Arbeiterfrage.
1871 (I.) Nr. 2, 4 n. 6: Steuerreform und foziale Frage.
1872 (II.) Nr. 2: Besprechung von Scheel, Theorie der sozialen Frage.
1872 (II.) Nr. 8, 11, 12, 16, 18: Der Sozialismus in der Wissenschaft.
1872 (II.) Nr. 24 n. 25: Arbeitseinstellungen und Geldentwerthung.
1872 (II.) Nr. 29: Besprechung von Brentano, Arbeitergilden.
1872 (II.) Nr. 40—42: Staat und Gesellschaft (in Anfiniprung an Gneist, Rechtsstaat).
1872 (II.) Rr. 46: Die Chemniter Sanbelstammer über bas Aftienwesen. 1872 (II.) Rr. 47: Der Gewinn bei ben Aftiengesellschaften.
1873 (III.) Rr. 5: Betrachtungen über bie Gifenbahnbebatte.
1873 (III.) Dr. 11: Die birette Besteuerung ber arbeitenden Rlaffen.
1873 (III.) Rr. 16: Die öffentliche Gesundheitspflege als Aufgabe ber sozialen Resorm.
1873 (III.) Rr. 23: Das neue Fabrikstatut bei König & Bauer in Oberzell.
1873 (III.) Rr. 49: Ueber die soziale Bebeutung von Handelskrifen.
1873 (III.) Dr. 50: Ueber Die fogiale Bedeutung ber letten Wahlen.
1874 (IV) Rr. 1 u. 2: Der babijche Einkommensteuergesetzentwurf vom 30. Oftober 1873. 1874 (IV.) Rr. 4, 6 u. 7: Ueber Bolksbildung und Bolkssittlichkeit.
1874 (IV.) Rr. 15, 16, 19, 20, 23, 24, 26, 27: Beurtheilung ber Sozialbemo-
            fratie in Sachfen.
1874 (IV.) Rr. 48, 49, 50: Sozialbemokratie und Ultramontanismus.
1875 (V.) Rr. 7 u. 8: Besprechung von Octtingen, Moralstatistik. Zweite Auflage.
1875 (V.) Dr. 12, 13, 15, 16: Der englische Chartismus und bie beutsche Sozial-
            demofratie.
1875 (V.) Nr. 18: Besprechung von Samter, Sozialsehre.
1875 (V.) Nr. 23: Besprechung von Laveleye, De la propriété.
1875 (V.) Nr. 31, 32, 33, 34, 35 u. 37: Die hristlichen Sozialisten in England.
1875 (V.) Nr. 36: Eine Delegirtenversammlung einer englischen Friendly Society.
1875 (V.) Nr. 42 u. 43: Aus der Generalversammtung best Vereins für Sozialpolitik.
1876 (VI.) Nr. 5—10: Robert Owen, der Vater des englischen Sozialismus.
1876 (VI.) Nr. 18—20: Der Liberalismus und die soziale Frage.
1876 (VI.) Nr. 21: Besprechung von Pierstorss, Unternehmergewinn.
1876 (VI.) Nr. 23—26: Eine englische Arbeiter-Biographie.
                            Schriften bes Bonner Bilbungsvereins.
                               Bortrag gehalten am 25. Februar 1872.
Die Arbeiterfrage.
Laffalle und feine Nachfolger. Bortrag gehalten am 9. März 1873.
        Der Arbeiterfreund. Zeitschrift bes Centralvereins für bas Wohl ber
                                                     arbeitenden Rlaffen.
1873: Die ländlichen Darlehnstaffenvereine in ber Rheinproving.
1874: Jahre Voersammlung des Bereins für Sozialpolitik am 11. u. 12. Oktober 1874. 1875: Die Bersammlung des Bereins für Sozialpolitik am 10. 11. u. 12. Oktober. 1879: Berhandlungen und Schriften des Bereins für Sozialpolitik.
                            Schriften bes Bereins für Sozialpolitik.
```

OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Referat über die Bestrafung des Kontrattbruches.

III. (1873) S. 23 ff. Gutachten über bie Steuerfrage. IX. (1874) S. 5 ff. Referat über bie Bestrafung bes Kon XI. (1875) S. 27 ff. Korreserat über bie Einkommensteuer. XIX. (1880) S. 139 ff. Gutachten über bie Haftplichtfrage. Landwirthschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von Dr. Nathusius und Dr. Thiel.

1874. 3. Bb. S. 307 ff. Landwirthschaft und Industrie.

1876. 5. Bb. G. 1095 ff. Der Uebergang ber beutschen Bahnen an bas Reich.

Spbel's historische Zeitschrift.

- 1875, Seft 2 Bb. 33 S. 417 ff. Besprechung von Roscher, Geschichte ber National= ökonomik in Deutschland.
- Jahrbuch für Gesetzgebung, Berwaltung und Bolkswirthschaft im beutschen Reich, R. F. herausg. von Fr. v. holtzendorff u. L. Brentano.
- 1. Jahrgang 1877 S. 159 ff. Der volkswirthschaftliche Kongreß und ber Berein für Sozialpolitik.
- 1. Jahrgang 1877 S. 191 ff. Die fünfte Generalversammlung bes Bereins für Sozialpolitik.
- S. 229 ff. Die Quinteffenz bes Ratheberfogialismus von 3. Jahrgang 1879 Dr. M. Blod.
- 3. Jahrgang 1879 S. 437 ff. Schutzoll und Freihandel.

Jenaer Literaturzeitung.

- Besprechung von Soetbeer, Die fünf Milliarben. 1874, 1. Jahrgang, Nr. 23.
- Befprechung von Neumann, Ertragsfieuern. 1877, 4. Jahrgang, Mr. 31.
- 1877, 4. Jahrgang, Nr. 32.
- Besprechung von Glatistern, Steuer vom Einkommen. Besprechung von Friedberg, Besteuerung ber Gemeinden. Besprechung von Baer, Deffentliche Besteuerung. 1877, 4. Jahrgang, Mr. 35.
- 1877, 4. Jahrgang, Nr. 36. 1877, 4. Jahrgang, Nr. 38. Befprechung von S. Schmidt, Steuerfreiheit bes Exiftengminimums.
- 1877, 4. Jahrgang, Nr. 39.
- Befprechung von v. Bilineft, Luxusfteuer. Befprechung von v. Bilineft, Gemeindebesteuerung. 1878, 5. Jahrgang, Nr. 2. 1878, 5. Jahrgang, Nr. 45.
- Erklärung gegen bas Plagiat von Alois Bischof.
- Forstliche Blätter, Beitschrift für Forst- und Sagdwesen, berausgegeben von Grunert und Borggreve.
- 16. Jahrgang, 1879, S. 79 ff. Offenes Schreiben an ben Berfaffer ber Forstreinertragslehre (Borggrebe).

Außerdem hat Selb volkswirthschaftliche Artikel für bie kleine Ausgabe von Bluntschli's Staatswörterbuch bearbeitet, resp. umgearbeitet und in die Jahrgunge 1868, 1869, 1871, 1872, 1873 und 1875 des Literarischen Centralblattes einige Reserate geliesert, welche ich genau zu bezeichnen außer Stande bin.

Gutachten über die Haftpflichtfrage beim Betriebe gewerblicher Unternehmungen nach österreichischem Rechte.

Bon Professor Dr. Randa und Dozent Dr. A. Braf in Brag.

Bei der Beantwortung der Frage über die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer beschränken wir uns der gestellten Aufgabe gemäß auf die Darstellung jener Bestimmungen des österreichischen Rechtes, welche die civilrechtliche Berant= wortung der Unternehmer gewerblicher Stablissements in Ansehung der durch den Betrieb derfelben veranlaßten förperlichen Beschädigungen und Tödtungen regeln. In dieser Beziehung erscheint es zweckmäßig, die Beantwortung der Frage 1 und 4 zu combiniren.

Die Fragestellung lautet:

1. Wen trifft bei körperlichen Beschädigungen, die innerhalb eines gewerblichen Betriebes eintreten, eine Entschädigungspflicht?

2. Ist diese Berpflichtung in verschiedenen Gewerben in verschiedener Beise normirt? Wie insbesondere werden Industrie, Transportgewerbe (Eisen= bahnen) und Landwirthschaft, Fabrik und Handwerk verschieden behandelt?

3. Welchen Unterschied macht es, ob der Beschädigte ein Arbeiter resp. ein Angestellter des Stablissements ist oder nicht?

4. Inwieweit ist für die Frage das allgemeine Civilrecht maßgebend und inwieweit sind Specialgesetze bestimmend? Welches ist die historische Entwidlung der letzteren?

5. Wen trifft in verschiedenen Fällen die Beweislaft?

6. Besteht ein Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Unfallversicherungs= gesellschaften?

7. Besteht eine Pflicht der Inhaber von Ctablissements, Die darin vor= gekommenen Unglücksfälle anzumelden?

8. Welche speciellen hygienischen und Schutyvorschriften sind vorhanden und ist die Entschädigungspflicht bei Verletzung solcher Vorschriften anders geregelt als in anderen Fällen?

Bur Frage 1 und 4:

Im Allgemeinen ist die Haftpflicht beim Betrieb gewerblicher Unternehmungen nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesethuchs (§§ 1295 ff.) zu beurtheilen; durch Specialgesetze ift eine von den Regeln des bürgerlichen Rechts wesentlich abweichende Normirung bisher nur in Ansehung des Gisenbahn= betriebes eingeführt.

Schriften XIX. - Saftpflichtfrage.

2 Randa.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte haftet in allen (obligatorischen und nichtobligatorischen) Berhältnissen der Gewerbsunternehmer in der Regel nur für sein eigenes Berschulden, nicht aber für das Berschulden seiner Gehilfen, Bediensteten, Beamten und überhaupt jener Personen, deren er sich beim Betrieb bedient — es wäre denn, daß ihm bei der Wahl, Bestellung ober Beibehaltung diefer Berfonen ein Berfdulden zur Laft fiele, §§ 1161, 1315, dazu § 1010 G.B. (Haftung für fog. culpa in eligendo). ift nur die uns hier nicht intereffirende haftung ber Wirthe, Schiffer und Fuhrleute für das Receptum (§§ 970, 1316), sowie die Haftung des Arbeits= unternehmers, der sich bei der Ausführung eines übernommenen Werkes oder einer zugefagten Arbeit oder Leiftung ohne Noth, beziehentlich gegen den ausdrücklichen oder muthmaglichen Willen der Contrabenten, eines Stellvertreters bedient (§§ 965, 979, 1010, 1161 G.B.), — strenger nämlich insofern, als der Geschäftsherr (Uebernehmer der Arbeit) in diesen Fällen unbedingt für das Berschulden seiner Leute oder Stellvertreter einzustehen hat. Daß diese Ausnahmen, soweit es sich um die durch den Gewerbebetrieb verursachten körperlich en Beschädigungen handelt, von ganz untergeordneter Bedeutung sind, liegt auf der Hand. Am strengsten normirt ist die für unsere Frage allerdings hochwichtige Haftung der Eisenbahnunternehmungen durch das Geset vom 5. März 1869; diese haften unbedingt nicht nur für das Verschulden ihrer Leute, sondern sogar für zufällige, beim Bahnbetrieb erfolgte körperliche Beschädigungen, sofern das schädigende Ereigniß nicht durch höhere Gewalt (vis major) ober eigene Schuld des Beschädigten verursacht worden ift.

In allen bisher genannten Fällen kommt Nichts darauf an, ob der Beschädigte ein Arbeiter oder Bediensteter der Unternehmung ist oder nicht.

Der allgemeine, auch den Gewerbebetrieb beherrschende Grundsatz des Civilrechts ift somit, wenn wir von dem letzterwähnten Falle (Haftung der Gisen-

bahnen) absehen, folgender:

Der Unternehmer ift für die durch den Betrieb einer ge= werblichen Unternehmung verurfachten förperlichen Beschädi= gungen Dritter (gleichviel ob der eigenen Arbeiter oder anderer Personen) nur dann haftbar, wenn ihn direct oder indirect ein Berschulden trifft — indirect infofern, als er schuldbarer (nachlässiger) Beise eine zum Betriebe des Gewerbes ungeeignete (unfähige, untaugliche, gefährliche) Person beftellt (verwendet) hat. Auf den Grad des Verschuldens kommt in Ansehung der Frage, ob die Haftung eintritt, Nichts an; der Unternehmer hat nicht blos Dolus und grobes Verschulden, sondern jedes Versehen (Unterlassung der Aufmerksamkeit, die von Jedermann [bem Durchschnittsmenschen] gefordert werden kann) zu vertreten. Der schuldbaren Bestellung steht selbstverständlich gleich die Beibehaltung einer Berfon, welche sich im Laufe der Zeit als eine zu dem bezüglichen Geschäfte untaugliche erwiesen hat. Gin indirectes Verschulden des Geschäftsherrn liegt natürlich auch in der unterlassenen pflichtmäßigen Ueberwachung oder Beaufsichtigung des Betriebspersonals. Uebrigens beschränkt sich hierbei die Berantwortlichkeit nur auf jenen Schaden, welcher durch die Un= tüchtigkeit bezieh. Fahrlässigkeit des Gehilfen oder Stellvertreters veranlaßt worden ist (§§ 1161, 1314, 1315 G.B.). Unter allen Umständen erscheint also die Schadenersappslicht des Gewerbsunternehmers für die durch den Gewerbebetrieb verursachten körperlichen (und sonstigen) Beschädigungen durch ein wenn auch entsernteres Verschulden (Nachlässisseit, Versehen) desselben bedingt. Daß auch der Causalnezus zwischen der rechtswidrigen Handlung (Unterlassung) und dem eingetretenen Schaden vorhanden sein muß, bedarf nicht der Hervorhebung. Was den Umfang des Schadenersatzes bei körperlichen Beschädigungen betrifft, so ist derselbe im österreichischen bürgerlichen Rechte (§§ 1325—1327) sachsgemäß solgendermaßen festgesetzt:

Es sind dem Verunglückten bei Verletzungen nicht nur die Heilungs- und Genesungskosten, sondern auch der entgangene, und wenn er zum Erwerbe unstähig wird, auch der künftig entgehende Gewinn zu ersetzen und auf Verlangen ein angemessens Schmerzensgeld zu bezahlen. Der Ersatz des entgangenen Erwerbes wird in Gestalt von terminweise zu leistenden Alimenten zu leisten sein, sofern die Parteien nicht etwa die Entschädigung durch eine Aversionalsumme

übereinstimmend vorziehen.

Bei absichtlicher oder muthwilliger Beschädigung muß auch auf Berunstaltungen insofern Rücksicht genommen werden, als das Fortkommen des Berletzten, zumal wenn derselbe weiblichen Geschlechtes ist, dadurch verhindert werden kann.

Bei Tödtungen müssen nicht nur alle Kosten, insbesondere Kranken= und Begräbniskosten, ersetzt, sondern auch denjenigen Personen, welche der Getödtete zu alimentiren verpslichtet war, insbesondere dessen Bittwe und Kindern, Alles ersetzt werden, was ihnen durch den Todeskall entgangen ist (§§ 1325—1327). Ob die Alimentationsberechtigten eigenes Vermögen haben oder nicht, kommt nicht in Betracht, da unter allen Umständen ein Vermögensentgang stattsindet. Die Verpslichtung dauert so lange, als der Getödtete verpslichtet gewesen wäre, diesen Personen den Unterhalt zu geben. Sie hört auf, wenn Umstände einstreten, die auch den Getödteten von der Alimentationspslicht befreit hätten. Ueber die Dauer der Lebenszeit, welche der Getödtete wahrscheinlicher Weise erlebt haben würde, erstreckt sich die Ersatzverbindlichseit keineskalls.

Bur Frage 2 und 3:

Die Haftpslicht des Unternehmers gilt in gleicher Weise für alle gewerblichen Unternehmungen (mit Ausnahme der sofort näher zu betrachtenden Sisenbahnunternehmungen), somit für Handwerke, Fabriken und Transportgewerbe 1) ebenso wie für die Landwirthschaft, und zwar ohne Unterschied, ob der Beschädigte ein Arbeiter oder Angestellter des bezüglichen Stablissements ist oder nicht.

Es liegt nun auf der Hand, daß die so geregelte Haftplicht der Unternehmer gewerblicher Anstalten den heutigen Verkehrsbedürsnissen und den Ansprüchen der Billigkeit und Humanität nicht entspricht, soweit es sich um solche Unternehmungen handelt, welche mit ungewöhnlicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen — insbesondere der beim Vetrieb beschäftigten Arbeiter und Gehilsen (im weitesten Sinne des Wortes) verbunden sind. Wir zählen dahin — abgesehen von den Eisenbahnen — die Unternehmungen von Bergs

^{&#}x27;) Zwar haftet auch der Bergwerkunternehmer unbedingt für den Schaden, der bei Austibung einer bergrechtlichen Servitut durch das Verschulden seiner Leute versursacht worden ist (§ 196 des Berggesetzes von 1854); allein diese über die Regel hinausgehende Haftung des Unternehmers ift für die sub 1 gestellte Frage von praktisch geringer Bedeutung.

4 Randa.

werken, Steinbrüchen und der meisten Fabriken und überhaupt jeden Gewerbebetrieb, bei dem Dampffraft in Anwendung gebracht wird. Wir glauben, daß eine strengere Haftung der Unternehmer (insbesondere jene, welche in dem deutschen Gesetze vom 7. Juni 1871 ausgesprochen ist) den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht; fie ift nur, wie neuestens besonders Loning, Haftung bes Staat3 2c., S. 90 richtig hervorhebt, ein Aequivalent für die vom Staate gewährte Concession, Unternehmungen zu betreiben, welche an sich Gefahren für die körper= liche Sicherheit der Angestellten und des Bublikums mit fich bringen und deren Betrieb eben darum — namentlich was die Leitung und Beaufsichtigung betrifft — eine außergewöhnliche Vorsicht, vollkommene Fachkenntniß und besondere Diligenz forbert - ein Aequivalent endlich für den relativ großen pecuniären Gewinn, welchen der Großbetrieb namentlich bei combinirter Ausnützung der Menschenkräfte und der Dampftraft gewöhnlich mit sich bringt. Kurz: Gerechtig= keit und Billigkeit verlangen, daß in dieser Frage mehr der Gesichtspunkt der Causalität als der des Verschuldens (der Juegalität) betont würde! Je strenger das Recht, je rigoroser die Spruchpraxis in diesem Bunkte, desto sicherer und gefahr= loser — so darf man erwarten — wird der Gewerbe= und Fabritsbetrieb sein.

Man fürchte nicht, daß durch beantragte strengere Haftung der Unternehmer der gewerbliche Betrieb überhaupt in wirthschaftlicher Richtung gefährdet werden würde! Nicht nur zeigt die Erfahrung in den Ländern des englisch-französischen Rechtes, wo eine strenge Spruchpraxis nachlässige Unternehmer hart ansaßt, und neuestens seit dem Haftschlichtgesetze von 1871 auch die Erfahrung in Deutschland, daß dergleichen Besürchtungen grundlos sind; vielmehr haben es die Unternehmer selbst in der Hand, durch Bersich erung ihrer Arbeiter die Gesahren der strengen Haft von sich abzuwälzen. (Auf diesen wichtigen Funkt einzugehen, ist hier nicht der Ort.)

Zur Frage 5:

Was die Beweislast betrifft, so richtet sich dieselbe (abgesehen von dem noch zu erörternden Specialsall der Beschädigungen durch Bahnunfälle) nach den allgemeinen Regeln des Civilrechtes und der Civilprocessordnung. In Delictsobligationen (und um solche handelt es sich hier) hat Derjenige, welcher von einem Dritten, insbesondere vom Gewerbsunternehmer den Ersat eines widerrechtlich verursachten Schadens verlangt, das gesammte Klagsundament, daher insbesondere das Berschulden (Versehen) desselben zu beweisen; im Zweisel gilt die Bermuthung, das der Schaden ohne Verschulden eines Andern entstanden sei (§ 1296). Das der Beweis des Verschuldens des Gewerdsunternehmers gerade bei größeren Unglücksfällen, wie solche in Gruben, Fabriken zc. nicht sehr selten eintreten, ein äußerst schwieriger ist, liegt auf der Hand. Man erwäge nur, wie rasch die Spuren der Ursachen von Katastrophen, insbesondere bei Explosionen 2c., zu verschwinden pflegen!

Leider giebt ferner die österreichische Gesetzgebung keine Handhabe, welche die gerichtliche Verfolgung des Rechtes des Beschädigten auch durch Erleichterung des Beweises in Ansehung der Frage, ob und welchen Schaden derselbe erlitten, in sachentsprechender Weise fördern könnte.

Es ist nämlich bekannt, wie schwierig es ist, bei Schädensprocessen ben Beweis des Schadens in jener unzweiselhaften Weise herzustellen, wie dies

nach heutigem österreichischen Rechte in Ansehung von Thatsachen durch die gesetlichen Beweisvorschriften gefordert wird. Die strengen gesetlichen Beweißregeln über die Feststellung des Thatbestandes kommen nun auch im Entschädigungsprocesse zur Anwendung. Existenz und Höhe des Schadens muß mit mathematischer Genauigkeit auf Kreuzer und Heller durch Sachverständige. Zeugen, Urkunden, Gide zc. nachgewiesen werden, ohne Rudficht barauf, ob benn nach der Besonderheit des Falles ein solcher Beweis überhaupt füglich möglich ift, beziehungsweise ob die Geringfügigkeit des geforderten Ersates mit der Beschwerlichkeit, der Rostspieligkeit und dem Zeitauswande der Beweisführung im Berhältnisse steht oder nicht. Die Nachtheile dieses ängstlichen Verfahrens beim Buspruch des Ersatzes werden noch dadurch gesteigert, daß der österreichische Richter geneigt ist, sich in der Frage über den Causalnerus zwischen beschädigen= dem Creigniß und erfolgtem Schaden sowie in der Frage über Existenz und Umfang des entgangenen Interesses scrupulöser Auffassung hinzugeben. unter solchen Umständen auf Zuspruch des vollen erlittenen Schadens in der Brazis nicht zu rechnen ist, bedarf für Eingeweihte keiner näheren Auseinander= setzung. Rurz, durch die Festhaltung der strengen Beweistheorie im Schadensprocesse wird das materielle Recht des Berletzten auf Ersats schwer verkümmert und der durch das Geset theoretisch gebotene Rechtsschutz praktisch zum guten Theil wieder illusorisch.

Mit Recht sagt in dieser Beziehung Ihering, Vermischte Schriften I. S. 240, die gegenwärtige Schadloshaltungsklage sei nur dem Kläger, nicht dem Geklagten gefährlich, solange nicht der Richter angewiesen ist, den Schaden so reichlich zu bemessen, daß er die Function eines Strafmittels ausübt.

Will man eben nicht auf halbem Wege stehen bleiben, will man dem Beschädigten den Schutz des Gesetzes in vollem Maße angedeihen lassen, so bleibt nichts übrig, als die Feststellung der Höhe der Entschädigungssumme dem freien richterlichen Ermessen anheimzugeben. So ist dies in England, so ist dies in den Ländern des französischen Rechtes, so neuestens auch in Deutschland (§ 260 der R. Civ. Brc. D.).

Es erübrigt noch, die österreichische Speciallegissation, betreffend die Haftspssicht der Eisenbahnunternehmungen, darzulegen. Zwar hatte schon die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (§ 19) bestimmt, daß Eisenbahnunternehmungen nicht nur für die durch ihr eigenes Verschulden, sondern auch für die durch das Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen entstandenen Beschädigungen haften; im übrigen aber bezüglich der Art der Haftung sonderbarer Weise auf die für Vahnunfälle gezeigter Maßen höchst unzureichenden Bestimmungen des a. b. G.B. verwiesen. Es durste daher nicht Wunder nehmen, daß aus Anlaß mehrerer Unglücksfälle der Ruf nach ausgiediger Rechtshilse in ebenso dringender als allgemeiner Weise erscholl.

Die Legislation kam dem gerechten Wunsche der Bewölferung entgegen mit dem Gesetze vom 5. März 1869 Z. 27 R. G.Bl., welches trop seiner großen Mängel als ein entschiedener Fortschritt auf dem Gebiete des Rechts und der Humanität anerkannt zu werden verdient.

Die Grundfätze beffelben laffen fich turz dabin faffen:

I. Die Unternehmung einer mit Dampstraft betriebenen Gisenbahn haftet nach Maßgabe der §§ 1325—1327 a. b. G.B. für allen Schaden, welcher durch die bei Bahnunfällen (Ereignungen im Verkehre der Gisenbahn) ersolgte

6 Randa.

Töbtung oder förperliche Verletzung eines Menschen herbeigeführt worden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verunglückte der Classe der Reisenden oder der Elasse des Betriebspersonals angehört oder ein ganz unbetheiligter Dritter ist. Die Unternehmung kann sich von der Ersatzleistung nur dann und nur in dem Maße befreien, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unsabwendbaren Zusall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eigenes Versschulden des Beschädigten verursacht worden ist (§§ 1, 2).

Durch die Einschaltung der Worte "höhere Gewalt — vis major" will das Gesetz offenbar zu erkennen geben, daß es unter dem "unahwendbaren Bufalle" dasselbe verstanden wissen wolle, was das Allgem. Handelszesetzbuch im Art. 395 unter den gleichlautenden oben eingeschalteten Ausdrücken versteht.

Was unter vis major zu verstehen sei, ist freilich weder aus den römischen Duellen, noch aus den Protokollen mit hinlänglicher Bestimmtheit zu entnehmen. Soviel ist zunächst klar, daß darunter nur ein besonders qualificirter Zufall versstanden werden könne. Worin liegt nun die Besonderheit, die den einsachen

Bufall zum casus major (damnum fatale) stempelt?

Unferes Erachtens find unter casus major nur folche Zufälle zu verstehen, welche im concreten Falle, selbst bei Aufwendung einer außerordentlichen Sorgfalt, durch die Thätigkeit der Eisenbahnunternehmung nicht hätten abgewendet werden können, wobei übrigens die von Leuten und Passagieren herrührenden Handlungen als absolut unentschuldbar (stets abwendbar) vom Begriff der vis major aus= geschlossen werden. Es liegt also nach dieser Ansicht in der Haftung für casus major nur eine Erhöhung der gewöhnlichen Diligenz, hervortretend einerseits in der unbedingten haftung für die Dienstleute und Baffagiere, andererseits in dem Einstehen für alle Zufälle, welche durch Anwendung einer außerordentlichen Sorgfalt abgewendet werden können. Der Mafistab ift baber zwar ein objectiver, aber er berucksichtigt die Besonderheit des Falles, beurtheilt, was hiernach im concreten Falle als unverschuldeter, also unabwendbarer Zufall angesehen werden dürfe. Diese Auffassung ist nicht nur in den Quellen begründet (vergl. L. 3 § 1 D. 4. 9, L. 52 § 3 D. 17. 2, dazu Goldschmidt, Zeitschr. f. H. R. III. S. 90 ff., dazu meine Schrift: Haftung der Eisenbahnunternehmungen, 1869), sondern entspricht allein der Natur der Sache und den vernünftigen Un= forderungen des Berkehrslebens. Denn nicht darauf kann es vernünftigerweise und nach den wirthschaftlichen Gesetzen des Verkehrs ankommen, ob ein Ereigniff an sich und überhaupt abzuwenden ist — ein solches Postulat wäre eben ein wirthschaftlicher Unverstand — sondern ob es durch jene Vorsichtsmaßregeln hätte abgewehrt werden können, welche nach den Regeln des wirthschaftlichen Verkehrs im concreten Falle von dem forgfältigsten Frachtführer gefordert werden dürfen. Unsere Auffassung wird auch durch den Umstand bestärkt, daß nach dem Zeug= nisse Bar's (Grünhut's Zeitschr. IV. S. 74 ff.) die englisch-amerikanische Prazis auch ohne Zuhülfenahme eines Ausnahmsgesetzes über die vi- major zu dem= selben Resultat gelangt, wie die neueste deutsch-österreichische Gesetzebung.

Hiernach ist es unmöglich, Ereignisse zu nennen, welche an sich und unter allen Umständen als vis major angesehen werden müßten. Gine gesetzliche Feststellung derselben ist nach der Natur der Sache ebenso unthunlich als überstüssig. Das verständige richterliche Ermessen wird im einzelnen Falle den richtigen Unterschied zwischen vertretbarem und unvertretbarem Casus zu sinden wissen.

Aus der ausdrücklichen Beziehung der §§ 1325—1327 a. b. G. B. im § 1 des cit. Gesetzes geht hervor, daß bei Bahnunfällen, wie bereits gezeigt, jederzeit das volle Interesse und nicht blos der wirkliche Schaden zu ersetzen sei.

Bon den Grundfägen des bürgerlichen Rechts weicht der oben fixirte Rechtsfat nicht blos darin ab, daß der Verlegte felbst in dem Falle, als der Schadenersat blos auf Grund eines Delicts gefordert wird, von dem Beweise des Verschuldens der Bahnverwaltung losgezählt ist (vergl. §§ 1295, 1296 des allgem.
dürgerl. G.B.), sondern auch darin, daß sich die letztere in allen Fällen nur
durch den Beweis einer vis major, nicht schon durch den Beweis eines einfachen
Casus (§ 1294) von der Ersatpflicht befreien kann. Diese Abweichungen von
der Regel des gemeinen Rechtes sind, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht,
gewiß nur zu billigen. Es ist insbesondere eine ebenso humane als sachgemäße
Bestimmung, daß in Ansehung der Beweislast kein Unterschied gemacht wird
zwischen Passagieren und dem Betriebspersonale. Denn gerade das letztere ist
den Gesahren des Bahnbetriebes am meisten ausgesetzt und gehört regelmäßig
den ärmeren Classen der Bevölkerung an.

II. Der zweite im Gesetze ausgesprochene Grundsatz ift folgender: Die Bahnunternehmung vertritt das Berschulden aller Personen, deren sie sich zur

Ausübung des Betriebes bedient, gerade so wie ihr eigenes (§ 1).

Nach der offenbaren Tendenz des Gesetzes beschränkt sich jedoch diese Haftung der Unternehmung für ihre Leute auf solche Handlungen und Unterlassungen derselben, welche einen Bahnunfall ("eine Ereignung im Berkehr" § 1) verurssachten, gleichviel übrigens, ob dieselben böswillig, muthwillig, oder einsach unsachtsam gehandelt haben. Die Bahnverwaltung wird daher z. B. wohl die Folgen eines Zusammenstoßes zu verantworten haben, welcher durch die in verstrecherischer Absicht vorgenommene falsche Weichenstellung von Seite des Bahnswärters herbeigeführt wurde, nicht aber den Mord, den der Conducteur am Reisenden im Coupé verübte.

Die gewiß sachgemäße Differenz des obigen Rechtssatzes vom bürgerlichen Rechte liegt auf der Hand, wenn man erwägt, daß nach letzterem der Geschäftsherr bei der Werkverdingung nur für ein Verschulden in der Auswahl der Verson haftet — ein Gegensatz, der nicht einmal für die gewöhnlichsten civil-

rechtlichen Berhältniffe ausreichenden Rechtsschutz bietet.

Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bahnverwaltung und sämmtliche Bedienstete derselben jenen besonderen Grad des Fleißes und jene besonderen Fachkenntnisse zu vertreten haben, deren Besitz von jedem Einzelnen je nach der Besonderheit seiner Stellung verlangt werden muß, wenn anders der Bahnbetrieb

ein geregelter und vollkommen sicherer sein foll (§ 1299 b. G.B.).

III. Die sub I und II aufgestellten Rechtssätze haben einen zwingenden Charakter und können daher von der Unternehmung weder durch in vorhinein angekündigte, noch durch mit ihr vereinbarte Sinschränkung oder Ablehnung der gesetzlich stauirten Ersatzpflicht ausgeschlossen werden. Dem entgegenstehende Reglements oder Verzichte sind rechtlich wirkungslos (§ 3). Auch diese Bestimmung des Gesetzes vom 5. März 1869 ist ganz sachgemäß, ja, man darf kihn behaupten, daß die bezüglichen Gesetzestenmungen in Ansehung der des Schutzes am meisten bedürftigen Bahnbedienstelten geradezu unpraktisch wären, wenn denselben nicht der Stempel der Absolutheit aufgedrückt würde. Denn

8 A. Braf.

gewiß würden die Bahnen nicht verabsäumen, durch Reglements und Vorbehalte im Dienstvertrage die gesetzliche Haftung nach ihrem Geschmacke zu modisciren. Offenbar will die Gesetzgebung durch die Steigerung der civilrechtlichen Haftung die Sicherheit des Personentransportes fördern. Die bezüglichen Bestimmungen sind also ein Bestandtheil jenes Systems staatlicher Vorkehrungen, welche die Hebung der öffentlichen Wohlfahrt bezwecken. Kurz, wir haben es hier mit einem jus publicum zu ihnn, das durch Privatwillstür nicht geändert werden kann. Dies ist auch der leitende Gesichtspunkt der französischen und englischen

Spruchpraris.

IV. Formeller Natur ist die Bestimmung des § 3 des citirten Gesetes, daß Alagen auf Ersatsleistung aus Bahnunfällen nach Wahl des Alägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sit hat oder der Bahnunfall eingetreten ist, eingebracht werden können. Verklagt werden kann gewiß nur jene Eisenbahnunternehmung, auf deren Strecke sich der Unfall ereignet hat. Ueber dergleichen Klagen ist summarisch zu versahren und es können mehrere Aläger Ersatsansprüche, welche in derselben Ereignung ihren Grund haben, in derselben Alageschrift geltend machen (§ 3 cit.). Mangelhaft ist jedoch das Geset insofern, als auch in diesem Falle bezüglich des Beweises der Existenz und des Umfangs des erlittenen Schadens die unzureichenden Bestimmungen der allgemeinen Civilprocesordnung Plat greisen.

Die namentlich im letzten Decennium sehr lebhafte Reformbewegung auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung ist auch an Desterreich nicht spurlos vorüber= gegangen 1). Die Regierung ließ nacheinander drei Gefetzentwürfe ausarbeiten; die beiden ersten, nämlich der "Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung" vom Jahre 1874 (mit Motiven) und dessen spätere Recension ("Entwurf einer neuen Gewerbeordnung sammt Einführungsgesetz und Anhängen") vom Jahre 1877 bezwecken eine Reform der ganzen Gewerbeordnung, während der im Herbste 1879 als Regierungsporlage dem Abgeordnetenhause vorgelegte dritte Entwurf (Mr. 63 der Beil. zu den stenogr. Protok. des Abg.-H., IX. Seffion) nur die Abanderung derjenigen Abschnitte anstrebt, welche die Arbeiterverhältnisse betreffen. Zahlreiche Gutachten wurden über den zweiten (zum Theil auch den ersten) Entwurf von den Handels- und Gewerbekammern und von einzelnen befragten Corporationen an das handelsministerium erstattet und bieten in einer besonderen amtlichen Publication unter dem Titel: Gutächtliche Aeuferungen über den Entwurf einer neuen G.D. (Wien 1879) gesammelt — für das Berständniß des jüngsten Entwurfes beachtenswerthes Material.

Vor Allem fällt auf, daß die Bestimmungen der Entwürfe von 1874 und 1877 in Bezug auf die Haftpslicht von denjenigen des Entwurfes vom Jahre 1879 sehr erheblich abweichen. Der Entwurf vom Jahre 1874 legt im § 55, Al. 3 dem Unternehmer die Ersatpslicht rücksichtlich jeder Beschädigung auf, "welche ein Hülfsarbeiter durch einen mit Gefahren verbundenen Gewerbesoder Fabriksbetrieb ohne nachweisbares Selbstverschulden erleidet," fügt jedoch

¹⁾ Die solgende Darstellung der gewerblichen Resormbestrebungen stammt aus der Feder des Universitätsbocenten Dr. Braf.

bie Beschränkung bei, daß die Ersatpflicht nur insoweit einzutreten habe, als die Unterstützung aus einer Hülfstasse nicht stattsände oder nicht ausreichen würde. Letztere Beschränkung läßt der Entwurf vom Jahre 1877 wieder fallen, bestimmt aber im § 73, Al. 3: "Für jede körperliche Berletzung oder Tödtung eines Hülfsarbeiters, welche durch einen schon unter gewöhnlichen Umständen mit Geschren verbundenen Gewerbebetrieb bewirkt wird, hat der Unternehmer angemessene Entschädigung zu leisten, sofern derselbe nicht beweist, daß die körperliche Bersletzung oder Tödtung durch Verschulden des betroffenen Hülfsarbeiters oder durch einen unabwendbaren Zusal (höhere Gewalt) erfolgt ist."

Brüft man die gutachtlichen Aeußerungen der Handelskammern und der fonftigen befragten Corporationen, fo fallt auf, daß nicht eine derfelben diefe Beftimmungen unbedingt billigt. Die Mehrzahl hat sogar in Verkennung des Beistes und der Tendenz der modernen haftpflichtgesetzgebung zum Theil die einfache Streichung beantragt, zum Theil Die Beschränkung der Haftpflicht des Unternehmers auf den Fall seines nachweisbaren Berschuldens gefordert, ein Desiderium, welches mit Rücksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes recht überflüssig war. Einzelne Antragsteller gingen noch weiter und befürworteten selbst für den Fall des Berschuldens des Unternehmers, daß es demselben gestattet sei, die aus einer Hulfstasse sließende Unterstützung in den von ihm zu leistenden Ersathetrag einzurechnen (dies hatte auch der Entwurf vom Jahre 1874 beabsichtigt). Dabei unterscheiden die erwähnten Antragsteller gar nicht, ob und wieviel der Unternehmer selbst zur Hülfstasse beiträgt, und ob die Rasse bei der Unternehmung selbst als Fabritstasse errichtet ist, oder ob sie lediglich von den Arbeitern als ein selbständiger Hulfsverein derselben in's Leben gerufen wurde. Es läßt sich kaum verkennen, daß, wenn eine berartige Ginrechnung in dem gewünschten Umfange in der That statuirt würde, dennoch in den allermeisten Fällen nur die Heilungstoften und die Unterstützungsbeträge während der Krankheitsdauer hierbei zur Deckung kämen. Ja bei einer langwierigen Krankheit würde das Einrechnungsrecht zum Theil badurch gegenstandslos, daß die weitaus überwiegende Rahl der Statuten die Krankheitsaushilfen auf wenige Monate, oft nur auf einige Wochen beschränkt. In seltenen Fällen wäre aber die Möglichkeit vorhanden, die von einer Hulfskasse gewährte Unterstützung wegen Arbeitsunfähigkeit, sowie eine Wittwenpension oder Waisenunterstützung einzurechnen, da unter 860 Sülfs= kassen Desterreichs nach den neuesten amtlichen Erhebungen blos 52 zugleich als Versorgungs= und Invalidenkassen, und sogar nur 18 als Wittwen= und blos 17 als Waisenkassen fungiren (vergl. die officielle Bublication: Die gewerblichen Hülfskassen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Wien 1880).

Ein Theil der Gegner der zu normirenden strengeren Haftpslicht erklärt sich übrigens nicht so sehr gegen eine Verschärfung der Haftpslicht des gewerblichen Unternehmers überhaupt, als vielmehr dagegen, daß dieselbe nur die Unternehmer gewisser Productionszweige zu treffen habe, während sie bei anderen nicht normirt werte, obwohl gleich starte Gründe dafür sprächen, wie z. B. bei Vergwerken und Gruben. Die Klage über die hierin liegende Einseitigkeit ist allerdings insosen derechtigt, als der im Jahre 1876 erschienene "Referentenentwurf eines neuen Verggesetzes" im Gegensatze zu dem zwei Jahre zuvor publicirten ersten Gewerbeordnungs-Entwurfe keine Bestimmungen über die Haftpslicht enthält und doch kein Grund dafür namhaft gemacht werden kann, warum die Haftpsslicht

10 A. Braf.

des Bergbauunternehmers nach anderen Grundfätzen normirt werden follte, als diejenige des Fabrikanten. Es erscheint dies um fo auffälliger, als beim Bergbau die Befahr von Ungludsfällen imminenter ift und die Erfahrung auch ein häufigeres Eintreten beklagenswerther Katastrophen erhärtet. Trop des Bestandes ber Knappschaftskassen als Kranken- und Bersorgungsinstitute und trots des gesetlich normirten Beitrittszwanges der Arbeiter (§ 20 des allgem. Berggesetzes) ift die bisherige Verforgung verunglückter Arbeiter sehr mangelhaft. Bei der Menge kleiner Unternehmungen in einzelnen Konländern, wie 3. B. in Böhmen. und bei der schwer zu besiegenden Abneigung der Unternehmer gegen die Bilbung von Revierbruderladen (welche, abgesehen von den versicherungstechnischen Vor= theilen, dem Arbeiter die Freizügigkeit innerhalb des Kreises der betheiligten Unternehmungen gewähren), fehlt einer großen Anzahl von Knappschaftstaffen jede folibe versicherungstechnische Basis, deren erste Boraussetzung eben eine ent= sprechend große Mitgliederzahl ist. Dazu kommt, daß die Unternehmer nach Zwar wird dem durch einen Un= geltendem Rechte nicht beitragspflichtig sind. glücksfall arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter nach den meisten Statuten eine Unzahl Dienstjahre (meist 10) mehr angerechnet; doch ist es bei der hervor= gehobenen Sachlage gleichwohl begreiflich, daß die Kaffen im Durchschnitt fehr geringe Provisionen gablen. So betrug z. B. im Jahre 1878 die durchschnitt= liche Jahresprovision eines der 26821 Provisionisten (Invaliden, Wittwen, Waisen) Desterreichs blos $33\frac{1}{3}$ fl. ö. W. Bei Erwägung des Vorangeschickten dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß der in den Unternehmerkreisen über= haupt beliebte Hinweis auf die Hulfstaffen auch hier kein triftiger Grund ift, die Nothwendigkeit eines besonderen Haftpflichtparagraphen in Frage zu stellen. Es ergiebt sich vielmehr, wie sehr die Arbeiter im Rechte sind, wenn in ihren Rreisen der Wunsch nach einer besseren Regelung der Haftpflichtverhältnisse gehegt und ausgesprochen wird.

Der im Borhergehenden geschilderte Standpunkt der Mehrzahl der durch die Resorm tangirten Interessentenkreise wird jedoch nicht allgemein als der richtige anerkannt. Die meisten der in dieser Frage der Minorität angehörenden Kammern erkennen zwar die Billigkeit einer strengeren Regelung der Haftstan, doch sinden sie die nach den Bestimmungen des Entwurfs beabsichtigte Normirung sür den Unternehmer allzu hart. Sie heben namentlich hervor, daß ersahrungsmäßig die Sorglossgeit des Arbeiters wachse, je länger er dei einem mit Gesahren versundenen Betriebe beschäftigt sei; da aber das Selbstverschulden des Arbeiters in den seltensten Fällen nachgewiesen werden könnte, so würde der vorliegende Haftschichtparagraph nur eine Prämie für den Leichtssinn und die Sorglossgeit des Arbeiters bilden und dem Unternehmer auch dann die Haftschlicht, wenn durch das Berschulden eines Arbeiters seine Mitarbeiter verungsücken u. dgl. mehr. Aus diesen und ähnlichen Erwägungen wird die Ausdehnung der Haftschlicht des Unternehmers blos auf solgende Fälle beantragt:

1) wenn den Vorschriften eines besondere Schutvorrichtungen vorschreibenden Gesetzes, z. B. der Norm über die Einfriedung der Maschinen, nicht entsprochen wurde und dies eine Verunglückung zur Folge hatte;

2) wenn auch nur dem Stellvertreter des Unternehmers die Außerachtlassung der für den betreffenden Betrieb vorgeschriebenen oder doch allgemein üblichen Vorsichten nachgewiesen werden kann. Blos eine einzige Kammer (Wien) acceptirte den Grundsatz des Haftplichtsparagraphen, wünschte jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Beweises des Selbstverschuldens, daß derselbe vor dem Gewerbegerichte oder vor Sacheverständigen geführt werde. Sine andere Kammer schließlich wollte die Befreiung des Arbeitgebers dann statuirt wissen, wenn er nachweist, daß ihn bei dem Unsplücke kein Verschulden tresse.

So divergirend auch im Einzelnen die besprochenen Gutachten der Handelskammern erscheinen, so kommen sie doch insgesammt darin überein, daß sie eine mildere Haftpslicht als die ursprünglich beantragte urgiren. Offenbar wurde unter dem Einflusse dieser Gutachten im neuesten Entwurse die Haftpslicht wesentlich eingeschränkt. Nachdem derselbe nämlich in Art. 3 gewisse Einrichtungen zum Schutze für Leben und Gesundheit des Arbeiters ausdrücklich vorgeschrieben (vergl. unten ad 8), bestimmt er in Art. 4 Nachstehendes:

"Wenn durch Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 3 von Seiten eines Bevollmächtigten oder eines anderen Bestellten des Gewerbeinhabers oder wenn durch ein anderes in Ausführung der Dienstverrichtungen diesen Personen zur Last fallendes Verschulden die Tödtung oder körperliche Verlezung eines Hulksarbeiters herbeigeführt wurde, so haftet in allen diesen Fällen der Gewerbs= inhaber für den dadurch entstandenen Schaden und hat den Ersat nach Maß-

gabe ber §§ 1325—1327 a. b. G. B. zu leiften."

Die Beweistast rücksichtlich des Verschuldens des Arbeitgebers oder seines Bestellten fällt gemäß dieser Bestimmung dem verungläckten Arbeiter beziehungsweise den nach Maßgabe des § 1327 a. b. G.B. ersatzberechtigten Personen (Wittwen, Waisen) zu. Sie wird ihnen unter Umständen insosern erleichtert, als schon der Nachweis, es stehe die Verungläckung im Causalnerus mit der Mangelhaftigkeit einer vom Gesetze vorgeschriebenen oder im Sinne desselben von der Behörde angeordneten Schutzvorrichtung, die Ersatzsslicht begründen wird. Bemerkenswerth ist dabei, daß sich sohin die Haftpslicht des Unternehmers sür das Verschulden des Bestellten nicht mehr auf den bloßen Fall der culpa in eligendo und auf den Ersatz des bloßen Schadens beschränkt, sondern daß sich dieselbe auf jedes Verschulden seines Bestellten in Ausübung der Dienstverrichtungen erstreckt, und daß der Ersatz im vollen Umsange nach §§ 1325—1327 einzutreten hat.

Wenngleich der Entwurf in Bezug auf die Berschärfung der Haftpslicht hinter seinen beiden Vorgängern weit zurücksteht, so hat er doch andererseits Bestimmungen getrossen, welche gegenüber jenen der beiden früheren Eniwürse und des Sisenbahnhaftpslichtgesetes vom 5. März 1869 einen wesenklichen Fortschritt bedeuten. Ist doch stets die Beweissrage als jener Umstand bezeichnet worden, der den Nothstand unserer Schadensersagtprocesse in erster Linie verschulde. Mit richtigem Griffe hat daher der Entwurf in Al. 4 und 5 desselben Artitels dem Richter die freie Beweiswürdigung zugestanden, und zwar sowohl rücksichtlich des Bestandes eines Ersaganspruchs als auch rücksichtlich der Höcher die Beweisergebnisse würdigen nicht nur in dem Falle, wenn auf Grund der Hachter die Beweisergebnisse würdigen nicht nur in dem Falle, wenn auf Grund der Hasplichtlichtestimmungen des Entwurzes gestagt würde, sondern auch dann, wenn die Ersagslage auf Grund des allgemeinen bürgerslichen Rechtes gegen den Unternehmer, seinen Bestellten oder irgend eine andere Schuld tragende Person angestellt wird.

12 A. Braf.

Bezüglich des Haftpflichtparagraphen des jüngsten Entwurfs ist noch zu besmerken:

1) Daß sich die durch denselben normirte Haftpflicht ausdrücklich nur auf Hülfsarbeiter bezieht, worunter nach Art. 1 desselben Entwurfes "die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker" nicht inbegriffen sind.

2) Daß hier im Gegensatze zu den früheren Entwürfen — und mit Rücksicht auf die bedeutend gemäßigten Haftpslichtnormen dieses Entwurfes mit gutem Grund — die ausdrückliche Beschränkung auf solche Gewerbe entfallen ist, "die einen schon unter gewöhnlichen Umständen mit Gesahren verbundenen Betrieb haben", welche Beschränkung übrigens wegen der Schwierigkeit der Anwendung dieses vagen Begriffes manche Ansechtung ersahren hatte. Andererseits wird aber gleichwie in den früheren Entwürfen zwischen Handwerf und Fabrik nicht unterschieden.

3) Daß das oben erwähnte Recht des Unternehmers, in den Ersatzbetrag die von dem Berunglückten aus einer Hülfskasse bezogenen Unterstützungen ein=

zurechnen, nicht anerkannt wird.

Sollte dieser oder sonst ein die Haftpslicht des Unternehmers verschärfender Paragraph Geseißekraft erlangen, so wird er voraussichtlich den Anstoß zu einer ausgedehnten Benutzung der Arbeiter-Unfallversicherung geben, während diese bisher unseres Wissens auf sehr vereinzelte Fälle beschränkt war. Wird doch diese Eventualität erst seit dem Erscheinen des ersten Entwurfes von den Fabristanten ernstlich in Erwägung gezogen.

ad 6. Ein Zusammenhang der Bestimmungen über die Haftpflicht mit der

Gesetzgebung über die Unfallsversicherung besteht derzeit nicht.

ad 7. Borschriften über die Anmeldung eingetretener Unglücksfälle be-

stehen bisher in der österreichischen Legislative in folgenden Fällen:

1) für die Eisenbahn betriebsorgane in Gemäßheit des Handelsministerials-Erlasses vom 1. März 1852. Die Anzeige ist sofort telegraphisch mit kurzer Schilderung des Sachverhaltes an das Handelsministerium zu erstatten; in gleicher Weise ist der die Strecke überwachende Beamte der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu verständigen, wenn seine Anwesenheit an einer bestimmten Station bekannt ist:

2) für diejenigen, welche bei ihren Unternehmungen Dampftessel benüten, nach Handelsministerial-Verordnung vom 7. Juli 1871 im Falle einer Explosion. Es ist unverzüglich die nächste Sicherheitsbehörde zu benachrichtigen, und ihr liegt ob, den zur Dampstesselrprüfung bestellten Commissär des betreffenden Bezirkes zu verständigen. Letterer hat nach Beschafsenheit des Falles das Einschreiten der competenten Administrativ- oder Gerichtsbehörde zu veranlassen, einstweilen aber Alles vorzukehren, was zur Sicherung des Beweißmaterials nothwendig ist;

3) für Werksleiter und deren Stellvertreter bei Bergwerken besteht nach den §§ 222 und 223 des allgem. Berggesetzes nur die Verpflichtung, Ereignisse, welche die Sicherheit von Personen gefährden, sogleich der nächstegelegenen Verwaltungs- oder Vergbehörde anzuzeigen. Nach § 163 und 164 des Entwurfs eines neuen Verggesetzes ist jedoch sowohl der Eintritt einer Gessahr für Personen, insbesondere für Leben und Gesundheit der Arbeiter, als

auch jeder unter oder über Tage eingetretene Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, von dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter sogleich der Bergbehörde anzuzeigen. Die Unterlassung wird mit Gelbstrafen bedroht.

ad 8. Außer den umfassenden, direct oder indirect die Sicherheit der Bersonen berührenden Borschriften für den Eisenbahnbetrieb, welche den diesfalls in Deutschland bestehenden consorm sind, dann der alle Productionszweige bezührenden obligaten Prüfung der Dampstessel vor der Verwendung und perio-

disch während derselben, sind noch besonders hervorzuheben:

1) Die Vorschriften des allgem. Bergesetzes, welches in § 170 für alle Tag= und Grubenbaue die möglichste Sicherung gegen Gefahren für Per= sonen anordnet, und im § 171 diesbezügliche Sicherheitsmaßregeln demonstrativ aufzählt, so namentlich die Einfriedung aller Tagbaue, die zureichende Bersicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue, die Unterbühnung über 10 Klafter tiefer Schächte, die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahr= fünfte und Fahrmaschinen, entsprechende Wetterführung, Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen und dergleichen mehr. Die Außeracht= lassung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen kann zu einem Strafverfahren auf Grund der Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes die Veranlassung bieten (§ 172), unterliegt aber überdies in allen Fällen (§ 240) der Strafbefugniß der Bergbehörden, welche bei fortgesetzter Vernachlässigung selbst auf die Entziehung der Bergbauberechtigung zu erkennen haben. Der Berg= werksbesitzer bleibt der Behörde für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auch im Talle einer Verpachtung in gleichem Umfange verantwortlich, wie beim Eigenbetriebe (§ 187). — Die Bergbehörde hat das Recht und die Pflicht, im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes nach Umständen mit Zuziehung von Sachverständigen die Art der Abstellung und die Frist zu deren Vornahme zu bestimmen oder dieselbe nöthigenfalls auch fogleich auf Kosten des Bergwerks anzuordnen (§ 173). — Hieran reiht sich dann noch weiter die Ber= pflichtung der Bergbauunternehmer, bei erlangter Kenntnif von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken alle ihre verfügbaren Arbeitsträfte gegen mäßige Bergutung zur Hulfe aufzubieten, mas thatsadlich immer und ausgiebig zu geschehen pflegt, wie es denn auch nicht an Beispielen einer förmlichen Unter= weisung der Bergarbeiter in den auf Hülfeleistung abzweckenden Arbeiten bei Unglücksfällen fehlt.

Der Entwurf eines neuen Berggesetzs hat von einer auch nur demonstrativen Aufzählung der für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen Umgang genommen und dies dadurch motivirt, daß es nicht angemessen sein desetz, welches doch nur seste, wenigstens für einige Zeit dauernde Regeln geben soll, Vorschriften aufzunehmen, welche bei dem raschen Fortschreiten der bergbaulichen Technik und des öffentslichen Bedürsnisses ihrer Natur nach in kürzester Zeit der Ergänzung und Absänderung bedürsen." Nach dem Entwurse hat demnach die Erlassung der nothwendigen Sicherheitsvorschriften im Berordnungswege zu geschehen, und zwar nicht durch das Ackerdauministerium, sondern durch die Berghauptmannschaften, damit den Eigenthümlichseiten der einzelnen Bergamtsbezirke Rechnung getragen werde. Soweit dann die allgemeinen Vorschriften berartiger Verordnungen beim

14 A. Braf.

Eintritt von Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter nicht ausreichen, hat die unterste Bergbehörde (der Revierbeamte) selbständig die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und zwar selbst ohne Bernehmung des Unternehmers, wenn Gefahr im Berzuge ist. Wird die Ausführung verweigert, so ist sie auf Kosten des Unternehmers durch die Bergbehörde zu veranlassen. Die Hilleleistungspslicht der Nachbarwerte ist beibehalten; die Kosten derselben hat der Besitzer des verunglückten Wertes zu tragen, vorbehaltlich des Regreß-

anspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

2) So aussührlich die Vorschriften des geltenden Rechtes behufs Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter des Bergbaues sind, so mangelhaft sind sie in Bezug auf Fabrikation und Handwerk. Die bestehende Gewerbeordnung hat nicht einen Paragraphen auszuweisen, der eine diesbezügliche Verpslichtung des Arbeitgebers auch noch so allgemein statuiren würde, und beschränkt sich im § 78 darauf, dem Arbeiter das Recht zum sofortigen Austritte ohne Kündigung einzuräumen, "wenn er ohne Schaden sür seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann." Die Bedeutungslosigseit einer solchen "indirecten Ausstorten Aufforderung an den Arbeitgeber, die gesundheitsschädlichen Einslüsse sern zu halten", haben die Wottve der Entwürse vom Jahre 1874 und 1879 gebührend gewürdigt. Es wird in denselben betont, der Arbeiter sei in der Regel nicht genügend unterzichtet, um die Gesahr rechtzeitig zu erkennen, andererseits könne er oft durch Noth gezwungen sein, sich gesundheitsschädlichen Einwirfungen auszusezen, trozdem er sie kennt, überdies sei ihm mit dem Rechte, den Vertrag zu lösen, nicht gedient, solange er Gesahr läuft, ähnlichen Nachtheilen auch bei anderen Gewerbeinhabern

zu begegnen.

Der Entwurf vom Jahre 1874 hat im § 55 die allgemeine Vorschrift bes § 107 der deutschen Reichs-Gewerbeordnung nahezu wörtlich aufgenommen. durch welche dem Unternehmer ganz allgemein aufgetragen wird, "alle Einrich= tungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind", auf seine Rosten herzustellen und Daran schloß sich die dem § 65 der ungarischen Gewerbe= zu unterhalten. ordnung nachgebildete Vorschrift, daß als Wohnungen, welche der Gewerbeinhaber seinen Gehülfen einräumt, nur gefunde und bewohnbare Räumlichkeiten benützt werden durfen. Darüber, was in diesen Beziehungen herzustellen ift, entscheidet die Gewerbebehörde (Administrativbehörde 1. Instanz); sie hat auch ihren Anordnungen eventuell zwangsweise Geltung zu verschaffen. — Der § 73 Al. 1 und 2 des Entwurfs vom Jahre 1877 führt die vorerwähnten Bestimmungen des Entwurfs vom Jahre 1874 näher aus, indem er insbesondere rücksichtlich ber Arbeitsräume ausdrücklich anordnet, daß dieselben die ganze Arbeitszeit hin= burch aut beleuchtet, möglichst staubfrei erhalten und der Bahl der Arbeiter und Beleuchtungsapparate entsprechend ventilirt werden müssen. In Bezug auf die Maschinen wird die sorgfältige Einfriedung derjenigen Maschinentheile und Treibriemen, welche die Sicherheit der Arbeiter gefährden können, angeordnet. Neberdies findet sich im Entwurf und zwar im § 20 Al. 3 die Bestimmung des § 18 der deutschen Reichs-Gewerbeordnung, der zufolge der Behörde die Pflicht obliegt, bei Gelegenheit der Prüfung concessionspflichtiger Anlagen jene Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und

Leben nothwendig sind, und dieselben sogar zur Bedingung der Genehmigung

zu machen.

Diese Bestimmungen begegneten in den "gutächtlichen Aeußerungen" wenigen, dazu belanglosen Sinwänden. Es ist daher erklärlich, daß auch der
jüngste Entwurf von denselben nicht abgewichen ist; sie sind im Art. 3 nur
stillssisch etwas schärfer gesaßt und ist daß Sinfriedungsgebot durch Aufzählung
der hier am meisten in Betracht kommenden Gegenstände (Maschinen und ihrer Theile, Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge) genauer präcisirt. Von der Haftplicht des Unternehmers im Falle der Außerachtlassung der hier
vorgeschriedenen Sicherheitsvorkehrungen wurde bereits oben gehandelt.

Es bleibt nur noch Eines zu bemerken. Die richtige Ausführung der oben erwähnten Vorschriften setzt nothwendig entsprechende Executivorgane voraus. Ohne die zweckentsprechende Organisation derselben bleibt das Gesetz ein todter Buchstade. Der Wirkungskreis der derzeit als Gewerbehörden erster Instanz sungirenden Bezirkshauptmannschaften ist aber viel zu ausgedehnt, ihr Interesse viel zu getheilt, ihr Verständniß endlich auch in Fragen, die Fachkenntnisse voraussetzen, oft viel zu unzureichend, als daß sie beim besten Willen im Stande wären, die Sinhaltung der vom Gesetze vorgeschriebenen präventiven Maßregeln wirksam zu controliren. Dies wird selbst von den den Entwurf von 1877 begutachtenden Kammern mehrsach hervorgehoben. Die Einsührung der bewährten Institution der Gewerbeinsssschaften Gestaden, wie sie durch die Entwürfe vorgesehen ist, erscheint von diesem Gesichtspunkt aus als eine wesentliche Bedingung für die Realisirung der humanitären Bestrebungen der Gesetzebung auf diesem, wie auch auf anderen, hier nicht in Frage stehenden Gebieten.

Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht.

Bon B. von Bojanowsti in London.

Seit mehreren Jahren sind in dem britischen Parlamente Versuche gemacht worden, um die Frage betreffs der Haftplicht gewerblicher Unternehmer den von ihnen erwerdsweise beschäftigten Leuten gegenüber aus Anlaß körperlicher Beschäbigungen (Employers liability), im Wege der Gesetzgebung zu behandeln und zu erledigen. Diese Versuche haben sich dis jetzt (Juni 1880) als von Erfolg begleitet nicht gezeigt; in dem Vereinigten Königreiche so wenig als in einem der zu demselben verbundenen drei Reiche ist zur Zeit ein Specialgesetz für die Angelegenheit maßgebend. Die Erörterung bezw. Entscheidung bezüglicher Fragen erfolgt daher nach dem in jedem der einzelnen Länder geltenden gemeinen Rechte (Common Law); dassenige des Königreichs England liegt der folgenden Dars

stellung des bestehenden Rechtsstandes (f. 1. unten) zu Grunde.

Anlangend nun dieses gemeine Recht, welches u. A. Fischel (die Berfassung Englands S. 1. 24) das einzig in seiner Anwendung erkennbare englische Gewohnheitsrecht nennt, von dem die Statuten (d. h. die Gesete) nur die Bestätigung einzelner Grundsätze sind, so ist vielleicht nicht überssüssississississerinern, daß es ungeschrieben existirt. Beweismittel dasur, daß irgend eine Rechtsauffassungs Common Law sei, dieten die Entscheidungen der Landesrichter, die, nach englischer Anschauung, recht eigentlich das Recht zu sinden haben — nicht in dem Sinne, daß sie berusen wären, neues Recht da zu schaffen, wo solches disher nicht vorhanden war, oder neue Grundsätze da aufzustellen, woes an solchen disher sehlte, sondern in dem Sinne, daß ihre Ausgabe ist, anerkannte Rechtsgrundsätze auf neu eintretende Combinationen von Thatumständen zur Anwendung zu dringen. Anerkannte Rechtsgrundsätze des Common Law sind diesenigen, welche von dem ordnungsmätzig berusenen Richter früher als solche hingestellt wurden; sie zu ändern ist, falls sie nicht absurd sind oder gegen die Rechtsidee verstoßen, unstatthaft.

Die hier alsbald unter 1. mitgetheilten Vorschriften des Common Law sind derartige durch gerichtliche Entscheidungen erwiesene gewohnheitsrechtliche

Grundfäte.

Schriften XIX. - Saftpflichtfrage.

1. Die haftpflicht nach gemeinem Recht.

Wer durch eigene Nachlässigkeit einem Anderen Schaden zufügt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht selbst im Stande der Nachlässigkeit sich befand, dem Beschädigten Schadloshaltung zu gewähren. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für hauß= oder gewerbswirthschaftliche Unternehmer nicht. Der Dienst= oder Geschäftsherr hat mithin, wenn die eigene Nachlässigkeit dem von ihm zu Dienst= oder Erwerbszwecken beschäftigten Personal forperlichen Schaden bereitet, der betreffenden Berfon eben fo gut Schadloshaltung zu gewähren, wie einer etwa beschädigten, an dem Unternehmen nicht betheiligten dritten Berfon.

Als Dienst- oder Geschäftsherr (Hausherr, Unternehmer, Arbeitgeber, Master) ist anzusehen wer, gleichviel wie, einen Anderen mit dessen Bustimmung zu Zwecken wirthschaftlicher Art für sich thätig sein läßt (Dienstboten, Arbeiter, Geschäftsangestellte, Servant). Die Lebensstellung des Dienstherrn (master) macht keinen Unterschied aus; verschiedene Gewerbe werden daher nicht ver= schieden behandelt. Die fragliche Verpflichtung ist die Jedem allgemein obliegende und die nämliche innerhalb der Industrie, Saus- und Landwirthschaft, Sandwert.

Die Nachlässigkeit gilt dann als eine solche, welche die Verpflichtung zu Schadloshaltung begründet, wenn fie bei der bezüglichen Handlung oder Unterlaffung der Nichtanwendung gewöhnlicher Borficht gleichkommt; die dienstheischen= den Bersonen (the employer) und die dienstleistenden (the employed) sind also in ihren gegenseitigen Beziehungen dafür verhaftet, daß die Erfüllung übernom= mener Pflichten nicht durch gewöhnliche Nachläffigkeit (ordinary negligence, culpa levis — ein Benehmen, welches unterhalb des Masses der von einem ordentlichen Manne gewohnheitsmäßig aufzuwendenden Sorgfalt bleibt) Abbruch erfahre.

Sich im Wege vertragsmäßiger Abreden von diefer Haftpflicht frei zu

machen, dieselbe auszuschließen, ift nicht unstatthaft.

Wie für sich so haftet der Geschäftsherr auch für das Verhalten seines Stellvertreters.

Besonders erwähnenswerthe Fälle, in denen die Haftpflicht begründet

ist, sind:

Nachlässige Auswahl der zur Beschäftigung zugelassenen Personen oder Berftattung derfelben zum Berweilen im Dienstverhältniß, nachdem ihre Untauglichkeit ermittelt ward. Der Unternehmer haftet dafür, daß feine Leute mit zweckbienlichen Materialien und gebrauchsfähigen Geräthschaften versehen sind; er hat auf das Berhalten seiner Leute gebührend Acht zu geben, sie vor zunächst nicht zu erwartenden Gefahren zu warnen, auch für die thunlichst ungefährliche Bewerkstelligung der übernommenen Arbeiten die geeignete Borkehr zu treffen1).

Fälle, in denen die Haftpflicht ausgeschloffen ift, sind hauptfächlich:

Kenntniß der Gefahr, welcher die im Dienst beschäftigte Person sich auß= zusetzen hat, ohne Unterschied, ob diese Kenntniß bei dem Beschädigten als vorhanden gewesen nachweisbar ist, oder ob nach Lage der Umstände anzunehmen

¹⁾ Horace Smith, On Negligence, London 1880, S. 55 ff. giebt eine Zusammen= ftellung zahlreicher Prajudigfalle.

ift, daß der später Beschädigte sie bei Eingehung des Dienstverhältnisses sich hätte vergegenwärtigen sollen; der Eintritt oder das Berweilen in Gefahr nach stattgehabter Warnung.

Diese allgemeinen Rechtsregeln erfahren Beränderungen burch Erweiterung der Haftpflicht nach einer Seite hin und durch deren Ginschränkung nach anderer

Seite hin.

Die Erweiterung beruht darin, daß, nach gemeinem Recht, der Ge= schäfts= 2c. Herr (master) für Schaden haftbar ift, den die von ihm beschäftigte Person während oder aus Anlaß der fraglichen Beschäftigung einer dritten, bei dem fraglichen Unternehmen nicht betheiligten Berfon gufügt, felbst dann, wenn die Handlung oder Unterlassung einer ausbrücklich ertheilten Weisung des Geschäfts= herrn zuwiderläuft. Der zu Grunde liegende Rechtssatz ist: "Respondeat superior"; die Zeit, seitdem derselbe zur Anwendung gelangte, ist nachweisbar die Regierung Carl's II. 1). Mit der erwähnten Maxime ist dann die andere: "Qui facit per alium facit per se" in Berbindung gebracht worden, obwohl lettere sich unzweifelhaft auf ganz andere Berhältnisse bezieht als erstere, und so findet sich nun der maßgebende Grundsatz in dem Erkenntnisse in Sachen Hutchinson contra die Pork-Newcastle- und Berwid-Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1850 wie folgt ausgesprochen: "Die Rechtfertigung des Princips, kraft deffen der Geschäftsberr (master) im Allgemeinen für diejenigen Unfälle aufzukommen ge= halten ift, die aus dem nachlässigen Berhalten der von ihm beschäftigten Person (servant) hervorgehen, muß darin gefunden werden, daß die Handlung des Untergebenen in Wahrheit des Herrn eigne Handlung ift. Wenn der Herr seinen Wagen felbst fährt und einen Borübergehenden aus Ungeschicklichkeit ver= lept, ift er felbstverständlich für diese Ungeschicklichkeit verantwortlich; wenn er, ftatt seinen Bagen selbst zu fahren, seinen Untergebenen dies thun läßt, ist der Untergebene lediglich ein von dem Herrn in Bewegung gesetztes Werkzeug. war des Herrn Wille, daß der Untergebene zu fahren habe und was Letzterer in Ausübung des Willens seines Herrn thut, können Andere als die Handlung des Herrn ansehen."

Die Einschränkung ist durch die in dem Erkenntnisse in Sachen Brieftlen contra Fowler vom Jahre 1837 niedergelegte Lehre von der gemein= schaftlichen Beschäftigung (Common employment) eingeführt worden 2). Hierunter wird verstanden, daß der Dienst= oder Geschäftsherr (master), der in seinem Dienst beschäftigten Person (servant) dann für Beschädigung nicht haftet, wenn der schädigende Vorgang das Ergebniß der Handlung oder Unterlassung eines Dienst= oder Arbeitsgenoffen (fellow servant) des Be= schädigten ist und während der Zeit der gemeinschaftlichen Beschäftigung sich zugetragen hat. Als Arbeitsgenosse gilt wer immer, gleichviel in welcher, jedoch schließlich von dem nämlichen Dienst= oder Geschäftsherrn abhängiger Stellung mit einem Andern sich befindet; gemeinschaftliche Beschäftigung ist die gleichzeitige Verwendung zweier oder mehrerer Personen zu Förderung bezw. Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks. Wie für den Begriff der "Arbeits=

bung des Hauses der Lords Common Law in jedem ber brei Königreiche.

¹⁾ Bgl. die Zeugenaussage des Lord Justice Sir W. Brett vor dem Parlaments-ausschuß von 1877. Employers Liability Report Nro. 285. 1877. 2) Die Lehre vom Common Employment ist seit der 1856 getrossen Entschei-

genossenstate gleichgiltig ist, ob etwa der eine Arbeiter dem andern gegenüber in einer mit besonderen Besugnissen ausgestatteten, oder in einer dem Ansehen oder der Berantwortlichkeit nach höheren, selbst in einer Autoritätsstellung sich besindet, so ist für den Begriff der "gemeinschaftlichen Beschäftigung" ohne Beslang, ob die Art, in welcher die Berwendung der Genossen stattsindet, die nämliche oder eine verschiedene ist; solgende Stellungen gelten 3. B. als genossenschaftliche: Arbeiter und Werksührer; Bremser und Zugführer; Grubendirector

(manager) und Bergarbeiter.

Daß die geschilderte Ausdehnung der Haftpflicht von Geschäftsberren dritten Bersonen gegenüber auf Grund bes dem Sclavenrechte des Alterthums entnommenen Sates "Respondeat superior" weiter geht, als bei freien Arbeitsverhältniffen billig erscheint, darüber durfte kaum ein Zweifel bestehen. anderen Seite ist die Einschränfung bezw. der Fortfall der haftpflicht bei dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Beschäftigung bann, wenn etwa das Verhältniß des Arbeiters zu einer in geschäftlicher Beziehung ihm übergeordneten Verson in das Auge gefaßt wird, anscheinend kaum minder unbillig. Dann wird für die Begründung der fraglichen gemeinrechtlichen Lehre angeführt, wie von englischen Juristen zu geschehen pflegt, daß die Dienstleistungen anbietende Berson, von beren freiem, unbeeinflußtem Willen abhängt, ob fie in ein und eventuell in welches Dienstverhältniß eintritt, durch den demnächstigen Abschluß des Dienst= miethevertrags, und zwar lediglich durch die Thatsache des Eintritts in den Dienst, sich anheischig macht jegliche mit der fraglichen Beschäftigung verbundene. also nothwendiger Weise als möglich benkbare Gefahr für eigene Rechnung zu laufen, und daß zu solchen Gefahren an erster Stelle auch deutlichst vorausfebbar diejenigen gehören, welche aus dem nachläffigen Verhalten von Arbeits= genossen hervorgeben können, so mag dies insoweit zulässig sein, als eben nur Die Handlungsweise unmittelbar zu gleicher Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Art beschäftigter Mitarbeiter zur Sprache kommt. In dieser Beziehung glaubte der in 1877 zu Erörterung der Angelegenheit berufen gewesene Ausschuft des britischen Unterhauses in seinem Gutachten 1) die Principien des englischen Rechts nicht autreffender oder besser rechtfertigen zu können als foldes bei der Entscheidung des Falles Farwell contra die Boston und Worcester Gisenbahngesellschaft von Seiten eines amerikanischen Richters mit folgenden Worten geschehen: "Wenn verschiedene Personen bei der Durchführung eines gemeinschaftlichen Unternehmens beschäftigt sind und die Sicherheit jedes Einzelnen hauptsächlich von der Sorgfalt und der Geschicklichkeit abhängt, mit der jeder Andere die ihm obliegenden Bflichten verrichtet, so beobachtet Jeder das Berhalten des Anderen, kann Jeder von etwaigem Migverhalten, Untauglichkeit ober Pflichtverfäumniß Anzeige machen und den Dienst verlassen, sobald der gemeinschaftliche Unternehmer die für die Sicherheit aller Betheiligten erforderlichen Magnahmen zu treffen, oder ent= sprechend qualificirte Agenten anzustellen ablehnt. Die Sicherheit jedes Einzelnen läßt sich auf solche Art weitaus wirksamer erreichen als der Fall sein würde. wenn der gemeinschaftliche Unternehmer aus Anlag einer durch gegenseitige Nachlässiakeit verschuldeten Einbufte an Menschenleben zu Zahlung von Entschäbigungsgelbern angehalten werden foll."

¹⁾ Bgl. oben S. 19 Anmerkung 1.

Allein in dem oben bereits angedeuteten Falle der Dazwischenkunft eines zwar mituntergebenen, jedoch in irgend leitender oder beaufsichtigender Stellung befindlichen Arbeitsgenossen liegt die Sache doch anders. Bergegenwärtigt man fich nämlich die allgemeinen Grundfätze in Ansehung der Haftpflicht — denen zufolge diese eintreten foll, wenn der Geschäftsherr (master) nicht ordnungs= mäßige Materialien oder Borkehrungen für die Bewerkstelligung der Arbeit beschafft hat, oder wenn derselbe in der Auswahl derjenigen Bersonen nachlässig gewesen ist, denen er die Lieferung der fraglichen Materialien oder die Leitung der Arbeit anvertraute, oder wenn derselbe bei der Auswahl geeigneter Dienst= oder Geschäftsangestellten Mangel an Sorgfalt gezeigt hat - so ift, seit ber Grundsatz des Common employment anerkannt ward, dabei nicht zu übersehen, daß, um haftbar gemacht werden zu können, der Dienst- oder Geschäftsherr im Thun oder Unterlaffen perfonlich gehandelt haben muß. Dhne Weiteres ift damit klar, daß, wo und soweit Common employment obwaltet, eigentlich die ganze haftpflicht gegenstandlos ift. Angesichts der derzeitigen Entwickelung gewerblicher Verhältnisse bilbet die Voraussetzung einer persönlichen Thätigkeit des Unternehmers in Angelegenheiten der gedachten Art sicherlich mehr die Ausnahme als die Regel, gewiß wenigstens in fämmtlichen belangreicheren und besonders in solchen Unternehmungen, bei denen die Frage der haftpflicht praktisch zu werden pflegt 1). Letztere ist, nach Lage der Berhältnisse, rechtlich jetzt überall da ausgeschlossen, wo Corporationen oder öffentliche Gesellschaften (bei denen von perfönlicher Berantwortung nicht gesprochen werden kann) als Unternehmer auftreten, sowie ferner da, wo Directoren, Agenten, Aufseher, Bormanner u. f. w. Seitens des eigentlichen Dienst= oder Geschäftsherrn mit der Fürsorge für ge= schäftliche Angelegenheiten, sei es überhaupt, sei es für einzelne Zweige, beauftragt wurden und die Befugniß zu Anstellung von Arbeitern, Lieferung von Materialien oder Bestellung von solchen u. f. w. übertragen erhielten.

Begreiflich ist, daß auf Seite der Arbeitnehmer seit längerer Zeit eine lebhafte Bewegung gegen die gegenwärtig geltende Doctrin von der Haftschlicht überhaupt und gegen die Lehre von der gemeinschaftlichen Beschäftigung insbesondere sich geltend gemacht hat. — In welcher Art hierin Abhülse zu schaffen
gesucht wird, zeigt der im Folgenden unter 2. in Uebersetzung mitgetheilte Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Regelung der Haftpslicht von
Unternehmern in Ansehung der Schadloshaltung ihrer bei dem gewerblichen Betrieb
törperlich beschädigten Arbeiter. Selbstverständlich steht dahin, ob dieser Entwurf
in der vorliegenden Fassung Gesetzeskraft erlangen wird; nur soviel sei gesagt,
daß die Wahrscheinlichseit dafür eine verhältnißmäßig große ist. Der Entwurf
ward von der Regierung eingebracht und hat im Allgemeinen im Parlamente
wie im Publicum eine günstige Aufnahme bezw. Beurtheilung ersahren.

Schließlich sei noch zu Bervollständigung der Angaben über die Rechtslage überhaupt angeführt, daß bei dem processualischen Bersahren die Regeln bezüglich der Beweislast keine anderen sind als die sonst gültigen, ferner, daß ein

¹⁾ Bolkswirthschaftlich, so wird behauptet, beruht die Ausgleichung darin, daß die Löhne in den gefährlicheren Erwerbszweigen entsprechend höher bemessen sin dem vergleichsweise höheren Lohne sei eine Versicherungsprämie gegen Gesahr enthalten.

Zusammenhang mit Unfall-Versicherungsgesellschaften und der auf folde bezüglichen Gesetzgebung nicht besteht.

2. Beabsichtigte Menderungen.

Der vorerwähnte Gesetzentwurf betreffs anderweiter Regelung 2c. der Haft= pflicht von Unternehmern 2c. lautet in seinen wesentlichen Borfdriften wie folgt:

1) Wenn nach Annahme dieses Gesetzes ein Arbeiter körperliche Beschädigung erfährt:

1. aus Anlag der ichadhaften Beschaffenheit der mit dem Geschäftsbetriebe bes Unternehmens in Berbindung stehenden Arbeitsvorkehrungen (Works), maschinellen Anlagen, Geräthschaften ober Inventarienstücke (Plant or stock); oder

2. aus Anlaß der Nachläffigkeit irgend einer im Dienste des Unternehmers befindlichen und von diesem mit Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen (superintendance) betrauten Berson; ober

3. aus Anlaß der Nachläffigkeit irgend einer im Dienste des Unternehmers befindlichen Berson, deren Befehlen oder Weisungen der Arbeiter zur Zeit des Eintritts des Unfalls nachzukommen verpflichtet war und auch nachkam: oder

4. aus Anlag beffen, daß irgend eine im Dienste des Unternehmers befindliche Person in Befolgung der Dienstvorschriften und der Betriebs= ordnungen (rules and bye laws) bes Unternehmers, ober in Befolgung der Weisungen, welche von einer zu dem Behufe mit der Autorität des Unternehmers bekleideten Berson besonders gegeben sind, eine Handlung begeht oder einer Unterlassung sich schuldig macht,

dann haben der Arbeiter, oder, falls die Beschädigung das Ableben des Betreffenden herbeiführt, die gesetzlichen persönlichen Vertreter des Arbeiters eben dasselbe Recht auf Entschädigung und eben dieselben Unsprüche gegen den Unternehmer, wie wenn der Arbeiter nicht ein Arbeiter des Unternehmers oder in dessen Dienste oder bei dessen Arbeiten nicht beschäftigt gewesen ware.

- 2) Rein Arbeiter ist befugt, nach Masgabe dieses Gesetzes irgend welche Rechte auf Entschädigung oder Ansprüche gegen den Unternehmer in einem der nachstehend erwähnten Fälle geltend zu machen; nämlich:
 - 1. nach Alinea 1, Abschnitt 1, es sei denn, daß die dort erwähnte schad= hafte Beschaffenheit der Nachlässigkeit des Unternehmers oder einer solchen in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Berfon beizumeffen ift, welcher von Seiten Jenes die Verpflichtung auferlegt ward, danach zu sehen, daß die Arbeitsvorkehrungen, maschinellen Anlagen, Geräthschaften ober Inventarienstücke fich in ordnungsmäßigem Stand befanden;
 - 2. nach Alinea 4, Abschnitt 1, es fei benn, daß die Beschädigung burch irgend welche Ungehörigkeit (impropriety) oder mangelhafte Beschaffen= heit (defect) der dort erwähnten Dienstvorschriften. Betriebsordnungen oder Weisungen herbeigeführt ward; 3. überall dann, wenn der Arbeiter durch seine eigene Nachlässigkeit zur
 - Berursachung der Beschädigung wesentlich (materially) beigetragen hat;

4. überall dann, wenn der Arbeiter von der schadhaften Beschäffenheit oder von der Nachlässigsteit unterrichtet war, welche seine Beschädigung herbeissührte, und innerhalb angemessener Frist davon dem Unternehmer oder einer ihm (dem Arbeiter) in dem Dienste des Unternehmers übergeordeneten Person Anzeige zu machen oder machen zu lassen versäumt hat und keinen zureichenden Grund hat anzunehmen, daß der Unternehmer oder die gedachte übergeordnete Person von der fraglichen schadhaften Beschaffenheit oder der Nachlässigseit Kenntniß besitzen.

3) Der von einem Arbeiter für persönliche Veschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmende Entschädigungsbetrag darf nicht eine Summe überschreiten, welche derzenigen gleichkommt, die sich rechnungsmäßig als das Verdienst aus einem dreizährigen Zeitraum vor dem Eintritt der Beschädigung ergiebt, wenn dabei die Verhältnisse einer Person in gleicher Lebensestellung zu Grunde gelegt werden, die während jener Jahre in eben demselben Unternehmen und in eben demselben Bezirk beschäftigt war, in welchem der Arsbeiter zur Zeit des Eintritts der Beschädigung seine Beschäftigung hatte.

4) Klagen nach Maßgabe bieses Gesetzes auf Erlangung von Schadlosshaltung für erlittene Beschädigungen sind anders nicht durchführbar, als wenn innerhalb sechs Wochen, von dem Eintritt des die Schädigung verursachenden Unfalls an gerechnet, Anzeige von der beabsichtigten Anstellung der Klage gemacht, die Klage selbst aber innerhalb sechs Monaten, von eben dem Zeitpunkte

an gerechnet, angestellt wird.

5) (Dieser Abschnitt betrifft das Verfahren vor Gericht und ist hier in

Wegfall gebracht.)

6) Soweit die Wortstellung dieses Gesetzes nicht ein Anderes erfordert,

bedeutet für die Zwecke desselben

der Ausdruck "eine mit Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen betraute Person" eine solche Person, deren ausschließliche oder hauptsächliche Pflicht in Beaufsichtigung besteht und welche für gewöhnlich mit stofflicher Arbeit (manual labour) nicht besaßt ist;

begreift der Ausdruck "Unternehmer" jede Mehrheit von Personen, ohne

Unterschied ob mit corporativen Rechten versehen oder nicht, in sich;

bedeutet der Ausdruck "Arbeiter" eine Person, auf welche das Unternehmer=

und Arbeitergesetz von 1875 Anwendung findet.

7) Dieses Gesetz darf als das Arbeiterentschädigungsgesetz von 1880 in Bezug genommen werden.

Wenn der Entwurf etwa in diefer Fassung, ohne wesentliche Abänderungen, Gesetzestraft erlangen sollte, so ist zu bemerken, daß dann die die Haftpslicht angehenden Fragen in Ansehung sämmtlicher Gewerbebetriebe dem Gebiete des Common Law entrückt sein würden, mit Ausnahme des Gewerbes der häusslichen Dienstboten. Diese gehören nicht zu denjenigen "Arbeitern", auf welche das Unternehmer= und Arbeitergesetz von 1875 sich bezieht (vergl. in Betresst des letztern: v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht; Stuttgart 1877). Dem entsprechend hat auch der vorliegende Gesetzentwurf die Bezeichnungen des Common Law (master und servant) nicht beibehalten,

und diejenigen des Unternehmer= und Arbeitergesetzes von 1875 (nämlich

Employer und Workman) an die Stelle gesetzt.

Noch sei erwähnt, daß, zusolge einer von Seiten der Regierung im britisschen Unterhause abgegebenen Erklärung, nicht in der Absicht liegt, diesenigen Arsbeiter in die Begriffsbestimmung "Arbeiter" in dem Entwurf einzubeziehen, welche in den dem Staate gehörenden Anstalten gewerblicher Art Beschäftigung sinden — dies in Berücksichtigung des Grundsatzs der Landesversassung, daß die Krone niemals Urheberin von Unrecht sein kann.

3. Meldung von Unfällen, hygienische und Schutvorichriften.

Was die gesetlichen Vorschriften wegen der Meldung von Unfällen, desgleichen die hygienischen und die besonderen Schutzvorschriften im Interesse von Arbeitern betrifft, so sinden sich solche mit Bezug auf

1) Fabriten und Wertstätten in dem Fabrit- und Wertstättengeset

von 1878;

2) den Bergwerksbetrieb in den beiden Gesetzen über Kohlengruben

und Erzbergwerke von 1873;

3) ben landwirthschaftlichen Betrieb in bem Gesetze über Dresch= maschinen von 1878.

Auf die Einzelheiten der unter 2) und 3) erwähnten Gesetze einzugehen, von denen insbesondere die über den Bergdau außerordentlich detaillirte Vorsschriften enthalten, ist hier schwerlich am Orte. Die Verweisung auf dieselben mag genügen. Anders verhält es sich indessen mit dem neuen Fabriks und Werkstättengesetz von 1878, welches an die Stelle der früher geltend gewesenen, jetz sämmtlich aufgehobenen Gesetze gleicher Benennung getreten und sonach für die verschiedenartigsten gewerblichen Unternehmen maßgebend ist. Welche Anslagen und Anstalten nunmehr als Fabriken und Werkstätten im Sinne des Gesetzes gelten, zeigt die Einsichtnahme von Abschnitt 93 in Verbindung mit Beilage IV, Theil 1 und 2. Neu ist insbesondere die alsbald unter A ansgesührte Vorschrift des Abschnitt 82 des Gesetzes, derzusolge der Fabrikbesitzer unter Umständen zu Erlegung einer Geldbuße bis L 100 im Interesse der schädigten Verson gezwungen werden kann.

A. Anzeige von Unfällen.

Abschnitt 31. Wenn in einer Fabrik oder Werkstätte ein Unfall ein= tritt, welcher entweder

a. die Einbuße des Lebens für eine in der Fabrik oder Werkstätte beschäf=

tigte Verson zur Folge hat; oder

b. die körperliche Beschädigung einer in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Person zur Folge hat und entweder durch die mittelst Dampk-, Wasser- oder sonktige mechanische Kraft in Bewegung gesetzte Maschinerie oder durch ein mit heißer Flüsseit oder mit geschmolzenem Metall oder mit anderen Substanzen gefülltes Faß, Pkanne oder andere bauliche Anlagen, oder durch Explosion oder Entweichen von Gasen, Damps oder Metall herbeigeführt ward und von solcher Beschafsenheit

ist, daß die dadurch beschädigte Person innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Unfalls zu ihrer Arbeit zurückzukehren außer Stande ist, muß dem Jnspector sowie dem Zeugniß ertheilenden Bezirksarzte unverzüglich schriftliche Anzeige erstattet, auch in dieser Anzeige gleichzeitig der Wohnort der getödteten oder beschädigten Person oder die Oertlichkeit, wohin dieselbe geschafft ward, gemeldet werden; falls eine derartige Anzeige nicht abgesandt wird, versfällt der Fabrik- oder Werkstättenbesitzer in eine Geldbuße bis £ 5.

(Auf häusliche Fabriken [Domestic factories etc.] findet der vorstehende Ab-

schnitt nicht Anwendung; vergl. Abschn. 61 des Gesettes.)

Wenn Jemand aus Anlag beffen fein Leben einbugt, Abschnitt 82. oder eine Körperbeschädigung erfährt, daß der Fabrikbesitzer irgend welche Maschinerie einzufrieden unterlassen hat, deren sichere Einfriedung kraft dieses Ge= setzes oder aus Anlag desselben erfordert wird, oder wenn jene Umstände aus Unlag Deffen eintreten, daß der Besitzer einer Fabrit oder Werkstätte Fäffer, Pfannen oder sonstige bauliche Anlagen einzufrieden unterlassen hat, deren sichere Einfriedung fraft dieses Gesches oder aus Anlaß desselben erfordert wird, oder daß derfelbe diefe Einfriedung in Stand zu halten unterlaffen hat, verfällt der Fabrik- oder Werkstättenbesitzer in eine Geldbuße bis zu L 100, welcher Betrag, je nachdem der Staatssecretair eine bezügliche Anordnung ergehen läßt, entweder gang oder theilweise zum Besten der beschädigten Berson oder der Familie derfelben oder anders verwendet werden kann; mit dem Vorbehalte jedoch, daß der Fabrikbesitzer dann nach Maggabe dieses Gesetzes nicht in eine Geldbufe verfallen foll, wenn wegen Nichteinfriedung des Theils der Maschinerie oder des Fasses ober der Pfanne oder der sonstigen baulichen Anlagen, durch welche der Tod oder die Körperverletzung herbeigeführt ward, eine Anzeige, ehe der Tod oder die Körperverletzung stattfand, zwar gehört, jedoch als zu weiterer Verfol= qung geeignet nicht erachtet worden ist 1).

B. Hngienische und Schutvorschriften.

a) Sygienische Borschriften.

Ubschnitt 3. Fabriten und Wertstätten sind in reinlichem Stande und frei von solchen Ausssuffuffen zu halten, welche von Abzugsröhren (drains),

Aborten und sonstigen schädlichen Anlagen (nuisance) herrühren.

Fabriken und Werkstätten türfen in der Zeit, während welcher darin gearbeitet wird, nicht mit Menschen dergestalt überfüllt sein, daß sie dadurch der Gesundheit der darin beschäftigten Personen schädlich werden; sie sind auch derzestalt zu lüften, daß, soviel als thunlich, fämmtliche Gase, Dämpfe, Staub oder unreine Substanzen anderer Art, welche in dem Verlaufe des darin betriebenen gewerblichen Versahrens entstehen und der Gesundheit nachtheilig sind, unschädlich gemacht werden.

Abschnitt 4. Wenn nach dem Ermessen des Fabrikinspectors eine Handlung, Unterlassung oder Versäumniß mit Bezug auf Abzugsröhren, Abtritte mit Wasser- oder Erdverschluß, Aborte, Aschengruben, Wasserzuleitung, schädliche

¹⁾ Die Geltendmachung und Berfolgung eivilrechtlicher Ansprüche auf Entschäbigung nach Common Law ist durch die Vorschrift in Abschn. 82 nicht ausgeschlossen.

Anlagen oder Gegenstände anderer Art in Fabriken oder Werkstätten zwar nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes, wohl aber nach Maßgabe des auf die öffentliche Gesundheit bezüglichen Gesetzes als strafbar oder als zur Abhülse geeignet anzusehen ist, hat derselbe von der fraglichen Handlung, Unterlassung oder Berstämmiß schriftlich der Gesundheitsbehörde dessenigen Orts Anzeige zu machen, in welchem die Fabrik oder Werkstätte belegen ist, und die Gesundheitsbehörde ist verpslichtet, die Angelegenheit, welche zu der Anzeige Anlaß bot, in der Art zu untersuchen und diesenigen weiteren Schritte zu thun, welche sie zu zwangsweiser Ausstührung dieses Gesetzes für angezeigt erachtet.

Abschnitt 33. Um die Beobachtung der Anforderungen dieses Gesetzs mit Bezug auf Reinlichkeit in jeder Fabrit und Werkstätte zu sichern, sind sämmtliche inneren Wände der Räume von Fabriken oder Werkstätten sowie sämmtliche Decken oder oberen Theile solcher Käume (ohne Unterschied, ob diese Wände, Tecken oder oberen Theile abgeputzt sind oder nicht), desgleichen sämmtliche Gänge und Treppenhäuser der Fabriken und Werkstätten, wenn sie innershalb sieben Jahren nicht wenigstens einmal mit Delkarbe gestrichen oder gessirnist wurden, innerhalb je vierzehn Monaten von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie zuletzt geküncht wurden, wenigstens einmal zu tünchen; sind dieselben aber, wie erwähnt, gestrichen oder gesirnist, so sind sie innerhalb je vierzehn Monaten, von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie zuletzt abzewaschen wurden, wenigstens einmal mit heisem Wasser und Seife abzuwaschen.

(Zuwiderhandlungen find mit Strafe bedroht; die Regierung kann von der

Beobachtung dieser Vorschrift unter Umständen absehen lassen.)

Abschnitt 34, 35 enthalten besondere Borschriften gesundheitspolizeilicher Art für Bäckereien.

Abschnitt 36 enthält Vorschriften betreffs der Andringung von Fächern oder mechanischen Vorkehrungen anderer Art zur Abwehr des Einathmens von Staub in Räumen, woselbst das Schleifen, Glätten oder Poliren mit dem Rade 2c. stattfindet.

Abschnitt 37 enthält das Berbot der Beschäftigung von Kindern, jungen Bersonen oder Frauen in Käumen, woselbst naß gesponnen wird, es sei denn, daß ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Arbeiter vor Durchnässung zu schützen und da, wo heißes Wasser zur Anwendung gelangt, um das Einsdringen von Dampf in die Käume zu verhindern.

Abschnitt 38 in Verbindung mit Beilage I des Gesetzes enthält mit Bezug auf die Art der Beschäftigung von Kindern und jungen Personen nachsstehende Verbotsbestimmungen:

1) In Theilen von Fabriten oder Werkstätten, woselbst

das Berfahren der Belegung von Spiegeln mittelft Anwendung von Queckfilber, oder

das Berfahren der Herstellung von Bleiweiß

betrieben wird, dürfen junge Personen oder Kinder nicht beschäftigt werden.

2) In Theilen von Fabriken, woselbst das Verfahren des Schmelzens oder Brennens von Glas betrieben wird, dürsen Kinder oder junge Personen weiß-lichen Geschlechts nicht beschäftigt werden.

3) In Fabrifen oder Werkstätten, woselbst

a. die Herstellung ober Zurichtung von Mauer- ober von Dachziegeln, sofern letztere nicht zur Berzierung dienen, ober

b. die Herstellung oder Zurichtung von Salz betrieben wird, dürsen Mädchen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren nicht beschäftigt werden.

4) In Theilen von Fabriken oder Werkstätten, woselbst

a. bei den Metallgewerben das Schleifen auf trodenem Bege, ober

b. das Eintauchen von Zündlichten

betrieben wird, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

5) Bei dem Schleifen in Metallgewerben, wenn dasselbe anders als auf trockenem Wege stattsindet, oder bei dem Schneiden von Barchent (Fustian cutting) dürfen Kinder im Alter von noch nicht elf Jahren nicht beschäftigt werden.

b) Schutvorschriften.

Abschnitt 5. Mit Bezug auf die Einfriedung von Maschinerie in

Fabriken gelten folgende Borschriften:

1) sämmtliche Aufzüge, in deren Nähe Jemand vorübergehen oder beschäftigt sein muß, deszleichen sämmtliche mit Dampf= oder Wasser= oder sonstiger mechanischer Kraft verbundene Schwungräder, ohne Unterschied, ob in dem Waschinenraum besindlich oder nicht, sowie sämmtliche Theile der Dampf= maschine und des Wasserrades sind sicher einzufrieden;

2) jedes nicht anders verwahrte Achsenlager ist dicht an dem Rande des

Lagers sicher einzufrieden;

3) sämmtliche Theile der Transmission sind entweder sicher einzufrieden, oder müssen sich in solcher Lage besinden bezw. von solcher Beschaffenheit sein, daß sie in Ansehung sämmtlicher in der Fabrik beschäftigten Personen ebenso sicher sind, wie solches bei sicherer Einfriedung der Fall sein würde;

4) sämmtliche Einfriedungen sind dauernd so lange in wirksamem Stande zu erhalten als die der Einfriedung bedürftigen Theile sich zu Zwecken irgend

welchen gewerblichen Verfahrens in Bewegung oder Gebrauch befinden.

Abschnitt 6 regelt das Berfahren, welches dann einzutreten hat, wenn ein Fabrifinspector der Ansicht ist, daß in Fabrifen irgend welche Theile der durch Damps, Wasser oder sonstige mechanische Kraft in Bewegung gesetzen Maschinerie, gleichviel welcher Art, auf welche die Borschriften in Abschnitt 5 keine Anwendung sinden, nicht sicher eingefriedet und dergestalt gesährlich sind, daß sie die in der Fabrik beschäftigten Personen der wahrscheinlichen Gesahr

förperlicher Beschädigung aussetzen.

Abichnitt 7. Wenn ein Inspector dasür erachtet, das Fässer, Pfannen oder bauliche Anlagen anderer Art (other structure) in Fabriken oder Werkstätten, welche bei dem darin betriebenen Versahren oder Gewerbe gebraucht werden und an bezw. über denen Kinder oder junge Personen wahrscheinlicher Weise vorübergehen oder beschäftigt werden müssen, aus dem Grunde Gesahr darbieten, weil sie mit heißer Flüssississischen Geschwolzenem Metall oder mit anderen Substanzen dergestalt angefüllt sind, das sie den in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kindern oder jungen Personen wahrscheinlicher Beise Anlaß zu körperlicher Beschäbigung werden können, hat derselbe dem Fabrik-

oder Werkstättenbesitzer ein Schreiben mit dem Ersuchen um Ginfriedung der fraglichen Fässer, Pfannen oder sonstigen baulichen Anlagen zustellen zu lassen.

(Die dann eventuell eintretenden weiteren Berhandlungen entsprechen dem

in Abschnitt 6 des Gesetzes vorgesehenen Berfahren.)

Abschnitt 8 betrifft die Befestigung von Schleifsteinen, welche mittelst Dampf=, Wasser= oder sonstiger mechanischer Kraft getrieben werden, wenn diefelben dergestalt schadhaft oder mangelhaft befestigt sind, daß sie den sie benutzenden Schleifern wahrscheinlicher Weise körperlichen Schaden zufügen.

Abschnitt 9. Kinder durfen so lange als die Maschinerie in Fabriken mittelst Dampf-, Wasser- oder sonstiger mechanischer Kraft in Bewegung ift, zu Reinigung irgend welcher Theile der Maschinerie nicht verstattet werden.

Junge Personen oder Frauen dürfen so lange als die Maschinerie in Fabriken in Bewegung ist, um irgend welche Theile der arbeitenden Maschinerie zu treiben, zu Reinigung irgend eines Theiles der die Transmission ausmachen- den Maschinerie nicht verstattet werden.

Kinder, junge Personen und Frauen dürfen so lange als die Maschinerie mittelst Dampf=, Wasser= oder sonstiger mechanischer Kraft in Bewegung ist, zu Arbeiten zwischen dem sesten und dem umlaufenden Theile einer selbstthätigen Maschinerie nicht verstattet werden.

III.

Neber Haftpflichtgesetzgebung in Belgien.

Bon Professor M. van der Rest in Brüssel, aus dem Manuscript übersetzt von Dr. phil. Louis Erhardt.

Die verschiedenen Fragen, welche in dem uns unterbreiteten Quästionarium des socialpolitischen Bereins gestellt sind, können auf folgende drei Fundamental=

fragen zurückgeführt werben:

A. Welches sind die speciellen gesundheitlichen und Schutz-Bestimmungen, oder, in andern Worten, welches sind die administrativen oder präventiven Maßzregeln, die getroffen sind zum bestmöglichen Schutz der Arbeiter gegen die Unsfälle, deren Opfer sie in den ihnen obliegenden Arbeiten werden können?

B. Welches sind die Strasen, welche den Unternehmern auferlegt werden können, die die durch Gesetze, Reglements oder die Natur der Dinge selbst ersforderten Vorsichtsmaßregeln in gefährlichen Erwerbszweigen nicht treffen, sei es, daß dieser Mangel an Vorsichtsmaßregeln keine schädlichen Folgen für die Arbeiter nach sich gezogen hat, sei es, daß dieselben in Folge davon Schaden erlitten haben?

C. Welches sind die Bestimmungen, die die bürgerliche Haftpflicht regeln

bei Unfällen, welche die Arbeiter bei Ausübung ihres Berufs treffen?

Wir glauben, diese und die andern gestellten Fragen am besten zu beantworten, indem wir in solgender Weise vorgehen: Wir werden zunächst die administrativen Maßregeln mittheilen, welche zum Schutz für die Sicherheit der in gefährlichen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter vorgeschrieben
sind, und die Strasbestimmungen zur Sicherstellung der Beobachtung dieser Maßregeln; wir werden sodann die Bestimmungen des belgischen Strasgesetzbuches
reproduciren, welche gegen die Unternehmer anwendbar sind, im Fall ihre Arbeiter von Unfällen betrossen werden, oder im Fall der Bernachlässigung von
Vorsichtsmaßregeln; endlich werden wir einige Bemerkungen über gewisse Sinrichtungen machen, welche ins Leben gerusen wurden, um den von Unfällen betrossenen Arbeitern zu Hilse zu kommen, und zum Schluß werden wir die
Grundsätze darlegen, welche die bürgerliche Haftpslicht der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern regeln.

30 van ber Reft.

Königliche Berfügung vom 12. November 1849, betressend die Sicherheitsaufsicht von geführlichen, ungesunden und lästigen Etablissements (la police des établissements dangereux, insalubres et incommodes).

Mit Rücksicht auf die königliche Berfügung vom 31. Januar 1824, betreffend die nothwendigen Genehmigungen für die Errichtung und Verlegung von Fabriken und Werken (usines), deren Betrieb einen Charakter von Gefahr,

Ungefundheit oder Beläftigung hat;

in Anbetracht, daß in Folge des Fortschritts und der Entwicklung der Industrie die Bestimmungen der vorgenannten Verfügung ungenügend geworden sind, und daß es von Wichtigkeit ist, auch die Grundsätze für Concession der Genehmigungen zu vervollständigen und besser zu definiren;

in Anbetracht andererseits der Nütlichkeit, gewisse Schutzmagregeln für die

in diesen Stablissements beschäftigten Arbeiter zu treffen;

in Erwägung des Gesetzes vom 6. März 1818;

in Erwägung des Gutachtens des obersten Gesundheitsrathes (conseil supérieur d'hygiène);

haben wir verfügt und verfügen hiermit:

Art. 1. Die Fabriken, Werke, Magazine und Werkstätten, welche in der angefügten Liste aufgeführt sind, können nicht eröffnet oder von einem Orte an einen andern verlegt werden ohne eine Erlaubnis der Administrativbehörde.

Diese Etabliffements zerfallen in drei Theile.

Die Etablissements der ersten Classe werden von uns genehmigt werden; die der zweiten Classe durch die permanenten Ausschüffe der Provinzialräthe (députations permanentes des conseils provinciaux); die der dritten Classe durch die Communalbehörden

Art. 2. Die Bitte um Genehmigung muß an die Behörde gerichtet werden,

ber die Bestimmung darüber zusteht.

Das Gesuch wird in bestimmter Weise den Ort der Niederlassung angeben. Es wird auch den Gegenstand des Betriebs, die anzuwendenden Versahrungssarten und die approximativen Mengen der zu fabricirenden Erzeugnisse namhaft machen. Es wird außerdem die Maßregeln angeben, welche zu nehmen man sich vornimmt, um die Nachtheile des Etablissenents zu verhindern oder zu vermindern, sowohl für die Nachtdarn wie im Interesse der Arbeiter

Art. 8. Die Genehmigung wird eine bedingungslose oder eine bedingte, eine

definitive oder zeitlich begrenzte fein.

Wird man den Gefahren, der Ungesundheit oder den Inconvenienzen der Arbeiten des projectirten Etablissements begegnen können, indem man besondere Sicherheitsmaßregeln vorschreibt, so wird die Genehmigung an die Bedingung der Unnahme dieser Maßregeln geknüpft werden.

Können die Wirkungen der Ausübung eines Betriebes nicht genau abgeschätzt werden im Augenblick, wo bei der Behörde um Entscheidung über das Gesuch eingekommen wird, so wird die Genehmigung für eine Versuchsfrist gegeben werden, vorbehaltlich weiterer Bestimmung nach Ablauf dieses Termins....

Art. 10. Auf keinen Fall können die Stablissements der ersten Classe auf einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren genehmigt werden, vorbehaltlich der Verlängerung nach Ablauf dieses Termins.

Art. 11. Die Behörde kann sich zu jeder Zeit vergewissern, ob die in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.

Die Concession kann entzogen werden, wenn der Inhaber sich nicht an die

Bedingungen und Vorbehalte hält, unter welchen sie ihm bewilligt wurde.

Art. 12. Sine neue Genehmigung wird nöthig sein, um die Fabrik neu zu begründen oder wieder in Thätigkeit zu setzen, wenn sie zerstört oder augensblicksich außer Betrieb gesetzt ist, sei es durch einen Brand, eine Explosion oder durch irgend einen andern durch die Betriebsarbeiten des Stablissements herbeisgeführten Unfall.

Art. 13. Sine neue Genehmigung wird gleichfalls nöthig sein, wenn man eine wesentliche Beränderung in der Art des Fabrikationsversahrens einführen will.

Art. 17. In allen Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 1, 10, 11, 12, 13 . . . können die Localbehörden die Arbeiten der Fabrik oder der Werke suspendiren; nöthigenfalls werden sie das Etablissement schließen und die Betriebsutensilien versiegeln lassen . . Wetraf die Zuwidershandlung ein Stablissement der ersten oder zweiten Classe, so würde die Communalbehörde, vor der provisorischen Suspendirung der Arbeiten unverzüglich an die competente Behörde zu referiren haben, welche dann ohne Aufschub die Entscheidung geben wird.

Arr. 18. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Berfügung wird mit den im Gesetz vom 6. März 1818 sestgesetzen Strafen belegt werden (Geldbusse von 10 bis 100 Florins oder Gesängniß von 1 bis 14 Tagen oder beides vereinigt für Bergehen gegen die königlichen Versügungen; Geldstrafe von höchstens 75 Florins für Vergehen gegen die Povinzialreglements).

Art. 20 . . . Durch gegenwärtige Verfügung sind die Bestimmungen in keiner Weise beseitigt, welche den Betrieb von Torsmooren (tourdières), die Errichtung und Ingebrauchsetzung von Dampsmaschinen und die Errichtung von Mühlen und Werken auf Gewässern, die weder schiff= noch flößdar sind, regeln.

Art. 22. Die gemäß gegenwärtiger Berfügung ertheilten Genehmigungen beeinträchtigen in Nichts die Rechte Dritter.

Es folgt in dem vom Minister des Innern dem König vorgelegten Berichte zur Rechtfertigung der Berfügung, was wir im Folgenden wiedergeben: "In der Berfügung vom 31. Januar 1824 wie in den früheren Bestimmungen hatte man sich nur mit den zum Schutz der Sicherheit oder Bequemlichseit derzienigen Personen dienlichen Maßregeln beschäftigt, welche in der Nachbarschaft von Werken wohnen, deren Arbeiten für sie Gesahren oder Jnconvenienzen mit sich bringen. Sin nicht weniger der Beachtung würdiges Interesse, das der Arbeiter in derartigen Etablissements, deren Betrieb in sehr vielen Fällen für das Innere des Werkes einen viel gefährlicheren Charakter haben kann, als für die Umgebung, dies Interesse war der Ausmerksamkeit des Gesetzgebers entgangen. Es gab keine besondere Bestimmung, welche, ohne die Freiheit der Industrie zu beeinträchtigen, doch eine Intervention verstattete, um mittelst bestimmter Vorsschriften, wie sie die Menschlichseit gebietet, und in Uebereinstimmung mit der Wissenschlichseit die Gesahren, welche die Gesundheit und selbst die Eristenz der Arbeiter bedrohten, gänzlich zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen. Alle

32 van ber Reft.

Erwägungen, gemäß denen es verstattet ist, daß die Executive die Competenz für Regelung der Aussicht der Fabriken besitzt, insofern die öffentliche Sicherheit und Gesundheit davon betroffen sind, sie rechtfertigen nicht weniger eine Intervention, wenn es sich um die Arbeiter handelt, als wenn nur das Interesse der Nach-barn bedroht ist. Die Revision der Verfügung vom 31. Januar 1824 schien eine günstige Gelegenheit zu bieten, um das Princip einer administrativen Intervention auch zu Gunsten der bei den industriellen Betriebszweigen beschäftigten Arbeiter anzuwenden."

Bum Zweck administrativer Bereinsachung wurde die Berfügung des Jahres 1849 aufgehoben und durch die königliche Verfügung vom 29. Ja=nuar 1863 erset, aus welcher wir namentlich solgende Bestimmungen citiren:

Art. 6. Die Genehmigungen sind von den Bedingungen und Vorbehalten abhängig, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichteit, ebenso wie im Interesse der bei dem Etablissement beschäftigten Arbeiter für nothwendig erachtet werden

Art. 9. Die Behörde kann sich zu jeder Zeit von der Erfüllung der Bebingungen überzeugen, welche den Betrieb der gegenwärtiger Verfügung untersstellten Etablissements bestimmen. Die Concession kann wieder entzogen werden, wenn der Inhaber diese Bedingungen nicht beobachtet, oder wenn er sich weigert, sich neuen Bestimmungen zu unterziehen, wie sie die competente Behörde, wenn die Ersahrung ihre Nothwendigkeit klar zeigt, stets das Recht hat ihm aufzuerlegen.

Art. 14. Das Collegium von Bürgermeister und Schöffen ist zur permanenten Aufsicht über die genehmigten Etablissements verpflichtet. Die Oberaufsicht über diese selben Etablissements wird von den Staatsbeamten oder von den zu diesem Zweck von unserm Minister des Innern abgeordneten Bevollmächtigten geübt.

Gine königliche Berfügung vom 13. Juli 1868 untersagt die Fabrikation, die Aufhäufung, den Transport und die Nugung von Nitro-Glycerin.

Andere Verfügungen haben neue Kategorien von Werken der Verfügung vom Jahre 1863 unterstellt.

Gesetze und Berfügungen zum Schutze der Sicherheit der in Bergwerken und Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter.

Geset vom 21. April 1810.

Art. 50. Wenn der Betrieb die öffentliche Sicherheit, die Bewahrung der Brunnen, die Solidität der Arbeiten, die Sicherheit der Grubenarbeiter oder der Wohnungen an der Oberfläche gefährdet, so hat der Präfect, in derselben Weise, wie es betreffs der Straßenaufsicht (grande voirie) geschieht, und gemäß den Gessetzen Vorsorge zu treffen.

Decret vom 3. Januar 1813.

Art. 3. Wenn die Sicherheit der Betriebe oder die der Arbeiter durch irgend welche Ursache gefährdet werden kann, so sind die Eigenthümer verpflichtet,

die Localbehörde von dem Zustand der bedrohten Grüberei zu benachrichtigen; sobald der Grubeningenieur davon Kenntniß erhalten hat, wird er dem Präfecten Bericht erstatten und die Maßregel vorschlagen, welche er für geeignet hält, die Ursachen der Gefahr zu beseitigen.

Art. 4. Nach Bernehmung des Betriebsunternehmers oder seiner gebührend bestellten Stellvertreter wird dann der Präsect die dienlichen Bestimmungen durch eine Berfügung vorschreiben, welche an den Generaldirector der Gruben zu schiesen ist, um eventuell vom Minister des Innern approbirt zu werden.

Im Fall der Dringlichkeit soll der Ingenieur dies in seinem Bericht besonders erwähnen, und der Präfect kann dann anordnen, daß seine Berfügung

provisorisch in Kraft tritt.

Art. 5. Erkennt ein Ingenieur bei der Inspection eines Betriebes eine Ursache dringender Gefahr, so hat er auf eigene Berantwortung die nöthigen Forderungen an die Localbehörden zu stellen, damit auf der Stelle nach den Bestimmungen, die er für dienlich erachtet, Borsorge getroffen wird, ebenso wie es betreffs der Straßenaufsicht geschieht im Fall der dringenden Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes.

Art. 6. Für jede Grube muß ein Register und eine Tagesübersicht (registre et plan) geführt werden zur Constatirung des täglichen Fortschreitens der Arbeiten und zum Vermerk aller Umstände des Betriebs, deren Andenken zu bewahren nüglich werden kann. Der Grubeningenieur muß sich bei jeder Rundreise dies Register und diese Tagesübersicht vorlegen lassen. Er wird darin einen Bericht über seinen Besuch und seine Beobachtungen, betreffend die Führung der Arbeiten, eintragen. In allen Fällen, wo er es für nöthig erachtet, wird er dem Betriebsunternehmer eine ins Register geschriebene Instruction hinterlassen mit Angabe der für die Sicherheit von Menschen und Sachen zu tresenden Maßregeln.

Art. 7. Ist ein Theil des Betriebes oder der ganze Betrieb in einem derartigen Zustande des Verfalls oder des Alters (état de délabrement ou de vétusté), daß Menschenleben gefährdet sind oder werden können, und erachtet der Grubeningenieur eine ausreichende Reparatur für unmöglich, so hat der Ingenieur dem Präsecten einen motivirten Bericht zu erstatten, und dieser hat dann das Gutachten des Oberingenieurs einzuholen und den Betriebsunternehmer oder seine Stellvertreter zu vernehmen.

Im Falle die interefsirte Partei die Angabe des Ingenieurs über die Gefahr als begründet anerkennt, wird der Präfect den Schluß der Arbeiten anordnen.

Im Falle eines Protestes sind drei Sachverständige zu ernennen, einer vom Präsecten, der zweite vom Betriebsunternehmer und der dritte vom Friedens= richter des Cantons.

Die Sachverständigen... werden dem Präsecten einen motivirten Bericht erstatten. Der Präsect wird darüber an den Minister reseriren, indem er sein eigenes Gutachten abgiebt.

Der Minister kann auf Grund des Gutachtens des Präfecten und auf Grund des Berichts des Generaldirectors der Gruben die Entscheidung fällen, vorbehaltlich eines Regresses an den Staatsrath.

Alles dies unbeschadet der für den Fall der Dringlichkeit in Art. 4 gegenwärtigen Decrets getroffenen Bestimmungen.

Schriften XIX. - Haftpflichtfrage.

34 van der Rest.

Art. 11. Falls in einem Bergwerk oder den dazu gehörigen Werken und Werkstätten Unfälle sich ereignen, sei es durch Sinsturz, Ueberschwemmung, Feuer, Erstickung, Beschädigung von Maschinen, Wertzeugen, Tauen, Ketten oder Körben, sei es durch schädliche Ausströmungen oder welche andere Ursache immer und falls dadurch der Tod oder schwere Verwundungen eines oder mehrerer Arbeiter herbeigeführt sind, so sind die Betriebsunternehmer, Directoren, Grubenbesitzer und sonstigen Vorsteher verpslichtet, davon soson von Maire der Commune, den Grubeningenieur und im Fall seiner Abwesenheit den Ausseher (conducteur) in Kenntniß zu setzen.

Art. 12. Dieselbe Verpflichtung liegt ihnen ob, falls der Unfall die Sichersheit der Arbeiten, die der Gruben oder der Besitzer an der Oberssläche und die

Berforgung der Confumenten gefährden würde.

Art. 14. Sobald der Maire oder andere Polizeibeamten, sei es durch die Betriebsunternehmer, sei es durch ein allgemeines Gerücht, von einem in einem Bergwerke oder in einer Werkstätte vorgekommenen Unfall Kunde erhalten haben, haben sie davon sofort die oberen Behörden zu benachrichtigen; sie haben in Gemeinschaft mit dem Grubeningenieur alle dienlichen Maßregeln zu ergreisen, um die Gefahr zu beseitigen und weitere Folgen zu hindern; sie können, wie im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr, Werkzeuge, Pferde und Leute requiriren und die nöthigen Besehle geben

Art. 15. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, in ihren Ctablissements nach Maßgabe der Anzahl der Arbeiter und der Ausdehnung des Betriebes Medicamente und Hülfsmittel bereit zu halten, wie sie ihnen vom Minister des Innern angegeben werden, und sich nach der von ihm zu diesem Zwecke

approbirten Reglementsverordnung zu richten.

Urt. 16. Der Minister des Innern wird gemäß dem Borschlage der Präfecten und dem Bericht des Genenaldirectors der Werke diejenigen Betriebe namhaft machen, welche wegen ihrer Vedeutung und der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter einen besonderen Wundarzt nur für den Dienst ihres Stablissements anzunehmen und auf ihre Kosten zu unterhalten haben.

Gin einziger Wundarzt kann für mehrere Stabliffements zusammen angenommen werden, wenn diefe Stabliffements sich in paffender Nähe befinden. Seine Befoldung fällt den Sigenthümern im Verhältniffe ihres Antheils zur Laft.

Art. 17. Die Betriebsunternehmer und Directoren von denjenigen Gruben, die der, in welcher ein Unfall vorgekommen ist, benachbart sind, haben alle hülfsmittel zu liefern, über die sie verfügen können, sei es in Leuten oder auf welche Art immer. vorbehaltlich eines eventuellen Regresses um Schadlos=

haltung feitens des dazu Berpflichteten.

Art. 18. Den Maires und andern Polizeibeamten ist ausdrücklich ansbeschlen, sich die Leichname der Arbeiter zeigen zu lassen, welche durch einen Unfall in einem Betriebe umgekommen sind, und die Beerdigung derselben erst zu verstatten nach Aufnahme eines Protokolls über den Unfall, gemäß dem Art. 81 des Code Napoléon und unter Androhung der in den Art. 358 und 359 des Strasgesetzbuches (Art. 315 und 340 des neuen belgischen Strasgesetzbuches) sestgesetzen.

Art. 20. Die Ausgaben, welche die Hülfsleistungen für die Verwundeten, Ertrunkenen oder Erstickten und die Herstellung der Arbeiten erfordern, fallen

den Betriebsunternehmern zur Last.

Art. 22. Im Falle daß durch Unfälle der Berluft oder die Berftümmelung eines oder mehrerer Arbeiter verursacht wird in Folge der Nichtbeachtung der Vorschriften gegenwärtigen Reglements, fönnen die Betriebsunternehmer, Eigenthümer und Directoren vor Gericht gezogen werden und unterliegen eventuell den Bestimmungen der Art. 319 und 320 des Strafgesethuches (Art. 418, 419 und 420 des neuen belgischen Strafgesethuches), unabhängig von weiterem Schadenersat, der dem dazu Berechtigten zu Theil werden kann.

Art. 23. Unabhängig von ihren jährlichen Rundreisen werden die Grubeningenieure diejenigen Betriebe, in denen ein Unfall vorgekommen ist, oder die

eine besondere Aufsicht erfordern, häufig zu inspiciren haben

Art. 25. In Zukunft können in der Eigenschaft von Grubenunternehmern oder Specialvorstehern von Gruben= und Bergwerksarbeiten, unter welchem Titel es auch sei, nur solche Individuen fungiren, welche seit mindestens drei Jahren hinter einander als Bergleute, Zimmerleute, Holzarbeiter oder Mechaniser gearbeitet haben.

Art. 29 . . . Rein trunkener oder kranker Arbeiter darf zu den Arbeiten

zugelassen werden

Art. 30. Jeder Arbeiter, der durch Insubordination oder Ungehorsam gegen den Vorsteher der Arbeiten oder gegen die festgesetzte Ordnung die Sichersheit von Personen oder Sachen gefährdet hat, wird je nach der Schwere der Umstände verfolgt und bestraft werden in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 22 gegenwärtigen Decrets.

In Folge der Beränderungen in der administrativen Organisation Belgiens werden die durch vorstehendes Gesetz dem Minister des Innern übertragenen Functionen jetzt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt; die den Präsecten übertragenen durch den permanenten Ausschuß des Provinzialrathes; die dem Staatsrath übertragenen durch den Grubenrath (conseil des mines).

Rönigliche Verfügung vom 1. März 1850.

Diese Berfügung umfaßt ein allgemeines Reglement betreffs der Lüftung, der Beleuchtung und der Anwendung von Pulver bei den Betriebsarbeiten, namentlich in den Steinkohlengruben (houillères à grison); sie schreibt für diese besonderen Fälle genaue Vorsichtsmaßregeln vor.

Rönigliche Berfügung vom 19. Januar 1851.

Diese Verfügung enthält polizeiliche Maßregeln für das hinabsteigen in die Bergwerke; sie verordnet im Interesse der Grubenarbeiter Maßregeln, welche ihnen dei vorkommenden Unfällen wirksame Rettungsmittel sichern und jeder Zeit für das hinabsteigen zu den Arbeiten und das Aussteigen von da her eine gefahrlose Communication ermöglichen. In dieser Hossung wenigstens wurde diese Verfügung bekannt gemacht; aber die zahlreich erfolgten Unfälle in Belgien beweisen, daß das Leben der Grubenarbeiter trotz aller durch die Gesetze und administrativen Reglements verordneten Vorsichtsmaßregeln stets schweren Gesfahren ausgesetzt bleibt.

36 van ber Rest.

Königliche Verfügungen, betreffend ben Gebrauch und Die Ueberwachung von Dampfteffeln und Dampfmafchinen.

Mehrere königliche Versügungen haben nach einander diesen Stoff geregelt, nämlich: eine Verfügung vom 15. November 1846; eine Verfügung vom 25. December 1853; endlich eine Verfügung vom 21. April 1864; diese letztere ist augenblicklich in Kraft, und aus ihr werden wir die hauptsächlichen Bestimmungen gemäß dem Gesichtspunkt, der uns beschäftigt, reproduciren.

Titulus I.

Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs von Dampfkesseln und Dampfmaschinen.

- Art. 1. Dampfmaschinen und Dampstessel, bei denen der Dampf auf eine den Atmosphärendruck übersteigende Spannung gesteigert werden muß, dürsen nur kraft einer administrativen Genehmigung aufgestellt und in Gebrauch gessetzt werden.
 - Rapitel 1. Dauernd aufgestellte Dampsmaschinen und Dampstessel (placées à demeure).

Abtheilung I. Genehmigungen.

- Art. 2. Die Gesuche um Genehmigung werden an den Gouverneur der Provinz gerichtet, in welcher die Apparate gebraucht werden sollen. Sie haben anzusühren:
- A. Den Ort der Niederlassung, wo die Apparate aufgestellt werden sollen, und ihre Entsernung von Gebäuden oder Wohnungen und dem öffentlichen Wege;
 - B. den Gebrauch, für den die Apparate bestimmt sind;
 - C. die Form und den Umfang der Ressel und ihrer Röhren;
 - D. das Material der Seitenwände;
- E. den Maximaldampsdruck, ausgedrückt in Atmosphären, unter dem der Apparat arbeiten soll;
 - F. den Brennstoff, den man zu gebrauchen vorhat;
 - G. die Rraft ber Maschinen, ausgedrückt in Pferdekräften.
- Art. 3. Der Gouverneur übermittelt das Gesuch um Genehmigung mit den Uebersichtsplänen der Communalbehörde, welche eine Untersuchung de commodo et incommodo einleitet. Die Dauer dieser Enguete bemist sich auf 15 Tage.
- Art. 4. Nach Empfang der Ergebnisse der Enquete übermittelt der Gouverneur das Gesuch mit allen Beilagen dem mit der Inspection der Dampfmaschinen und Dampftessel betrauten Beamten.
- Art. 5. Das Gesuch mit dem Bericht der Berwaltungsbeamten und den Belegen wird dem permanenten Ausschuß des Provinzialrathes unterbreitet, welscher in seiner, nach der von unserm Minister der öffentlichen Arbeiten zu bestimmenden Form redigirten Berfügung die allgemeinen und besonderen Bedingungen kundgiebt, unter denen er die Ausstellung der Apparate verstattet.
- Art. 6. Wenn dies Collegium die Genehmigung zur Aufstellung einer Dampfmaschine oder eines Dampftessels verweigert oder besondere Sicherheitsbebingungen verlangt, so können die Bittsteller an unsern Minister der öffentlichen Arbeiten appelliren.

Ebenso steht den Gegnern der Genehmigung der Regreß an unsern Minister der öffentlichen Arbeiten gegen die Genehmigungsverfügung frei.

- Art. 7. Gine zweite vom Gouverneur der Provinz ausgehende Geneh= migung muß nothwendig der Ingebrauchsetzung vorhergehen. Diese Genehmigung wird erst bewilligt, nachdem durch ein Protofoll des Abtheilungschefs oder seines Abgeordneten festgestellt ift, daß die Apparate von der Behörde den weiter unten verordneten Broben unterworfen sind, daß sie in allen Bunkten den auferlegten Bedingungen genügen, und daß Nichts diefer Ingebrauchsetzung entgegensteht.
 - Abtheilung II. Sicherheitsapparate, mit denen dauernd aufgestellte Dampf= teffel versehen sein muffen.

§ I. 9-15. Sicherheitsventile.

- § II. 16 18. Anzeiger des Wafferniveaus; Schwimmer oder Hähne (indicateur à flotteur ou à robinets); Alarmvorrichtung.

 - § III. 19. Manometer. § IV. 20. Heizapparate 20. Heizapparate.

Abtheilung III. Mehrfache Dampftessel (Chaudières multiples).

Art. 21. Specialapparate für jeden.

Rapitel 2. Dampf=, Locomotiv= und Locomobilinaschinen zu Wasser und zu Lande.

Abtheilung I. Genehmigungen.

Art. 22. Die Gesuche um Ingebrauchsetzung find für die Locomobilmaschi= nen an den Gouverneur derjenigen Proving zu richten, wo fie arbeiten follen, und für die zur Locomotion zu Waffer oder zu Lande bestimmten Maschinen an ben Gouverneur derjenigen Proving, in der sich die Wertstätten zur Herstellung und Reparatur befinden.

Diese Gesuche muffen die in Art. 2 verlangten Angaben B, C, D, E, F, G enthalten und für die Locomotiven außerdem den Bermerk, zu welchem Dienste sie bestimmt sind, sowie den Namen und die Nummer nach der Reihenfolge.

welche sie tragen sollen.

Art. 23. Die Genehmigungen zur Ingebrauchsetzung werden vom Gouverneur bewilligt nach Einsicht der Protocolle, welche von den die Aufsicht füh= renden Ingenieuren aufgestellt find, und welche constatiren, daß die Dasichinen allen Borichriften Genüge leisten.

Abtheilung II. Sicherheitsapparate.

Art. 25. Die Locomobilen und die Locomotiven sind mit den in der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels gegenwärtigen Reglements verfügten Sicher= heitsapparaten zu versehen, vorbehaltlich der weiterhin gegebenen Modificationen (Art. 26: Sicherheitsventile; Art. 27: Anzeiger des Wasserniveaus: Art. 28: Heizapparate).

Rapitel 3. Materialien ber Seitenwände ber Reffel.

Art. 29. Vorbehaltlich der zuvor von der Administration genehmigten Ausnahmen wird der Gebrauch von Gufeisen (fonte) bei der Herstellung der Kessel, ihrer Deckel und Röhren (tubes fouilleurs et tubes chauffeurs) unterfagt.

- Kapitel 4. Proben der Kessel und der Maschinentheile, in denen der Dampf circuliren soll.
- Art. 3. Die Dampflessel werden vor ihrer Ingebrauchsetzung einem doppelt so starken Probedruck unterworfen, als sie nach Angabe zu ertragen haben. Jedoch wird für die mit Röhren versehenen Kessel der Probedruck den in der Genehmigung festgesetzen nur um die Hälfte übersteigen.

Art. 31. Erneuerung der Proben.

Art. 34. Die Kessel, deren Seitenwände offenbar misgeformt oder derartig sind, daß ihnen ihre ursprüngliche Form nicht genau wiedergegeben werden könnte, oder bei denen die Probe sonst schwere Fehler ausweist, werden nicht in Gebrauch gesetzt.

Art. 35. Wenn der Kessel die Probe, welcher er unterworfen wurde, übersstanden hat, so wird er mit einer Glocke versehen, welche den Maximaldruck angiebt, bis zu welchem man ihn arbeiten lassen kann. Auf keinen Fall darf

dieser Druck überschritten werden.

Art. 36. Probe der verschiedenen Theile einer Maschine, in denen der Dampf circuliren soll.

Kapitel 6. Gebrauch von Dampfmaschinen im Innern von Bergwerken.

Art. 38. Die Genehmigungen zur Aufstellung und Ingebrauchsetzung von Dampfmaschinen im Innern von Bergwerken sind, unabhängig von den voraufgehenden Borschriften, besonderen Bedingungen unterworfen, deren Nüplichkeit durch die Berichte der Grubeningenieure festgestellt werden kann

Titulus II.

Specialbestimmungen bezüglich ber als Fabrikationsapparate dienenden Keffel. Art. 39 bis 42.

Titulus IV.

Administrative Ueberwachung ber Dampfmaschinen und Dampfapparate.

Art. 43. Die Dampsmaschinen und Dampsapparate sind, unter Oberaufssicht unseres Ministers der öffentlichen Arbeiten, der Ueberwachung der Grubensingenieure des Staates im Umsange ihres administrativen Bezirks, in Ermange-lung ihrer der Aussicht der Brücken= und Begeingenieure (ingenieurs des ponts et chaussées, Civilingenieure) unterworfen. Zedoch werden die sestem die Locomotivdampsmaschinen, welche zum Dienst der Staatseisenbahnen bestimmt sind, sowie die beim Canaldienst verwandten Maschinen und die Maschinen zur Fortbewegung der Dampsschisse von den für diese speciellen Dienste bestimmten Staatsingenieuren geprüft und überwacht.

Art. 44. Die Ingenieure ober ihre Abgeordneten inspiciren, so oft sie es für gut erachten, alle in ihrem Bezirk gelegenen Dampfkessel und Dampsmaschinen und vergewissern sich, daß alle Bedingungen gewissenhaft beobachtet werden.

Sie wachen darüber, daß man als Mechaniker ober Heizer nur erfahrene

Leute gebraucht.

Art. 45. Mindestens einmal im Jahr, oder, wenn sie dazu angewiesen werden, auch öfter, constatiren sie den Zustand der Dampsmaschinen und Dampsparate sammt ihrem Zubehör.

Sie regen beim Gouverneur oder durch seinen Stellvertreter die Reparatur oder die Ersetzung derzenigen Apparate an, welche Abnutzung oder zufällige Beschädigung ihnen gefährlich erscheinen lassen.

Art. 46. Der permanente Ausschuß kann gemäß den Umständen die bewilligte Genehmigung zurücknehmen oder suspendiren, vorbehaltlich eines Re-

greffes an unsern Minister ber öffentlichen Arbeiten.

Art. 48. Im Fall eine Dampsmaschine oder ein Dampsapparat einen Unfall erlitten hat, informirt der Eigenthümer davon sosort den Bürgermeister der Commune und den mit der Ueberwachung betrauten Ingenieur, welch letzterer die Folgen constatiren und den Ursachen nachforschen wird.

Der Eigenthümer hat, bis der Ingenieur sich zur Stelle begeben und Act davon genommen hat, alle Theile, welche aus ihrer Ordnung gebracht sind, in dem Zustande zu belassen, in welchem sie sich nach dem Unfall befanden, außer was etwa nothwendig geschehen muß zur Hilse der Verwundeten und Vorbeu=

gung neuer Unglücksfälle.

Art. 49. Die Ingenieure führen ein Protokoll über ihre gewöhnlichen Inspectionen, die Proben, welchen sie Dampfapparate unterworfen haben, die Zuwiderhandlungen gegen vorliegende Verfügung und die Unfälle, von denen die Dampfmaschinen und Dampfapparate betroffen sind

Art. 50. Die Zuwiderhandlungen werden mit den im Gesetz vom 6. März 1818 vorgesehenen Strafen belegt, unbeschadet eventuellen weitern Verfolgs der

Sache fraft des Strafgesetzbuches.

Art. 51. Unser Minister der öffentlichen Arbeiten veröffentlicht alljährlich im Moniteur das Verzeichniß aller Unfälle, von denen während des versloffenen Jahres die Tampsmaschinen und Dampsapparate betroffen sind. Dies Verzeichniß erwähnt den Namen des Erbauers, den des Sigenthümers, die durch den Unfall herbeigeführten Folgen und die bekannten oder präsumtiven Ursachen, denen man ihn zuschreibt.

Eine königliche Verfügung vom 27. Februar 1868 enthält in-

deffen Folgendes:

Einziger Artikel. Unser Minister der öffentlichen Arbeiten kann provisorisch, gemäß den vorliegenden Fällen, die Eigenthümer oder Erbauer von Dampsmaschinen und Dampskessellen von der Aussührung gewisser Vorschriften des Reglements vom 21. April 1864, die den Fortschritt der Industrie zu hemmen geeignet sind, dispensiren. Er kann gleicher Weise eventuell den Gebrauch von Dampsapparaten genehmigen, deren System sich von denjenigen unterscheidet, welche gegenwärtig innerhalb des Königreichs in Gebrauch sind.

40 van ber Reft.

Bestimmungen des belgischen Strafgesethuches von 1867, welche gegen Industrielle angewandt werden können, falls ihre Arbeiter von Unfällen betroffen werden oder falls sie die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht bevbachtet haben.

Art. 418. Der Tödtung oder fahrlässigen Körperverletzung ist schuldig, wer das Unglück aus Mangel an Umsicht oder an Vorsicht, aber ohne die Abssicht, sich an irgend Jemandes Person zu vergreisen, verursacht hat.

Art. 419. Wer den Tod einer Person unfreiwillig verursacht hat, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Gelostrafe von

fünfzig Francs bis zu tausend Francs bestraft.

Art. 420. Sind durch den Mangel an Umsicht oder an Vorsicht nur Verletzungen oder Verwundungen herbeigeführt, so wird der Schuldige mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und einer Gelostrase von fünfzig Francs bis fünshundert Francs oder mit einer von diesen Strasen allein bestraft.

Art. 422. Hat ein Eisenbahnzug einen Unfall ersahren, der möglicher Weise die Bersonen, die sich darin befanden, in Gefahr hätte bringen können, so wird der, welcher die unfreiwillige Ursache davon war, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Francs bis zweihundert Francs oder mit einer von diesen Strafen allein bestraft.

Hat der Unfall körperliche Verletzungen zur Folge gehabt, so wird der Schuldige mit Gefängniß von einem Monat dis zu drei Jahren und mit einer

Geldstrafe von fünfzig Francs bis dreihundert Francs bestraft.

Hat der Unfall den Tod einer Person verursacht, so soll die Gefängnißstrafe sechs Monate bis zu fünf Jahren und die Geldstrafe hundert Francs bis

fechshundert Francs betragen.

Art. 519. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Francs bis fünshundert Francs oder mit einer von diesen Strafen allein wird bestraft, wer den Brand von Mobiliarsoder Jmmobiliareigenthum eines Andern verursacht hat, sei es durch das Alter oder den Mangel an Reparatur und Neinigung von Desen, Kaminen, nahe gelegenen Schmiedewerkstätten, Häusern oder Werken, sei es durch Anzündung von Fener auf dem Felde in einer Entsernung von weniger als hundert Wetern von Häusern, Gebäuden, Forsten, Heiden, Gehölzen, Baumgärten, Pflanzungen, Hecken, Heuschobern, Getreidehausen, Stroh, Gras, Futter oder von irgend sonstigen Massen der Stehenlassen von Lichtern oder sonstigen Brennstoffen (seux) oder durch das Anzünden oder Schießen mit Feuerwerkskörpern ohne genügende Borsicht.

Art. 547. Mit Zwangsarbeit von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren werden Diejenigen bestraft, welche in böslicher oder betrügerischer Absicht die Gru-

benarbeiten gang ober theilweise unter Baffer gesetzt haben.

Wenn nach den Umftänden der Schuldige hat voraussetzen müffen, daß sich in der Grube im Moment der Ueberschweinmung eine oder mehrere Perssonen befanden, so ist er zu Zwangsarbeit von fünfzehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Art. 548. Wenn die Ueberschwemmung die Verletzung von einer oder mehreren Personen herbeigeführt hat, deren Anwesenheit an den überschwemmten Stellen im Augenblick des Verbrechens oder des Delicts dem Urheber bekannt war, so wird der Schuldige verurtheilt in derselben Weise, als ob diese Berslezungen mit Vorbedacht zugefügt wären, und die Strase, welche das Gesetz das für seststellt, wird gegen den Schuldigen zur Anwendung kommen, falls diese Strase schwerer ist, als die auf Grund der Ueberschwemmung verwirkte.

Im entgegengesetzten Falle wird diese letztere Strafe auf zwei Jahre über

das Maximum erhöht.

Hat das Verbrechen den Tod verursacht, so ist die Strafe der Tod.

Urt. 551. Mit einer Geldbuße von einem Franc bis zu zehn Francs werden bestraft:

1. Diejenigen, welche versäumt haben, die Defen, Kamine oder Werke, die man zu Feuer benutzt, zu unterhalten, zu repariren oder herzustellen.

2. Diejenigen, welche ihre Berpflichtung, für die Beleuchtung zu sorgen,

vernachlässigt haben.

Art. 554. Im Wiederholungsfalle kann für die im Art. 551 vorgesehenen Zuwiderhandlungen Gefängnißstrafe von einem Tag bis zu drei Tagen verhängt werden, unabhängig von der Geldstrafe

Ginrichtungen zweds Unterftügung der Grubenarbeiter.

Es war nicht genug, über die Sicherheit der Grubenarbeiter durch eine gute Polizei und weise Neglements zu wachen; man mußte auch Einrichtungen ins Leben rufen und begünstigen, die sich zum Ziele seizen, das Elend dieser Arbeiter zu lindern, wenn sie die Opfer von Unfällen geworden oder in der Ausübung ihres gefährlichen und mühseligen Beruses sich Krankheiten zugezogen. Derartige Sinrichtungen giebt es in Belgien seit 1839; ins Leben gerusen von Grubenunternehmern, sind sie unverzüglich von der Regierung sanctionirt worden; kaum begründet, brachten sie sogleich bedeutende Capitalien zusammen, die sie in Stand seizen, große Hilfssummen zu vertheilen; erst 1868 sedoch gab ihnen der Gesetzgeber eine völlig geregelte Stellung. Wir wollen im Folgenden summarisch mit dem Zweck dieser Institutionen, ihrer Organisation, ihren Hilfsquellen und den Diensten, welche sie der Arbeiterclasse geleistet haben, bekannt machen.

Geset vom 28. März 1868 über die Versorgungscassen de prévoyance) zu Gunsten der Grubenarbeiter.

Urt. 1. Die unter der Benennung von gemeinfamen Bersorgungstaffen zu Gunften der Grubenarbeiter bekannten Gesellschaften können von der Regiezung anerkannt werden.

Die Versorgungstaffen haben zum Zweck, innerhalb der durch die Statuten zu bestimmenden Bedingungen und Grenzen Pensionen und Unterstützungen zu

gewähren:

1. den beim Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen und Hüttenwerken beschäftigten Arbeitern, welche in die Gesellschaft aufgenommen sind;

2. den Wittwen der Arbeiter und ihren Familien.

Urt. 2. Die Gesellschaften, welche anerkannt zu werden wünschen, reichen ihre Statuten bei dem permanenten Ausschuß derzenigen Provinz ein, in der sie begründet sind.

42 van ber Reft.

Der permanente Ausschuß wird sie mit seinen Bemerkungen dem Minister der öffentlichen Arbeiten übermitteln, welcher sie eventuell dem Könige zur Genehmigung unterbreiten wird.

Art. 3. Die anerkannten Verforgungskassen genießen folgende Vortheile:

1. Die Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen in Verfolgung und Vetreibung ihrer Abministration. Sobald jedoch die Sache die Competenz des Friedensrichters überschreitet, können sie nur mit Genehmigung des permanenten Aussschusses des Provinzialrathes plaidiren, vorbehaltlich des Regresses an den König im Fall die Genehmigung verweigert wird. Sie können Befreiung von den Kosten des Versahrens erlangen, falls sie der kraft des Art. 4 zu tressenden königslichen Versügung entsprechen.

2. Befreiung von den Stempel= und Registrationsgebühren (droits de timbre et d'enregistrement) für alle im Namen oder zu Gunsten dieser Kassen auszgefertigten Urkunden. Ebenso werden unentgeltlich zugestellt und von denselben Kosten befreit alle Certificate, Notariats= oder sonstigen Urkunden, die im Dienste

dieser Rassen ausgefertigt werden muffen.

3. Befugniß, Schenkungen und Bermächtniffe von Mobiliarsachen zu empfangen.

Art. 4. Königliche Verfügungen werden bestimmen:

1. Die für die Genehmigung der Statuten der Versorgungskaffen erfors berten Bedingungen und Garantien.

2. die Bedingungen, unter welchen den anerkannten Berforgungskaffen ber-

stattet wird, gratis zu plaidiren.

3. Die Ursachen, welche eine Wiberrufung ber Genehmigungsurkunde nach siehen können.

4. Die Formen und Bedingungen der Auflösung und den Modus der

Liquidation.

5. Die Verwendung der Activa nach Bezahlung der Schulden im Falle

der Widerrufung oder Auflösung.

Diese Activa können von der Regierung Kassen derselben Art zugewiesen werden oder Wohlthätigkeits-Bureaux, die dann mit der weiteren Bezahlung der Bensionen und Unterstützungen beauftragt werden.

- Art. 6. Die Pensionen und Unterstützungen, welche von den anerkannten Bersorgungskassen oder den besonderen zur Ergänzung jener errichteten Hilfstassen bewilligt sind, dürfen weder cedirt noch mit Beschlag belegt werden (ni cessibles ni saisissables).
- Art. 7. In jedem Jahre hat der Vorstand jeder Kasse bei dem permasnenten Ausschuß derjenigen Provinz, in der sie ihren Sitz hat, nach dem von der Regierung verordneten Muster eine Rechenschaftsablage über die Einnahmen und Ausgaben während des verstossen. Verwaltungsjahres einzureichen.

Rönigliche Berfügung vom 17. August 1874.

Art. 1. Die Statuten der Berforgungskaffen zu Gunsten der Gruben= arbeiter, welche unserer Genehmigung unterliegen, haben anzugeben:

1. Den Zweck oder die Zwecke, für welche die Gesellschaft begründet ist, innerhalb der durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1868 sestgesetzen Grenzen.

2. Die Bedingungen und den Modus, unter welchen zur Gesellschaft die Etablissements von Bergwerken, Steinbrüchen und Hüttenwerken zugelassen werden, die innerhalb des Bezirks, für welchen die Gesellschaft gebildet ift, gelegen sind.

3. Die Taxe der in die gemeinsame Kasse zu entrichtenden Beisteuern, die Zeiten der Sinforderung, die Formen der Erhebung und den Modus der An-

lage der disponiblen Fonds.

5. Den Modus ber Erwählung und Zusammensetzung der Verwaltungs= commission.

6. Den Zahlungsmodus (mode de règlement des comptes).

Die Fonds, welche jede gemeinschaftliche Versorgungstasse unterhalten, setzen sich zusammen:

1. Aus einem Abzug vom Gehalt der Arbeiter. — Diefer Abzug variirt

zwischen 1 und 2 Prozent.

- 2. Aus Beisteuern der Betriebsunternehmer. Diese Beisteuern kommen den Abzügen von den Gehalten der Arbeiter gleich.
 - 3. Aus Schenkungen und Subsidien der Regierung und der Provinz.

4. Aus Schenkungen und Vermächtnissen Brivater.

Die Vertheilung der Unterstützungen wird von einer Verwaltungscommission, die sich aus Oberarbeitern (mastres-ouvriers) und Betriebsunternehmern zussammensetzt, gemäß den Umständen und den vorhandenen Hülfsmitteln geregelt.

Die Unterstützungen bestehen in lebenslänglichen ober zeitweiligen Benfionen,

welche bewilligt werden:

1. den Arbeitern, welche ein bestimmtes Alter erreicht haben, oder die verstümmelt sind;

2. den Wittwen von in Folge von Unfällen verstorbenen Arbeitern und

selbst ihren Angehörigen, wenn sie ohne Hülfsquellen sind;

3. den minderjährigen Kindern, deren Bater oder Mutter durch einen Unfall umgekommen sind, im letzteren Falle jedoch nur, wenn sie keinen Vater mehr besitzen; ebenso den jüngeren Brüdern und Schwestern, deren einzige Stütze der verstorbene Arbeiter war.

Die Statuten der Versorgungskassen legen jedem darin aufgenommenen Betriebe die Verpflichtung auf, eine besondere Hülfskasse zu errichten, die erstrankten oder verletzten Arbeitern zeitweilig Hülfe zu leisten hat. Das Vershältniß der Beiträge von Arbeitern und Brodherren für die diesen Kassen nochwendigen Fonds wird nach freiem Ermessen bestimmt: bald ist der Beitrag für die einen und für die andern derselbe, bald erhalten die Brodherren den gemeinsamen Fonds, indem sie das Desicit decken. Diese besonderen Hülfskassen ersleichtern die Lasten der gemeinsamen Bersorgungskassen beträchtlich, indem sie während sechs Wochen oder weniger alle Kosten zahlen, welche durch die den Grubenarbeiter trefsenden Unfälle oder Krankheiten verursacht werden.

Es existiren sechs anerkannte Bersorgungskassen zu Gunsten der Grubenarbeiter: Bergen (Mons), Charleroi, Centre, Lüttich, Namur und Luxemburg. Im Jahre 1876 zählten sie 310 aufgenommene Betriebe und 109,290 Arsbeiter, d. h. 94,94 der Gesammtheit der Grubenbevölkerung des Landes. Generalsumme der Einnahmen im Jahre 1876: 2,041,246 Francs 57 Cent.; der Ausgaben 1,947,352 Francs 28 Cent.; General=Haben

7,484,178 Francs 16 Cent.; Coll 1,757,040 Francs.

Generalfumme der Einnahme während der Veriode von 1872 bis 1876: 10,959,208 Francs 2 Cent.; der Ausgaben: 8,889,236 Francs 19 Cent.; General = Haben: 34,138,581 Francs 57 Cent.; Soll: 8,627,641 Francs 66 Cent.

Einnahmen der gemeinschaftlichen Versorgungstaffen mahrend der Periode pon 1872 bis 1876:

```
Abzüge von den Gehalten . . . . 4,576,087 Francs, Beisteuern der Betriebsunternehmer . . 4,576,087 =
Subsidien, Zinsen der Provinzen und an-
  dere Einnahmen . . . . . . 1,584,701 =
```

Angabl der von 1872 bis 1876 unterstützten Versonen: 59.910.

Beschaffenheit der Ausgaben im Jahre 1876:

		Zahi.	ausgaven.		
Lebenslängliche Pensionen		8,616	1,503,763	Francs,	
Beitweilige Pensionen .		3,030	163,868	=	
Unterstützungen			223,778	,	

Besondere Hülfskassen während der Beriode von 1872—1876: Abzüge von den Gehalten 9,031,970 Francs, Beisteuern der Betriebsunternehmer . . 1,187,861 =

zusammen 10,219,831 Francs.

(Geld, ärztliche Dienste, Meditamente und Rohlen).

Resumé von 1872—1876:

·	Einnahmen.		Ausgaben.		
Gemeinschaftliche Kassen	10,959,208 Francs	3,	8,889,236 Francs,		
Besondere Kassen	10,219,831 =	•	8,891,040 =		
	21,179,039 France	8,	17,780,276 Francs.		

So wurde also mahrend der Periode von 1872-1876 an die Arbeiter= classe der Bergwerke an Pensionen und Unterstützungen jeder Art die Summe von 17,780,276 Francs vertheilt, das giebt jährlich eine Durchschnittssumme von 3,556,055 Francs.

Rönigliche Berfügung vom 16. Dezember 1859 zwecks Organisation einer Sulfs- und Benfionskaffe (caisse de retraite et de secours) zu Bunften der Gifenbahnarbeiter.

Art. 1. Die Institution hat zum Zwedt:

^{1.} Den Angestellten und provisorischen Arbeitern (associés et ouvriers provisoires) im Falle augenblicklicher Arbeitsunfähigkeit zeitweilige Unter= stützungen zu gewähren:

2. Ihnen unentgeltlich die Behandlungskosten, nämlich Aerzte, Medika-

mente 2c. zu sichern;

3. Jährliche Unterstützungen zu gewähren: A. ben provisorischen Arbeitern im Falle dauernder Gebrechen; B. den Angestellten, sowie den Wittwen, Waisen, Bätern und Müttern der Angestellten, wenn sie nicht pensionsberechtigt sind;

4. Die Beerdigungstoften für verstorbene Angestellte und provisorische

Arbeiter zu decken;

5. Den Angestellten im Falle dauernder Gebrechen eine Pension zu bewilligen;

6. Den Wittwen und Waisen, Bätern und Müttern der Angestellten Ben-

fionen zu bewilligen;

- 7. Die Pensionäre überhaupt, sowie alle Personen, welche eine jährliche Unterstützung genießen, durch die dazu bestellten Aerzte unentgeltlich behandeln zu lassen.
 - Art. 45. Die Ginfünfte der Sulfs- und Benfionstaffe fetzen fich gufammen :

1. Aus einem festen Abzug, wie folgt: 3 Procent auf die Gehalte von 2,40 Francs oder darunter, 4 Procent auf die Gehalte über 2,40 Francs.

2. Aus dem Betrage von Abzügen: für jede Disciplinarmaßregel bis auf die Summe von höchstens einem Monatsgehalt; für jeden Urlaub bis auf die Summe von höchstens einem Monatsgehalt; für jedwede Abwesenheit bis auf die Summe des halben Gehalts während höchstens eines Monats, wenn der Betreffende nicht hat ersetzt werden müssen.

3. Aus Subsidien von Seiten der Regierung.

4. Aus Schenkungen, Bermächtniffen und Gaben Privater.

5. Aus verschiedenen Erträgen.

6. Endlich aus den Zinsen der im Namen der Rasse angelegten Rapitale.

Art. 51. Die Behandlungskosten für die Angestellten und provisorischen Arbeiter fallen der Kasse zur Last, die auch die Medikamente unentgeltlich zu liesern hat. Sie empfangen außerdem, falls die Krankheit Arbeitsuntauglich-

feit zur Folge hat, Geldunterstützungen.

Sind Arbeiter im Dienste verletzt, oder haben sie sich eine Krankheit zugezogen, welche die bestellten Aerzte ausdrücklich den Folgen des Dienstes zuschreiben, durch ungewöhnlich harte und andauernde oder unter ausnahmsweisen Bedingungen ausgesührte Arbeit, so werden sie auf Kosten der Kasse behandelt; aber ihr Gehalt wird ihnen fortwährend ganz oder zum Theil, je nach den Umständen, auf keinen Fall aber weniger als zu drei Viertel des täglichen Durchsschnitts weiterbezahlt. Müssen sie indessen in ihrem Dienste ersetzt werden und muß in Folge dessen ihr Gehalt suspendirt werden, so werden sie Gelduntersstützungen von der Kasse empfangen...

Andere Bestimmungen der Verfügung setzen die verschiedenen Bedingungen fest, die nothwendig sind, um die Berechtigung zu jährlichen Unterstützungen oder zu einer Pension zu besitzen, und bestimmen den Betrag der Unterstützungen und Bensionen.

van ber Reft.

Bürgerliche Haftpflicht ber Unternehmer für bie ihren Arbeitern in ber Ausübung ihres Berufs zugestoßenen Unfälle.

Es giebt in Belgien kein einziges Specialgesetz, welches, absehend vom gemeinen Recht, die bürgerliche Haftpflicht der Unternehmer für die ihren Ursbeitern in der Ausübung ihres Beruses zustoßenden Unfälle regelt. Man muß daher für sie auf das gemeine Recht in seiner allgemeinen Anwendbarkeit zurücsgehen, so wie es durch die Artikel 1382, 1383 und 1384 des bürgerlichen Gesehuchs bestimmt ist.

Urt. 1382. Jedwede That eines Menschen, die einem Andern Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Verschulden er herbeigeführt ist, ihn zu ersetzen.

Art. 1383. Feber ist haftpflichtig für den Schaden, welchen er verursacht hat, nicht nur durch seine That, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder

durch seine Unvorsichtigkeit.

Art. 1384. Man ift haftpflichtig nicht nur für den Schaden, welchen man durch seine eigene That verursacht hat, sondern auch für denjenigen, welcher durch die That von Personen verursacht ist, für die man haften muß, oder von Sachen, die man unter seiner Hut hat.... Die Herren und die Auftraggeber sind haftpflichtig für den Schaden, welcher durch ihre Diener oder Aufseher in den Verrichtungen verursacht ist, für welche sie sie bestimmt haben.

Der Gerichtshof von Lyon (Urtheilsspruch vom 13. Dezember 1854, Dalloz, Recueil périodique, 1855, zweiter Theil, Seite 86) hat das Princip in den allgemeinsten Ausdrücken, die auch vollkommen auf Belgien anwendbar sind, formulirt: "Es gehört zu den Pflichten der Vorsteher von industriellen Stablissements, für die Sicherheit der Arbeiter, welche sie beschäftigen, die vollkommenste Vorsorge zu tressen, und sie sind, in Ansehung dieser, haftbar sür alle Unfälle und Beschädigungen, welche verursacht werden können, sei es durch Fehler in der Construction oder mangelnde Erhaltung der Maschinen und Apparate, sei es durch die Nachlässississischen Urgeschicklichseit der den verschiebenen Arbeiten des Etablissements Vorgesetzten. Sie können ihre Haftplicht nur im Falle höherer Gewalt ablehnen."

Das Princip ift allgemein und anwendbar auf alle Arten von Betrieben ohne Unterschied: Manufactur-, Transport-, Ackerbau-, Fabrik- und Handwerk-

betrieb 2c.

Man wird ebenso auf die Principien des gemeinen Rechtes zurückgreifen müssen, um die Frage zu entscheiden, ob die Haftpslicht des Unternehmers nicht in gewissen Fällen aufhört, nämlich, wenn der Fehler vom Arbeiter selbst begangen wurde.

Man höre, wie sich über diesen Bunkt Herr Laurent ausspricht in seinem

Werfe: Principes du droit civil L. XX 92r. 486 ff.:

"Wenn die Unvorsichtigkeit ganz auf Seiten des Arbeiters ist, und dem Herrn keinerlei Unvorsichtigkeit vorgeworsen werden kann, so muß der Richter sich gegen das unglückliche Opfer aussprechen, so hart die Entscheidung auch scheinen mag. Der Richter entscheidet von Rechtswegen, und über das Necht giebt es keinen Zweisel....

Man muß in dieser Sache nie das Fundamentalprincip aus den Augen

verlieren, nämlich daß der leichteste Fehler ein Grund zur Haftpslicht ist; daraus olgt, daß die Unvorsichtigkeit des Opfers des angerichteten Schadens in keiner Weise den Fehler des eigentlichen Urhebers verwischt, wosern nicht etwa festeht, daß diese Unvorsichtigkeit die einzige Ursache des erlittenen Schadens war. Wenn sie nicht die einzige Ursache ist, so bleibt ein Verschulden von Seiten des Urhebers, und so leicht dasselbe auch sein mag, es macht ihn haftpslichtig. Dies sind die Ausdrücke eines Urtheilsspruches des Gerichtshoses von Lütsich (3. Januar 1862, Pasicrisie belge 1863, Band 2, S. 143) und wir glauben, die dies das wahre Princip ist. Wer durch seine That den Schaden verursacht, hätte alle Vorsichtsmaßregeln tressen müssen, um ihn zu vermeiden. Wenn er dies nicht gethan hat, so trägt er eine Schuld, und ist mithin einer Klage auf Schadenersat unterworfen. . . .

Dies Princip ift von großer Bedeutung, wenn es sich darum handelt, die Haftpflicht der Betriebsvorsteher zu bemessen. Fast immer kann man dem Ar= beiter, welcher einen Schaden erleidet, eine Unvorsichtigkeit vorwerfen; aber dies genügt nicht, um den Brodherrn von aller Haftpflicht zu befreien, wenn er selbst eine Schuld trägt, und er trägt eine Schuld, wenn er nicht zum Schutz seiner Arbeiter und Angestellten die allergenauften Vorsichtsmaßregeln getroffen hat; er muß sie vor ihrer eigenen Unvorsichtigkeit behüten. Diese Entscheidung mag von einer übermäßigen Strenge für den Unternehmer scheinen; sie ist indessen so gesetzmäßig wie human; die ungebildeten und ebendeßwegen auch un= vorsichtigen Arbeiter befreunden sich mit den Gefahren ihres Berufes in dem Grade, daß fie felbst die Borsichtsmagregeln, welche die einfachsten Regeln der Klugheit befehlen, vernachlässigen; ist es also nicht die Pflicht des intelligenteren und umsichtigeren Brodherren, über ihre Sicherheit und ihr Leben zu wachen? Bu oft begnügen sich die Borsteher, Befehle zu geben und Verbote zu erlassen, ohne über ihre Beobachtung zu wachen; doch das heißt nicht, ihre Pflicht ganz erfüllen; die Hauptsache ist, daß die Befehle ausgeführt und die Berbote befolat werden."

Da diese ganze Sache vom gemeinen Rechte geregelt wird, so muß man auf die Principien dieses letteren auch zurückgreifen, um zu erfahren, welcher Schaden vergütet werden muß, in welcher Ausdehnung Schadenersatz zu leisten ist, wem die Klage zusteht, und gegen wen sie angestrengt werden kann. Gbenso was den Beweis betrifft. Damit eine Verurtheilung zu Schadenersatz auf Grund einer Schädigung erfolgen könne, bedarf es einer gerichtlichen Forderung (domande judiciaire) und des Beweises seitens des Klägers, daß überhaupt eine Schädigung stattgefunden, und wie hoch sie anzuschlagen. Er muß den Grund seiner Forderung darthun, d. h. das wirkliche Borhandensein einer Schädigung im Sinne der Artikel 1382 und 1383; ferner ist gemäß dieser Artikel nöthig, um ein Delict oder Quasi=Delict zu begründen, daß der Rläger den Schaden durch das Berschulden Desjenigen erlitten hat, den er verklagt; es genügt also nicht, das wirkliche Bestehen der Schädigung zu beweisen; man muß auch beweisen, daß sie durch Berschulden des Beklagten erwuchs; wenn dieser der Haft= pflicht entgehen will, wird er zu beweisen haben, entweder daß die That erlaubt war, oder daß sie ihm nicht beizumessen ist. Auch das Beweisversahren wird durch das gemeine Recht bestimmt, d. h. es kann ein Zeugen= und Indizien=

48 van ber Reft.

beweis (par témoins et par présomptions) sein (Art. 1384 N 1 und 1353

des bürgerlichen Gesetzbuches).

Wir fönnen die über diese verschiedenen Fragen in Belgien ertheilten Urtheile und Aussprüche hier nicht zur Kenntniß geben; zwei derfelben jedoch wollen wir wegen der Bedeutung der von ihnen fanctionirten Principien hier furz angeben. Ein Urtheilsspruch des Appellationsgerichtshofes in Briiffel vom 18. Mai 1868 (Pasicrisie belge, Jahrgang 1868, Seite 385) entscheidet, daß der Staat, wenn er in der Eigenschaft einer Civilperson erscheint, nament= lich beim Betrieb der Eisenbahnen als Transportunternehmer, der Haftpflicht der Art. 1382 und 1384 des bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen ift; ebenso, in gleicher Weise wie im Allgemeinen ber Unternehmer haftpflichtig ist für den einem seiner Diener oder Arbeiter zugestoßenen Unfall, den derselbe in Ausübung der ihm anbesohlenen Arbeit durch das Verschulden eines Andern erlitten hat, ebenso ist auch der Staat verpflichtet, die Wittwen und Kinder eines bei der Eisenbahn Angestellten zu entschädigen, wenn derselbe durch einen von einem andern Angestellten im Dienste verschuldeten Fehler umgekommen ift. Ein Urtheilsspruch des Kassationsgerichtshofes von Belgien vom 7. Mai 1869 (Pasicrisie belge, Jahrgang 1869, Band 1, Seite 330) entscheidet, daß in dem Betriebe, den er im Transportdienst auf seinen Gisenbahnen unterhält, der Staat bürgerlich haftpflichtig ist für den Schaden, der durch das Berschulden oder die Nachlässigkeit eines seiner Angestellten in den ihnen übertragenen Berrichtungen verursacht ist, sogar falls das Opfer der Schädigung selbst zur Berwaltung des Schienenweges gehört.

Es erübrigt uns noch, in zwei Worten auf die in Nr. 3 und 7 des

Quäftionariums gestellten Fragen zu antworten.

3. Welchen Unterschied macht es, ob der Beschädigte ein Arbeiter resp. ein Angestellter des Etablissements war oder nicht? — Für den einen wie für den andern ist das gemeine Necht anwendbar; es besteht unter ihnen nur der Unterschied, das der Arbeiter oder Angestellte natürlicher Weise verpslichtet ist, die nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um den ihm bekannten Geschren des Betriebes zu entgehen, dem er seine Arme leiht, und daß der Fehler, den er sich zu Schulden kommen läßt, mit Recht zur Folge haben könnte, daß die Haftsicht des Unternehmers erlischt; er hat positive Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Wer dem Etablissement fremd gegenübersteht, hat nur die negative Vorsichtsmaßregel zu treffen, daß er Nichts thut, was ihn den mit diesem oder jenem Betriebe verknüpsten Gesahren außsetzen könnte.

6. Besteht ein Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Unfallversicherungs=

gefellschaften? -

Das Gesetz über die Versicherungsgesellschaften vom 11. Juni 1874 entshält keine besondere Bestimmung, welche die uns hier beschäftigende Frage bestrifft. Es giebt im Lande mehrere Versicherungsgesellschaften gegen Unfälle und namentlich Versicherungsgesellschaften gegen Dampstessellschaften.

Neber Haftpflichtgesetzgebung im Königreich der Niederlande.

Bon Dr. A. Rerbijt (Delft).

Gin besonderes Haftplichtgesetz hat das Königreich der Niederlande nicht; dennoch aber weichen die gesetzlichen Bestimmungen, welche daselbst diesen Stoff beherrschen, nur wenig ab von dem deutschen Reichsgesetze vom 7. Juni 1871.

Es ist das allgemeine Civilgesetbuch, welches hier vor Allem in Betracht kommt, und in welches aus dem französischen Code civil die Bestimmungen übertragen worden sind, die ja auch in Deutschland in dem Gebiete des rheinischen Rechtes schon vor Erlaß des obenerwähnten Reichzeseses Geltung hatten. Während nämlich die Art. 1401 und 1402 1) des niederländischen Civilgesetsbuches den allgemeinen Sat aufstellen, daß jede unrechtmäßige That, Nachlässigeseit oder Unvorsichtigkeit zur Schadboshaltung denjenigen verpslichtet, durch dessen Berschulden (culpa commissionis vel omissionis) der Schaden verursacht ist, giebt Art. 1403 diesem Sate eine sehr bedeutende Außbehnung. Denn er sügt hinzu 2), daß man auch verantwortlich ist für die That u. s. w. von Bers

Art. 1402: Een ieder is verantwoordelijk, niet alleen voor de schade, welke hij door zijne daad, maar ook voor die welke hij door zijne nalatigheid of onvoorzichtigheid veroorzaakt heeft.

¹⁾ Art. 1401: Elke onrechtmatige daad, woordoor aan een ander schade wordt toegebracht, stelt dengene, door wiens schuld die schade veroorzaakt is, in de verplichting om dezelve te vergoeden.

²⁾ Art. 1403: Men is niet alleen verantwoordelijk voor de schade, welke men door zijne eigene daad veroorzaakt, maar ook voor die welke veroorzaakt is door de daad van personen, voor welke men aansprakelijk is.
.... Degenen, die anderen aanstellen tot de waarneming hunner zaken,

^{....} Degenen, die anderen aanstellen tot de waarneming hunner zaken, zijn verantwoordelijk voor de schade, door hunne... ondergeshikten veroorzaakt in de werkzaamheden waartoe zij dezelve gebruikt hebben.

^{....} De werkmeesters zijn verantwoordelijk voor de schade, door hunne leerlingen en knechts veroorzaakt gedurende den tijd, dat dezelve onder hun toezicht staan.

De hierboven vermelde verantwoordelijkheid houdt op, indien . . . de werkmeesters bewijzen, dat zij de daad, voor welke zij aansprakelijk zouden zijn, niet hebben kunnen beletten.

50 A. Kerbijf.

sonen, für welche man einstehen muß; daß namentlich Diejenigen, die Andere anstellen zur Wahrnehmung ihrer Interessen, verantwortlich sind für den Schaden, durch ihre Untergestellten in deren Dienstverrichtungen herbeigeführt, und daß die Arbeitgeber verantwortlich sind für den Schaden, durch ihre Lehrlinge und Arbeiter verursacht, während diese unter ihrer Aussicht stehn — so zwar, daß alle Verantwortlichseit aushört, wenn die Arbeitgeber beweisen, daß sie die That,

burch welche ber Schaden entstanden, nicht haben verhindern können.

Keinem Zweisel unterliegt es, daß diese Bestimmungen auch den durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden umsalsen, von dem in § 2 des deutschen Gesetzes die Rede ist. Weiter als dieses gehn sie insoserne, daß sie nicht auf Steinbrüche, Bergwerke, Gräbereien und Fabriken beschränkt sind, sondern auf jedweden Gewerbebetrieb sich beziehen; auf das Baugewerbe z. B. so gut als auf die Landwirthschaft. Undrerseits aber stimmen sie mit § 2 des deutschen Gesetzes wieder darin überein, daß im Schadenssalle ein Verschulden seitens des Unternehmers oder dessen Vertreters nicht präsumirt wird, so daß der Beschädigte oder dessen Hinterlassen den Beweis jenes Verschuldens zu erbringen haben.

Auf das Beschwerende dieser Beweislast brauche ich, nach den in Deutschland gemachten Ersahrungen, wohl kaum hinzuweisen. Nur sei bemerkt, daß dieses um so mehr hervortritt, als — wenn auch vorgeschrieben ist, daß die Höhe des Schadenersaßes nach der gesellschaftlichen Stellung und dem Bermögensbestande der beiden Parteien, sowie nach Umständen, zu bemessen ist 1) — die Vorschrift der richterlichen Entscheidung über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptung nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen sehlt, und die Regeln des gemeinen Prozestrechts auch hier zur Anwendung kommen. Und dieser Uebelstand ist um so größer, da irgendwelche Bestimmungen in dem Sinne des § 120, Abs. 3 der deutschen Gewerbeordnung nicht vorhanden sind.

Sin Zusammenhang mit der Gesetzgebung für Unfallversicherungsgesellsschaften existirt übrigens nicht; und zum Anmelden von vorgekommenen Unfällen sind die Arbeitgeber nicht verpslichtet.

Eine Frage endlich, die sich nach dem Wortlaut des niederländischen Gesetzes nicht kurzweg beantworten läßt, ist die, welche durch § 5 des deutschen Gesetzes von 1871 dahin entschieden worden, daß die Unternehmer nicht befugt sind, ihre Haftplicht durch Verträge im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Die richtige Auffassung mag wohl diese sein, daß im Falle wirkslicher Delikte, wo der Schaden dolo zugefügt worden, die kontraktmäßige Ausschließung oder Beschränkung der Verpflichtung zum Schadenersatze, als "den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung" 2) zuwider, unstatthaft ist; daß hins

¹⁾ Art. 1406 und 1407: schadevergoeding, te waardeeren naar belang van den wederzydschen stand en de fortuin der personen, en naar de omstandigheden.

²⁾ Art. 14: der wet houdende algemeene bepalingen der wetgewing van het koninkrijk: Door geene handelingen of overeenkomsten kan aan de wetten, die op de publieke orde of goede zeden betrekking hebben, hare kracht ontnomen worden.

gegen für Fälle, wo nur von culpa die Rede ist, jene Besugniß auf Grund des Gesetzes den Unternehmern nicht bestritten werden kann.

Wenn nun auch mit dem bisher Gesagten die allgemeine Sachlage der niederländischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand genügend gekennzeichnet sein mag, so bleibt doch noch zu erörtern, inwieweit derselbe in Spezialgesetzen Be-

rudfichtigung gefunden bat.

In der That ift dies der Fall mit Bezug auf Schiffsangehörige, denen — wenn sie im Dienste des Schiffes oder im Gesechte mit dem Feinde oder mit Seeräubern verwundet oder verletzt werden — das Handelsgesetzbuch das Recht zuerkennt nicht nur auf Arankenpslege dis zur Heilung, sondern im Falle körperlicher Berletzung auch auf Schadenersatz nach richterlichem Ermessen 1). Hier ist also der Gegendeweis der vis major ausgeschlossen, wenn auch die Iurisprudenz wiederholt angenommen hat, daß die eigene Schuld des Schiffsangehörigen die Entschädigungspsschicht aushebt. Sonderbar jedoch, daß diese Spezialbestimmung wohl von Verwundung und Körperverletzung, nicht aber von Tödtung spricht, sodaß für letztere das allgemeine Gesetz maßgebend bleibt.

Wichtiger indessen noch als jene Ausnahme ist für den Zweck dieser Gut= achten das zu Recht Bestehende mit Bezug auf Gisenbahnen. Da heißt es nun im Gisenbahngesetze vom 9. April 18752), daß Gisenbahnunternehmer haften für den Schaden, der durch Personen während des Betriebes gelitten wird, wenn nicht der Schaden entstanden ift ohne Verschulden der Unternehmer oder das ihrer Beamten und Angestellten. Also eine Bräsumtion des Verschuldens seitens des Betriebes; und demnach anscheinend Uebereinstimmung mit dem deutschen Haftpflichtgesets. Leider aber ist es unentschieden, ob jener Paragraph des Gisenbahngesetzes auch auf Unfälle, bei denen die Betriebsbeamten zu Schaden kommen, sich bezieht. Bom Utrechter Gerichtshofe erster Instanz wurde solches verneint, als dieser, in einem angestrengten Entschädigungsprozesse, der Wittwe eines verunglückten Schaffners die Beweislast für die culpa feitens der Gisenbahngesellschaft aufburdete und, da ihm dieser Beweis nicht erbracht schien, die Forderung abwies; und dieser Urtheilsspruch wurde in zweiter Instanz bestätigt. Hierauf bezügliche weitere Jurisprudenz ist mir zu meinem Bedauern nicht bekannt; eine Entscheidung durch den obersten Gerichtshof liegt, so viel ich weiß, nicht vor.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß hier zu Lande dergleichen Entschädigungsklagen nur äußerst selten vorkommen. Zum Theil mag dies seinen Grund haben in unseren, im Bergleich mit anderen Ländern, weniger entwickelten industriellen Berhältnissen; in den noch nicht zu rechtem Gedeihen gekommenen

¹⁾ Art. 423: Ieder schepeling, die in dienst van het schip, of in gevecht tegen vijanden of zeeroovers, gewond of verminkt wordt, is gerechtigd tot oppassing en genezing, en in geval van verminking, tot schadeloosstelling, op zoodanigen voet en op zoodanige wijze als de rechter, in geval van verschil, zal oordeelen te behooren.

²) Art. 1: Ondernemers cener spoorwegdienst zijn verantwoordelijk voor de schade, door personen . . . bij de uitoefening der dienst geleden, ten ware de schade buiten hunne schuld of die hunner beambten of bedienden zij ontstaan

Dieser Paragraph tam übrigens schon mit bemfelben Wortlaute vor in bem ale teren Gisenbahngeset vom 21. August 1859.

52 A. Kerbijf.

Bestrebungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen; endlich auch in dem Umstande, daß wenigstens größere Unternehmen nicht selten ihren Angestellten und Arbeitern, welche in ihrem Dienste ein Unglück trifft, Unterstützung verleihen. Andererseits jedoch wird zweiselsohne theils auch in der auß dem Obigen hervorgehenden, mangelhaften Beschafsenheit der gesetzlichen Bestimmungen die Erklärung jener Thatsache zu suchen sein, und dürfte eine Revision derselben, damit der körperlichen Unverlezzlichseit ein erhöhter Rechtsschutz verliehen werde, auch hier zu Lande einem Bedürsniß entsprechen.

Die Grundsätze des französischen Rechts über Haftpflicht.

Bom Senatspräsident Beterfen in Colmar.

Bei den in Deutschland stattgehabten Verhandlungen über die Haftpflicht= frage wurde meist auf die französische Gesetzgebung Bezug genommen. wurde dieselbe als Borbild aufgestellt, bald an deren Borschriften Kritik geübt; nirgends wurde dieselbe ignorirt, überall die Frage erörtert, ob die Vorchrift des Art. 1384 Code civil gerechtfertigt sei1). Bei der abweichenden Entwicklung, welche bezüglich der deutschen Gesetzgebung stattgefunden hat, und dem Umstand, daß es hier noch an einem definitiven Abschluß fehlt, darf eine Darlegung der in Frankreich geltenden Grundsätze jetzt ein befonderes Interesse beanspruchen. Auch erscheint eine solche nicht als überflüssig, da ungeachtet der Einfachheit des französischen Systems doch im Einzelnen Zweifel über die Tragweite der aufgestellten Grundfätze bestehen und es an Migverständnissen nicht fehlt. Wenn eine derartige Arbeit Rupen haben soll, muß mit derselben eine eingehende Bergleichung der Rechtszustände verbunden werden, welche sich unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung und unter derjenigen des deutschen Haftpflicht= gesetzes ergeben haben. Auch wird es gestattet sein, kurz hervorzuheben, welche Ergebnisse die Bergleichung für die in Deutschland auf der Tagesordnung ftebenden Gefetgebungsfragen liefert.

T

Die Frage, wen bei förperlichen Beschäbigungen zu Folge eines gewerblichen Betriebes eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft und unter welchen Voraussfetzungen biese Verbindlichkeit eintritt, ist im französischen Recht nicht durch ein

¹⁾ Schon vor Erlaß des Haftpklichtgesetzes wurde vielsach auf die Bestimmungen des französischen Rechts verwiesen. — B. z. B. Karl Braun's Abhandlung über Haftbarkeit bei Unfällen in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft Bd. 25 S. 229 ff., serner die Verhandlung des volkswirthschaftlichen Kongresses ebendas. Bd. 27 S. 245 ff. insdes. S. 255. Sine Bezugnahme ersolgte dann in den dem Entwurf des Haftbilchtgestes beigegebenen Motiven und ebenso wurde das Verhältniß zum französsischen Recht bei den Reichstagsverhandlungen vielsach erörtert. Reichstagsverhandlungen von 1871 Bd. I S. 68 ff. und Bd. II (Drucksachen) S. 69 fs. Auch in der neueren Literatur wird die Vorschrift des Art. 1384 von der einen Seite empsohlen, von der anderen bekämpft.

54 Beterfen.

Spezialgesetz geregelt. Vielmehr ist für dieselbe lediglich das allgemeine Civilrecht entscheidend. Hiernach gelten im Allgemeinen für die verschiedenen gewerblichen Unternehmungen (Gisenbahnen, Bergwerke, Fabriken u. f. w.) dieselben Borschriften 1). Ja es sind die nämlichen Bestimmungen auch für solche Fälle maßgebend, in welchen der zum Schadenersatz Berpflichtete gar fein Gewerbe betreibt. Es enthält zwar der Code civil besondere Borschriften über die Berantwortlichkeit, welche durch den Abschluß bestimmter Berträge entsteht, insbesondere über die Haftbarkeit von Fuhrleuten, Wirthen, Bauunternehmern und Auftraggebern. Auch werden diese, obgleich sie sich nur auf die Beschädigung von Sachen beziehen, manchmal auch auf die Beschädigung von Personen angewandt 2). Aber eigentlich wird die Berpflichtung zum Schadensersatz nur durch einige allgemeine Borschriften geregelt, welche in den Artiteln 1382 ff. des Code civil enthalten sind. Wenngleich unter Umständen auch andere Borschriften, insbesondere die des Art. 2000 für die Frage der Haftpflicht Be= deutung erlangen können, empfiehlt es sich doch, die Darstellung auf Diesenigen Bestimmungen zu beschränken, welche die Haftpflicht grundsätzlich regeln. Art. 1382-1384, welche allein hierher gehören, lauten wie folgt:

"Urt. 1382: Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui, par la faute duquel il est arrivé, à le

réparer.

Art. 1383: Chacun est responsable du dommage qu'il a causé nonseulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

Urt. 1384: On est responsable non-seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde.

Le père, et la mère après le décès du mari, sont responsables du dommage causé par leurs enfants mineurs habitant avec eux;

Les maîtres et les commettans, du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions, auxquelles ils les ont employés;

Les instituteurs et les artisans, du dommage causé par leurs élèves

et apprentis pendant le temps qu'ils sont sous leur surveillance.

La responsabilité ci-dessus a lieu, à moins que les père et mère, instituteurs et artisans, ne prouvent qu'ils n'ont pu empêcher le fait qui donne lieu à cette responsabilité."

Es empfiehlt sich, zunächst den Inhalt und die Tragweite dieser Be=

¹⁾ An Spezialbestimmungen für die Eisenbahnen und Bergwerke sehlt es zwar nicht. Aber dieselben beschäftigen sich nicht mit der Entschädigungspslicht, von der hier die Kede ist. Die Gesetze und Reglements sür die Eisenbahnen enthalten meist Borschrifteten über die Art des Betriebs und regeln die Berpslichtungen der Eisenbahngeselschaften. Auch sinden sich in denselben Strasbestimmungen. Bezüglich der Bergwerke kommt in Betracht das Dekret vom 3. Jan. 1813, das (in den Art. 15 und 16) die Bergwerksbetreiber verpslichtet, die nöttigen Arzneien und Rettungsmittel vorräthig zu halten und unter Umständen einen besonderen Arzt anzustellen.

stimmungen im Allgemeinen zu betrachten und dann erst auf die Ginzelnheiten einzugehen.

1.

Die Art. 1382 und 1383 enthalten etwas Auffallendes nicht. Daß Jeder= mann für den Schaden haftet, der durch seine eigene Thätigkeit, beziehungsweise durch Unterlassung solcher Handlungen entsteht, zu deren Vornahme er verpflich= tet war, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundfaten. Es wird hiernach allerdings noch vorausgesett, daß den Verklagten ein Verschulden trifft. Aber ein solches Berschulden (faute) ist auch nach den Borschriften der Art. 1382 und Art. 1383 Code civil erforderlich, wenn eine Verpflichtung zum Schadenserfat be-Anders verhält es sich mit den Bestimmungen des Art. gründet sein soll. 1384. Die Regel ist, daß Jeder nur für feine eigenen Handlungen, oder für sein eigenes Verschulden verantwortlich gemacht werden kann und diesem Grundsat scheint der Art. 1384 zu widersprechen, da nach demselben die Berant= wortlichkeit für schuldhafte Beschädigungen durch gewisse in einem Abhängig= keitsverhältniß zum Verklagten stehenden Berfonen als Regel aufgestellt und nur ausnahmsweise der Beweis zugelassen wird, daß der Verklagte die That nicht verhindern konnte. Soweit es sich um die Verantwortlichkeit von Gewerbtreis benden, Fabrifanten u. f. w. handelt, ist die Stellung noch befonders ungunftig, da diese (die "maîtres" oder "commettans") zu dem erwähnten Beweise un= bestrittener Magen nicht zugelassen werden durfen. Theoretisch ging auch die französische Gesetzgebung bei Aufstellung des Art. 1384 von dem Grundsatz aus, daß ein eigenes Verschulden der Person vorliegen musse, welche für die Sandlungen des minderjährigen Kindes, Lehrlings u. f. w. verantwortlich gemacht wird. Die Vorschrift Dieses Artikels hat, wie aus der Bestimmung des letzten Absates und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes des Artikels hervorgeht, und von Schriftstellern und Gerichten einstimmig angenommen wird, lediglich in ber vom Gesetzgeber aufgestellten Bermuthung ihren Grund, daß in den in Frage stehenden Fällen regelmäßig ein Verschulden der für verantwortlich erklärten Person vorliege. Dieses Verschulden kann darin bestehen, daß die Verpflichtung zur Leitung oder Anweisung der abhängigen Berson oder zu deren ordnungsmäßiger Beaufsichtigung oder Ueberwachung nicht beobachtet wurde. aber auch darin gefunden, daß bei Anstellung der Beamten, Dienstboten, Arbeiter 11. s. w. nicht die gehörige Sorgfalt angewendet worden ist 1). praktisch besteht ein gewaltiger Unterschied zwischen dem System des französi= ichen Rechts und der in Deutschland im bürgerlichen Recht herrschenden Auffassung. Nach der letzteren muß das Verschulden des Verklagten regelmäßig vom Kläger bewiesen werden. Nach Art. 1384 steht dagegen dem Kläger eine ge= setliche Vermuthung zur Seite; der Verklagte hat also nachzuweisen, daß ihn in Wirklichkeit keinerlei Berschulden trifft, und soweit es sich um die Berantwortlichkeit der "maîtres" oder "commettans" handelt, besteht eine sogenannte

¹⁾ B. hierzu: Zachariä, Hanbuch bes franzöß. Civilrechts, Bb. II, § 447; Marcadé zu Art. 1384 Ar. I, Bb. V S. 269; Laurent, principes du droit civil, Bb. XX, S. 588 und 606; Larombière, Obligations zu Art. 1384 Ar. 1 und 8, Bb. V, S. 738 und 744; Sourdat, traité général de la responsabilité, Bb. II, Ar. 884 und 885.

56 Peterfen.

praesumtio juris et de jure, welche durch Gegenbeweis überhaupt nicht ent= fräftet werden fann. Thatsächlich muffen die durch die Vorschrift des Art. 1384 betroffenen Bersonen unzweifelhaft in vielen Fällen haften, in welchen ihnen ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, und auch in Wirklichkeit nicht besteht. Fragt man nun, wie man dazu tam, einen Grundsat von so großer Tragweite aufzustellen, wie ihn Art. 1384 des Code civil enthält, so ift zu bemerten, daß sich nur wenige Unhaltspuntte bafür finden, der Gefetzgeber sei von sozialpolitischen oder volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten ausgegangen. Bielmehr ergeben die Gesetzgebungsverhandlungen, welche der Aufstellung der Vorschrift vorhergingen, daß in der Hauptsache juristische und praktische Erwägungen maßgebend waren. Ja es erhellt aus benselben, daß man gar nicht glaubte, in Art. 1384 einen neuen Grundsatz aufzustellen, sondern von der Bor-aussetzung ausging, daß dessen Borschriften Anspruch auf allgemeine Geltung hätten und die denfelben zu Grund liegende Auffassung allgemein als richtig anerkannt werde 1). Die theoretische Anschauung war allerdings nicht der allein maßgebende Faktor bei der Aufstellung des in Art. 1384 enthaltenen Grund-Vielmehr spielten die praktischen Erwägungen hierbei eine große Rolle. Es wurde nämlich von den Vertheidigern des Entwurfs in übereinstimmender Beije hervorgehoben, daß es nothwendig fei, den Beschädigten die Möglichkeit, au dem ihnen gebührenden Schadensersatz zu gelangen, auch thatsächlich zu sichern und daß die Berantwortlichkeit der Bäter, Lehrer, Dienstherren u. f. w.,-

¹) In dem exposé des motifs von Treilhard wurde bemerft, daß die in Art. 1384 vorgeschene Berantwortsichteit vollständig den Anjorderungen der Gerechtigkeit entspreche und dann beigesügt: "Ceux à qui elle est imposée, ont à s'imposer pour le moins, les uns de la fai dlesse, les autres de mauvais choix, tous de la negligence". Auch der Tribun Tarrible setze in seinem Bortrag im corps legislatif außeinander, die Bosschift des Art. 1384 beruße gleichsalls auf dem Grundsatz, daß Zeder sür die Kolgen seiner "faute ou imprudence, quelque legère que soit leur instuence sur le dommage" haste und demerste, die Bäter, Lehrer u. s. w. seien mit genügender Autorität außgestattet, "pour contenir leurs subordonnés dans les limites du devoir et du respect dû aux propriétés d'autrui", und es milise, wenn diese Grenze von einem "subordonné" üderschritten worden sei, dies einem "relâchement de la discipline domestique" jugeschrieben werden. Beiter heißt es dann: "ce relâchement est une faute; il forme une cause de dommage indirecte, mais suffisante, pour faire retomber sur eux la charge de la réparation". Endich semerste Tarrible noch, die den in Frage stesenden Personen ausersegte Verantwortstichteit sei nothwendig "pour tenir en éveil l'attention des superieurs sur la conduite des insérieurs et pour leur rappeler les austères devoirs de la magistrature, qu'ils exercent". In ähnlicher Beisse sprachen sur sur la conduite des insérieurs et pour leur rappeler les austères devoirs de la magistrature, qu'ils exercent". In ähnlicher Beisse spracher sur sur la conduite des insérieurs et pour leur rappeler les austères devoirs de la magistrature, qu'ils exercent". In ähnlicher Beisse spracher sur sur la conduite des insérieurs et pour leur rappeler les austères devoirs de la magistrature, qu'ils exercent". In sur strate de service, dont le maître prosite, qui a produit le mal, qu'on le condamne à réparer? N'a-t-il pas à se reprocher, d'avoir donné sa confiance à des hommes méchants, maladroits et imprudents? Et serait-il juste, que de

beziehungsweise die Aufstellung einer Rechtsvermuthung sehr häufig die einzige Garantie dafür sei, daß die Entschädigung auch wirklich realisirt werden könne 1). Immerhin muß es auffallen, daß die Gerechtigkeit der von der Regierung vor= geschlagenen und ohne Widerstand angenommenen Bestimmungen des Art. 1384 so ohne Weiteres als feststehend angesehen wurde und daß die Ausführungen der Vertheidiger des Entwurfs auf keinerlei Widerspruch stießen. Erscheinung verliert ihr Auffallendes jum größten Theil durch den Umstand. daß die bei Aufstellung und Begründung des Entwurfs maßgebende Auffassung schon vorher in Frankreich die herrschende war und insbesondere die nach römi= schem Recht bestehende Berantwortlichkeit für Bersehen bei der Auswahl von Dienstboten (für die "culpa in eligendo" und "in custodiendo") schon im vorigen Jahrhundert dort in der Weise aufgefaßt wurde, daß ein solches Ber= ichulden zu vermuthen sei, sonach von dem Beschädigten nicht erwiesen zu wer= den brauche. Soweit bei dem Code civil, der ja bezüglich der meisten Materien nur eine Kodisitation des bestehenden Rechts enthält, das römische Recht thatsächlich jeine Geltung behielt, war fast durchweg die Auffassung von Pothier entschei-Diefer Schriftsteller fagte aber (Bb. I, Rr. 121), es feien für die Folgen eines Delitts oder Quasidelitts nicht bloß die Bersonen, welche dasselbe begangen hätten, sondern auch die Bäter, Mütter, Vormunder und Lehrer ver= antwortlich, welche bei der That zugegen gewesen seien, oder welche die Hand= lung nicht verhindert hätten, obgleich sie hierzu in der Lage gewesen seien. Weiter bemerkte derselbe, die "maîtres" seien verantwortlich für die Delikte und Duasidelitte der "serviteurs" und "ouvriers", welche sie in ihrem Dienst verwendeten und diese Verantwortlichkeit könne auch nicht durch den Nachweis beseitigt werden, daß der "maître" das Delikt oder Quasidelikt nicht habe ver= hindern können. Der lettere Satz wurde von Pothier durch die Bemerkung gerechtfertigt: "ce qui a été établi pour rendre les maîtres attentifs, à ne se servir que de bons domestiques".

2.

Im Sinzelnen ist hinsichtlich der Borschriften der Art. 1382—1384 Code civil und deren Anwendung, soweit es sich um die Haftpflicht von Gewerbetreibenden handelt, Folgendes zu bemerken.

Die Art. 1382 und 1383 kommen hauptsächlich insofern in Betracht, als durch Mängel in der Einrichtung oder im Betriebe einer Eisenbahn, oder eines Bergwerks oder eines beliebigen Gewerbes Jemand beschädigt wird. Es ist hiernach, wenn ein solcher Unfall eintritt und durch irgend ein, wenn auch noch so leichtes Berschulden des Unternehmers verursacht wurde, regelmäßig dessen Berantwortlichkeit begründet. Hierbei bewirkt es keinen Unterschied, ob der Beschädigte eine bei dem Unternehmen angestellte Person oder ein unbetheiligter Dritter ist. Die Gerichte sind gegen den Unternehmer ziemlich streng sowohl bezüglich der Frage des Berschuldens als hinsichtlich der Höhe der Entschädigung und sie sind nach keiner dieser Richtungen durch bindende Borschriften beengt 2).

¹⁾ B. Fenet, a. a. D. insbesondere S. 475 und 490.

²⁾ Es wird 3. B. angenommen, daß der Unternehmer für die Folgen eines Un-

58 Beterfen.

Immerhin ist es, damit die Art. 1382 und 1383 zur Anwendung kommen tönnen, nothwendig, daß dem Betriebsunternehmer ein Verschulden nachgewiesen wird. Eine rechtliche Vermuthung, daß der bei dem Betrieb eines Gewerbes eingetretene Unfall durch das Berschulden des Unternehmers oder eines seiner Leute entstanden sei, besteht bezüglich der Gisenbahnen sowenig als hinsichtlich der Bergwerke, Fabriken u. f. w. Es eristirt überhaupt rechtlich ein Unterschied nicht zwischen den besonders gefährlichen Unternehmungen, auf welche sich das deutsche Haftpflichtgesetz bezieht, und den Gewerben, denen eine folche Gefährlich= keit nicht zugeschrieben wird. Der Umstand, daß ein bestimmtes Gewerbe oder eine bei dem Betrieb desselben verwendete Maschine u. s. w. besonders gefährlich ist, begründet für den Unternehmer die Verpflichtung, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr thunlichst zu vermindern. Thut er dies nicht, so ist er für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. So werden z. B. die Eisenbahngesellschaften für die Folgen der Unfälle für haftbar erklärt, welche durch mangelhafte Beschaffenheit von Gisenbahnradern, oder schlechte Ginrichtun= gen der Bahnhöfe entstanden 1). Rommt der Unternehmer aber dieser Verpflich= tung nach, so kann er für einen bestimmten Unfall auch dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn dem Beschädigten selbst ein Verschulden erwiesener Maßen nicht zur Last fällt. Dieser, nicht der Unternehmer, hat den in Folge eines Zufalls oder der allgemeinen Gefährlichkeit des Gewerbebetriebs eingetrete= nen Schaben zu tragen 2).

Was die Vorschriften des Art. 1384 anbelangt, so steht nach demselben dem Verschulden des Eigenthümers oder Unternehmers dasjenige von deffen "préposés" gleich, sosern die Handlung bei Ausübung von solchen Funktionen vorgenommen wurde, "auxquelles ils les ont employés". Liegt diese Vor= aussetzung vor, so haftet der "commettant" für allen Schaden und zwar in erster Linie, nicht bloß subsidiarisch in der Weise, daß die vorherige Ausklagung des "préposé" erforderlich wäre 3). Immer wird aber vorausgesetzt, daß das Berschulden des "préposé" und der ursachliche Zusammenhang zwischen dessen Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Unfalle nachgewiesen ist. Insbesondere kann eine Entschädigungsklage auf Grund des Art. 1384 nicht erhoben werden, wenn der Unfall in dem eigenen Verschulden des Beschädigten

mehr verlangte, als er fordern durfte, daß er die Arbeit, welche die Kraft oder Ersfahrung eines Mannes verlangte, einer Frau oder einem Kind übertrug u. f. w.

1) B. Urtheile des Pariser Appellhoss und des Kassationshoss vom 27. Nov. 1866 und vom 10. Mai 1870, Journal du Palais J. 1867 S. 1212 und J. 1870, S. 795.

in zweiter Linie ein, wenn der eigentliche Berpflichtete excussus fei, ist ebenso falfch, wie bessen Behauptung, Art. 1384 handle bloß von absichtlich zugefügten Beschädigungen.

falles haftet, wenn berfelbe baburch entstand, bag ber Unternehmer von einem Arbeiter

²⁾ B. Sourdat, Bb. II, Nr. 912, S. 205 ff.; Larombière, Bb. V, S. 747; ferner die Entscheidung der Appellhöse von Bourges und Lyon vom 15. Juli 1840 und 19. Juli 1853 (Dalloz Recueil, J. 1841, Bb. II, S. 131 und J. 1853, Bb. II, S. 233); des Appellhoss in Dijon vom 16. März 1865 (Dalloz J. 1865, Bb. II, S. 81); des Kasiationshoss vom 19. Juli 1870 und des Appellhoss in Lyon vom 9. Mai 1874 (Sirey Recueil, 1871, Bb. I, S. 9 und 1874, Bb. II, S. 316).

3) Die von Frant in den Jahrbüchern für Nationalötonomie und Statistist (Bb. XIV, S. 60) ausgesprochene Ansicht, nach Art. 1384 trete die Haftbarkeit erst in weiter Linie ein wenn der eigentliche Verwsticktete excussus sei ist ebenso ialleh

oder in einem Zufall seinen Grund hat. Eine Vermuthung des Verschuldens besteht bezüglich der Angestellten oder Arbeiter sowenig wie hinsichtlich des Unternehmens selbst. Nur insoweit ist der Beschädigte von der Beweislast besreit, als er, wenn ein Verschulden des "préposé" nachgewiesen ist, und er von diesem selbst Schadensersat verlangen könnte, ein Verschulden des "commettant" nicht mehr nachzuweisen braucht. In Ansehung dieses Verschuldens steht ihm eine Rechtsvermuthung zur Seite, welche auch nicht durch einen Gegenbeweis des "commettant" entkräftet werden kann.

Bezüglich der für die Haftbarkeit der Unternehmer sehr michtigen Frage, wer als "préposé" im Sinne des Art. 1384 anzusehen ist, besteht in Frankzeich nur wenig Streit. Im Hindlick auf die sprachliche Bedeutung des Worztest") und den durch die Entstehungsgeschichte des Artisels 2) vollständig klaren Zweck desselben ist man darüber einig, daß als "préposés" nicht bloß solche Personen anzusehen sind, welchen eine höhere Stellung oder ein Aufsichtsrecht bezüglich anderer Angestellten zukommt, sondern daß auch gewöhnliche Arbeiter oder Tagelöhner als "préposés" gelten müssen. Wesentlich ist nur, daß der "préposés" von dem "commettant" mit einer bestimmten Arbeit beauftragt wurde, und daß ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß besteht, kraft dessen sich der préposé bei Aussührung der Arbeit in allen Dingen nach den Besehlen des commettant oder der von diesem beauftragten Personen richten muß 3). Mit Kücksicht auf dieses Abhängigkeitsverhältniß sind als "préposés" selbständige Gewerbtreibende (Bauunternehmer, Handwerker u. s. w.) nicht zu

2) B. auch die Aeußerungen von Pothier, welcher statt von "préposés" geradezu

von "ouvriers" spricht.

confiés", und sagt, wo biese Boraussetzungen vorlägen, sei die Berantwortsichsteit bes gründet, wo eine derselben sehle, trete die Haftbarseit nicht ein.

Larombière sagt (Obl. Bd. V. Nr. 8, S. 744 ff.), das Wort "préposé" begreise alse dieseinigen Personen in sich, welche, ohne domestiques zu sein "avec ou sans salaires sont employés à des soins et travaux intérieurs comme agents, commis, cleres, surveillants, contre-maîtres, journaliers, ouvriers, dateliers et autres subordonnés" und bemerst noch, die Stellung characterisire sich wesenstlich "par leur dependance, leur subordination, leur soumission et leur obéissance nécessaire à la direction, à la surveillance et aux ordres du maître ou commettant". Uebrigens sind die Schristseller darüber einig, daß an sich auch die "domestiques" unter den weiteren Begriss der "préposés" sallen, und nur als eine besondere Art derselben anzusehen sind. B. Sourdat a. a. D. Nr. 915; Laurent, Bd. XX, Nr. 571,

S. 607.

¹⁾ Im Dictionnaire de l'Académie wird bei dem Worte "Préposer" unter Versweisung auf das gleichbedeutende Wort "commettre" bemerkt, dasselbe bedeute: "établir quelqu'un avec autorité, avec pouvoir de faire quelque chose, d'en prendre soin". Bei "Commettre" heißt es, das Wort werde auch in derselben Bedeutung wie "préposer" oder "employer" gebraucht.

⁵⁾ Sourdat sagt in seinem großen Werf über die Responsabilité (Bb. II Nr. 887: "On entend par préposé la personne, qui tient la place d'une autre dans une gestion commerciale ou une autre analogue; qui, d'ailleurs, ne procède que sous ses ordres, sous la direction et la surveillance du commettant, de telle sorte, que c'est toujours celui-ci qui est censé agir à chaque instant par l'entremise de son préposé". Er bemerti weiter, damit das Verhältniß, wie es das Gesch im Auge habe, vorsiege, sei ersordersich: "1. que le préposé ait été volontairement et librement choisi; 2. que le commettant ait le pouvoir de lui donner des instructions, et même des ordres sur la manière d'accomplir les actes qui lui sont consiés", und sagt, wo diese Voranssempen vorsagen, sei die Verantwortsichseit begründet, wo eine derselben sehle, trete die Haftbarfeit nicht ein.

60 Beterfen.

verstehen, welche zwar vertragsmäßig Arbeiten für Andere übernehmen, aber bezüglich der Durchführung derselben unabhängig sind. Für die Thätigkeit solcher Bersonen ist der Auftraggeber sowenig verantwortlich, wie es der Verpächter für den Bächter ist 1).

Daß auch der Staat für die Handlungen seiner Beamten haftet, soweit dieselben als préposés anzusehen sind, wird von Schriftstellern und Gerichten übereinstimmend angenommen. Zwischen dem Staatsrath einerseits und den Gerichten einschlich des Kassationshofs andrerseits bestehen jedoch hinsichtlich eins

zelner Fragen Meinungsverschiedenheiten 2).

In Deutschland wird vielfach angenommen, die Frage, ob auch ein ein= facher Arbeiter als préposé erscheine, sei zweifelhaft 3), und es ist auch öfters geltend gemacht worden, es bestehe bezüglich dieses Bunktes eine Meinungsver= schiedenheit unter den Gerichten. Diese Auffassung beruht aber auf einem Frethum. Daß ein einfacher Arbeiter nicht als "préposé" angesehen werden könne, ist in Frankreich niemals entschieden worden, sondern es bezog sich die Mei= nungsverschiedenheit zwischen einigen Appellhöfen und dem Kassationshof, auf welche öfters Bezug genommen wird, auf eine ganz andere Frage. Am 29. Dez. 1836 wurde vom Appellhof in Lyon und am 26. Jan. 1839 vom Appellhof in Toulouse (Sirey Recueil 1838, Bd. II, S. 70 und 1839, Bd. II, S. 432) entschieden, daß der Dienstherr oder "commettant" für den Schaden nicht hafte, welcher einem "ouvrier" oder einem gemeinschaftlich mit einem domestique gegen Salair arbeitenden Dritten durch die Schuld eines Arbeiters oder Dienst= boten zugestoßen sei. Das Urtheil des Uppellhofs in Touloufe murde sodann vom Raffationshof am 28. Juni 1841 (Sirey Recueil, J. 1841, Bd. I, S. 476) vernichtet. Aber in Diesen Fällen handelte es sich nicht um die Frage, ob ein einfacher Arbeiter "préposé" im Sinn des Art. 1384 sei, sondern es wurde die Berantwortlichkeit lediglich deshalb abgelehnt, weil der Arbeiter, der in einem bestimmten Geschäft arbeite, damit das Risito für die Gefahren übernehme, welche die gemeinsame Thätigkeit mit anderen Arbeitern zur Folge habe und weil er für dieses Risito durch den besonderen Arbeitslohn des besonderen Gewerbes gedeckt fei. Auch die von den erwähnten Appellhöfen aufgestellte Ansicht, nach welcher die in einem gewerblichen Unternehmen angestellten Versonen schlechter als dritte Bersonen stehen sollen, wird übrigens heute in Frankreich von allen Seiten

¹⁾ Larombière will zwar auch solche Personen als préposés betrachten, welche ein selbständiges Gewerbe betreiben. Aber er steht mit dieser Ansicht ganz allein. B. Sourdat, Bd. II, Nr. 890; Laurent, Bd. XX, S. 558 sp.; Entscheid. des Kassationshoss vom 20. Aug. 1847, Dalloz Recueil J. 1847, Bd. IV, S. 421. Wenn der Bau einer Eisenbahn einem selbständigen Bauunternehmer übertragen wurde, ist dieser nicht als préposé anzusehner, er fann aber ein solcher daburch werden, daß sich die Eisenbahngesellschaft die oberste Leitung aller Arbeiten vorbehält, und er sonach allen Anordnungen der Gesellschaft oder den von derselben ausgestellten Technitern zu solgen hat. B. Urtbeil des Kassationshoss vom 17. Mai 1865, Dalloz Recueil J. 1865, Bd. I. S. 372.

Bd. I, S. 372.

2) B. hiezu Laurent, Bd. XX, Nr. 590, S. 630 ff.; Sourdat, Bd. II, Nr. 1034 ff.

¹⁰³⁴ ff.

3) B. 3. B. Achenbach, französ. Bergrecht (S. 295), ferner bessen Abhandlung über die Haftpflicht ber Bergwertsbetreiber in ber Zeitschrift für Bergrecht J. IX, S. 108.

als unrichtig anerkannt. Seitdem der Kassationshof sich im Jahr 1841 für die entgegengesete Ansicht ausgesprochen hat, wurde es niemals mehr in Zweifel gezogen, daß Art. 1384 auch dann Anwendung findet, wenn der Kläger ein durch die Schuld eines Mitarbeiters beschädigter Arbeiter ist. Wohl aber hat der Appellhof von Paris am 24. Nov. 1842 in beinfelben Sinne wie der Kaffationshof entschieden und wird bessen Entscheidung von allen Schriftstellern ge= billigt 1). Auch liegt um so weniger Grund vor, die Richtigkeit der Entscheidung des Kaffationshofs zu bezweifeln, da das Gesetz einen Unterschied zwischen beschädigten Arbeitern und Dritten nicht macht, und der Grund desselben in dem einem wie in dem anderen Falle zutrifft, die Bezahlung eines Salairs an den Beschädigten den Unternehmer aber von der ihm durch das Gesetz auferlegten Berantwortlichkeit nicht befreien fann. Es ist somit nach französischem Recht heute ebenso als unbestritten anzusehen, daß der commettant nach Art. 1384 beschädigten Arbeitern in gleicher Weise haftet, wie Dritten, wie es feststeht, daß auch der einfache Fabrikarbeiter, Bergmann u. f. w. als "préposé" im Sinne des genannten Artikels anzusehen ift.

II.

Die Vergleichung der Rechtszustände, welche unter der Herrschaft des französischen Rechts und der des deutschen Haftpflichtgesetzes bestehen, ergiebt in vielen Beziehungen eine Uebereinstimmung. In Frankreich wie in Deutschland find alle diejenigen zur Klage berechtigt, welche durch die Tödtung oder Verletzung einer Berson Schaden erlitten haben, und in beiden Ländern steht den Gerichten das Recht zu, die Frage, ob ein Beweis geführt ist, frei zu würdigen und ebenso die Sohe der Entschädigung nach freiem Ermessen festzuseten. Die §§ 6 und 7 des deutschen Haftpflichtgesetzes enthalten in dieser Richtung nur, was in den Ländern des französischen Rechts schon seit langer Zeit in Geltung war und § 259 der deutschen Civilprozesordnung, durch den die Borschrift des § 6 des Haftpflichtgesetze ersetzt worden ist, während § 7 dieses Gesetzes (nach § 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozefordnung) in Kraft bleibt, stimmt ebenfalls mit dem französischen Recht überein. Auch nach diesem sind, soweit es sich um Delitte oder Quafidelitte handelt, alle Beweismittel zuläffig. Gine prozeffualische Berschiedenheit besteht nur noch in sofern, als nach der französischen Gerichts= praxis die Entscheidungen der Strafgerichte soweit dieselben eine Verurtheilung enthalten, für den Civilrichter bindend sind, während das Einführungsgesetz zur deutschen Civilprozefordnung (§ 14, Nr. 1) auch in dieser Richtung das Recht des erkennenden Richters auf freie Beweiswürdigung wahrt.

Bezüglich der Art und Weise, in welcher der Schadensersatz zu gewähren ist, enthält die französische Gesetzgebung keine besonderen Vorschriften. Aber es gelten in der Praxis im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie sie das deutsche Haftlichtgesetz in den §§ 3 und 7 aufstellt. Gine Vorschrift, nach welcher als Ersatz für künftigen Unterhalt oder Erwerb in der Regel eine Rente zu-

¹⁾ B. Larombière, Bb. V, S. 747; Laurent, Bb. XX, Mr. 58, S. 625; Sourdat, Bb. II, Mr. 911, S. 204, 205.

62 Beterfen.

zubilligen ift (§ 7 bes Haftpflichtgesetes), besteht in Frankreich nicht. Auch wird bie Entschädigung in den meisten Fällen in der Form eines Kapitals gewährt.

Eine Bestimmung wie die des § 4 des deutschen Haftpflichtgesetzes, nach welcher die Leistung einer Bersicherungsgesellschaft, Anappschaftstasse u. f. w. auf die Entschädigung einzurechnen ift, wenn die Bersicherung unter Mitleistung von Brämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer erfolgte und diese Mitleistung nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt, kennt das französische Recht nicht 1). Auch besteht eine Verschiedenheit hinsichtlich der Berjährung, indem der Code civil eine besondere Berjährungsfrist für die in Frage stehenden Entschädigungsklagen nicht bestimmt hat, sonach die Berjährung, welche nach § 8 des beutschen Haftpflichtgesetzes nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Unfalls oder unter besonderen Umständen vom Todestage des Berletzten an gerechnet eintritt, in der Regel erst nach Ablauf von 30 Jahren geltend gemacht werden tann. Wenn eine strafbare Handlung in Frage steht, tritt jedoch in Frankreich die Berjährung der Civilklage auf Schadensersatz nach Art. 637, 638, 640 des Code d'instruction criminelle in demselben Beitpunkte ein, in welchem die Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung durch Verjährung erloschen ist.

Mehrfache und wichtige Verschiedenheiten ergeben sich daraus, daß das französische Recht für alle Arten von Unfällen auf die allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersat wegen Delikt oder Quasidelikt verweist, während das deutsche Haftpslichtgeset sich nur auf solche gewerbliche Unternehmungen erstreckt, welchen der Gesetzgeber eine besondere Gesährlichseit beimaß, und auch hinsichtlich dieser Unternehmungen wieder zwischen den Gisenbahnen und zwischen Bergwerken, Steinbrüchen und Fabriken unterschieden wird. Verzgleicht man den allgemeinen Rechtszustand in Frankreich, so ergiebt sich, daß die französische Gesetzgebung im Allgemeinen für die Beschädigten günstiger ist, als das in Deutschland sonst geltende Recht, und nur bezüglich der Sisenbahnen das deutsche Haftpslichtgesetz noch strenger ist, als es die Bestimmungen des französischen Rechts sind.

1. Soweit es sich um Beschädigungen handelt, hinsichtlich beren das Haftspssichtgesetz überhaupt nicht maßgebend ist, vielmehr die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts entscheiden, folgt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtszustand in Frankreich und den Ländern des rheinischen Rechts und denzienigen, der im übrigen Deutschland besteht, daraus, daß keine andere Gesetzgebung bezüglich der Hast der Gewerbtreibenden für ihre Gehülsen oder Arbeiter soweit geht, als der Code civil. Wenn auch bezüglich dieser Verantswortlichkeit im Einzelnen Streit besteht, so gilt doch im Großen und Ganzen im deutschen Recht der Grundsat, daß soweit der gewerbliche Unternehmer überhaupt für die Fehler seiner Gehülsen oder Bediensteten verantwortlich gemacht werden kann, ihm ein Verschulden (culpa in eligendo oder in custodiendo) nachgewiesen werden muß. Die Beweislast trifft also hier den Beschädigten, während dieser nach französischem

¹⁾ Merkwürdiger Beise wird die Vorschrift des § 4 des Haftpslichtgesetzes welche in Deutschland auf das Schärste getadelt wird (Endemann in der Bierteljahrschrift für Bolkswirthschaft, Bb. 37, S. 56; Roscher, Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche, S. 337 ff.), von einem belgischen Abvotaten zur Einsührung in Belgien empsohlen (Marmol in der Zeitschrift für Bergrecht, J. 19, S. 376).

Necht nur die Beschädigung durch den "préposé" und dessen Verschulden zu beweisen hat.

hinsichtlich ber Gewerbe, welche unter § 2 bes haftpflichtgesetzes fallen, gilt im Allgemeinen in Deutschland berfelbe Grundsatz, welcher dem Art. 1384 Code civil zu Grunde liegt. Es haftet der Unternehmer "wenn ein Bevoll= mächtigter oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommene Berson durch ein Verschulden in Ausführung der Dienst= verrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat" für den dadurch entstandenen Schaden. Aber es besteht ein wesentlicher Unterschied, der namentlich für Fabriten und Bergwerke von Bedeutung ift, insofern, als zu den in § 2 des Haftpflichtgesetzes aufgezählten Personen einfache Arbeiter nicht gehören, während solche, wie oben ausgeführt wurde, nach dem Code civil als "préposés" anzusehen sind. Wer durch das Verschulden eines einfachen Arbeiters beschädigt wird, kann sich daher in Deutschland nur in den Ländern des rheinischen Rechts an den Unternehmer halten. Insbesondere sind Bergwerksbesitzer, wenn durch die Schuld eines Bergmannes eine Explosion oder ein sonstiger Unfall eintritt, für den dadurch entstandenen Schaden nicht ver= antwortlich.

3. In Ansehung der Eisenbahnen ist das deutsche Haftpflichtgesetz gleich dem \S 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, dem \S 1 des Gesetzes nachgebildet ist, wesentlich strenger, d. h. für die Eisenbahnen

ungünstiger, als die französische Gesetzgebung.

Nach dem deutschen Gesetz ist der Betriebsunternehmer nur dann von der Berantwortlichteit befreit, wenn feststeht, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Berschulben bes Getödteten, Berletten verursacht ift. Wenn aber höhere Gewalt nicht vorliegt, tritt die Verantwortlichkeit ein und höhere Gewalt ift mehr als bloger Zufall. Sie kann auch dann fehlen, sofern der Unfall durch die Thätigkeit Dritter veranlaßt wurde, wenn es nur möglich war, den Unfall durch geeignete Mittel zu verhüten. Abgesehen davon, daß nach französischem Recht auch die Gisenbahngesellschaft nicht für blogen Zufall haftet, sondern das Berschulden irgend eines préposé nachgewiesen werden muß, besteht ein wich= tiger Unterschied bezüglich der Beweislast. Nach französischem Recht hat der Kläger die Boraussetzungen zu erweisen, welche die Anwendung der Art. 1382-1384 begründen. Nach dem deutschen Haftpflichtgesetz muß die Eisenbahn den erwähnten Entlastungsbeweis führen, widrigenfalls sie verurtheilt wird. In den Fällen, in denen die Ursache des Unfalls oder ein Verschulden absolut nicht festgestellt werden kann, bleibt es also nach dem Haftpflichtgesetz bei der auf dem Gesetz beruhenden Saftbarkeit, mahrend nach der frangosischen Gesetzgebung die Klage abgewiesen werden muß.

III.

Die Bewegung, welche in neuester Zeit bezüglich der Frage der Haftpflicht in Deutschland stattfindet, ist durchweg auf eine Erweiterung der Verantwortlichkeit, welche das Haftpflichtgesetz den Betriebsunternehmungen auferlegt, nirgends auf eine Beschräntung derselben gerichtet. Die dabei versolgten Ziele sind aber verschieden. Theilweise werden Zustände erstrebt, welche mit den im Gebiete

64 Beterfen.

des französischen Rechts bestehenden im Wesentlichen übereinstimmen. Zum großen Theil liegen die Ziele, auf welche hingearbeitet wird, noch über den Standpunkt hinaus, der in der französischen Gesetzgebung bisher sestgehalten wurde.

Soweit es sich darum handelt, dem im Art. 1384 Code civil enthaltenen Grundsat in Deutschland (durch Aufnahme in das bürgerliche Gesetbuch) allgemeine Geltung zu verschaffen, oder die Vorschrift des § 2 des Haftpslichtgesetzes auf alle gewerbliche Unternehmungen oder doch auf solche Gewerbe auszudehnen, dei welchen ersahrungsgemäß viele Unfälle vorkommen, handelt es
sich um Bestrebungen, welche, wenn sie von Ersolg gekrönt wären, in Deutschland allgemein oder wenigstens bezüglich der Haftlicht von Gewerbtreibenden,
Fabrikanten u. s. w. den nämlichen Rechtszustand herbeisühren würden, der unter
der Herrschaft der französischen Gesetzgebung besteht. Noch vollkommener würde
die Uebereinstimmung, wenn gleichzeitig die Betriebsunternehmer auch für solche
Tödtungen und Körperverletzungen verantwortlich gemacht würden, welche durch
ein Verschulden gewöhnlicher Arbeiter verursacht werden.

Dagegen würde die Berwirklichung des Borschlags, nach welchem die Bestimmung des § 1 des Haftlichtgesetzes nicht bloß für Gisenbahnen gelten, sons dern auch auf andere gewerbliche Unternehmungen, insbesondere auf Unfälle in Bergwerken ausgedehnt werden soll, gerade derzenigen Vorschrift des deutschen Haftlichtgesetzes eine größere Wirksamkeit verschaffen, welche schärfer ist, als die

Bestimmungen des Code civil.

Auf die Gründe, welche für und gegen den im Art. 1384 des Code civil aufgestellten Grundsatz sprechen, näher einzugehen, ist hier nicht der Blatz. Aber es darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Erfahrungen in den Ländern, in welchen der Code civil gilt, wohl für das strengere System desselben an= gerufen werden können. Während in Deutschland vielfach noch heute Unzufrieden= heit über mangelhafte Sicherstellung der durch Unfälle Betroffenen besteht und für die Einführung einer dem Art. 1384 entsprechenden Vorschrift agitirt wird, hat sich in Frankreich und den übrigen Ländern, in welchen der Code civil gilt, faum irgendwo Unzufriedenheit mit der Borschrift dieses Artifels oder das Beftreben nach Beseitigung oder Beschränkung des in demselben enthaltenen Grundsaties gezeigt. Auch hat man in Italien die Bestimmungen des Art. 1384 un= verändert in dem Codice civile (Art. 1153) aufgenommen. Daß durch diese Haftbarkeit in einzelnen Fällen Barten entstehen können, weil in denselben die thatsächlichen Boraussetzungen, von denen der Gesetzgeber ausgeht, nicht vorliegen, muß ohne Weiteres zugegeben werden. Aber in der großen Mehrzahl der Fälle, in welchen Art. 1384 zur Anwendung kommt, treffen die Voraussetzungen zu und ohne eine derartige Bestimmung kann der Beschädigte, obgleich in den meisten Fällen ein Verschulden vorliegt, fast nie zu seinem Recht gelangen. Ein Ver= schulden wie die culpa in eligendo sive custodiendo läst sich eben sehr schwer Will man die Aufstellung von Rechtsvermuthungen, die von dem Beweise befreien, bezüglich berartiger Fälle nicht zulassen, so wird man solche überhaupt schwer rechtfertigen können, denn daß eine Rechtsvermuthung in jedem einzelnen Falle den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, kommt überhaupt nicht Man könnte deshalb von diesem Gesichtspunkte aus höchstens verlangen,

daß auch der Betriebsunternehmer zu dem Beweise zugelaffen werde, daß ihn ein

Berschulden nach feiner Richtung bin treffe.

Soweit es sich um die Verantwortlichkeit für solche Unfälle, welche durch den Betrieb eines Gewerbes verursacht wurden und insbesondere um die haft= barkeit der Betriebsunternehmer für Verschulden ihrer Gewerbsgehülfen und Arbeiter handelt, kommen übrigens heute Gesichtspunkte in Betracht, welche bei der Aufstellung des Code civil noch gar nicht oder doch nur in geringem Maake berücksichtigt werden konnten und welche nur, soweit Beschädigungen durch den Betrieb gewerblicher Unternehmungen in Frage stehen, zutreffen. Durch die größere Ausdehnung der Industrie und die befonderen Gefahren, welche der Ge= brauch von Maschinen, insbesondere die Benützung der Dampstraft mit sich führt, haben sich die Unfälle sehr vermehrt und den Charakter der Regelmäßigkeit er= langt. In hervorragender Weise werden durch diese Gefahren die in den ein= zelnen Gewerben und Fabriken beschäftigten Arbeiter betroffen. Auch können dieselben durch einen höheren Lohn keineswegs, wie man oft behauptet hat, für die übernommene Gefahr entschädigt oder in die Lage versetzt werden, den dem beschädigten Arbeiter oder der Familie des Getödteten entgangenen Erwerb zu ent= behren. Die Beschädigten, beziehungsweise deren Familien, einfach auf die öffent= liche Armenpflege zu verweisen, kann offenbar als eine befriedigende Lösung nicht angesehen werden. Deshalb liegt es nahe, daß man die Entschädigungspflicht für solche Unfälle, welche bei dem Betrieb gewerblicher Unternehmungen entstehen, als eine Last des Geschäfts ansieht, welches, wenn es überhaupt bestehen kann, in der Lage sein muß, die dadurch möglicher Weise entstehenden Ausgaben zu tragen. Dieser Gedanke ist denn auch in jungster Zeit häufig ausgesprochen und ist mehrfach der Versuch gemacht worden, dadurch eine neue Grundlage für die Entschädigungspflicht der gewerblichen Unternehmer zu gewinnen 1). Daß eine auf diefer Grundlage aufgebaute Gefetzgebung viele Vortheile haben wurde, bedurf keines Beweises. Auch wird wohl zugegeben werden, daß die Durchführung einfacher und leichter ist als bei bem von anderer Seite empfohlenen System der Versicherung gegen Unfälle durch die Arbeiter selbst. Daß diese in allgemeiner Beise dazu gebracht werden, sich freiwillig gegen Unfälle zu versichern, ist über= haupt nicht, jedenfalls nicht in der nächsten Zeit zu erwarten, und das System der Zwangsversicherung hat vielerlei Bedenken gegen sich. Allerdings wurde gegen die Ueberwälzung der ganzen Entschädigungslaft auf die Betriebsunternehmer mit Grund geltend gemacht, daß diese vielfach, insbesondere soweit es sich um Bergwerke handelt, das Risito nicht tragen könnten, und durch eine derartige Borschrift die Entstehung neuer Unternehmungen wesentlich erschwert werde.

¹⁾ Die in Frage stehende Begründung wurde von Professor Dernburg bei den Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses (Viertetsahrschieft sir Volkswirthschaft, Bd. 28, S. 259 ff.) aussäuhrlich vorgetragen und hat seitdem vielsach Anerstennung gesunden. B. 3. B. Endemann in der Viertelsahrschrift, Bd. 35, S. 33 ff. insbesondere S. 43 und Frühauf im Arbeitersreund J. 10, S. 350 ff. Auch bei den Reichstagsverhandlungen bezüglich des Haftssichtgesetzs wurde von verschiedenen Redenern, namentlich von Vecker-Dortmund, Bethuly-Huc, Duncker und Lasker darauf verwiesen, daß die Unternehmer, welche den Gewinn aus der Thätigkeit ihrer Untergebenen zögen, auch den durch deren Verschulden entstandenen Schaden tragen müßeten. B. Verhandl. v. 1871, Bd. I, S. 210, 213, 215, 217.

66 Beterfen.

Aber dieses Bedenken hat den größten Theil seiner Bedeutung verloren, seitdem unter dem Einfluß des Haftpflichtgesetzes das Unfallversicherungswesen einen so großen Aufschwung genommen hat. Auf Grund der gemachten Erfahrungen kann wohl angenommen werden, daß es den größeren Unternehmungen nicht schwer fallen wird, die Kosten zu tragen, welche die Bersicherung der sämmtlichen Ar= beiter gegen die in Betrieb des Geschäfts vorkommenden Unfälle erfordert1). Zu diesen Erfahrungen kommt die weitere, daß in den Ländern des französischen Rechts diejenigen Gewerbtreibenden, welche nicht unter der Herrschaft des Saft= pflichtgesetzes stehen, anfangen, sich gegen die Unfälle zu versichern, für welche sie nach Art 1382 — 1384 Code civil verantwortlich gemacht werden können. So haben in der neuesten Zeit in der baprifchen Pfalz in einigen Bezirken die Gewerbvereine die Bersicherung gegen Unfälle in die Hand genommen, indem fie mit den einzelnen Versicherungsgesellschaften Namens ihrer Mitglieder verhandelten und die Bersicherung zu ganz niedrigen Prämien vermittelten. Auch ist wohl zu erwarten, daß bei einer Ausdehnung des § 2 des Haftpflichtgesetzes auf alle Gewerbe und einer Erweiterung der Verantwortlichkeit im Sinne der Haftbarkeit für die Bersehen gewöhnlicher Arbeiter auch diejenigen Gewerb= treibenden, welche nicht Fabrikanten sind, aber eine größere Zahl von Arbeitern halten, welche bei dem Betriebe des Gewerbes verunglücken können, von der Un= fallsversicherung Gebrauch machen werden. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Borschrift des § 2 derart zu erweitern, daß sie dieselbe Tragweite erlangt, wie sie der Bestimmung des Art. 1384 Code civil über die Haftbar= keit der "maitres et commettans" zukommt. Durch eine derartige Erweiterung wurde nicht bloß den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes ein mehr einheitlicher Charakter verschafft, dessen Mangel mehrfach, insbesondere von Endemann gerügt wurde 2), sondern es würde auch, was die Hauptsache ist, der Ungleichheit ein Ende gemacht, welche nach dem Haftpflichtgesetz hinsichtlich der verschiedenen Ge= werbe besteht, und welche, wie die Statistik lehrt, durch die angebliche Verschiedenheit bezüglich der Geführlichkeit der Gewerbe keineswegs gerechtfertigt wird 3).

Bezüglich der Frage, ob es nicht als geboten erscheint, die Vorschrift des § 1 des Haftichtgesetzes noch auf andere Unternehmungen außer den Eisenbahnen auszudehnen, bietet die französische Gesetzgebung und Praxis keine besonderen Anhaltspunkte, da Klagen über die Unmöglichkeit oder allzu große Schwierigkeit, bei Eisenbahnunfällen Entschädigung zu erlangen, in Frankreich nicht bekannt geworben find, und bei ber Strenge, mit welcher die Gerichte verfahren, auch kaum begründet sein würden. Da aber in Deutschland Niemand daran denkt, die

71 und 79.

¹⁾ B. hiezu Roscher: Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung, S. 329 ff., insbes. S. 330, 334, 335.
2) B. Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Bb. 35, S. 33 ss., insbes. S. 38,

³⁾ B. hiezu: Roscher, Zur Kritif ber neuesten wirthschaftlichen Entwicklung, S. 329 ff., insbes. S. 343 und Frühauf im Arbeiterfreund, J. 10, S. 350 ff.. insbebesondere S. 355. Letterer hebt hervor, daß nach den Ergebnissen der Statistik mehr als die Hälfte der in Deutschland vorkommenden Unsälle auf diejenigen Gewerbe treffe, auf welche bas haftpflichtgefetz feine Anwendung findet, und daß eine Menge berarti-ger Unfälle in ähnlichen Urfachen ihren Grund hat, wie die Unfälle bei dem Eisenbahnbetrieb.

Borschrift des § 1 des Haftpslichtgesetzes zu beseitigen und die obigen Erwägungen dazu führen, die Berpflichtung zur Entschädigung, soweit nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten bewiesen ist, in ausgedehnterer Weise dem Betriedsunternehmer aufzuerlegen, der sie auf die Unfallsversicherungsgeselsschaft abwälzen kann, verdient die Frage jedenfalls eine eingehende Prüfung. Sine Ausdehnung der Vorschrift des § 1 auf alle Gewerbe wird allerdings kaum gerechtsertigt sein. Besonders ist eine solche nicht wohl aussührbar, soweit es sich um die Ansprüche von Dritten handelt. Aber es ist unter allen Umständen zu erwägen ob nicht dieselben Gründe, welche zur strengeren Behandlung der Sisendahnen sührten, auch bei anderen Unternehmungen, namentlich bei Bergwerken zutressen. Bei letzteren ist es in der Regel sehr schwer, die Ursache des Unfalls zu ermitteln; der Bergmann wird also, auch wenn die Haftbarkeit sür das Verschulden der Bergleute angenommen wird, sosen ihm die Beweislast zufällt, saft nie in der Lage sein, den ihm auserlegten Beweis zu sühren und so eine Entschädigung zu erlangen.).

²) B. hiezu die Aussiührungen des Oberbergraths Ulrich in den Reichstagsvershandlungen vom Jahr 1871, Bb. I, S. 469—473 und 582, der die Gleichstellung der Bergwerke mit den Eisenbahnen lebhaft besürwortete und bemerkte, wenn sein Antrag keine Annahme finde, werde das Gesetz sür den Bergbau ein todter Buchstade bleiben.

VI.

Die Haftpflichtfrage nach dem in der Schweiz geltenden Rechte.

Bon Brof. F. v. Buf in Bafel.

§ 1. Aufgabe und Bang bes Referates.

Die vom Berein für Sozialpolitik gestellte Frage nach der über Haft pflicht gestenden Gesetzgebung verstehen wir kurz dahin: es sollen diejenigen positiven Rechtssätz dargestellt werden, welche, in Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes, mit den ökonomischen Folgen eines den Körper oder das Bermögen schädigenden Ereignisses eine Drittperson belasten, d. h. Jemanden, der weder selbst Träger des beschädigten Gutes noch erwiesener Ursheber der Schädigung ist. Sätze also, welche die Schranke der gemeinrechtlichen Regeln casum sentit dominus und casus a nullo praestantur, bezw. der actio legis Aquiliae positiv überschreiten.

Das vorgelegte Fragenschema läßt überdies schließen, daß nicht alle die Haftpslicht eines Dritten statuirenden Rechtssätze berührt werden sollen, sondern nur diejenigen, welche mit Rücksicht auf gewerbliche Verhältnisse, insbesondere zum Schutze gegen die eigenthümlichen Gesahren des Betriebes gewissen Außer Gewerbszweige, eine greisdare Drittperson zum Schadensersatze heranziehen. Außer Betracht kallen demnach solche Responsabilitäten, welche in familienrecht lichen Beziehungen oder in der Stellung des Staates und der Gemein=den (soweit sie nicht selbst Gewerbe betreiben) zu ihren öfsentlichen Beamten und Angestellten den besonderen Grund haben.

Um der so präcifirten Aufgabe bezüglich des in der Schweiz geltenden Rechtes zu genügen, ist es nothwendig, gemäß dem allgemeinen Stande der vorshandenen Rechtsquellen folgenden Gang einzuschlagen, der übrigens von selbst zu

den einzelnen Punkten des Fragenschemas führen wird.

Es muß auseinandergehalten werden einerseits das allgemeine Civilrecht, speziell Obligationenrecht, welches zur Stunde noch Partikularrecht der
einzelnen Kantone ist —, andrerseits die Spezialgesetzung über den Betrieb der in Frage stehenden Gewerbe, welche besonders seit der heute geltenden Bundesversassung vom 29. Mai 1874 großentheils in die Kompetenz des
Bundes übergegangen ist. Auf der partikularrechtlich (kantonal) be70 F. v. Whf.

stimmten Grundlage des allgemeinen Civilrechtes hebt sich mithin ab das für unsere Frage zur Zeit bedeutsamere gemein eidgenössische Spezialrecht des Bundes.

I. Die einschlagenden Satungen bes allgemeinen Civilrechtes.

§ 2. Quellenüberficht.

Die Quellen sind, sagen wir, zur Stunde noch ausschließlich partikuläre, i. e. kantonale. Weder steht im Momente, da wir schreiben, das projektirte gemein eidgenössische Obligationen= und Handelsrecht schon in Kraft, noch ist das gemeine deutsche Recht als positive (subsidiäre) Rechtsquelle recipirt.

Das kantonale Civilrecht, speziell Obligationenrecht, ist in 13 Kantonen systematisch kodisizirt. Nach Form und Inhalt ihrer Kodisitation zerfallen diese Kantone in drei Gruppen: 1) diesenigen die vom französischen code civil entweder unmittelbar regiert werden oder denselben bei ihrer eigenen Gessetzebung in mehr oder weniger freier Weise nachgebildet haben. Es sind dies naturgemäß die romanischen Kantone der Weste und Südschweiz. — 2) diesenigen Kantone, die in ähnlicher Weise das österreichische beiutzt haben: die älteren Kodisstationen der deutsch en Schweiz. — 3) der Kanton Zürich mit einer wesentlich selbständigen Kodisstation, die von einigen anderen Kantonen der Ostschweiz nachgebildet worden ist.

Die übrigen 9 Kantone entbehren einer einheitlichen und abgeschlossenen Kodisitation des Civilrechtes, namentlich des Obligationenrechtes. Ihre obligationenrechtliche Praxis wird, ohne daß eine formelle Reception des gemeinen Rechtes stattgefunden, indirekt von den Grundsätzen desselben beherrscht.

Bum Schlusse mag auf den bereits völlig ausgearbeiteten Entwurf eines gemein eidgenösischen Obligationenrechtes ein Blick geworsen werden.

§ 3. Die Rodifikationen ber romanischen Schweiz.

Unmittelbar gilt der französische code civil und code de commerce, seit der im Jahre 1814 gelösten Bereinigung mit Frankreich, in Genf, sowie in dem 1815 zum Kanton Bern geschlagenen ehemals bischöslich-basel'schen Juragebiete (sogen. neuer Kantonstheil). — Waadt (code civil v. 1821), Freiburg (code civil v. 1836—50), Neuenburg (c. c. v. 1854/5), Wallis (c. c. v. 1855), Tessin (codice civile v. 1838) lehnen sich insofern an den französischen c. c., als die sormelle Technik und Oekonomie des Ganzen, sowie der Stoff der abstrakteren weniger lokal gefärdten Rechtsmaterien, mithin namentlich des Obligationenrechtes, mehr oder weniger genau dem Muster entnommen sind. Daraus ergiedt sich daß die 6 genannten Kodissitationen hinssichtlich der Grundsäge über Haftlicht ziemlich genau übereinstimmen. Denn diese Materie wird ihrer Natur nach nicht von sestewarzelter lokaler Rechtsansschaung, sondern theils von Rücksichten allgemeiner Geltung, theils von mehr oder weniger arbiträren Gingriffen des Gesetzsebers bestimmt.

¹⁾ Mit einziger Ausnahme von Bafelftabt. S. unten § 6.

Bekanntlich macht der französisch e code civil bei seinen Bestimmungen über die civile Verantwortlichkeit für entstandenen Schaden keinen Unterschied zwischen kontraktlicher und außerkontraktlicher Verpslichtung. Er statuirt vielmehr unter der Rubrik "des délits et des quasi-délits" in den Art. 1382—86 eine Haftelicht, welche gleicherweise denjenigen trifft der dem Beschädigten kontraktlich verbunden ist, wie denjenigen welcher erst durch diese Haftelschiedt in ein obligatorisches Verhältniß zu demselben tritt. Beide haften für allen Schaden, den sie entweder selbst gestistet — und zwar durch Verschulden im weitesten Sinne (Urt. 1382 und 1383) — oder der von Personen, Thieren oder leblosen Sachen verursacht worden ist, für die das Gesetz sie verantwortlich erklärt (Urt. 1384—1386).

Es ist nicht Aufgabe die ses Berichtes hervorzuheben, wie entschieden namentlich die Bestimmung des Abs. 3 von Art. 1384 über die unbedingte, durch keinen Gegenbeweis persönlicher Sorgfalt abzuwehrende Berantwortlichkeit der "maîtres et commettans" für den bei Ausübung der anvertrauten Funktionen von ihren "domestiques et préposés" gestifteten Schaden die positiven Schranken des römischen Rechtes durchbrochen und einer Praxis den Weg geöffnet hat, welche den Bostulaten des modernen Berkehrs= und Gewerbelebens in ausgiebiger Weise gerecht wird. Da die Praxis unter maîtres et commettans bekanntlich auch Gewerbe treibende Gesellschaften und juristische Personen begreift und die Gerichte (im Anschluß an die Art. 1147 ff. u. 1382 ff.) theils bei Würdigung der Schuldfrage und Aestimation des Schadens außerordentlich frei verfahren, theils der Umgehung der Gesetzesvorschrift durch mildernde Bertragsbestimmungen (Reglemente u. f. w.) energisch entgegentreten, so hat fich ein Bedürfniß nach Ausnahmegesetzen nicht gezeigt. Es sind dies= falls, abgesehen von dem gemeinrechtlichen receptum cauponum (Art. 1953), bloß zu erwähnen die Borschriften des code de commerce betreff. die besonders strenge Haft des commissionaire de transport (Art. 97 ff.) und des voiturier (Art. 103), wovon unten in § 9.

Die codes von Freiburg (Art. 1358-63) und Neuenburg (Art. 1130-34) kopiren die Art. 1382-86 des französischen code, soweit deren Inhalt für uns in Betracht kommt, wörtlich. — Waadt (Art. 1037—41) ver= schärft die Borschrift des französischen Art. 1384 dadurch, daß es in seinem Art. 1039 den Schlußsatz des Musters ge ftrichen hat, zusolge welchem Eltern, Erzieher und Lehrherrn sich durch den Rach, veis, daß sie persönlich jur Abwehr des Schadens das Mögliche gethan, von ihrer Haftpflicht befreien kön= nen. — Ballis (Art. 1261 ff.) andrerseits erleichte rt die Haftpflicht, indem es für Erzieher und Lehrherrn (instituteurs et artisan s) eine besondere Berantwortlichkeit nicht ausspricht und jenen befreienden na dweis nicht nur den Eltern, sondern auch den Dienstherrn und Arbeitgebern (man res et commettans) geftattet (Art. 123, 6). — Teffin endlich, beffen codice fi ch unter ben Robi= fitationen der romanischen Schweiz vom französischen code auch sonft am weiteten entfernt, begnügt sich in Art. 1094 und 1095 mit der 1. bebersetzung von Art. 1382 und 1384 Abs. 1 des letteren. Demnach besteht H, Aftpflicht sowol für eigenes Berschulden (im weitesten Sinne) als für Schaden wei der angerichtet wird durch Personen für die man verantwortlich ist (delle quali deve essere garante) ober durch Sachen die man unter seiner Obhut hat , 'delle cose 72 F. v. Wyß.

che ha in propria custodia). Näher befinirt werden weder jene Personen noch diese Sachen, so daß dem freien Ermessen ein außerordentlich weiter Spiel-raum bleibt. Ueber die Art und Weise, wie dieses von den Tessiner Gerichten geübt wird, ist es uns freilich nicht möglich nähere Nachweise zu liesern. — Daß die Gerichtspraxis der übrigen romanischen Kantone im wesentlichen der französsischen solgt, ist dei der erwähnten Uebereinstimmung der Gesetzete selbstverständlich.

§. 4. Die Rodifikation von 4 beutschen Rantonen der Beft= und Centralichweiz.

Bern, alter Kantonstheil (Civilgesethuch von 1826—31); Luzern (bürgerl. Geseth. v. 1832—39); Solothurn (Civilgeseth. v. 1842—48); Aargau (bürgerl. Geseth. v. 1848—56). — Diese Gesethücher stehen in ähnlichem Verhältnisse zum "allgemeinen bürgerlichen Gesethuche" Desterreichs von 1811 wie die Kodisitationen der romanischen Schweiz zum französischen code civil.

Bekanntlich gründet das öfterreich. Gesetzbuch seine Bestimmungen über "Schadenersatz und Genugthuung" (§ 1293 ff.) im wesentlichen durchaus auf die Prinzipien des gemeinen Rechtes und verpstichtet daher zu Schadenssersatz nur denjenigen, welchem in concreto ein bestimmtes persönliches Berschulden nachgewiesen werden kann. Allerdings werden die Thatbestände, welche unter dem Gesichtspunkte eines persönlichen Berschuldens außerstontraktliche Haftplicht begründen, über den Bereich der römischen Civildelitte erheblich erweitert; aber von irgendwelchem, wenigstens indirekten, und zwar in casu effektiv nach gewiesenen Berschulden der haftpslichtigen Person wird doch nur in den Fällen der römischen Quasibelikte (§ 1316 und 1318) und in dem einen Artikel 1310 abgesehen, welcher aus Billigkeitsrücksichten es gestattet das Bermögen einer unzurech nungsfähigen Person unter Umständen zum Grsatz des von ihr gestifteten Schadens heranzuziehen.

Diesen Grundsägen folgen sämmtliche vier schweizerischen Gesetz, indem sie die aussührlichen zum Theil kasuistischen Bestimmungen des österreichischen Gesetz-buches auf ein bescheideneres Bolumen reduziren (Bern 962 ff. Luzern 714 ff. Solothurn 1366 ff. Aargau 798 ff.). Die Ersatzpslicht Unzurechnungsfähiger wird nur von Bern gänzlich gestrichen. Dagegen haben alle vier Gesetz den Art. 1386 des französischen code betressend die Haftlicht des Eigenthümers eines Gebäudes (Solothurn fügt hinzu: "oder andern Werztes") für den durch Einsturz verursachten Schaden rezipirt (Bern 973, Luz

zern 729, Solothurn 1375, Margan 809).

Es versteht sich, daß unter diesen Gesetzgebungen die Gerichtspraxis keine von der gemeinrechtlichen Judikatur erheblich disservenden Wege einschlagen konnte, um so weniger als auch die Prozeszgesetze dieser Kantone, speziell bezügzlich der Beweistheorie, wesentlich dem gemeinen Rechte folgen.

§ 5. Die Rodifikation von 3 Rantonen der Oftschweiz.

Bürich (privatrechtliches Gesetzbuch v. 1854—56); Schaffhausen (privatrechtl. Gesetzb. v. 1864/5); Granbündten (Civilgesetzbuch v. 1862).

Das erstgenannte dieser Gesetzbücker, welchem sich das zweite stellenweise wörtlich, das dritte in weit freierer Nachbildung anschließt, beruht auf selbstsständiger Berarbeitung des herkömmlichen (wesentlich deutschen) Rechtsstoffes mit den technischen Hülfsmitteln und stofflichen Ergänzungen, welche die neuere gesmeinrechtliche Doktrin, bezw. die moderne Berkehrss und Handelsübung boten. Der Unterschied zwischen Civils und Handelsrecht ist kallen gelassen und mancher Grundsat des letzteren auf den allgemeinen Modiliarverkehr ausgedehnt.

Im Obligationenrechte herrscht begreiflicherweise der Einfluß der gemein= rechtlichen Civil- und Handelsrechtsdottrin und Uebung über denjenigen des herkömmlichen Lokalrechtes vor. Speziell in unserer Frage begegnen wir durch= aus den gemeinrechtlichen Grundbegriffen. Die Schadensersatpflicht wird theils an verschuldete Nichterfüllung eines Bertrages, theils an delittif che That-Beiderseits wird perfonliches Verschulden des Haft= bestände geknüpft. pflichtigen vorausgesett. Doch ift in Vertragsverhältniffen ber Schuldner auch für den von seinen Familienangehörigen Angestellten oder Dienftboten verschuldeten Schaden verantwortlich (Burich 1007, Schaffh. 941, Graub. 338 Ubf. 4). Die Delittshaft wird gegenüber dem gemeinen Rechte erweitert durch etwelche Ausdehnung der deliktischen Thatbestände worin namentlich Graubünden (470) sich der Generalisirung des französ. und öfterreich. Rechtes anschließt, durch Aufnahme des öfterreich. Saves betreff. die ausnahmsweise Ersatpflicht Ungurednungsfähiger (Bürich 1835; Schaffh. 1752; Graub. 471, 3), durch Reception des frangof. Sages betreff. Haftpflicht des Eigenthümers für Schaben ben ber Einsturz eines mangelhaft konstruirten Bebaudes oder anderen Werkes stiftet (Burich 1885, Schaffh. 1501). Dagegen wird eine außerkontraktliche Berantwort= lichkeit des Familienhauptes, Dienstherrn, Arbeitgebers, Erziehers für schädliche Handlungen der Familienglieder, des Gefindes, der Gefellen und Lehrlinge, der Arbeiter und Schüler ausdrücklich an die Voraussetzung gefnüpft, daß die ichadenstiftende Sandlung nachgewiesener Dagen durch Bernachlässigung der schuldigen Aufsicht oder durch einen von der betreff. Autoritätsperson ertheilten Auftrag veranlast worden sei (Zürich 1872 ff., Schaffh. 1788 ff., Graub. 471, 1).

Bei diesem Stande der Gesetzgebung versieht es sich, daß die Wege der Gerichtsprazis auch in diesen Kantonen von denen der gemeinrechtlichen Prazis nicht erheblich abweichen. Immerhin ermöglicht es die von den neueren Prozeszgesgesen dieser Kantone durchweg anerkannte freie Beweistheorie, bei Ausmittellung sowol der Schuldfrage als des Schadens mit freierem Ermessen zu versahren.

§. 6. Die Rantone ohne kodifizirtes Civilrecht.

Die bisher nicht genannten 9 Kantone, resp. 6 Kantone und 6 souveränen Halbkantone, entbehren einer systematisch vollständigen Kodisitation. Wir sagen dies absichtlich auch von Thurgan, Glarus, Zug und Unterwalben nich dem Wald, woselbst zwar (vorwiegend nach dem Muster des Zürcher Gesethuches) Theile des Civilrechtes neuerdings kodisizirt, aber speziell das Obligationenrecht, in Erwartung der eidgenössischen Gesetzgebung, unberührt gelassen worden ist. Ebenso wenig können als Kodisitationen im moder-

74 F. v. Whs.

nen Sinne gelten die im Halbkanton Bafelskabt formell noch in Geltung stehende Stadtgerichtsordnung von 1719, und die in Baselland geltende Landesordnung von 1813.). — Bölig ohne systematische Civilgesetzgebung sind endlich die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald,

Appenzell, St. Gallen. -

Es versteht sich daß diese Kantone uns keine Ausbeute gewähren. Soweit sich über Fragen des allgemeinen Obligationenrechtes eine konstante Rechtsübung und Praxis nachweisen läßt, beruht dieselbe durchaus auf den Begriffen des gemeinen Rechtes. Besondere lokale Uebungen betreffend eine weiterzehende Haftpslicht bestehen nicht. In Baselstadt, und nur hier, ist übrigens das gemeine römische Recht ausdrücklich und formell als subsidiere Quelle rezipirt (durch Gerichtsordn. Art. 620). Die Praxis der meisten übrigen Kantone pslegt ausdem Zürcher Gesehuche zu schöpfen.

§ 7. Der Entwurf eines gemein schweizerischen Obligationenrechtes.

Urt. 64 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 überträgt dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung "über alle auf den Handel und "Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff

"bes Sandels= und Wechselrechtes)".

Schon vor der verfassungsmäßigen Sanktion dieser Kompetenz war in der Absicht, die Kantone zu freiwilliger Annahme auf dem sogen. Konkordatswege zu bestimmen, von Bundes wegen der Entwurf eines einheitlichen schweizer. Obligationenrechtes mit Einschluß der spezifisch handelsrechtlichen Materien ausgearbeitet worden. Seit 1874 wurde dieser Entwurf mehrsachen Commissionalsberathungen und Revisionen unterzogen, im Jahre 1879 zur Vorlage an die gesetzgebenden Behörden des Bundes definitiv festgestellt und unterliegt gegenwärtig (Juni 1880) der Berathung der letzteren.

Da vorauszusehen ist daß speciell in unserer Frage die Bestimmungen des Entwurses ohne erhebliche Veränderung zur Annahme gelangen werden, so mögen dieselben hier noch kurz erwähnt sein. Gleich dem gesammten Inhalte des Entwurses zeigen sie das Bestreben, die in der deutschen und romanischen Schweiz geltenden Rechtsanschauungen so weit möglich zu versöhnen und mit den vom modernen Versehrsleben postulirten positiven Satungen zu kombiniren. Die Behandlung der Haftslichtsrage zeigt daher erhebliche Abweichungen vom gemeinen Recht, im Sinne theils des französischen Rechtes theils der durch moderne Spezialgesetze zum Ausdruck gebrachten strengeren Verantwortlichseit.

Shftematisch wird unterschieden zwischen der außerkontraktlichen (Delikts= und Quasibelikts=) und der kontraktlichen Haft. Jene sindet sich ausschließlich im "allgemeinen Theile" behandelt, woselbst das 2. Kapitel des I. Titels (Urt. 56 ff.) den obligatorischen Folgen unerlaubter Handlungen

¹⁾ Diese beiden Statute, beren ersteres dem dritten württembergischen Landrecht von 1610 nachgebildet ist, widmen zwar auch dem Obligationenrechte einen Haupttheil. Allein die Haftpslichtstrage e contractu oder delicto ist darin nicht berührt: es sehlt überhaupt ein allgemeiner Theil.

gewidmet ist. Diefe ist ebenfalls im allgemeinen Theile (Tit. II Kap. 2 "Folgen der Nichterfüllung", Art. 118 ff,) eingehend und durchgreifend behanbelt, so daß die Bestimmungen des speziellen Theiles über die Haftpflicht aus einzelnen Vertragsarten nicht viel besonderes bieten.

Die außerkontraktliche haft wird geknüpft an verschuldetes widerrechtliches Sandeln im weitesten Ginne, gang entsprechend ben

Art. 1382 u. 1383 des code civil:

Art. 56: Wer einem Anderen durch widerrechtliches Handeln Schaden zufügt, sei es mit Absicht sei es aus Fahrlässigkeit, wird bemfelben zum Erfate verpflichtet.

Von dem Requisite nachgewiesenen persönlichen Verschuldens wird, nach dem Vorgange des österreichischen Rechtes und der in § 4 und 5 erwähnten Kantonalgesete, Umgang genommen gegenüber Unzurechnungsfähigen, "wenn dringende Rücksichten der Billigkeit es erheischen" (Art. 66).

Die Haftpflicht dritter Autoritätspersonen für schädliche Handlungen ihrer Untergebenen wird mit Rombination des frangösischen (c. c. 1384)

und gurcherischen Rechtes dahin bestimmt:

Art. 68: Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Berfon zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzuthun vermag, daß er das erforderliche und übliche Dag von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe.

Urt. 69: Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen feine Arbeiter ober Angestellten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um eine folche Schädigung zu verhüten.

Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen 1),

wenn sie ein Gewerbe betreiben.

Art. 71, 2 erklärt den letten Satz ausdrücklich anwendbar auch auf Staat und Gemeinden, soweit sie durch ihre Beamten und Angestellten Gemerbe betreiben.

Der Kreis der haftpflichtigen Drittpersonen wird demnach in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem frangösischen und zürcherischen Rechte festgesetzt, im= merhin mit ausdrücklicher Einbeziehung ber juriftischen Bersonen, welche bisher bloß die französische Praxis den physischen konsequent gleichzustellen gewagt hatte. Allein während das französische Recht wenigstens in einem Falle dem Dritten (dem maître ou commettant) jeden ihn persönlich erkulpirenden Gegenbeweis abschneidet (f. oben § 3), das zürcherische Recht umgekehrt überall dem Geschädigten den Nachweis eines, wenn auch indirekten, persönlichen Mitverschuldens des Dritten auferlegt, so dispensirt zwar der Entwurf den Geschädigten durchaus von foldem Nachweise, läßt aber dem Dritten den Gegen= beweis gegen präsumirtes Mitverschulden in jedem Falle offen.

Die haft für Schaben, ben ein einstürzendes Bebäude ober "Wert" verursacht, wird von Art. 74 in völliger Uebereinstimmung mit c. c. 1385 f.

¹⁾ Als folde behandelt ber Entwurf ausbrücklich auch die offene Sandels = (Rollettiv=) Gefellichaft, bie Aftiengefellschaft und bie Genoffenschaft.

76 K. v. Wyß.

und demgemäß auch mit den Normen der deutsch-schweizerischen Gesetzbücher (f. § 4 u. 5) bestimmt.

Für alle diese Fälle der außerkontraktlichen Haft gilt übrigens der allge-

meine Grundsatz des Art. 57:

Art und Größe des Schadensersates wird durch richter= liches Ermeffen bestimmt in Burdigung sowol ber Umftande als der Größe der Berschuldung. — Ist auch dem Beschädigten ein Berschulden beizumeffen, so fann der Richter die Erfatpflicht nach Berhältniß ermäßigen oder gänzlich von derselben entbinden.

Die vertragsmäßige (kontraktliche) Haft des Schuldners für die genaue schadenlose Erfüllung der übernommenen Leistung involvirt im allgemeinen die Schadensersatypslicht für jeden Defekt der Erfüllung, soweit der Schuld= ner nicht zu beweisen vermag, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last falle Als Verschulden gilt im allgemeinen jede (persönliche) Fahrläffigkeit (Art. 121) des Schuldners. Dieser gleich steht aber, gilt also nicht als Befreiungsgrund, das Verschulden gewisser dem Schuldner nahestehender Drittpersonen. Denn nach Art. 123 ist der Schuldner unbedingt verantwortlich:

> für das Berschulden der seiner Autorität untergeordneten Familienglieder, feiner Angestellten und Arbeiter. Gbenso find juriftische Bersonen, wenn fie ein Gewerbe betreiben, verantwortlich für das Berschulden ihrer Vertreter Angestellten oder Arbeiter bei deren geschäft=

lichen Verrichtungen.

Diese Berantwortlichkeit ift insofern eine absolute, als der Gegenbeweis gehöriger Aufficht, forgfältiger Auswahl der Mittelspersonen zc. nicht zugelassen wird. Der Unterschied zwischen kontraktlicher und außerkontraktlicher Haft ge= winnt dadurch eine weder dem gemeinen Rechte, welches in der prinzipiellen Un= verantwortlichkeit für Dritte —, noch dem französischen Rechte, welches in der Berantwortlichkeit für Dritte beide Saftarten gleichstellt, bekannte Bedeutung. Gin ähnliches Verhältniß hat uns bisher nur das zürcherische Recht (§ 5) gezeigt.

Ganz eigenthümlich ist dem Entwurfe der (für die kontraktliche Haft) hier zuerst allgemein ausgesprochene Grundsatz (Art. 122, 123), daß die Berantwortlichkeit bes Schuldners fowol für die Folgen perfonlichen (leichten 1) Berschuldens als für das Verschulden der oben genannten Drittpersonen zwar zum Voraus kann wegbedungen werden, aber mit dem Vorbehalte der Unnullirung einer folden befreienden Bertragstlaufel durch billiges Ermeffen des Richters in den Fällen:

> "da der Berzichtende (Gläubiger) in einem Dienstverhält= nisse zum andern Kontrabenten steht, ober die Berantwortlichkeit eines obrigkeitlich konzessionirten aus dem Betriebe Gewerbes folgt".

Diefe eventuelle Erhebung der gesetzlichen Haftbestimmungen zu absolut zwingenden Rechtssätzen hat selbstverständlich die von der französischen Praxis und von neueren Specialgesetzen betreffend das Transportgewerbe (f. unten § 9)

¹⁾ Das pactum ne dolus (n. culpa lata) praestetur ift bekanntlich auch nach gemeinem Rechte nichtig.

ängst als nöthig erkannte Tendenz, abhängige Bersonen gegenüber ihren Arbeitzebern, das Publikum gegenüber großen faktisch monopolisirten Gewerben vor cheindar zweiseitig, thatsächlich einseitig festgesetzen Bertragsklauseln, Reglemenen u. dgl. zu schützen, die gesetzlichen Haftbestimmungen also gerade in den hällen, wo ihre Bedeutung am größten, vor willkürlicher Umgehung zu wahren.

Die angeführten Grundfage über die Boraussetungen ber kontrakt= ichen haftpflicht werden betreffend beren Inhalt erganzt durch den dem fran=

ösischen Rechte (c. c. 1150 und 1151) nachgebildeten Art. 124:

Der ersatypflichtige Schuldner hat jedenfalls den Schaden zu erssetzen, welcher bei Gingehung des Vertrages als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder ungehörigen Erfüllung vorausgesehen werden konnte.

Die Schätzung bes Schabens tann ber Richter nach feinem

Ermeffen unter Bürdigung ber Umftande feststellen.

Ob bei schwerer Verschuldung in einem weiteren Umfange als in Abs. 1 bestimmt ist Schaden zu ersetzen sei, bleibt ebenfalls richterlichem Ermessen vorbehalten.

Soweit die Grundsätze des allgemeinen Theiles des Entwurfs über die aftpflicht aus Kontraften. Der besondere Theil enthält wie gesagt nur geringe stweichungen, resp. Berschärfungen. So ist am Schlusse des Titels über den Hinterlegungsvertrag" die strenge Haft der Gast wirth e dem römischen recepum cauponum nachgebildet (Urt. 495 ss.). Die Haft des Frachtsührers Urt. 465 ss.) ist nach den strengen Grundsätzen des französischen Handelsrechtes nd neuerer Spezialgesetze bestimmt (s. unten § 9).

II. Spezialgefegliche Beftimmungen über die haftpflicht.

§ 8. Allgemeines.

Aus dem, was oben über das gemeine Civilrecht der Kantone gesagt wurde, giebt sich, daß dessen Grundsätze über Haftpflicht den anerkannten Bedürfnissen wordernen Berkehrs= und Gewerbelebens nicht überall in gleicher Weise geigen konnten.

Einzig in der Gruppe der romanischen Kantone (§ 3) haben wir, nach dem organge des französischen Rechtes, grundsätliche Emanzipation vom römischen echte gesunden. Das zürcherische Recht (§ 5) verhält sich in seinen Abweisungen vom gemeinen Rechte weit behutsamer und die übrigen Kantone stehen

esentlich auf dem Boden des letzteren.

Namentlich in der deutschen Schweiz hat sich daher in Fosge der modernen ntwicklung des Berkehrs und Gewerbelebens das nämliche Bedürsniß zu spezialsetzlichen Modisikationen der allgemeinen Rechtsgrundsätze gezeigt wie in Deutschsend. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß die kantonale Gezebung in dieser Beziehung nichts erhebliches zu Tage fördern konnte. Es ndelt sich um Berhältnisse und Interessen, deren legislatorische Behandlung seinem kleinen Rechtsgebiete unmöglich mit befriedigendem Ersolg ausgetragen wen kann. Die Allgemeinheit der maßgebenden rechtspolitischen und juristischen esichtspunkte, die praktische Unzulänglichkeit einschneidender Spezialsätze innerhalb

78 F. v. Whß.

enger Rantonsgränzen, die mannigfache Berquickung gefetzgeberischer Erwägungen mit mächtigen Lokalinteressen mußte nothwendig der Entwicklung eines fruchtbaren Kantonalrechtes im Wege stehen und auf Erweiterung des Geltungsgebietes ein=

greifender Spezialgesetze hinweisen.

Einer direkten Anhandnahme der betreffenden legislatorischen Aufgaben durch den Bund stand bis zum Jahre 1874 dessen verfassungsmäßig beschränkte Kompetenz im Wege. Die Förderung gemeinsamer innerer ökonomischer In= teressen durch Gesetzgebung und Verwaltung war dem Bunde nur auf ganz bestimmten, geschichtlich besonders herausgehobenen Gebieten eingeräumt. werberecht und Gewerbepolizei blieben im allgemeinen unter der Hoheit der Rur insofern als durch die Bundesverfassung von 1848 dem Bunde einige Gewerbe (Postwesen mit Einschluß des kraft nachträglicher Interpretation gleichgestellten Telegraphenwesens, Münz- und Bulverfabrikation) zu monopolistischem (regalem) Betriebe anheimgegeben waren, hatte er Veranlassung, bei deren Organisation auch die Frage der Haftpflicht seiner gewerblichen Anstalten gegenüber dem Publikum zu normiren. Einen weiteren Anhaltspunkt bot der Art. 21 jener Berfassung, welcher dem Bunde die Befugniß ertheilte, öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines größeren Theiles derselben unternommen werden, entweder selbst zu errichten oder angemessen zu unterstützen. Zu diesen Werken rechnete man alsbald die Eisenbahnen, deren Unlage zwar der Bund den Kantonen, beziehungsweise Privatgesellschaften überließ, über deren Bau und Betrieb er sich aber diejenigen legislatvrischen und administrativen Magnahmen vorbehielt, welche jeweilen durch das allgemeine öffentliche Interesse geboten schienen. Einschneidenden Gebrauch von dieser Rompetenz machte der Bund freilich erst durch das Gesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Sisenbahnen, also zu einer Zeit da die allgemeine Erweiterung der Bundeskompetenz bereits in Vorbereitung war. Dieses Gefetz befagte sich unmittelbar in der Hauptsache bloß mit den Bedingungen der Anlage (Konzessionsertheilung u. f. w.) und mit der Betriebspolizei, postulirte aber (in Art. 38) ausdrücklich eine spätere Ergänzung durch Spezialgesetze über die civilrechtlichen Konditionen des Transportgeschäftes und über die Haftpflicht gegenüber dem Bublikum. Analoge Normen wurden dabei in Aussicht genommen für die den Eisenbahnen ähnlichen Transportanstalten, wie die Dampfschiffe und Posten.

Bevor aber diese Spezialgesetzgebung zur Ausführung gelangt war, erfolgte die Annahme der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, durch welche der Bund nicht nur, wie oben erwähnt, unmittelbare Kompetenzen in Sachen des Civilrechtes, speziell Obligationen= und Handelsrechtes erhielt, sondern auch sehr wesentliche Erweiterung seiner hoheitlichen Besugnisse in Sachen des Geswerbewessend, wol aber das Recht eine Reihe privater Gewerdszweige, bei denen allgemeine öffentliche sei es öbonomische sei es sonstige Kulturinteressen vorzüglich betheiligt erschienen, seinen einheitlichen administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen zu unterstellen. So vor Allem nun direkt und ausdrücklich: Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Art. 26), Fabrischerieb (Art. 34), Betrieb von Auswanderungszagenturen und Bersicherungsgeschäften (Art. 34, 2), die Banknotenemission (Art. 39), die Aussüdung von Fagd= und Fischerei (Art. 25). — Mit Ausse

nahme des Art. 34 Abs. 2 und des Art. 39 1) haben diese Kompetenzgebiete ihren bundesgesetlichen Ausbau seither erhalten und es sind namentlich die Bundesgesetze über Eisenbahn= und Fabrikwesen hier zu erwähnen als Duellen eingreisender Bestimmungen über die Haftpflicht.

Wir haben mithin, abgesehen von spärlichen Anfängen, das Spezialrecht über Haftpflicht aus Gewerbetrieb nicht in kantonalen sondern in eidgenössischen Duellen, in neueren Spezialgesetzen des Bundes zu suchen. Dieselben berühren

die Haftpflicht:

1) der öffentlichen Verkehrs= und Transportanstalten, sei es der vom Bunde selbst betriebenen (Post und Telegraph) sei es der vom Bunde konzedirten oder wenigstens kontrolirten Unternehmungen (Gisenbahnen, Dampfschiffe).

2) der Fabrifinhaber.

Was die Handhabung der eidgenössischen Spezialgesetze betrist, so ist zu bemerken, daß, so weit dieselben nicht besondere unten zu erwähnende Bestimmungen enthalten, die Rechtsprechung nach kantonalem Prozestechte, also auch nach verschiedener Beweistheorie (s. oben § 3—5) geschieht. Freilich ist sein Bundeszeste vom 27. Juni 1874 betr. Organisation der Bundesrechtspslege das Bundesgericht Oberappellationsinstanz in allen Civilsstreitigkeiten, die nach eidgenössissischen Wesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Frs. hat. Aber das Bundeszesticht hat seinem Urtheile "den von den kantonalen Gerichten sestigestellten Thatbestand zu Grunde zu legen" (Urt. 30), entscheidet also bloß über die matezielle Rechtssfrage, soweit nicht das einschlagende Bundeszesetz selbst Grundsätze über das Versahren, speziell betr. die Beweisssührung, ausstellt.

§ 9. Die Saftpflicht ber öffentlichen Bertehrsanstalten.

Das geltende Gesetz über das eidgenössische Postregal datirt vom 4. Juni 1849. Es organisirt die vom Bunde frast eigenen Monopols betriebene Brief = und Fahrpost, letztere für Waaren = und Personentransport mit regelmäßiger Wagenverbindung. Die Haftpslicht der eidgenössischen Postanstalt (mithin des Bundessiskus) erstreckt sich nach ausdrücklicher Bestimmung auf die Bersschuldung aller Beamten und Bediensteten der Post, sosen daurch einer der Schäden entstanden ist welche überhaupt von der Post vergütet werden: Verlust oder Verspätung eingeschriebener Sendungen mit oder ohne Werthdessartion, körperliche Beschädigung von Passagieren, Havarien des Reisegepäckes. Und zwar spricht die gesetzliche Vermuthung für die prinzipielse Ersatzssssschaft, d. h. für Versschuldung des Schadens durch irgend einen Angestellten: der Postanstalt liegt der Nachweis eines besreienden Zusales ob (Art. 15). Freilich ist die Schadenssässimation überall positiv limitirt, z. B. bei Personenschaden auf Ersatz der Verspsegungs und Heilungskosten, also des unmittelbaren Schadens. — Diese Sätze sind

3) Amtl. Samml. der Bundesges. I S. 98 ff.

¹⁾ Ein Bundesgesey über den Betrieb der Answanderungsagenturen unterliegt gegenwärtig der Berathung durch die gesetzgebenden Behörden. Sbenso der Entwurf eines Gesetzs über Banknotenemission. Der Entwurf des Gesetzs über Bersicherungs-wesen ist in Borbereitung.

80 F. v. Wyk.

bis heute in Geltung geblieben und, nachdem das Projekt einer Revision des Gesetzes im Sinne einer Ausgleichung der Haft der Postanstalt mit derzenigen der Eisenbahnen i. J. 1874 einstweilen zurückgelegt worden, unverändert in die neueste "Transportverordnung für die schweizerischen Posten" vom 10 August

1876 (Urt. 114 ff.) übergegangen 1).

Eine Haftpsticht der eidgenössischen Telegraphenanstalt wird durch die einschlagenden Gesetze und Verordnungen grundsätlich ausgeschlossen (cf. das neuste Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr vom 22. Juni 1877 nebst Vollziehungsverordnung vom 27. August 1877²). Es entspricht dies dem allgemeinen internationalen Telegraphenrecht (vgl. den internationalen Telegra-

phenvertrag von St. Petersburg vom 10—22. Juli 1875, Art. 3).

Neue und durchgreifende Bestimmungen über die Haftpflicht brachte dagegen das eidgenössiche Gisenbahnrecht. Die Haftpflicht der Eisenbahnen beruht auf zwei, kraft der Bundeshoheit in Sachen des Eisenbahn= und Obligationen= rechtes (§ 8) erlaffenen Gefeten: 1) dem Bundesgefete betr. ben Trans= port auf Eisenbahnen vom 20. März 1875; 2) dem B. G. betr. die Haftpflicht ber Eisenbahn= und Dampfschifffahrtunterneh= mungen bei Tödtungen und Berletzungen vom 1. Juli 1875. — Das erft er e normirt die Haftpflicht der Gifenbahnen bei Waaren und Berfonen= transport, also die kontraktlichen Berbindlichkeiten aus dem Fracht= und Speditionsvertrage den die Eisenbahn mit Dritten abschließt. Das lettere bestimmt die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Gisenbahnunternehmung aus den vom Bau oder Betrieb der Bahn veranlagten Tödtungen und Verletzungen, gleichviel ob die Geschädigten zur Eisenbahn in einem Kontraktsverhältnisse Transport= Lohndienstvertrag u. f. w.) gestanden oder nicht; juristisch gesprochen handelt es sich mithin im zweiten Gesetze um eine Haftung ex delicto vel quasi ex delicto. Den Gifenbahnen werden hier bezüglich der Betriebs= schäden gleichgestellt die Dampfschifffahrtsunternehmungen.

Das Transportgesetz enthält eine freie Nachbildung der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen (Art. 422 st.), lehnt sich mithin wie dieses an die strengen Grundsätze des französischen code de commerce über die Hast des commissionaire de transport und des voiturier, welche bekanntlich von der Prazis der französischen Gerichte durchaus auf den Eisenbahntransport angewendet werden, und zwar wesentlich als jus publicum quod privatorum pactis (Reglemente u. s. w.) mutari non potest. — Außer diesen Quellen wurde übrigens der Entwurf eines deutschen Reichseisenbahngesetzes v. J. 1873 berücksichtigt sowie einzelne selbständige Gesichtspunkte der bei Absassing des Gesetzes betheiligten Sach-

verständigen 3).

¹⁾ Räheres über biesen Gegenstand f. bei Meili, die Haftpslicht ber Postanstalten. Leipzig (Dunder u. Humblot) 1877. — Den Text ber Transportvero. f. amtl. Samml. ber Bundesges. n. K. II S. 401 ff.

ber Bundesges. n. F. II S. 401 ff.

3) Amtl. Samml. der Bundesges neue Folge III S. 221 ff., 165 ff.

3) Kersasser des Entwurses ist Prosessor Dr. Fick in Zürich, der im Beilageheft zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. XIX (Erlangen 1874) denselben sammt aussührlichen Motiven publicirt hat. Sinzelnes ist dem ersten Entwurse eines schweiz. Oblig.= und Handelsrechtes, versast vom verstorb. Pros. Munzinger in

Das Gefetz bestimmt die Haftpflicht beim Waarentransport ausführlich und besonders für Verspätung, Verlust und Beschädigung des Frachtqutes. Nur der Nachweis eines Selbstverschuldens des Versenders, oder höherer Gewalt, oder eines durch die natürliche Beschaffenheit der Waare verursachten Berderbes befreit die Bahn. Sie haftet also nicht nur für das Berschulden aller Angestellten, sondern auch für die schädlichen Folgen solcher Zufälle die nicht unter die genannten Kategorien fallen. Stets ist die Bahn bezüglich der exkulpirenden Umftände beweispflichtig, sofern nicht gewisse vom Gesetz speziell namhaft gemachte Umstände eine Vermuthung des natürlichen, beziehungsweise vom Bersender selbst verschuldeten Berderbes rechtfertigen. Die Berantwortlichkeit der Aufgabe = wie der Ablieferungsbahn bezieht sich auf die gange Transportstrede', sofern sie nicht barthun können daß der Schaden auf einer ausländischen Strecke, gegen welche sie keinen Regreß haben, entstanden sei. Diese strenge Saft kann durch entgegenstehendes Uebereinkommen in irgend= welcher Form (Reglement, Publikation, Spezialvertrag u. f. w.) nicht rechts= gultig beseitigt werden, soweit nicht das Gesetz ausdrucklich und ausnahmsweise eine folche Freiheit vorbehält. — Der Umfang der Ersappflicht wird je für Berspätung Beschädigung und Berlust durch besondere gesetzliche Normalsätze be= stimmt, die bloß den direkten Schaden berücksichtigen, gegenüber einer Werthde= klaration aber nur subsidiäre Bedeutung haben. Indirekter Schade muß nur im Falle einer vom Kläger nachgewiesenen groben Verschuldung oder Arglist der Bahnorgane vergütet werden. — Diefen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hat sich das von fammtlichen schweizerischen Bahnen vereinbarte und vom Bundesrathe genehmigte "Transportreglement der schweizerischen Gisenbahnen" vom 1. Juli 1876 anbequemen muffen. Auch das eidgenössische Obligatio= n enrecht (oben § 7) wird nichts daran ändern. Im Titel des "Frachtverstrages" reservirt der Entwurf (Art. 474) ausdrücklich die Spezialgesetze betreffend die Frachtverträge der Post und der Eisenbahnen. Ueberdies werden deren strenge Grundsätze über die Haftpflicht im wesentlichen auf das private Fracht= und Speditionsgeschäft ausgedehnt (Art. 465 ff., 456). Staatlich concedirte Transportanstalten (Dampfschiffe, Omnibus u. dgl.) können so wenig, als die Eisenbahnen ihre Haftpflicht durch Reglemente u. dgl. willfürlich abändern (Art. 473, 122).

Die Haftpflicht bei Versonentransport wird vom Gesetze und Reglemente nur nebensächlich berührt, nämlich blos bezüglich der Ansprüche aus Verspätung der Züge und aus Verlust des Reisegepäckes. Im übrigen wird

auf das folgende Befetz verwiesen.

Das zweite Geses, betreffend Haftpflicht der Eisenbahnen und Dampfschiffe aus Tödtungen und Verletzungen die vom Bau der ersteren, vom Betriebe beider Anstalten veranlaßt werden, ist nach dem Muster des deutschen Reichsgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die beim Betriebe von Eisenbahnen Bergwerken u. f. w. herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen vom 7. Juni 1871 entworfen 1), soweit letzteres auf den Sisen =

Bern, entnommen, worin das Eisenbahntransportgeschäft im Zusammenhang mit dem Frachtvertrage behandelt war. — Den Text des Gesetzs s. amtl. Samml. der Bundessgesche neue Folge I S. 682 ff. Einiges amtl. Material dazu im schweiz. Bundessblatt 1874 Bb. I S. 839 f., 866 f., III S. 57 ff., 120 ff. 1875 Bb. I S. 317 ff.

¹⁾ Diefes gilt namentlich vom ersten Entwurfe des Redakteurs Prof. Fid, welcher Schriften XIX. - Haftpflichtirage.

82 K. v. Wvk.

bahnbetrieb Anwendung findet. Also mit Ausnahme des § 2. Andererseits find Bestimmungen über ben Gifenbahn bau und die vom Betriebe verursachten Sachbeschädigungen eingeschoben, sowie die grundsätliche Bleichstellung des

Dampfichiff betriebes mit bem Gifenbahnbetrieb ftatuirt.

Das Verhältniß der beiden Gesetze wird am einfachsten durch die parallele Wiedergabe der Texte veranschaulicht. Es ist daraus sofort ersichtlich, daß das schweizerische Geset, im Gegensate zum deutschen, nicht ein besonderes Schadens= objekt (den Personenschaden), sondern eine besondere Schadensursache (den Beirieb und zum Theil auch den Bau der großen modernen Transport= anstalten) im Auge hat, woraus sich mehrfache Abweichungen im einzelnen erflären:

Deutsches Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

Schweizer. Bundesgesetz vom 5. Juli 1871.

Art. 1.

(Der Gisenbahnbau ist im deut= schen R.-G. nicht berücksichtigt. — Der senbahn durch irgend welche Ber-Dampfichiffbau fällt unter § 2 bes deutschen R.=G. und die schweizer. Fabrikgesetzgeb., wovon im fladn. §).

Wenn beim Bau einer Gi= schuldung der concessionirten Unternehm= ung ein Mensch getödtet oder körperlich verlett wird, so haftet dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 1.

Wenn bei dem Betriebe einer sacht ist.

Dritter, von der Bahn gänzlich un= abhängiger Personen der höheren Ge= stellt).

Art. 2.

Wenn beim Betriebe einer Gifen -Eisenbahn ein Mensch getödtet oder bahn oder Dampfichifffahrtun= törperlich verlett wird, fo haftet der ternehmung ein Mensch getödtet Betriebsunternehmer für den dadurch oder körperlich verletzt wird, so haftet entstandenen Schaden, sofern er nicht die Transportanstalt für den beweist, daß der Unfall durch höhere dadurch entstandenen Schaden, sofern sie Gewalt oder durch eigenes Berschulden nicht beweist, daß der Unfall durch des Getödteten oder Verletzten verur= höhere Gewalt oder durch Ver= fehen und Vergehen der Rei= (Der schweizer. Art. 2 ist darin senden oder dritter bei der etwas milder, daß er das Berichulden Transportanftalt nicht ange= stellter Personen (Art. 3) ohne eigenes Mitverschulden walt ausdrücklich und allgemein gleich= Anstalt oder durch die Schuld des Betodteten oder Berletten felbft verur= sacht worden ist.

§ 2.

(Betrifft die vom schweizer. Ge=

nebst ben Motiven ebenfalls in bem cit. Beilageheft zu Golbschmidt's Ztschr. Bb. XIX publigirt ift. Durch die gesetzgeb. Behörden sind verschiedene Modiststationen angebracht worden (vgl. das schweiz. Bundesblatt Jahrg. 1874 Bb. II, S. 935 si. III, S. 277 si.). Der offig. Text des Gesetzes sindet sich amtl. Samml. der schweiz. Bundesges. n. F. I ©. 787 ff.

setze nicht berührte Haftpflicht aus Bergwerk-, Steinbruch-, Gruben- und Kabrikbetrieb. Unten in § 10 dieses Referates ist auf den § 2 zurückzu= fommen.)

(Art. 3 des schweizer. Gef. hat den fehlt. Einfluß geübt, indem da wie dort die Rückgriffsrecht vorbehalten. Berantwortlichkeit für Drittpersonen be= tont wird, deren Kreis freilich in Art. 3 des schweizer. G. viel weiter gezogen wird als in § 2 des D.=R.=G.)

(Art. 4 des schweizer. Ges. fehlt

§ 3.

Der Schadenersatz (§ 1 u. 2) ist

zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Rosten einer versuchten Seil- nachtheiles zu leisten, welchen der Beung und der Beerdigung, sowie des tödtete während der Krankheit durch Bermögensnachtheiles, welchen der Ge- Erwerbsunfähigkeit oder Berminderung tödtete während der Krankheit durch der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War nes Todes verpflichtet einem Anderen der Getödtete zur Zeit seines Todes Unterhalt zu gewähren, so kann dieser vermöge Befetes verpflichtet einem insoweit Erfatz fordern, als ihm in Anderen Unterhalt zu gewähren, so Folge des Todesfalles der Unterhalt kann dieser insoweit Ersatz fordern als entzogen worden ist.

Urt. 3.

Die Gifenbahn= und Dampfichiff= seine wesentliche Bedeutung in Berbin- fahrtunternehmungen haften sowolfür dung mit Art. 1 und 7—9, während ihre Angestellten als für an= er gegenüber Art. 2 nichts neues bietet bere Perfonen, beren fie fich jum und deshalb im D.=R.=G. ohne Scha= Betriebe des Transportgeschäftes, bezw. Man sieht übrigens wie zum Bau der Bahn bedienen. § 2 des deutschen R.=G. auf die Fassung bleibt ihnen jedoch in Fällen von Ver= des schweizer. Art. 3 einen gewissen schuldung diesen Personen gegenüber das

Urt. 4.

Wenn nachgewiesen werden kann, ebenfalls im deutschen R.-G. Denn daß der Getödtete oder Berletzte sich auch er sagt neben Art. 2 nichts neues, durch eine verbrecherische oder unred= da er von indirektem Selbstverschulden liche Handlung oder mit wissentlicher handelt, wol aber ergänzt er Art. 1.) Uebertretung polizeilicher Borschriften mit der Transportanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenser= satz im Sinne der Art. 1 u. 2 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall ohne sein Verschulden ein= getreten sein sollte.

Art. 5.

Im Falle der Tödtung ist Erfat der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögens=

War der Getödtete zur Zeit fei=

6*

ihm in Folge des Todesfalles der Un= terhalt entzogen worden ist;

84

2. im Fall einer Körperverletung durch Ersatz der Heilungstosten und des ist Ersatz der Heilungstosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Ver= lette durch eine in Folge der Verletung eingetretene zeitweise oder dauernde Er= merbounfähigkeit oder Verminderung der dauernde Erwerbounfähigkeit oder Ver-Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4.

(Geftattet die Einrechnung einer dem Getödteten oder Verletzten allfällig ein entsprechender Artikel des Entwur= zukommenden Versicherungssumme auf fes von der gesetzgeb. Behörde beseitigt die Entschädigung, sofern der Betrieb8= unternehmer mindestens ein Drittheil der Brämien u. dgl. getragen hatte.)

§ 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 u. 3.

Als Ersatz für den zufünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht Unterhalt oder Erwerb ist, je nach beide Theile über die Abfindung in Rapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Berpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Ber= hältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwi= Absatzes.) schen wesentlich verändert sind.

Chenso tann der Berlette, dafern er den Anspruch auf Schadenversatz theilsfällung die Folgeneiner innerhalb der Berjährungsfrist geltend Körperverletung noch nicht gegemacht hat (§ 8), jederzeit die Er- nügend klar vorliegen, so kann höhung oder Wiedergewährung der Rente der Richter ausnahmsweise für fordern, wenn die Verhältniffe, welche den Fall des nachfolgenden für die Feststellung, Minderung oder Todes oder einer Berichlim= Aufhebung der Rente maßgebend waren, merung des wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nach= träglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältniffe des Ver=

Im Falle einer Körperverletzung Vermögensnachtheiles zu leiften, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Berletzung eingetretene zeitweise oder minderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

(Fehlt im schweizer. Gesetze, da murde.)

Art. 6.

Als Ersatz für den zufünftigen dem Ermeffen des Berichtes. entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente gu= zusprechen.

(Fehlt im schweizer. Gesetze, entgegen dem Entwurfe, in Folge Beschlusses der gesetzgeb. Behörden. Dieses gilt auch für die Modifikation des fladn.

Wenn im Momente der Ur= Gefundheitezu= standes des Verletten eine spätere Rektifizirung des Ur= theiles vorbehalten.

Rehlt im schweizer. Gesetze.

pflichteten sich inzwischen verschlechtert haben.

(Nach dem D.=R.=G. § 3 u. 9 auch sogen. Schmerzensgeld, nur nach Maggabe der Bundesgesetze, und zwar nicht bei der Anstalt als solcher ge=

fordert werden.)

(Das deutsche R.-G. läßt bezüglich der Folgen der Sachbeschädigung die Lan= desgesetze, resp. das gemeine Recht, unverändert.)

(Das schweizer. Ges. bezieht sich bemnach auch auf reine Sachschäben, ohne gleichzeitigen Personenschaden.)

Art. 7.

Bei nachgewiesener Arglift kann Ersatz in direkten Schadens, also oder grober Fahrlässigkeit der Transportanstalt fann dem Verletzten oder dem Angehörigen des Getödteten, ganz abgesehen vom Ersate erweislicher Bermögensnach= theile, eine angemeffene Beld= fumme zugesprochen werden.

Art. 8.

Sind bei Gelegenheit der Tödtung oder Körperverletung eines Menschen, für welche die Transportanstalt nach den obigen Bestimmungen verantwort= lich ist, und im Zusammenhang mit betreffenden Unfalle Sachen. welche der Getödtete oder Ver= lette unter seiner eigenen Db= hut mit sich führte, ganz oder theilweise beschädigt worden oder ab= handen gekommen, so ist auch hierfür Schadensersatz zu leisten.

Außerdem ist für Abhanden= kommen, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, welche der Transportan= stalt weder als Frachtgut noch als Reifegepäck anvertraut worden sind, Schadensersatz nur dann zu leisten, ein Verschulden ... Transportanstalt nachgewie=

fen wird.

Art. 9.

In den Fällen des Art. 8 ist der Schadensberechnung der wirkliche Werth der abhanden gefommenen, zer= ftörten oder beschädigten Sache zu Grunde zu legen, ein weiteres Interesse dagegen nur bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrläs= sigkeit der Transportanstalt zu er= setten.

§ 8.

Die Forderungen auf Schadener= fat (§ 1—3) verjähren in zwei Jahren Schadensersatzansprüche verjähren in vom Tage des Unfalles an.

Gegen benjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem To= destage.

Die Berjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Berfonen von denfelben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1.

Das Gericht hat über die Behauptungen unter Berücksich= zu entscheiden.

und gerichtl. Geständniß bestimmen, sind durch die neue Reichscivilprozeß= ordnung gegenstandsloß geworden.)

Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des mehr oder weniger freie Beweistheorie Schabens fowie darüber ob, in wel- fehr von einander abweichen und nach cher Art und in welcher Höhe Sicher- der gegenwärtigen Bundesverfassung heit zu bestellen ist, nach freiem Er= nicht durch ein Bundesgesetz ersetzt messen zu erkennen.

§ 5.

Die in den §§ 1 u. 2 bezeichne= ten Unternehmer find nicht befugt, die spezielle Bereinbarungen, durch welche

Art. 10.

Die in diesem Gefetze gewährten zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Tödtung Verletzung Ber= störung oder Beschädigung, beziehungs= weise das Abhandenkommen (Art. 8) stattgefunden hat.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Unstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reflamation bei der Direktion der betreffenden Anstalt unterbrochen in der Meinung daß, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt fein Ablauf der Verjährung stattfinden kann.

Ergeht hierauf ein abschlägiger Bescheid, so beginnt vom Empfange desselben eine neue zweijährige Ber= jährung der Klage, welche durch eine , neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Art. 11.

Bei Streitigkeiten über die aus Wahrheit der thatsächlichen diesem Gesetze entspringenden Schadens= ersatzansprüche hat das Gericht über tigung des gesammten Inhaltes der die Bohe des Schadenersates Berhandlungen nach freier Ueberzeugung und die Wahrheit der that= sächlichen Behauptungen nach (Abs. 2 u. 3, welche das Ver= freier Würdigung des gesammten Inhältniß zur Landesgesetzgebung betreff. haltes der Verhandlungen zu entschei= den Beweis durch Eid, öffentl. Urkunden den, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozefigesetze gebunden zu fein.

> (Darunter sind die kantonalen Prozefigesetze verstanden, welche betreff. werden können. Bal., oben § 8 a. E. des Ref.)

> > Art. 12.

Reglemente, Publikationen oder

Anwendung der in den § 1—3 ent= die Schadensersatzverbindlichkeit nach den haltenen Bestimmungen zu ihrem Bor- Bestimmungen diefes Gesetzes zum vortheil durch Verträge (mittelst Regle= aus wegbedungen oder beschränkt wird, ments oder durch besondere Ueberein- haben keine rechtliche Wirkung. funft) im Voraus auszuschließen oder au beschränken.

Bertragsbestimmungen, welche die= fer Vorschrift entgegenstehen, haben feine rechtliche Wirkung.

\$ 9.

Die Bestimmungen der Landes= son, insbesondere wegen eines eigenen stehen, find aufgehoben. Berschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körper= verletzung eines Menschen entstandenen Schaben haftet, bleiben unberührt.

Die Borschriften der § 3, 4, 6-8 mungen der Landesgesetze, welche dem ligationenrechtes, von selbst.) Beschädigten einen höheren Ersatzan= spruch gewähren.

§ 10.

Betrifft die Rompetenz des ehe= maligen Reichsoberhandelsgerichtes.

Art. 13.

Alle bundesgesetzlichen, fantonalge= gesetze, nach welchen außer den in die- setzlichen und reglementarischen Bestimsem Gesetz vorgesehenen Fällen der Un= mungen, sowie Bublikationen und Ber= ternehmer einer in den §§ 1 u. 2 be= einbarungen, welche mit den Bestimzeichneten Anlage oder eine andere Per- mungen dieses Gesetzes in Widerspruch

(Der Vorbehalt der nicht wider= finden auch in diesen Fällen Anwendung, sprechenden Kantonalgesetze versteht sich, jedoch unbeschadet berjenigen Bestim- bis zum Infraftireten des eidgen. Db=

Urt. 14.

Betrifft Bublikation und Inkraft= treten des Gesetzes.

Nach der vollständigen Wiedergabe des Textes ist es überflüssig, auf die Abweichungen des schweizerischen Gesetzes von den gemeinen Rechtsgrundsätzen noch besonders hinzuweisen. Nur furz seien dieselben dahin resumirt:

- 1) In allen vom Gesetze berührten Fällen, also bei jeder Personen= oder Sach beschädigung aus Gisenbahn bau oder aus Gisenbahn = oder Dampf= schiff betrieb ift die Unternehmung als folde (Gefellschaft, Staat, Einzelperson) haftbar für nachgewiesenes Verschulden irgend eines (definitiv oder ad hoc zugezogenen) Ungestellten, und zwar in verschiedenem Mage, je nach dem Grade dieses Verschuldens.
- 2) Für Personen= und damit konnexen Sachschaden, welcher durch Eisenbahn = oder Dampfschiffbetrieb veranlagt worden, ift die Unternehmung ichon dann haftbar, wenn fie nicht höhere Gewalt oder Verschulden einer von ihr gänzlich unabhängigen Drittperson oder Selbstverschulden des Geschädigten (im weitesten Sinne) nachweist.
 - 3) Die Herstellung des nach dem Gesetze für die Haftpflicht maßgebenden

F. v. Wyß.

Thatbestandes geschieht unabhängig von den positiven Regeln einer for= mellen Beweistheorie.

§ 10. Die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.

Wir sahen in § 8, wie durch Art. 34 der Bundesversassung von 1874 dem Bunde gewisse Kompetenzen bezüglich der Fahrikgesetzgebung eingeräumt worden sind. Vorher hatten einzelne Kantone mit besonders entwickelter Fabrikindustrie von sich aus allerlei Borschriften polizeilichen Charakters gegen gewisse Geschren des Fabrikbetriebes aufgestellt, so z. B. gegen übermäßige Kinderarbeit (Zürich, St. Gallen, Thurgau), gegen besonders gesundeheitssschaft die Fabrikationen wie Phosphorzündhölzchen u. dgl. (Vern), gegen sorglose Behandlung von Dampfkessehorzündhölzchen u. dgl. (Vern), gegen sorglose Behandlung von Dampfkessehorzündhölzchen (1864, Baselstadt (1869), Baselland (1868) u. Schaffhausen (1873) hatten umfassend Fabrikgesetze erlassen, worin u. a. die Verpslichtung des Fabrikbesitzers zu allen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Vorrehrungen ausgesprochen war. Glarus u. Baselskadt bestimmten einen

12 stündigen Normalarbeitstag.

Diese kantonalen Bestimmungen waren aber bezüglich ihres Anwendungs= gebietes so beschränkt und an sich großentheils so lückenhaft, daß bei Revision der Bundesverfaffung alle Parteien, die von dem bisherigen politischen Uebergewichte der Großindustrie unabhängig waren, zum Zwecke wirkfamen legislativen Schutzes der Fabrikbevölkerung, die Aufstellung einer Bundeskompetenz anstrebten. So entstand Art. 34 der neuen Bundesverfassung, welcher freilich seinem Wortlaute nach die Bundesgesetzgebung auf folgende Bunkte beschränkt: 1) Berwendung von Rindern in den Fabrifen; 2) Dauer der Arbeit er= wachsener Bersonen; 3) Vorschriften zum Schutze ber Arbeiter gegen einen die Gefundheit und Sicherheit gefährbenden Gewerbebetrieb. Allein bei der Ausführung dieses Artikels hielt sich die Gesetzgebung, welche allerdings auch auf die allgemeine Bundeskompetenz in Sachen des Obligationenrechts, somit auf die Befugnig zu einheitlicher Normirung des Lohndienft = oder Arbeits = vertrages und der civilrechtlichen Haftpflicht extra contractum abstellen konnte, nicht genau an die Rubriken des Art. 34. Bielmehr überwog schließlich bei Abfassung des Gesetzes die damals tonangebende demokratische Strömung und legte demselben die Tendenz einer ganz allgemeinen und weitgehenden Sicherstellung des Fabrikarbeiters gegen jede denkbare Vergewaltigung seitens des Fabrikbesitzers zu Grunde, und zwar mit einer Energie, deren Fruchtbarkeit und Zweckmäßigkeit sich erst wird zu bewähren haben.

Das Bundesgeset, betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, in Kraft seit 1. Januar 1878, berührt in 5 Abschnitten folgende Bunkte 1):

1) allgemeine Bestimmungen über: a) den Begriff der Fabrik (Art. 1). Als solche gilt "jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und

¹⁾ Der Text bes Gesetzes sindet sich in der amtl. Sammlung der schweiz. Bundeszegesetze neue Folge III S. 241 ff. — Entw. u. Motive des Bundesrathes s. schweiz. Bundesbl. 1875 Bb. IV S. 573 f., 921 f. Die Berichte der Comissionen der gesetzegeb. Räthe das. 1876 Bb. II S. 786 f., IV S. 205 f., 689 f.

"regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in ge= "schlossenen Räumen beschäftigt wird." — b) die zum Schutze der Gefund= heit und Sicherheit der Arbeiter dienenden Bräventivmagregeln (Art. 2 — 4): sanitarisch möglichst vollkommene Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsräume, sorgfältige Behandlung der Maschinen u. dgl. Für Errich= tung Umbau und Eröffnung jeder Fabrit ist eine besondere Genehmigung der Rantonsregierung einzuholen und diese kann jederzeit die Beseitigung von Uebelständen, die sich erst nachträglich zeigen, verlangen. Erfolgen trottem erhebliche Berletzungen oder Tödtungen, so hat der Fabrikbesitzer hiervon unverzügliche Un= zeige an die lokale Polizeibehörde zu erstatten. Auch auf die sanitarischen Berhältniffe der umliegenden Bevölkerung haben die kompetenten Beborden Rücksicht zu nehmen. — c) die civilrechtliche Haftpflicht des Fabrikbesitzers bei Körperverletzung und Tödtung von Arbeitern (art. 5). Hievon unten das nähere. — d) die sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen Fabrikbesitzer und Arbeitern (Art. 6-14). Diese eingehenden Borschriften enthalten in ziemlich bunter Mischung Normen theils civilrechtlicher Natur über den Arbeits= vertrag (Kündigungsfrist, Gründe vorzeitiger Lösung, Lohnzahlung), theils öffentlich rechtlicher Katur zum Schutze der Arbeiter gegen willfürliche Ausbeutung (Borfchrift einer detaillirten, behördlich zu genehmigenden Fabritordnung; Normalarbeitstag von 11 Stunden, vor Sonn= und Feiertagen 10 Stunden, vorbehältlich bloße Hülfsarbeiten; Einschränkung resp. Berbot ber Nacht = und Sonntagsarbeit, mit Vorbehalt besonderer Dispense).

2) Besondere Vorschriften über Frauenarbeit (Art. 15): absolutes Berbot der Sonntags = und Nachtarbeit; geschlossen Zeit von 8 Wochen für Ge-

bärende; Ausschluß von gefährlicher Maschinenarbeit.

3) Besondere Vorschriften über die Arbeit Minderjähriger (Art. 16). Unter 14 Jahren absolutes Berbot. Im 15. und 16. Jahr Rücksicht auf Schulund Religionsunterricht, so daß die gesammte Beschäftigung 11 Stunden nicht übersteigen darf. Unter 18 Jahren Berbot der Nacht: und Sonntagsarbeit, vorbehältlich besonderer Bewilligung für Knaben über 14 Jahren in gewissen Industriezweigen und gegen spezielle Garantien. Unkenntnis des Alters entschuls

digt den Kabrikbesitzer nicht.

4) Vollzugs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19): die Vollziehung geschieht durch die Kantonsregierungen, welche jedoch dem Bundesrathe über den Bestand der Fabriken statissische Nachweise zu liesern und über den Vollzug des Gesetzes jährlich Bericht zu erstatten haben. Zudem übt der Bunzdesrath eine direkte oberste Kontrole durch ständige Inspektoren und außerordentliche Inspektionen. Uebertretungen der (nicht rein civilrechtlichen) Gesetzesvorsschristen werden, "abgesehen von den civilrechtlichen Folgen" d. h. der Schasensersatzspssischt, durch die stantonalen) Strafgerichte mit Bußen von 5—500 Frcs., im Wiederholungsfall mit Gesängniß dis 3 Monate bestraft. Die civile Schadensersatzspssischt ist in solchen Fällen, beim Schweigen des Gesetzes, nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes über Deliktsobligationen (oben §§ 3—7) zu beurtheilen.

5) Schlußbestimmungen, betreffend Publikation und Inkrafttreten (Art. 20 und 21).

Der eine verfassungsmäßige Grundgebanke bes Gesetzes, für Schutz ber

90 K. v. Wyß.

Arbeiter gegen einen die Gefundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu sorgen, hat seither noch weitere Ausführung erhalten durch das Bundes= gefet betreffend die Fabritation von Phosphorzundhölzchen, vom 23. Dezember 1879, welches biefen Industriezweig im ganzen Gebiete ber Eidgenoffenschaft verbietet (Bundesgef. n. F. V, 31 ff.).

Wir haben noch zum Schlusse einen Augenblick zu verweilen bei den Be= stimmungen des Fabrikgesetes über die Haftpflicht des Fabrikinhabers bei Tödtungen und Körperverletzungen der Arbeiter. Der hierauf bezügliche Art. 5 will die Materie nur provisorisch ordnen, bis zum Erlasse eines weiteren Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb. Man dachte dabei an ein dem in § 9 besprochenen Eisenbahnhaftpflichtgesetze möglichst adäquates Spezial= gesetz. Allein ein solches ift seither noch nicht zu Stande gekommen. Ueber ben (nicht publicirten) ersten Entwurf schweben zur Stunde die Commissionalbe= rathungen Sachverständiger. Ein baldiger Abschluß wäre zu wünschen, da der Art. 5 des Fabrikgesetzes das Gepräge eines provisorischen, kompromisweise ent= standenen Flickwerkes allzu deutlich an sich trägt 1).

Er lehnt sich, wie schon der Wortlaut zeigt, theils an § 2 des deutschen Reichsgesetzes betreffend die Verbindlichkeit jum Schadensersate für die beim Betrieb von Eisenbahnen Fabriken u. f. w. herbeigeführten Verletzungen vom 7. Juni 1871, theils an einzelne Sätze des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Gifenbahnen vom 1. Juli 1875 (f. oben).

§ 2.

vollmächtigter oder ein Repräsentant Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufangenommene Person durch ein Ber= Berletzung oder Tod eines Angestell= schulden in Ausführung der Dienst= ten ober Arbeiters herbeiführt. verrichtungen den Tod oder die Körper= verletzung eines Menschen herbeigeführt betheiligten Dritten hat es das zum hat, für den dadurch entstandenen Schaden. Schutze der Arbeiter erlassene Fabrit=

Deutsches Reichsgesetz. Schweizer. Fabritgesetz.

Art. 5 a.

Wer ein Bergwert 2c. oder eine Der Fabrikant2) haftet für Fabrit betreibt, haftet, wenn ein Be- ben entstandenen Schaben, wenn ein oder eine zur Leitung oder Beaufsich= seher der Fabrik durch ein Verschulden tigung des Betriebes oder der Arbeiter in Ausübung der Dienstverrichtung

> (Mit der Haftpflicht gegenüber un= gesetz nicht zu thun.)

¹⁾ Der Entwurf bes eidgen. Obligationenrechtes bestimmt über die Haftpslicht aus Dienstvertrag (Tit. V) nichts specielles, sondern behält die Specialgesetzgebung über "die Arbeit in den Fabriken" ausdrücklich vor (Art. 357).

²⁾ Dieser Ausbruck soll ben Inhaber (Unternehmer, Eigenthümer vulgo Besitzer) ber Fabrif b. h. des Geschäftes als solchen bezeichnen, gleichviel ob physische oder juristische Person (Privatgesellschaft, Staat 11. f. w.), also das nämliche Subjekt wie ber vom D.=R.=G. gebrauchte Ausbrud "wer eine Kabrit betreibt".

Schweizer. Gifenbahnhaftpflichtgesetz Art. 2. (Deutsches Reichsgesetz § 1.)

Wortlaut f. § 9 des Referates.

(Auf den erften Blick könnte es icheis lit. a überflüffiig machen würde. Wes-(wovon lit. a handelt), sondern un= ten angemessen reduzirt. mittelbar in den leblofen Fattoren des Betriebes (Beschaffenheit der Ma= schinen u. dal.) ihre Ursache haben. Derartige Unfälle sollen ohne wei= teres, d. h. ohne den Nachweis eines speziellen Berschuldens, dem Fabrikherrn selbst imputirt werden, welcher demnach — lit. a und b zusammengehalten sich von der Haft für irgendwelche beim Betrieb entstandene Verletzungen seiner Arbeiter nur befreien kann durch den Nachweis entweder höherer Ge= walt oder Selbstverschuldens des Verletten oder des persönlichen Verschul= dens durch einen solchen Dritten für den er nicht gemäß lit. a verantwort= lich ift, also namentlich eines gewöhn= lichen Arbeiters. — (Daß dies alles nicht, ähnlich wie in Art. 2 des Gisen= bahnhaftpflichtgesetzes, in Ginem flaren und einfachen Satze gefagt wurde, hat seinen Grund darin, daß die milbernde lit. a erst in der Schlußberathung ein= geschoben wurde und man es unterließ, ihren Gedanken mit lit. b redaktionell

Schweizer. Gisenbahnhaft= pflichtgeset Urt. 10, Abs. 1. (Wesentl. gleichlautend f. oben.)

zu verarbeiten).

Schweizer. Fabrikgesetz Art. 5 b.

Der Fabrikant haftet gleichfalls, nen, als ob die nebenstehende, dem § 1 des wenn, auch ohne ein folches specielles D.-R.-G. äußerlich nachgebildete, lit. b Verschulden, durch den Betrieb der des Art. 5 die dem § 2 nachgebildete Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters ober Ange= halb vor dem majus das minus? stellten herbeigeführt wird, sofern er Aber bei näherem Zusehen ist dem nicht nicht beweist, daß der Unfall durch so. Art. 5 lit. b sagt nicht "beim höhere Gewalt oder eigenes Verschulden Betriebe", sondern "durch den Be= des Verletzten oder Getödteten erfolgt trieb". Damit will der Gesetzgeber ift. Fällt dem Verletzten oder Getöd= folche Unfälle bezeichnen, die nicht in teten eine Mitschuld zur Last, so wird dem Berhalten einer dritten Perfon dadurch die Erfappflicht des Fabritan=

> Fabritgefet Art. 5c. Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an

welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.

Fehlt in den übrigen Gesetzen.

Durch nebenstehende lit. d wird eine analoge Haftpflicht statuirt für diejenigen Industrien bezeichnen, die er= durch den Fabrikbetrieb erzeugte Krank= heiten. Die sonderbare Fassung stimmte bieses neuen Sates zeigt aber, wie heiten erzeugen, auf welche unsicher man bei der Aufstellung desselben war. Der Erekutivbehörde wird es überlaffen, an den Betrieb he= wisser besonders gesundheitsschädlicher Industriezweige eine civile Haftpflicht aus den fatalen, aber regelmäßigen Folgen derselben zu knüpfen! Alles nähere bleibt in suspenso. Es wurde schon oben angeführt, wie die Besetzgebung durch das Verbot der Fabri= kation von Phosphorzündhölzchen seither andere Wege eingeschlagen hat.)

Eisenbahnhaftpflichtgeset Art. 5-7, 11.

Wortlaut f. oben. —

(Das Quantitativ der Haft=. pflicht überläßt der provisorische Art. 5 des Fabrikgef. völlig dem freien richterl. Ermessen. Ebenso die Beweisfrage. Für einstweilen sind mithin alle diesfälligen Normen des allgemeinen kantonalen Rechtes zwar aufgehoben, aber nicht in derfelben Weise wie für ben Gisenbahnbetrieb positiv ersett. Eine bestimmte bundes= gerichtliche Praxis läßt sich noch nicht anführen.)

Fabrikgesetz Art. 5 d.

Der Bundesrath wird überdies wiesenermaßen und ausschließlich be= gefährliche Krank= die Haftpflicht auszudehnen ift.

Fabrikgeset Art. 5 Schlußfat.

Im übrigen urtheilt der kom= petente Richter über die Schadensersatz= frage, unter Würdigung aller Verhält= niffe, nach freiem Ermeffen.

Aus dem mitgetheilten Texte erhellt, daß die besondere Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von derjenigen aus Eisenbahn= und Dampfschiffbe= trieb sich unterscheibet badurch, daß jene nur besteht:

a) zu Gunsten der eigenen Angestellten und Arbeiter des Haft= pflichtigen, nicht gegenüber beliebigen Drittpersonen. Sie ist also, streng genommen, eine erzeptionell gesteigerte Haftpflicht e contractu, aus dem Arbeitsvertrage. — Auf Drittpersonen wird nur durch die Präventivbestims

mungen, welche das Gesetz (Art. 3) zum Schutze der "umliegenden Bevölkerung" nebenbei enthält, Rücksicht genommen. Deren Uebertretung kann freilich auch civile Schadensersatzpflicht zur Folge haben (Art. 19), aber nach den gewöhnlichen Regeln über obligationes ex delicto.

b) für das Verschulden eines beschränkteren Kreises von Drittpersonen, nämlich nur für dasjenige der (höheren) "Angestellten", nicht für dasjenige der gewöhnlichen "Arbeiter", gleichviel ob diese regelmäßig die Fabrik be-

suchen oder nicht.

c) für körperlichen Personenschaben, nicht auch für (konneze oder selbständige) Sachbesch ädigungen. Dagegen kann in Ausnahmefällen dem äußeren (mechanischen) Körperschaden gleichgestellt werden innere (organische) Krankheit.

Wegen dieser Unterschiede ist es wichtig, zwischen den beiden Gewerben die richtige Gränze zu ziehen. Die Frage z. B., ob Arbeit (Konstruktion, Reparatur) in den Maschinenwerkstätten der Sisenbahnen nach den Sätzen über Fabrik = oder Sisenbahnbetried zu beurtheilen sei, ist von der Litteratur und den Gerichten schon mehrkach im ersteren Sinne beantwortet worden 1).

Das Verhältniß der Haftpflicht aus Fabrikbetrieb zu derzenigen aus dem

allgemeinen Civilrechte bedarf keiner weiteren Beleuchtung.

Ueber die praktischen Resultate des Art. 5 wissen die amtlichen Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren weiter nichts nennenswerthes zu melden als daß beinahe sämmtliche Fabrikbesitzer sich durch Berträge mit Unfallsversicherungsgesellschaften schnellkens gedeckt haben. Dies müssen sie freilich auf eigene Kosten thun, da Art. 10 Abs. 4 die Lohnabzüge zu "Specialzwecken" verbietet.

Damit sind die nennenswerthen Bestimmungen schweizerischer Spezialgesetze über gewerbliche Haftplicht erschöpft. Die Landwirthschaft sindet nur eine beiläufige Rücksicht in dem (gemäß Verfassung Art. 25, s. oben § 8) erlassenen Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 (Art. 21) nebst Vollzugsverordnung vom 12. April 1876²), woselbst den Jägern die Beschädigung fremden Grundeigenthums als Jagdsrevel verboten, sie somit auch für den civilen Schaden haftbar gemacht werden.

¹⁾ cf. König in der von ihm redig. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XIII S. 126. Kick ebendas. S. 411 ff. Urtheile der Zürcher Gerichte ebendas. S. 473 ff. XIV S. 285 ff., 297 ff. Urtheil des Bundesgerichtes in der amtl. Samml. s. Entscheid. IV (1878) S. 283 ff.
2) Amtl. Samml. der Bundesges. n. F. I S. 39 ff., 156 ff.

VII.

Das Recht der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Haftpflicht von Unternehmern für Verletzungen ihrer Arbeiter.

Bon Dr. John S. Whiting, überfett von Dr. Benry B. Farnam.

Die gesetzliche Regelung der Haftpflicht von Unternehmern fällt den einzelnen Staaten, nicht der Centralregierung der Vereinigten Staaten anheim. Un und für sich ist also die größte Mannigfaltigkeit hier möglich; je nach der lokalen Bedeutung von sozialen Fragen in der Politik der einzelnen Staaten könnte der Schutz der Arbeiter in zwei angrenzenden Landestheilen ebenso verschieden sein, als ob sie unter entgegengesetzten Regierungssormen ständen. In diesem Falle wäre die Darstellung des Amerikanischen Rechts eine sehr verwickelte Sache. Thatsächlich ist aber die Haftpflichtfrage noch nicht der Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden, so daß die Säze des Gemeinen Rechts noch Geltung haben, und nur insofern eine Ungleichmäßigkeit stattsindet, als die Gerichte der einzelnen Staaten in der Auslegung der allgemeinen Normen und in ihrer Anwendung auf konkrete Fälle von einander abweichen.

Da nun von einer absichtlichen Verletzung der Arbeiter die Rede hier natürlich nicht ist, kommen einfach die Sätze über Nachlässigkeit in Anwendung. In
dieser Beziehung bestimmt das Gemeine Recht, daß der Unternehmer verpslichtet
ist, gewohnheitsmäßige und billig zu fordernde Sorgsalt anzuwenden, um Unfälle unter seinen Bediensteten zu verhindern, und daß, wenn in Ermangelung
dieser Sorgsalt und ohne gleichzeitige Nachlässigsteit des Beschädigten ein Unsall
eintritt, er für den Schaden hastet. Ein solcher Mangel an nöthiger Sorgsalt
kann aber auf dreierlei Beise zu Tage treten: bei persönlicher Nachlässigsteit des
Unternehmers; bei seiner Nachlässigsteit in Bezug auf die Gebäude, die Maschinen, das Nohmaterial oder die Hülfsmittel, die er für den Gebrauch seiner
Arbeiter liesert; und endlich bei Nachlässigsteit in der Anstellung von unsähigen
oder sahrlässigen Bediensteten. Oreisach sind also die Gesichtspunkte, die hier in
Betracht kommen.

I. Was den ersten Grund der Haftung betrifft, so ist jeder für seine eigenen Handlungen verantwortlich, und das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Wenn das her ein Arbeiter durch die Handlung des Unternehmers beschädigt wird, oder

letzterer perfönlich eine Arbeit beaufsichtigt und sie in einer bestimmten Weise verrichten läßt und es entsteht eine Beschädigung in Folge der Weise, in welcher die Arbeit verrichtet worden ist, so haftet der Unternehmer, obgleich, wenn die Arbeit in ebenderselben Weise in seiner Abwesenheit ohne besondere Anweisungen

gemacht worden wäre, er allerdings nicht verantwortlich wäre.

II. An zweiter Stelle wird der Arbeitgeber gehalten, gewohnheitsmäßige und billig zu fordernde Sorgfalt in Betreff der Gebäude, Maschinen, Materialien und Hülfsmittel, die für den Gebrauch seiner Angestellten von ihm geliefert werden, anzuwenden. Er versichert sie nicht gegen alle Gefahren, auch steht er nicht dafür ein, daß die Gebäude 2c. absolut fehlerlos seien. Große Theile der Maschinen müssen schon ihrer Natur nach gefährlich sein. Aber er braucht auch nicht einmal die besten und sichersten ihrer Gattung zu liefern. Wenn sie von der Beschaffenheit und von der Qualität sind, die in dem betreffenden Gewerbszweig üblich sind, wird weiter nichts verlangt. Entsteht aber eine Beschädigung aus irgend einem Fehler, von welchem der Unternehmer Kenntniß hatte, oder bei genügender Aufmerksamkeit und der Anstellung von passenden Broben haben konnte, so haftet er. Ausgenommen ist nur der Fall, daß der Arbeiter gleiche Renntniß, oder gleiche Mittel sich die Renntniß zu verschaffen hat; dann wird das Risiko als zur Unternehmung zugehörig betrachtet. Es wird angenommen, daß der Arbeiter ebenso sehr auf seine Gefahr Rudficht nimmt, wie der Arbeit= geber nehmen follte, und wenn er mit Kenntniß der Gefahr in dem Dienste verweilt, so muß er seinen Lohn als genügende Entschädigung für die Gefahr betrachten; sie wird dann ein Theil des Arbeitsvertrags.

Dieses Prinzip wurde in einem Falle 1) zur Anwendung gebracht, wo ein Bremser durch den Bruch der die Bremse ziehenden Kette verlegt wurde. Das Gericht sagt in seiner Entscheidung: "Arbeiter übernehmen das Rissto und die Gefahren des Geschäfts, in welches sie eintreten, und, obwohl der Unternehmer verpflichtet ist, passende und sichere Maschinen und Hülfsmittel für den Gebrauch der Angestellten zu liesern, so hastet er nicht, wenn er das thut, für einen Schaden, der aus dem Bruch oder dem Versagen der Maschinerie entsteht, außer wenn bewiesen wird, daß der Unternehmer sich Nachlässigseit in Betress derselben hat zu Schulden kommen lassen, entweder durch Handlung oder Unterlassung."

Es besteht die Tendenz, Sisenbahnen mit besonderer Strenge zu dieser Berantwortlichteit anzuhalten, weil es eben für die Bediensteten unmöglich ist, den Schienenweg, der vielleicht über Hunderte von Meilen sich erstreckt, oder die Wagen, die nach Tausenden zählen, zu untersuchen. Als daher eine Berletzung dadurch entstand, daß der Puffer eines Sisenbahnzuges zu kurz war, wodurch der Bremser, der das Koppeln vornehmen wollte, setzgehalten wurde, wurde die Sisenbahngesellschaft für verantwortlich gehalten; als dagegen ein Bremser bei dem Busammenkoppeln dadurch verletzt wurde, daß die Busser von verschiedener Höhe waren, wodurch die Ausgabe sogar noch erschwert wurde, ließ man die Kompagnie nicht haften, da dies öfters vorkäme und daher zum Unternehmen selber gehörte.

Ebenfalls wurde in einem neueren Fall in Missouri entschieden, daß ein Bremser, der dadurch verletzt wurde, daß sein Fuß in der Zwangschiene an

¹⁾ De Groof vs. New-York Central and Andson River R. R. Co. 76 N. Y. 125.

einer Beichenstelle steden blieb, zu keiner Entschädigung von der Gesellschaft berechtigt war, weil, obgleich fie eine bessere Schiene hätte gebrauchen können, sie

boch die in solchen Stellen übliche Schiene hatte.

III. Die Nachläffigkeit eines Mitarbeiters ift eine ber ergiebigften Quellen von Unglücksfällen: es wird daher angenommen, daß der Arbeiter diese Gefahr übernimmt; aber der Unternehmer darf sie nicht dadurch steigern, daß er un= fähige Leute anstellt oder in Dienst behält, sei es, daß sie ungelernt oder trunksüchtig, oder einfach fahrläffig find, oder in Stellungen eingesetzt, benen fie nicht gewachsen sind. Db diese Unfähigkeit zur Zeit der Unstellung existirte oder nach= her eintritt, ist gleichgültig: wenn sie dem Unternehmer bekannt war, haftet er für jeden durch sie verursachten Unfall. Diese Regel unterliegt derselben Be= schränfung, wie die vorhergehende in Bezug auf die Kenntnig des Beschädigten. Wie bei fehlerhafter Maschinerie, so auch bei nachlässigen oder unpassenden Mitarbeitern: wenn der Beschädigte den Unternehmer auf die Mangelhaftigkeit aufmerksam macht und um die Abstellung der Gefahr bittet, und wenn ihm versichert wird, daß das Fehlende hergestellt oder der Mann entlassen werden soll, und wenn er im Bertrauen auf diese Bersicherung die Arbeit wieder aufnimmt, fo wird seine Kenntniß der Gefahr den Anspruch auf Entschädigung nicht be= einträchtigen. Wenn er aber ohne Unzeige an den Unternehmer zu arbeiten fort=

fährt, so wird vorausgesett, daß er die Gefahr übernommen habe.

Auch in dieser Beziehung werden die Gisenbahngesellschaften zu einer stren= geren Berantwortlichkeit gehalten, nicht, daß die Regel anders wäre, aber daß die Natur des Geschäfts größere Sorgfalt ihrerseits mit Rücksicht auf ihre Bediensteten erheischt. Daher folgende Entscheidung im Staate New = !)ork 1): Kläger war ein Lokomotivführer im Dienste des Angeklagten. Der ihm vor= aufgegangene Bug wurde mit einer ungenügenden Bahl Bremfer expedirt, gleitete wegen dieses Mangels zurück und verlette den Kläger. Das Gericht nun fagt: "Für seine eigene Nachläffigfeit haftet ber Unternehmer seinem Bediensteten wie irgend einem Dritten. Es giebt gewisse Pflichten in Bezug auf die Sicherheit der Bediensteten, deren Ausführung dem Unternehmer anheimfällt, und er kann sich der Berantwortlichkeit für deren Unterlassung gegenüber seinen Bediensteten nicht dadurch entziehen, daß er angiebt, er habe die Ausführung einem anderen Bediensteten übertragen, der seinen Anweisungen nicht folgte oder die ihm anvertraute Pflicht auszuführen unterließ. Hierher gehört die Pflicht des Unter= nehmers, fähige Beamte anzustellen und seinen Bediensteten fichere Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht, jede billig zu fordernde Sorgfalt in Ausübung diefer Thätigkeiten anzuwenden, bleibt immer Pflicht des Un= ternehmers und Nachlässigkeit in deren Ausführung ist seine Nachlässigkeit, ob er selbst oder vermittelst anderer sich bethätigte." In diesem Falle machte die Bertheidigung geltend, daß die Absendung des Zuges ohne eine genügende Anzahl Bremfer die Handlung des Rangirmeisters gewesen sei und daß dieser des verletzten Lokomotivführers Mitarbeiter sei. Das Gericht aber entschied, daß, da die Pflicht der Gesellschaft zustehe, ihr auch die Schuld zuzuschreiben sei.

Die relative Stellung ber zwei Bediensteten hat feine Bedeutung für ihre Eigenschaft als Mitarbeiter. In einem neuern Fall in Pensylvania wurde dieses

¹⁾ Booth vs. Boston and Albany R. R. Co. 73 N. Y. 40. Schriften XIX. - Saftpflichtfrage.

Prinzip folgendermaßen ausgedrückt: "Es genügt, wenn sie in dem Tienst desfelben Unternehmers und an einer gemeinsamen Arbeit beschäftigt sind und Pflichten und Dienste sür dieselben allgemeinen Zwecke verrichten. Dieselbe Regel gilt auch, wenn der Beschädigte niederen Grades und unter der Kontrole und Aufsicht des Vorgesetzten ist, dessen Handlung die Beschädigung verursachte."

Sie müssen aber natürlich für einen gemeinsamen Zweck angestellt sein: wenn ein Fabrikarbeiter z. B. durch das nachlässige Fahren des Kutschers seines Unternehmers beschädigt wäre, würde die Haftung des Herrn gerade dieselbe sein, wie gegenüber einem Fremden. Die Gesahr übersahren zu werden, wäre kein Bestandtheil des Fabrikbetriebes. Wenn dagegen der Aufseher einer Werkstatt einem Arbeiter eine besonders gefährliche Handlung zuweist, wobei dieser beschädigt wird, dann ist die Fahrlässigteit die eines Mitarbeiters und der Fabrikant hastet nicht, wenn nicht der Ausseher unfähig ist, seine Stelle zu bekleiden.

In dem angeführten Prozeß, Booth vs. Boston and Aldany R R. Co., wurde allerdings die Regel aufgestellt, daß, wenn der Unternehmer die Wahl von Gehülfen oder den Ankauf und die Reparaturen von Maschinen dem Aufsseher überträgt und durch dessen Fahrlässseit in diesen Beziehungen ein Angestellter beschädigt wird, der Unternehmer doch haftet. Das ist aber eine Neuerung, die wahrscheinlich durch die Allgemeinheit von Korporationen veranlaßt ist, da diese ihre Handlungen nothwendig vermittelst Stellvertreter vornehmen müssen und sich leicht aller Verantwortlichkeit entziehen könnten.

Im einzelnen Falle mag es zuweilen schwer fallen, prattisch zu bestimmen, unter welchen der drei aufgeführten Gesichtspunste eine Schuld kommt, und die Haftung kann von der Beantwortung dieser Frage abhängen. In einem neuern Fall in Massachseits hatte ein Kirchenkomité, welches Reparaturen am Kirchengebäude leitete, einem Zimmermann die Errichtung eines Gerüstes für den Gesbrauch der Tünchner übertragen. Durch sehlerhafte Zusammenstellung dieses Gerüstes wurde einer der Tünchner beschädigt. Es wurde nun entschieden, daß das Gerüst in seiner fertigen Gestalt von der Kirche geliesert wurde und daß sie für dessen Bau verantwortlich war; die Zimmerleute wurden nicht als die Mitarbeiter der Tünchner angesehen. Wenn dagegen die Tünchner das Gerüst errichtet hätten, wäre die Kirche für keine Fehler in dem Bau oder im Material desselben verantwortlich gewesen, außer wenn sie die Benutzung des bestimmten, sehlerhaften Stücks anbesohlen hätte.

In den drei entwickelten Fällen hängt die Haftung des Unternehmers von seiner Fahrlässigkeit ab, entweder in seinen Handlungen oder in seiner Wahl von Arbeitsmitteln und Stellvertretern. Zeigt er daher die Sorgsalt, die unter den jeweiligen Umständen billig zu verlangen ist, so ist er für die Folgen nicht verantwortlich.

Alle Unfälle, die nicht unter einen dieser drei Gesichtspunkte fallen, werden als die Folge persönlicher Nachlässigkeit seitens des Arbeiters angesehen oder als die Folge von Gesahren, die nothwendig mit dem Geschäft verbunden und als solche beim Bertrag mit in die Rechnung gezogen sind. Ein an sich gesährliches Unternehmen verlangt größere Sorgsalt seitens des Unternehmers und seitens des Arbeiters und giebt (so nimmt man an) einen höhern, der größern Gesahr entsprechenden Lohn, so daß der Unternehmer nur dann haftet, wenn er die gewöhnlichen, natürlichen Gesahren des Geschäfts steigert.

Da diese Haftung auf dem Gemeinen Recht beruht und von der Fahrlässisseit des Unternehmers abhängt, so gelten auch die andern Bestimmungen des Gemeinen Rechts in Bezug auf Fahrlässisseit. Insbesondere sindet hier Anwendung der Sat, daß nicht nur den Unternehmer eine Schuld tressen muß, sondern auch der Arbeiter ohne eine zur Verletzung wesentlich beitragende Schuld sein muß.

Wir schließen mit der Beantwortung der vom Verein für Sozialpolitik

gestellten Fragen.

1. Die Person, die thatsächlich eine Beschädigung zufügt, haftet, außer im Falle eines damnum absque injuria.

2. Die Haftpflicht ift die gleiche in allen Gewerben, nur daß, was in einem Falle genügende Sorgfalt ift, im andern grobe Fahrläffigkeit fein könnte.

3. In Bezug auf die persönlichen Handlungen des Unternehmers macht es keinen Unterschied, ob der Beschädigte ein Angeskellter des Etablissenenks ist oder nicht, aber einem Fremden gegenüber würde der Unternehmer für die gewerbsmäßigen Handlungen seiner Arbeiter verantwortlich sein, gegenüber einem Arbeiter nicht, außer in den schon erwähnten Fällen.

4. Besondere Gesetze über die Haftpflicht existiren weder in den östlichen,

noch in den mittlern Staaten, wahrscheinlich in keinem.

5. Die Beweislast trifft im Allgemeinen den Angestellten, d. h. er muß die Verletzung beweisen, und ebenfalls, daß sie durch die Fahrlässissteit des Unternehmers geschehen ist. Dieser muß dann eine gleichzeitige Nachlässissteit des Beschädigten beweisen, wenn er seine Vertheidigung darauf stützen will. In einigen Staaten muß der Kläger von Anfang an den Mangel an eigner Schuld beweisen.

6 und 7. So viel wir wissen, besteht feine Gesetzgebung weder über Un=

fallversicherungsgesellschaften, noch über die Meldung von Unfällen.

8. In verschiedenen Staaten existiren verschiedene Vorschriften in Bezug auf Sisenbahnen, Dampstessel zc. und in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in Bezug auf Dampsboote. Sine Uebertretung dieser Vorschriften könnte als Beweis für Fahrlässigkeit dienen, aber sonst hängen sie mit diesem Gegenstand nicht näher zusammen.

VIII.

Zur Fortbildung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Bon Dr. 3. Baron, orbentl. Prof. ber Rechte in Greifsmalb.

Die Thatsache, daß die Bildung der deutschen Juristen im Privatrecht wesentlich auf romanistischer Grundlage ruht, darf von Niemandem, welcher an eine Kritit des bestehenden Rechts herantritt, außer Acht gelassen werden. Die Autorität des Römischen Rechts ist bei den deutschen Juristen eine so große, daß sie eine Neuerung, welche eine wesentliche Abweichung von Kömischen Grundsätzen enthält, zum Theil für bedenklich erachten, jedenfalls aber sich des Maßes bewußt sein wollen, in welchem die Neuerung von dem Kömischen Recht abweicht, und der Gründe, durch welche die Neuerung gerechtsertigt wird.

Bezüglich der Haftung des Arbeitgebers für Schäden, welche den Arbeiter

bei der Arbeit betreffen, stellt nun das Römische Recht zwei Regeln auf:

1. Der Arbeitgeber haftet nur für eigne Schuld, nicht für fremde,

2. Der Arbeitgeber haftet nicht für Zufall.

Beide Regeln werden vom Kömischen Recht nicht etwa als singuläre Vorsschriften für den Arbeitsvertrag aufgestellt, vielmehr sind sie Anwendungen von generellen Vorschriften, d. h. von Grundsäpen, welche für das gesammte Gebiet der Obligationen, für alle Forderungen und Schulden gelten. Allgemein hingestellt sind die Regeln sehr einleuchtend, fehr leicht zu vertheidigen; in ihrer speziellen Anwendung auf den Arbeitsvertrag führen sie zu den ärgsten Härten.

1. Saftung für frembe Schulb.

Ich wende mich zur ersten Regel; sie ist diejenige, in welche das Haftspslichtgeset vom 7. Juni 1871 Bresche gelegt, welche sie aber keineswegs umsgestürzt hat. Die Regel ist der Ethik mit dem Recht gemein, und macht deschalb nicht bloß auf den erwägenden Verstand sondern zugleich auf die sittliche Empfindung großen Eindruck. Die Anforderung stellen wir an den Mann, daß er die Folgen seiner Handlungen überdenke, also auch für sie einstehe; aber wir verlangen nicht mehr von ihm; wir können von ihm nicht Rechenschaft für fremde Handlungen verlangen, da sie außer dem Bereiche seines Willens liegen. Um dieser allgemeinen Begründung willen sindet die Regel im Kriminal= und im Civilrecht Anwendung.

102 3. Baron.

Trothem fehlt es nicht an Ausnahmen; die Bielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse läßt uns eben nicht zur vollen Konsequenz gelangen; es genügt uns, wenn wir in der Ausnahme eine praktische Anforderung der bürgerlichen Ordnung nachweisen, denn der Zweck der Rechtsvorschriften ist nicht, das Leben zu

beherrschen sondern ihm zu dienen.

Sehr schmal ist der Umfang der Ausnahmen im Kriminalrecht. Denn da in der Strafe eine Buße liegt, welche eine verwersliche Gesinnung treffen und dem empörten Gerechtigkeitsgefühl eine Sühne verschaffen soll, so ist es offenbar verkehrt, statt des Uebelthäters einen Anderen büßen zu lassen. Nichtsbestoweniger enthält das deutsche Bereinszollgeset vom 1. Juli 1869 §§ 153, 154 die Borschrift, daß die Strase der Konsistation jederzeit den Gigenthümer der defraudirten Waare trifft, selbst wenn die Defraudation durch seinen Diener, Lehrling, Markthelser, Gewerdsgehilsen, Gatten, Kind, Gesind begangen worden ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß bekanntlich in Steuersachen die Gewissenhaftigkeit der Menschen leider viel zu wünschen läßt; das Geset will also den Herrn zwingen, sich persönlich um die Steuerentrichtung zu kümmern, und es bestraft ihn dafür, daß er es unterlassen hat. So aufgefaßt ist die Ausnahmen nur eine scheindare.

Umfassender und für die soeben versuchte Erklärung unempfänglich sind die Ausnahmen im Gebiete des Civilrechts; benn die Haftung des Ginen für ben von einem Anderen verursachten Schaben enthält keinen folchen inneren Widerspruch wie die Bestrafung eines Anderen an Stelle des Verbrechers. Man braucht nur den Gedanken der Garantie hinzuzunehmen, und sofort verliert die Haftung alles Auffallende. Deutlicher gesprochen: das Berkehrsleben kennt einige Fälle, in denen Jemand freiwillig die Haftung für fremde Schulden verspricht, also ihre Tilgung zu rechter Zeit, am rechten Orte, in gehöriger Weise garantirt; es ist dies die Bürgschaft und die Pfandbestellung für einen Anderen; Niemand findet etwas Auffallendes darin, da jeder der Herr seines Willens ist, und der Berkehr bankt jenen Rechtsgeschäften die Befriedigung eines seiner bringenosten Bedürfnisse: der Sicherheit der Forderungen, für welche die Bürgschaft resp. das Pfand bestellt sind. Denkbar ist es nun, daß das Gesetz, wo die frei= willige Garantieübernahme fehlt, die Garantie zu einem immanenten Beftandtheil des Rechtsgeschäfts macht; denn nicht der Wille allein sondern auch eine höhere Ordnung oder (wie man früher sagte) die sog. Natur der Sache bestimmt die Pflichten der Menschen, schreibt die Grundsätze für ihr gesellschaft= liches Verhalten vor. Eine folche Rechtsvorschrift bedarf also innerer Grunde; es brauchen aber dieselben nicht etwa zwingender Natur zu sein, auch Utilitäts= grunde genügen, denn wenn (wie Ihering lehrt) die Rechtsvorschriften nach dem Zwedmäßigen zu gestalten find, so ist der zwingende Grund nichts anderes als Die höchste Darstellung des Utilitätsgrundes; zwischen beiden besteht blog ein gradueller Unterschied.

Solcher Rechtsvorschriften finden sich nun mehrere im Römischen Recht, noch mehr in den modernen Partikularrechten; aber die auffallende Erscheinung bietet sich in ihnen (mit Ausnahme des Französischen Rechts, von welchem später die Rede sein wird): sie beziehen sich allesammt nicht auf den Arbeitsvertrag (locatio conductio operarum und operis). Es liegt außerhalb der Grenzen dieses Gutachtens, sie der Reihe nach zu behandeln,

zumal wir dabei auf eine Fulle juristischer Kontroversen eingehen mußten; es genügt, den jedem Geschäftsmann befannten und für den Berkehr bedeutenosten Fall herauszunehmen. Der Frachtführer nämlich haftet für den Schaden, welcher durch Berlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Berluft resp. die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Berpackung ent= standen ist 1). Also eine Haftung des Frachtführers nicht bloß für seine Leute fondern zugleich für jeden Dritten, - außer wenn dieselben eine böhere (b. h. unwiderstehliche) Gewalt angewendet haben 2). Die Anomalie ist folgende. Die Waare ist durch Leute des Frachtführers resp. durch Dritte verloren gegangen resp. beschädigt worden; an diese mußte sich ber Befrachter nach der Rechts= fonsequenz halten; das Gesetz substituirt beren Saftung die bes Frachtführers, und überläßt es dem Frachtführer, seinen Regreß an den Schuldigen zu nehmen. Die Anomalie besteht also in der Unterschiebung einer anderen Person, in der Uebertragung der Haftung von einer Person auf eine andere; nicht die Haftung überhaupt ist eine anomale sondern bloß die Hereinziehung des Frachtführers in die Haftung. Und der Brund der Anomalie? Er ist mehrfach, theils vor= beugend theils strafend theils das Berkehrsbedürfniß. Borbeugend ist die Erwägung, daß der Frachtführer, wenn ihm die Haftung obliegt, sich personlich um die Waare bekummern wird; strafend ist die Rucksicht einerseits darauf, daß der Frachtführer vielleicht das Personal nicht sorgsam ausgewählt (sog. culpa in eligendo) 3) resp. den dritten nicht gehörig überwacht hat; andererseits darauf, daß der Befrachter fast niemals in der Lage ist, diese Culpa des Frachtführers nachzuweisen; das Berkehrsbedürfniß endlich verlangt, daß die Forderung des Befrachters eine wirklich durchführbare sei, die Haftung des Personals aber macht seine Forderung zu einer undurchführbaren, sie bleibt eine papierne, weil das Personal in der Regel fein Bermögen hat. Abdirt man alle diese Gründe, so ist die Anomalie genügend gerechtfertigt; in ökonomischer Fassung lautet sie: dem Frachtführer ist durch das Gesetz die Garantie für die unbeschädigte Ankunft der Waare auferlegt, außer wenn der Berluft resp. die Beschädigung in höherer Gewalt oder in der Waare selbst resp. in ihrer Berpackung ihren Grund haben.

Solche Argumentationen liegen mehr oder weniger den übrigen Vorschriften zu Grunde, welche das Römische Recht resp. die modernen Partifularrechte in ähnlicher Weise aufgestellt hat. Sie sind bereits so zahlreich, daß die heutige Wissenschaft des Privatrechts genöthigt war, einen neuen Rechtsbegriff aufzustellen: "Haftung für fremde Schuld"). Aber es sind nur einzelne Fälle,

¹⁾ Deutsches Handelsgesetzbuch Art 395.

²⁾ Söhere Gewalt kann auch in Naturereignissen liegen, 3. B. Feuersbrunft; biese Urt interessirt uns hier nicht.

³⁾ Im Römischen Recht (l. 5 § 6 D. de obl. et act. 44, 7) heißt es beshalb: aliquatenus culpae reus est, quod opera malorum hominum uteretur.

⁴⁾ Der Berfasser bieses Gutachtens hat im Archiv sür civilistische Praxis Bb. 52, Nr. 2 ben Nachweis unternommen, daß schon im Nömischen Necht die Fälle der Sastung für fremde Schuld viel zahlreicher sind als die bisherige Theorie annahm. Wenn auch im Einzelnen bissentirend so trägt doch im Prinzip Windsseld in seinen Vandesten § 264 dieselbe Lehre vor.

104 J. Baron.

unter denen (wie schon oben bemerkt) der Arbeitsvertrag sehlt; nur das läßt sich behaupten: die Fälle wurden immer zahlreicher, die modernen Partikularrechte gingen immer weiter über das Römische Recht hinaus 1). Da hat endlich der Code civil den Wurf einer prinzipiellen Fassung gewagt, indem er im Art. 1384 den Grundsat aufstellt:

on est responsable non seulement du dommage, que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui, qui est causé par le fait des

personnes, dont on doit repondre . . .

Ms responsables führt der Artifel unter Anderen auf: les maitres et les commettans du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions, auxquelles ils les ont employés.

Als man aber bei uns das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 erließ, so folgte man nicht dem französischen Vorbilde sondern man ging auf dem vom Römischen Recht resp. von den modernen Partikularrechten eingeschlagenen Wege weiter; man ordnete also die Materie nicht prinzipiell sondern man fügte zu den bisherigen landesgesetzlichen Fällen der Haftung für fremde Schuld einige weitere reichsgesetzliche Fälle hinzu. Die Gründe waren theils äußere theils innere.

Die äußeren Gründe waren folgende. Das Gesetz war theils durch eine Petition an den Reichstag theils durch eine gewisse Bewegung in der juristischen Literatur angeregt. Die Petition aus dem Anfang des Jahres 1868 ²) bezog sich bloß auf die Beschädigungen in Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen, Dampsund Segelschiffen. Noch enger war das Gebiet, mit welchem sich die juristischen Schriftsteller, wenngleich in auffallend zahlreichen Schriften, beschäftigten; Achenbach und Franz behandelten lediglich den Bergbau, Weber übersetzte die Simonsche Haftpslicht der Gisenbahnen in England, Lehmann erörterte gleichfalls nur das Eisenbahnrecht ³).

Der innere Grund war, daß man eine prinzipielle Regelung der Materie nur im Zusammenhang mit dem ganzen System des Obligationenrechts für möglich hielt. Bielleicht auch mochte der Umstand einwirken, daß gerade die Commission, welche 1865 und 1866 in Dresden sich mit der Ausarbeitung eines den deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Obligationenrechts beschäftigte, den Grundsat des französischen Art. 1384 verworfen, und sich dem römischerechtlichen Princip angeschlossen hatte. Jedenfalls war auch der Umstand von Sinsluß, daß nach der damaligen Fassung des § 4 Nr. 13 der Reichsversassung

¹⁾ Man vergl. für das Preußische Recht Koch, Preuß. Privatrecht § 574, und namentlich das Preuß. Eisenbahngeset vom 3. November 1838 § 25, welches ben anderen kontinentalen Gesetzen lange vorausgeeilt ist (Desterreich 1869, Schweiz 1875); sowie die Preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 29, welche die substidiere Heicht des Staates sür den Grundbuchbeamten einführt (ebens schaates sür den Grundbuchbeamten einführt (ebens schafte) das Baierische, Sächsische und Mecklenburgische Hypothekenrecht, vgl. Förster, Preuß. Grundsbuchrecht S. 41).

²⁾ Druckfachen des Reichstages 1868 Nr. 56.

2) Druckfachen des Reichstages 1868 Nr. 56.

3) Achendach in Brassert's Zichr. f. Bergrecht Bb. 9, S. 104 sf., 410 sf. — Frant, die Haftbarkeit und Entschädigungspsticht bei den Verunglückungen des Bergsbans 1869, und in Hilderand's Jahrb. f. Nationalökonomie Bb. 2, S. 36 sf. — Simon, Haftpslicht der Eisenbahnen in England, übersetzt v. Weber 1868. — Lehmann, Körperverletzungen und Tödtungen auf deutschen Eisenbahnen und die Unzulänglichkeit des Rechtsschunges. 1869.

das Reich zwar die Competenz über das gesammte Obligationenrecht besaß, daß man aber hiervon keinen Gebrauch machen wollte, soweit es sich um die Landwirthschaft handelte.

Demgemäß wollte ber Preußische Antrag die Haftpflicht für fremde Schuld auf Eisenbahnen und Bergwerke beschränkt wissen 1); erst der Bundesrath fügte die Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken hinzu 2); im Reichstage waren Amendements sowohl auf Streichung resp. Einschränkung als auf Erweiterung der "Fabrit" gestellt 3); das schließliche Resultat war die Annahme der Bundes= rathsvorlage.

Daß nun eine Ausdehnung bes Haftpflichtgesetzes gegenwärtig an der Zeit sei, darüber ist man fast auf allen Seiten einig. Ich habe wenigstens bloß eine einzige diffentirende Stimme auffinden können, die des Reichstagsabgeordneten Heinrich, welcher 1878 im Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des Antrages Hirich im Namen der deutschkonservativen Partei erklärte, daß theils mit Rudsicht auf das in der Ausarbeitung begriffene deutsche bürgerliche Gesetzbuch, theils wegen der kurzen Dauer der Geltung des Haftpflichtgesetzes die Revision des

letteren aufgegeben werden folle 4).

Welcher Umfang aber der Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes zu geben fei: das ist bestritten; es handelt sich darum, entweder die Spezialisirung des § 2 des Haftpslichtgesetzes durch einige neue Fälle zu erweitern oder durch eine generelle Regelung die Haftpflicht auf alle Arbeitgeber auszudehnen. Gott sei Dank stehen auf beiden Seiten der Streitenden Männer der verschiedensten politischen und sozialen Richtungen, so daß man eine rein sackliche Debatte mit Sicherheit erwarten darf. Wenn wir von der Tagespresse absehen, fo sind beide Ansichten hauptsächlich in den Reichstagsbebatten der Jahre 1878 und 1879 hervorgetreten; von wissenschaftlichen Arbeiten weiß ich nur den Referenten in ber Generalversammlung des deutschen und österreichischen Leinen-Industrievereins vom 16. August 1873, Möller 5), sowie einige Andeutungen des Vorstehers des preußischen statistischen Bureaus, Engel 6), anzugeben. Aus der Praxis ist ein Bericht der allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig zu erwähnen 7).

Im Reichstag waren die meisten Antragsteller 8) und Redner 1878 der Unsicht, das Haftpflichtgesets muffe auf andere Gewerbe ausgedehnt werden, welche mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden seien; die Sozialdemokraten 9) nannten speziell Holzschneidewerke, Bauten, landwirthschaft= lichen Maschinenbetrieb sowie die Arbeiten, welche mit einem der gedachten Betriebe in unmittelbarer Verbindung stehen. Dahingegen sprachen 1879, wo

¹⁾ Drudf. bes Bunbegrathe 1868 Mr. 92.

²⁾ Drucks. bes Bundesraths 1869 Nr. 130, Protokolle § 354. Drucks. bes Reichstages 1871 Nr. 16.

³⁾ Genauere Mittheilungen bei Eger, Reichshaftpflichtgesetz, 2. Aufl. S. 186 ff. 4) Stenogr. Berichte S. 853 ff. Ueber ben verwandten Standpunkt bes Abg. Stumm und bes Reichskanzleramtsprafibenten Hofmann, f. unten S. 121 N. 1.

⁵⁾ Arbeiterfreund herausg. v. Böhmert und Gneist Bb. 11 S. 486 f. 6) Zichr. ber preuß, ftat. Bureaus 1876 S. 145.

⁷⁾ Abgebr. in Jacobi's Kommentar S. 17 f.
8) Anlagen zu den Berh. des Reichstages 1878 Nr. 28, 48, 133, 134.

⁹⁾ Anlagen Rr. 128.

106 J. Baron.

namentlich der Freiherr von Hertling die vorjährigen Joeen vertheidigte, die Abgeordneten Bebel ¹), Löwe und Hammacher für eine prinzipielle Regelung der Frage, d. h. für die Ausdehnung des Haftpflichtgesetes "auf alle Gewerbsunter-nehmer ohne Ausnahme, Landwirthschaft, Schifffahrt, Handel u. s. w. inbegriffen", "auf sämmtliche Gewerbszweige des Neichs"²); ich gehe nicht fehl, wenn ich es als eine Ausdehnung auf den gesammten Arbeitsvertrag bezeichne, und ich betone,

daß die Abg. Hammacher und Löwe zu den Großindustriellen gehören.

Ohne Zweisel liegt in diesen Anträgen und Reden das schönste Zeugniß für die segensreiche Wirksamseit des Haftplichtgesetzes; die Arbeiter, welche unter seinem Schutz stehen, werden von den davon ausgeschlossenen mit einem gewissen Reide betrachtet; denn was die Lage des Arbeiters zu allen Zeiten undefriedigend macht, ist die Unsicherheit der Existenz; sie hat ihren Grund in vielen Umständen: in den Konjunkturen, in den Unglücksfällen, in Krankheiten, in der Krastlosigskeit des Alters; vielleicht die schlimmste Ursache ist der Unglücksfall, da er wie der Blitz aus heiterem Himmel den unvordereiteten, ahnungslosen Menschen trifft. Da hat nun das Haftpssichtgesetz gegen einen Theil der Unglücksfälle gewisse Arbeiter in ökonomischer Hischt gesichert; sollen die übrigen Arbeiter nicht die gleiche Ausbesserung ihrer Lage empfangen?

Es frägt fich nur, ob alle Arbeiter ober nur die in den Betrieben, mit

welchen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind.

Für die Ausdehnung auf alle Arbeiter sprechen die drei Gründe, welche ich oben bei dem bedeutendsten bisherigen Falle der Haftung für fremde Schuld, dem Frachtführer, entwickelt habe. Sie lassen sich alle drei auf den gesammten Arbeitsvertrag (loc. cond. operarum und operis) übertragen:

1. Der vorbeugende Grund: es wird der Arbeitgeber bei Auswahl seiner Bertreter resp. der die Arbeit leitenden oder beaufsichtigenden Beamten um so

aufmerksamer sein;

2. der strasende Grund: häusig wird eine culpa in eligendo des Arbeitsgebers vorliegen, welche also schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dessen Berurtheilung verlangt; allein diese ist schwer nachzuweisen, da bei der Beurtheilung der Fähigkeiten und Gesammtleistungen eines Menschen die Meinungen bekanntlich sehr auseinandergehen;

3. der Berkehrsgrund: der Anspruch des Arbeiters, wenn er ihn nicht gegen den Arbeitgeber sondern bloß gegen dessen Beamten richten darf, bleibt meistens ein rein papierner, da die letzteren in der Regel ohne Bermögen sind.

Für die Beschränkung der Ausdehnung auf die mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbundenen Personen sind in den Reichstagsdebatten namentlich zwei Gründe geltend gemacht worden: das Bedürsniß, welches bei derartigen Betrieben besonders dringend ist, und die Schwere der Belastung, welche nicht von allen Gewerben getragen werden könne. Ich kann beide Gründe nicht anerkennen.

Der erste Grund (das besonders dringende Bedürfniß) ist, wenn man ihn genau betrachtet, zwar ein Grund für die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes,

¹⁾ Bebel in ben ftenogr. Berichten S. 142.

²⁾ Stenogr. Berichte S. 143, 148, 150.

aber nicht ein Grund für die Beschränkung der Ausbehnung. Deutlicher gesprochen: es folgt aus demselben, daß man unverzüglich das Haftpslichtgeset allen denjenigen Arbeitern zu Gute kommen lassen muß, deren Leben und Gesundheit besonders gefährdet ist; aber es folgt nicht daraus, daß man es den anderen Arbeitern nicht zu Gute kommen lassen soll. Man kann den Grund sür das Jahr 1871 als einen entscheidenden anerkennen, man kann dies nicht mehr für unsere Tage thun. Dem Gesetzgeber von 1871 kann man es nicht zum großen Borwurf machen, daß er die Haftung für fremde Schuld nur in Ginzelfällen statuirte. Damals handelte es sich — gegenüber den bisherigen Vorschriften des Gemeinen und Preußischen Rechts — gleichsam um die Beschreitung eines neuen Weges; hier war Vorsicht zum Theil geboten zum Theil zu entschuldigen; der Bruch mit der disherigen Rechtstheorie war jedenfalls in den dringenosten Fällen zu vollziehen, nämlich in denjenigen, wo Leben und Gesundheit der Arbeiter besonders gefährdet war. Heute aber hält man der damals gerechtsertigten Anschauung dreierlei entgegen:

1. Die Gefährlichkeit ober Ungefährlichkeit des Betriebes ist überhaupt nicht der entscheidende Punkt bei Normirung der Haftschicht für fremde Schuld. Dieser Gegensatz äußert sich ganz wo anders, nämlich darin, daß in gefährlichen Unternehmungen sehr viele Unfälle kommen werden, in ungefährlichen sehr wenige. Wenn aber einmal in der ungefährlichen Unternehmung ein Unsall vorkommt, so ist kein Grund vorhanden, ihn juristisch anders zu behandeln als den in einer

gefährlichen Unternehmung.

2. Schon 1871 wollte man, wie aus den Motiven und den damaligen Reichstagsdebatten erhellt, alle gefährlichen Unternehmungen dem Haftpflichtgesetz unterstellen. Noch sind nicht zehn Jahre verlaufen, und schon hat man sich überzeugt, daß die damals getrossene Spezialisirung (Eisenbahnen, Bergwerke, Steinsbrüche, Gräbereien, Fabriken) eine ungenaue, nicht hinreichende gewesen ist. Wird man dies Mal glücklicher sein? Wird es gelingen, dies Mal eine vollständige Aufzählung der gefährlichen Unternehmungen zu sinden? Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür; fast jede Spezialisirung leidet an einem Zuviel oder einem Zuwenia.

3. Es giebt überhaupt keinen Gegensat von gefährlichen und ungefährlichen Unternehmungen, denn es giebt, wie der Abg. Hammacher aussührte, übershaupt kein "an und für sich gefährliches Gewerbe". "Die Fischerei ist an der einen Stelle ein sehr gefährlicher, an der anderen Stelle ihrer Natur nach ein harmloser, nicht mit Gefahr verbundener Gewerbebetrieb; ja, dasselbe könnte man vom Bergbau, von sehr vielen Fabriken behaupten; es giebt Bergbauund Fabrikbetriebe, die gerade so gefahrlos sind als die gefahrlossek Fischerei; ein Gewerbe, das seiner ganzen Natur nach unter allen Umständen ein gefährliches für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter genannt werden muß, existirt überhaupt nicht").

Der zweite Grund für die Beschränkung der Haftpflicht sollte, wie obenbemerkt, die Schwere der Belastung sein, welche nicht von allen Gewerben getragen werden könne. Ich kann mich nicht erwehren, diese Ansicht als eine

¹⁾ Worte bes Abg. Hammacher.

108 3. Baron.

gänzlich unbegründete zu erklären. Man vergeffe doch nicht, einerseits dan es sich um eine Culpa des Betriebleiters, andererseits um Fälle handelt, welche rein vom Belieben des Unternehmers abhängen. Der Unternehmer hat es nämlich in seiner Hand, ob er selbst den Betrieb leiten oder ob er ihn einem Anderen übergeben will; begeht er selbst bei der Betriebsleitung eine Culpa, so haftet er bafür schon nach ben regelmäßigen Rechtsvorschriften (also gang abgesehen vom Saftpflichtgeset); übergiebt er die Betriebsleiftung einem Underen und begeht dieser eine Culpa, so haftet der Unternehmer nach den regelmäßigen Rechtsvorschriften nicht sondern nur kraft Haftschlichtgesetzes. Und nun glaubt man behaupten zu dürfen, daß bei eigner Betriebleitung das Gewerbe die Haftung ertragen kann, hingegen bei der Betriebsleitung burch einen Underen nicht? Das ist schlechterdings unlogisch, — man müßte denn nachweisen, daß die Leitung seitens des Unternehmers eine ungleich genauere und aufmerksamere ist als die durch den beauftragten Beamten, und dieser Nachweis ist nicht zu erbringen; denn so groß auch die Unterschiede zwischen dem Unternehmer und dem Beamten sein mogen: immer ift der lettere eine sittliche Berfonlichkeit, die durch das Bertrauen des Unternehmers an ihren Platz gestellt worden ist, und ferner hat er ein Bermögensinteresse an dem gedeihlichen, ohne Unfälle sich entwickeln= den Betrieb; kurz, auch in ihm sind alle Bedingungen vorhanden, um ihn zur Bermeidung der Culpa anzuspornen. — Fast möchte ich vermuthen, daß die Redner, welche im Reichstag jenes Argument ausgesprochen, einer Verwechslung nachgegeben haben; sie bachten nicht an die haftung für fremde Schuld sondern an die für den Zufall; man braucht bloß sich der schlagenden Wetter im Steinkohlenbergbau zu erinnern, um sofort zuzustimmen, daß den hierdurch angerichteten Schaden der Bergwertsbesitzer schlechthin zu tragen nicht im Stande ift. — Wo es sich aber um frem de Schuld handelt, giebt die Nichteristenz eines Gesetzes über Haftung für fremde Schuld zu den ärgsten Misständen Anlaß, vornehmlich zu einer gesetzlichen Privilegirung des Großbetriebes vor dem Kleinbetrieb, mahrend doch für den Wohlstand des Bolks der Kleinbetrieb von unschätbarem Werth ift; der kleine Unternehmer leitet den Betrieb selbst, und haftet demnach für die dabei (von ihm felbst) begangene Culpa, der große Unternehmer überläßt die Betriebleitung einem Beauftragten und haftet für die (von diesem) begangene Culpa nicht. Durch Mittheilungen, die ich von praktischen Richtern erhalten habe, weiß ich, wie ungleich die Lage von Arbeitern ist, die in demselben Fache, aber in verschiedenen Stablissements beschäftigt sind; das Rechtsgefühl wird an einem solchen Rechtszustand irre, und es bedarf eines Haftpflichtgesetzes, welches sie Alle in die gleiche rechtliche Lage bringt. Ja, wer verbürgt, daß nicht Jemand den Betrieb bloß deshalb in fremde Hände legt, um der Haftung für culpose Betriebleitung zu entgehen? -

In den Motiven zu unserem Haftpflichtgesetz von 1871 ist noch ein dritter Grund angegeben, aus welchem beduzirt wird, daß man die Haftung für fremde Schuld auf einzelne Gewerbe beschränken, eine generelle (prinzipielle) Regulirung

vorläufig unterlassen musse:

"Ein soweit gestecktes Ziel (so heißt es) würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechts sich erreichen lassen."

Mir scheint es, daß die Aufgabe nicht soweit gefaßt und dem zukünftigen beutschen Tivilgesetzbuch nicht vorgegriffen zu werden brauchte. Wan konnte sich

auf ben Arbeitsvertrag beschränken (locatio conductio operarum und operis), man konnte also die Haftung des Beauftragten für seinen Substituten. überhaupt des Schuldners für seinen Vertreter völlig bei Seite lassen, man brauchte nicht dem Gesetze den vollen Inhalt des französischen Art. 1384 zu geben. Aber freilich war, wenn ich so sagen darf, die Stimmung in dem mit der privatrechtlichen Gesetzgebung beschäftigten Beamtenthum einem besonderen Gesetz über den "Arbeitsvertrag" nicht geneigt; man war weit davon entfernt anzuerkennen, daß es einer besonderen fogialen Gefetgebung bedurfe; man glaubte die Rechtsverhältnisse des neugebildeten vierten Standes, der lediglich von der Arbeit und niemals vom Kapitalgenuß lebt, in den hergebrachten Formen und nach den hergebrachten Grundsätzen des allgemeinen Rechts beurtheilen zu tönnen 1); man fürchtete, in der Aufstellung besonderer Rechtssätze ein Unerkennt= niß für die Berechtigung anderweiter besonderer Ansprüche des vierten Standes abzugeben. Daß dieser Arbeitsvertrag auf dem Gebiete des Berwaltungsrechts längst ganz gewaltige Eigenheiten aufzuweisen hatte (man bente an Die Bestimmungen über das Trucksistem, über jugendliche Personen, über Frauenarbeit, über Hilfstaffenwesen): das war unseren (wenn der Ausdruck gestattet ift) Brivatrechtsjuristen entweder völlig unbekannt ober als das Brivatrecht nicht berührend keiner Beachtung gewürdigt worden; wenn es hoch kam, fo sah man biefe Bestimmungen als Singularitäten an; daß die "Singularitäten" nachgerade ein System ergaben, daß fie sich alle als Evolutionen deffelben Bedankens dar= ftellten (bes Gedankens nämlich, daß der Staat beim Arbeitsvertrage in die Freiheit der Kontrahenten intensiv eingreifen und jede Bedrückung des kapitallosen Arbeiters verhüten muffe): das blieb von den Privatrechtsjuristen unerkannt oder unbeachtet.

Da man mit diesem am weitesten verbreiteten und deshalb höchst bebeutsamen Theile unseres Juristenstandes rechnen muß, so erscheint es am Orte,
die Ausdehnung der Haftung für fremde Schuld auf den ganzen Arbeitsvertrag
aus Gründen rein juristischer Technik zu deduziren; es sind dies die Interpretationsschwierigkeiten des § 2 des Haftpflichtgesetzes resp. die Widersinnigkeiten, die bei der Interpretation sich ergeben.

Die Interpretationsschwierigkeiten 2) hängen mit dem Worte "Fabrik" zussammen. Ist ein Hüttenwerk, ein Hammer, ein Hochosen eine Fabrik? Die Einen (darunter das Reichsoberhandelsgericht) bejahen es, wenngleich unter Unserkennung, daß der Zweisel berechtigt sei, Andere verneinen es. Ist eine Biersbrauerei eine Fabrik? Die Einen bejahen es schlechthin, die Anderen (darunter

2) Bgl. zum folgenden die Kommentare von Eger, Endemann, Jacobi, Frant, Kah.

¹⁾ Wie sehr man bestrebt war, jeden Ansaß einer sozialen Gesetzebung zu unterdrücken, beweist schlagend der § 1 des G. v. 21. Juli 1869 betr. die Beschlagenahme des Arbeits- oder Dienstlohns. Bekanntlich handelte es sich darum, die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vor seiner Fälligkeit zu verdieten; daraus macht die Ueberschrift des Gesetzes schon einen Arbeits- oder Dienstlohn (beim Dienstlohn war nicht das geringste praktische Bedürsniß vorhanden), der § 1 macht daraus "eine Berschung sir Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstwerhältnises geseistet werden, sosen beies Berhältniß die Erwerdsthätigkeit des Bergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt." Wer erkennt hier noch den Arbeitslohn? Quantum mutatus ab illo!

110 3. Baron.

das Reichsoberhandelsgericht) erklären es für eine Thatfrage, abhängig von der Auch eine Ziegelei erklärte das Reichsoberhandels= Größe der Bierbrauerei. gericht bann für eine Fabrit, wenn fie "im Großen und fabritmäßig" betrieben wird," und es hielt den Umstand, daß sie als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben wurde, für gleichgiltig. — Der Streit über die Interpretation der "Fabrif" begann schon in den Debatten des Reichstags; es wurde ausgeführt, es muffen dem Richter gewisse Merkzeichen zur Feststellung der "Fabrit" an die Sand gegeben werden', der Gefetgeber muffe wiffen, was er wolle, er durfe nicht erklären, daß er die Merkmale einer Fabrik nicht aufzustellen vermöge und daß er deshalb ihre Feststellung dem Richter überlasse, er mache dadurch den Richter zum Gesetzgeber in jedem einzelnen Fall. In der zweiten Lesung gelang es dieser Anschauung, ein Amendement zur Annahme zu bringen, durch welche der Fabrik jede gewerbliche Anlage gleichgestellt wurde, in der dritten wurde die Regierungsvorlage hergestellt. So erklären denn die Interpreten wie die Fabritinspektoren 1) die gegenwärtige Gesetzesfassung für schwankend und unbestimmt, kurz für bedauerlich. Das Wort "Fabrit" hat sogar nach einer gewissen Richtung hin zu einer Interpretation Anlaß gegeben, welche ich entschieden für unrichtig halte, die ich also dem Gesetzgeber nicht zur Last lege; Einige behaupten nämlich, daß die Haftung für fremde Schuld nur dann eintrete, wenn lettre am Betriebs= orte ("in der Fabrit") geschehen ift, und das Reichsoberhandelsgericht hat. wenn auch verklausulirt, diese Meinung gebilligt, und die Haftung geleugnet, falls das vollständig fertige Fabritat sich außerhalb der Fabriträume bereits auf dem Transport befindet. Wo aber steht ein Wort hiervon im Geset?

Die Widersinnigkeiten entstehen aus dem in der Theorie und Praxis all= mählich herausgebildeten Begriff ber Fabrit 2). Man legt nämlich auf den Umfang der zu be= refp. verarbeitenden Stoffe Bewicht, und erklart jeden Großbetrieb für einen fabritmäßigen. Wie muß dies auf das Rechtsgefühl ber Menge zurückwirken? Aber selbst einen kunftgerechten, und über alle Unfechtung erhabenen Begriff der Fabrit vorausgesett: es giebt keinen Grund den Arbeiter in einer Dampfmühle, welcher das Getreide hinauf und das Mehl heraus zu transportiren hat, gunftiger zu stellen als einerseits den Gutsarbeiter, welcher das Getreide mähen, dreschen oder in die Dampsmühle fahren muß, und andrerseits den Spediteurkutscher, welcher das Mehl in der Stadt zu den Bäckern hinschaffen muß. Alle brei find in gleicher wirthschaftlicher Lage; ihre Herren sind es unter einander nicht minder. Mit solchen Rechtsgrundsätzen vertreibt man die Arbeiter aus dem Kleinbetrieb in den Großbetrieb, aus der Landwirth= schaft in die Industrie 3). Je mehr der Großbetrieb auf allen Gebieten der Industrie zunimmt, umsomehr stellt der Unternehmer zwischen sich und den

(in Jacobi's Rommentar S. 17 f.).

¹⁾ S. beren Jahresbericht f. b. Jahr 1876. S. 299. 30.
2) Auch noch fonft. So 3. B. ift fortbauernd von ben Gerichten erkannt, bag bie Körperbeschäbigung beim Entladen eines am Ziel angelangten, auf bem Geleife sich befindenden Waggons von der Gisenbahngesellschaft nicht getragen wird, wenn ber Waggon stillsteht, wohl aber, wenn er wieder in Bewegung gerathen ist 3. B. durch den Stoß einer Lotomotive. Ferner haftet der Arbeitgeber sür das Bersehen seiner Angestellten bei dem Steinebrechen zwar dann, wenn dies zum Zweck der Gewinnung von Steinen geschah, nicht aber, wenn zum Bau eines Tunnels u. das. m. ") Besonders betont in dem Bericht der allg. Unfallversicherungsbant in Leipzig

Arbeiter einen Beamten, und umsomehr bedarf es der Ausdehnung des Haft= pflichtgesetes. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefährlichkeit der Unternehmung nicht zur ratio legis gemacht werden darf. tann auch darauf kein Gewicht legen, daß der Arbeitsvertrag in den verschiedensten Berufsarten abgeschlossen wird, nicht blog vom Großtapitalisten (Eisenbahnunternehmer, Bergwertsbesitzer, Fabritanten), sondern auch vom Handwertsmeister. der einen Gefellen oder Lehrling engagirt und zwischen sich und sie einen Be-amten (Werksichrer, Obergesellen) dazwischen schiebt. Denn in so vielen Nüancen auch der Arbeitsvertrag auftreten mag: immer passen auf ihn die drei Momente, welche ich oben S. 106 bei Begründung der Haftung für fremde Schuld angegeben habe. Umgekehrt erhält man im Arbeitsvertrage einen bestimmt abge= grenzten juristischen Begriff, welcher Streitfragen wie die oben S. 109 f. er= wähnten in der Rechtsprechung nicht aufkommen läßt, und die rechtliche Gleich= heit unter den Kapitallosen herstellt, während dieselben nach unserem bisherigen Haftpflichtgesetz sich zum Theil einer gesetzlichen Fürsorge erfreuen, zum Theil aber schutzlos gelassen sind. Nur der eine Umstand dürfte als beschränkend ins Gefetz aufgenommen werden, daß die Haftung für fremde Schuld dann nicht eintreten solle, wenn der Arbeiter im eignen Raum die Arbeit vornimmt: m. a. W. die sog. Hausindustrie fällt aus dem Rahmen des Haftpflichtgesetzes heraus; dies wird häufig schon aus faktischen Gründen der Fall sein, nämlich deshalb weil es hier an einer Perfönlichkeit, die zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter steht, zu fehlen pflegt; wo sie aber vorhanden sein sollte, ist ihre Einwirtung eine fo geringe, und die Selbständigkeit des Arbeiters eine fo große. daß damit eine Haftpflicht des Arbeitgebers unvereinbar erscheint.

Ich werfe zuletzt noch einen Blick auf die fremden Gesetzgebungen; ich be= schäftige mich hiermit nur sehr kurz, da mir mitgetheilt worden ist, daß der

Verein für Sozialpolitik hierüber spezielle Gutachten eingefordert hat.

Was die beiden bedeutendsten industriellen Staaten, Frankreich und England. betrifft, so ist Frankreich, wie sich aus der obigen Darstellung ergiebt, uns weit voraus; es identifizirt den Vertreter mit dem Vertretenen in jeder Beziehung; eines besonderen Haftpslichtgesetzes bedurfte es dort nicht. Das Gleiche gilt von Italien. da dessen Gesetzbuch (Art. 1152) eine gleiche Bestimmung enthält. besteht in England die Haftung für fremde Culpa zwar gegenüber Dritten, nicht aber gegenüber dem eignen Arbeiter. Was dritte Bersonen anbetrifft', so ist sie durch ununterbrochene identische gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Passagiere von Eisenbahnen festgestellt 1); aber sie gilt nicht minder für Andere, denn wenn ein Kutscher auf der Strafe Jemanden überfährt, fo (heißt es in der Deposition eines von einem Parlamentsausschuß 1866 vernommenen Solicitor) ift der Dienstherr verantwortlich 2). Den Arbeitern gegenüber haftet der Herr für seine Untergebenen, wenn ihm teine culpa in eligendo zur Last fällt, nicht; dies erklärten zwei Sachverständige vor den Parlamentsausschüssen 1870, 1873 über= einstimmend von Eisenbahnarbeitern 3), ein dritter 1866 von Bergwerksarbeitern 4);

¹⁾ Cohn, Engl. Gifenbahnpolitit Bb. 2, 3. 241-270.

²⁾ Achenbach in Ischr. f. Bergrecht Bb. 9, S. 421.
3) Cohn a. a. D. S. 265 f.

⁴⁾ Adjenbach a. a. D. S. 415-427.

112 3. Baron.

ber eine von ihnen fügte hinzu: we are on the footing of all other employers of labour, the man voluntarily undertakes a dangerous service 1)!! Bei folden Anschauungen rückt die Gesetzgebung selbstverständlich nicht vom Flecke; im Jahre 1876 brachte das Parlamentsmitglied M. Macdonald (bekanntlich ein Arbeiter) eine employers liability bill ein, welche ungefähr dem § 2 unseres Haftpflichtgesetzes entsprach; die Bill gelangte zwar in die zweite Lesung, wurde aber zurückgezogen, als der Minister des Innern ihre Nothwendigkeit und Nüplichkeit anerkannt, und die Ginsetzung einer Untersuchungs= kommission für die Sache zugesagt hatte 2). Von Seiten des Ministerium Beaconsfield war nichts geschehen, um das von seinem Mitglied abgegebene Bersprechen einzulösen; erft in der letten, unter dem eben eingetretenen Ministerium Glabstone am 20. Mai 1880 verlesenen Thronrede ist die Vorlage eines Haft= pflichtgesetzes zugesagt worden; mir fehlt es jedoch an Andeutungen darüber, in welchem Umfange und mit welchen Beweisvorschriften es ergehen solle. In Desterreich wurde ein Gesetz am 5. März 18693) erlassen, in der Schweiz am 1. Heumonat 1875 4), welche eine Haftung der Eisenbahnen ganz in der Weise unseres deutschen Haftpflichtgesetzes § 1 einführen; sie unterscheiden also nicht zwischen Passagieren und Arbeitern, sondern behandeln beide gleichberechtigt. Für Bergwerke, Steinbrüche, Grabereien, Fabriken belaffen beibe Gefete es bei dem bestehenden Recht, d. h. Haftung für fremde Schuld findet nicht statt. In der Schweiz erging dann am 23. März 1877 ein Bundesgesetz betr. die Arbeit in Fabriken, dessen Art. 5 die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb ordnet; danach haftet der Fabrikant a) für die Culpa des Fabrikleiters, Aufsehers u. f. w. b) auch ohne Verschulden bei Körperverletzung oder Tod, außer sofern er beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Berschulden des Verletten erfolgt ift; fällt dem Verletten eine Mitschuld zu, so wird die Ersatpflicht angemeffen reduzirt. Der Bundesrath ist befugt, dieses Haftpflichtgeset auf Industrien auszudehnen, welche erwiesener Maßen bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen.

Nachdem ich im Prinzip mich dahin ausgesprochen habe, daß die in unserem Haftpflichtgesetz für einige Fälle statuirte Haftung für fremde Schuld allgemein auf den Arbeitsvertrag auszudehnen sei, so entsteht die weitere Frage, in welcher Weise die Ausdehnung erfolgen solle. Unser Haftpflichtgesetz scheidet bekanntlich die Eisenbahnen einerseits und die Bergwerke, Steinbruche, Grabereien, Fabriken andererseits. Bei den letzteren ist die Beweislast den allgemeinen Regeln ent= sprechend; der Beschädigte resp. dessen Erben mussen den Beweis führen, daß dem Vertreter des Arbeitgebers ein Versehen zur Last falle; dahingegen ift bei den Eifenbahnen der Kläger beweisfrei; der verklagten Bahn liegt, wenn sie die Abweisung der Klage erzielen will, der Beweis ob, daß höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten den Unfall verursacht habe; in Folge dieser Normirung ist sogar die Haftung der Gisenbahnen eine größere: sie haften für jeden Zufall, welcher außerhalb der höheren Gewalt liegt. Der Grund für die

¹⁾ Cohn a. a. D. S. 265 Note 5. 2) Engel in der Zschr. des preuß. stat. Bureans 1876 S. 145. 3) Abgedruckt in Goldschmidt's Zschr. f. Handelsr. Bb. 13, S. 538 s. 4) Meiti, Haftpslicht der Postanstatten S. 106.

besondere Behandlung der Cisenbahnen wird in den Motiven darein gesetzt, daß nach dem jetzigen Stande der Technik und der großen Menge von Hilfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Cisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betriebe in der Regel vermeiden lassen, so daß also dei einem vorkommenden Unfall ein Verschulden beim Betriebe vermuthet werden kann; ferner darin, daß der Arbeiter bei den Cisenbahnen keine selbstständige Thätigkeit übt, sondern wesentlich die dienstlichen Reglements und Anweisungen zu befolgen hat. Vielsleicht ist aber noch ein dritter Grund aufzustellen; die Cisenbahnen haften nämlich nicht bloß dem Arbeiter sondern vornehmlich auch dem Reisenden; dieser aber hat gar keinen Cinblick in den Cisenbahnbetrieb, keine Befugniß und keine Geslegenheit, sich darum zu bekümmern, so daß ihm eine Beweislast unmöglich auferlegt werden konnte; da man nun den Arbeiter nicht schlechter als den Reisenden behandeln wollte, so wurde auch ihm die Beweislast abgenommen.

In den Reichstagsverhandlungen spielt die Aenderung der Geweislast eine große Kolle. Die Sozialdemokraten verlangten eine Uebertragung der für Eisenbahnen geltenden Borschriften auf alle mit Haftpflicht des Unternehmers verbundenen Fälle. Alle anderen politischen Parteien waren einig, daß dem nicht stattgegeben werden könne; aber die meisten (Centrum, Nationalliberale, Fortsschritt) waren der Ansicht, daß eine Aenderung in den Beweisvorschriften zu Gunsten der Arbeiter erfolgen müsse; einzig der Bertreter der conservativen Partei, der Abg. von Goßler, widersprach bei den Berhandlungen von 1879. Die Wichtigkeit der neuen Anträge wurde auf allen Seiten mit den treffenden Worten gezeichnet: wer beweispflichtig ist, ist im Großen und Ganzen derjenige,

welcher den Schaden zu tragen hat.

Die Ansicht, welche in dem sozialdemokratischen Antrag geltend gemacht wird, kann mit wenig Worten widerlegt werden. Es handelt sich um die Aussehnung einer ganz exceptionellen Bestimmung; ihre Uebertragung auf Eisenbahnen war 1871 schon deshalb gerechtsertigt, weil sie nach Art. 395 des Handelsgesetzbuchs beim Waarentransport gilt, wie sie ja auch außerhalb des Handelsrechts nach dem Gemeinen und den Partikularrechten gilt; es lag darin nichts anderes als Ausdehnung einer für Waaren geltenden Vorschrift auf Menschen; nur wurden unter den Menschen nicht bloß die transportirten Reisenden sondern auch die Eisenbahnarbeiter (resp. sonstige Angestellten) sowie überhaupt jeder dritte, der beim Betrieb der Bahn zu Schaden kommt, versstanden; man wollte diese nicht in eine schlechtere Lage versetzen als die Reisenden. Heut kann höchstens davon die Rede sein, die gleiche Bestimmung bei der

¹⁾ S. ben Antrag Nr. 128 in den Anlagen der Reichstagsverhanblungen von 1878. Ebenso Jacobi in seinem Kommentar sowie der daselbst S. 15 s. angesührte Bericht der ause. Unsalversicherungsbant in Leidzig; ferner ein Aussah von Stenz im Staatssozialisten von 1880 Nr. 4. — Daß in der Schweiz nach Art. 5 des Bundesg. v. 23. März 1877 bei Tod oder Körperverletzung durch Fadristetrieb dieselbe Bestimmung wie dei Eisenbahnen gilt, ist bereits oden S. 112 erwähnt. Hier ist noch ein Gesetzesvorschlag des Italienischen Deputirten Pietro Pericoli vom 17. März 1879 anzusühren; welcher dei der Aussiührung von nuove opere, terreni o miniere eine Haftung nicht bloß des Baumeisters resp. Unternehmers sondern auch des proprietario del kondo einsühren und ihm den Beweis aufersegen will, daß höhere Gewalt oder Rachlässischer vorliege (Sessione 1878/1879 documenti della camera dei deputati Nr. 1911).

114 J. Baron.

Rheberei zu treffen; benn die Behauptung in den Motiven unseres Haftpslichtgesetzes von 1871, daß die Art. 451. 478. 479 unseres Handelsgesetzbuches die gleiche Bestimmung bereits enthalten, ist nicht richtig; dort haftet der Rheder für die Schuld des Schiffers resp. der Schiffsbesatung gegenüber dem Reisenden resp. einem Dritten, er haftet aber nicht (wie § 1 des Haftpslichtgesetzes verpronet) für denjenigen Zusall, der außerhalb der höheren Gewalt liegt.

Die anderen, die Neuregulirung der Beweislast betreffenden Anträge resp. Reden der einzelnen Reichstagsabgeordneten bewegen sich sämmtlich in derfelben Richtung; man verlangt die Regelung der Beweislast: "in einer der Natur des einzelnen Gewerbebetriebs entsprechenden Beise". Man verstand darunter Folgendes. Der § 107 der alten Gewerbeordnung (jetzt § 120 der Gewerbenovelle) verpflichtet den Unternehmer, alle diejenigen Gin= richtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gefundheit nothwendig find. Um flauften sprach nun der Abg. Freiherr von Hertling 1) es aus, daß man hieran anknüpfen muffe; man muffe "entweder die ganze Beweislaft dem Unternehmer auferlegen, dann aber gewisse Prafumtionen aufstellen, die zu feinen Gunften fprächen, oder dem Arbeiter den Beweis zumuthen, dann aber gewisse Frasumtionen statuiren, die ihm die thatsächliche Führung des Prozesses erleichtern." Deutlicher gesprochen: entweder muffe man dem Unternehmer den Beweis auferlegen, daß er alle nach § 120 der Gewerbenovelle erforderlichen Einrichtungen getroffen und unterhalten habe und ihn bei Nichtführung des Beweises ver= urtheilen, oder umgekehrt von dem Arbeiter den Beweiß erfordern, daß jene Einrichtungen nicht vorhanden gewesen seien, und bei Führung des Beweises den Unternehmer verurtheilen. Der Abg. Hirsch sprach sich unumwunden für die erste Alternative aus 2). Etwas weiter ging der Abg. Lasker, der den Arbeiter felbst bei bem Borhandenfein ber Ginrichtungen siegen laffen wollte, wenn er nachwies, daß er trot derfelben ohne fein Verschulden verunglückt fei; ber Abg. Laster verlangte also eine Haftung des Unternehmers für den Zufall3).

Bon der Haftung für den Zufall werde ich im zweiten Theile meines Gutachtens handeln. Was aber jenen von Hertling'schen Borschlag anbetrifft, so trat ihm der Abg. von Goßler entgegen. "Die Lösung der Beweisfrage (führte er aus) ist überhaupt nicht auf dem speziellen Gebiete der gewerblichen Unternehmungen zu lösen sondern auf dem Boden des Gemeinen Rechts; das Preußische Landrecht enthalte den generellen Grundsas, daß, wenn Jemand ein auf Schadenszusügung abzielendes Polizeigeset vernachlässige, er für allen Schaden hafte, welcher durch die Beobachtung des Gesetzs hätte vermieden werden können. Nun giebt der § 120 der Gewerbenovelle dem Bundesrath, eventuell den Landesbehörden die Besugniß, spezielle Schutzmaßregeln für ganze Industriezweige obligatorisch zu machen, kurz Ausschrungsverordnungen zum § 120 der Gewerbenovelle zu erlassen; denke man sich nun neben einer solchen Ausschrungsverord

¹⁾ Berhandlungen von 1879 S. 138. Berh. von 1878 S. 843. Ueber bie heutige Stellung des Abg. von Hertling f. unten S. 116.
2) Verhandlungen von 1878 S. 840.

³) Verhandlungen von 1878 S. 851.

nung die oben erwähnte Vorschrift des Preußischen Landrechts, so gelange man schon im Gebiete des sog. regelmäßigen Rechts zu einer Regulirung der Be=

weislaft, die die Schadensklage des Arbeiters durchführbar mache".

Ich muß diesen Ausführungen des Abg. von Gogler in ihrem vollen Umfange und rückhaltslos beitreten. Es ist leicht, ihnen eine strengwissenschaftliche Formulirung zu geben. Jener § 120 der Gewerbenovelle konstituirt eine sog. obligatio ex lege als Theil des Arbeitsvertrages; das Gesetz legt in den Arbeitsvertrag einen gewissen Inhalt, der gänzlich unabhängig von den Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, den Inhalt nämlich, daß der Arbeit= geber zur Herstellung und Unterhaltung aller derjenigen Ginrichtungen verpflichtet ist, welche zu thunlichster Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeiters nothwendig sind. Wenn nun der Arbeiter mit der Behauptung auftritt, daß er durch den Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen zu Schaden ge= kommen sei, so liegt nach bekannten Rechtsgrundsätzen dem Arbeitgeber der Nach= weis ob, daß jene Einrichtungen vorhanden gewesen seien, letzterer muß darthun, daß er seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen ist; denn es handelt sich im voliegenden Falle nicht um eine fog. Deliktsklage sondern um eine mit gesetz= lichem Inhalt erfüllte Kontraktsklage, und es hat nach feststehenden Rechtsgrund= fätzen ein jeder Kontraktsschuldner, welcher von der Pflicht zu erfüllen resp. von ber Pflicht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten befreit sein will, den Beweis zu liefern, daß er Alles gethan resp. nichts unterlassen habe, um die Erfüllung zu ermöglichen; da dem Arbeitgeber gesetzlich die Pflicht obliegt, Schutzmafregeln zu treffen, so ist er zugleich zum Schadenersatz für die Unterlaffung derfelben verpflichtet, und er befreit fich hievon nur durch den Nachweis, seiner Pflichterfüllung, d. h. durch den Nachweis, daß jene Schutzmagregeln zur Zeit der Schadenszufügung bestanden haben; sogar der Nachweis, daß sie ohne seine Schuld nicht bestanden haben, wurde nicht genügen, er durfte den Be= trieb nicht anfangen resp. nicht fortsetzen, wenn die Schutzmaßregeln nicht vorhanden waren; blog vis maior würde ihn entschuldigen 1).

Ich erkläre daher mit dem Abg. von Goßler es für überflüssig, die von v. Herkling, Hirsch und Lasker verlangten Vernuthungen aufzustellen; ihre gesetzliche Aufstellung würde wahrscheinlich in ein Unrecht gegen den Arbeitgeber ausschlagen; der Richter würde wahrscheinlich annehmen, daß jene Präsumtionen ein besonderes anomales Recht des Arbeitsvertrages enthalten, und er würde wahrscheinlich dem Arbeiter den Nachweis erlassen, daß seine Beschädigung mit der Unterlassung der Schutzmaßregel im Kausalzusammenhang stehe, er würde den Arbeitgeber schon verurtheilen, wenn Beschädigung und Fehlen der Schutzmaßregel seststehen, und er würde das geistige Bindeglied zwischen beiden (den ursachlichen Zusammenhang) ganz übersehen; das rein empirische post hoc — propter hoc würde die ausnahmslose Grundlage der Haftschichtsentscheidungen bilden; der Abg. Stumm erklärte, wenn auch in übertriebener Weise, so dah mit einigem Necht, daß die Ausstellung von Präsumtionen praktisch auf dasselbe binaussomme, wie wenn man den Bergbauunternehmer densenigen Vorschriften

¹⁾ Vielleicht ist die Bemerkung am Plage, daß es sich hier um eine Haftung des Arbeitgebers handelt, die über die Grenzen unseres Haftpflichtgesetzs hinausgeht; vgl. Achenbach in der Zschr. f. Vergrecht Bd. 9 S. 115 f. 415; Entsch. des Preuß. Sbertr. Bd. 14 S. 98 f.

116 3. Baron.

unterstelle, die der § 1 des Haftpflichtgesetzes über Gisenbahnen getroffen hat 1). Der Abg, von Hertling hat übrigens in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1880 2) seine bisherige Ansicht zum größten Theile aufgegeben, er erklärt die Aufstellung bestimmter Präsumtionen für nicht mehr nöthig außer beim Bergbau: die Rechtsprechung des Neichsoberhandelsgerichts hat ihn von dem Zu-

reichen der allgemeinen Beweisvorschriften überzeugt.

Noch muß ich aber eine Frage beantworten, die sich dem Leser inzwischen sicherlich aufgedrängt hat. Warum (so wird man fragen) hat die Brazis bisher von der Goßler'schen Theorie keinen Gebrauch gemacht? Die Antwort lautet dahin: weil der § 120 der Gewerbenovelle bisher ein Monolog des Gefetzgebers geblieben ift. Der § 107 der Gewerbeordnung von 1869, aus welchem der § 120 der Gewerbenovelle hervorgegangen ift, enthielt nichts davon, daß der Bundesrath Ausführungsvorschriften erlassen solle; der § 120 ertheilte dem Bundesrath, eventuell den Kandesbehörden die Befugniß, solche zu erlassen; allein bisher sind sie seitens des Bundesraths überhaupt noch nicht ergangen, seitens der Landesbehörden (großentheils vor 1878) in höchst fragmentarischer, der großartigen Ausdehnung der Industrie, der Mannigfaltigkeit der Betriebe feineswegs entsprechender, turz in höchst unzureichender Weise. Bei dieser Sachlage ift es völlig erklärlich, daß die Praxis der Gerichte den Beweis vom Arbeiter erfordert, daß der Schaden durch eine Culpa des Arbeitgebers resp. seines Angestellten entstanden sei. Darin zeichnet sich das Englische Recht aus; es hat die einzelnen Schutzmaßregeln fogar gesetzlich (in den fog. Fabritgesetzen) festgestellt, und es hat dabei eine Borschrift getroffen, welche eine so außergewöhnliche Fürsorge für den Arbeiterstand involvirt, daß ich sie wörtlich hierher sete:

7 und 8 Vict. cap. 15 sect. 24 und 25 3): Einer von Ihrer Majestät Staatssekretären kann auf Grund des Berichtes und der Anempfehlung eines Inspektors diesen Letzteren ermächtigen, eine odere mehrere gerichtliche Klagen im Namen und zu Gunften einer Person einzuleiten, von welcher der Inspektor gemeldet hat, daß fie durch eine Maschinerie 4) in einer Fabrik eine körperliche Berletzung erlitten habe, um für diese Berson und zu Gunsten derselben Schadensersatz zu erlangen 5). Jeder Schadensersatz, welcher durch eine auf diese Weise angestrengte richterliche Klage zahlbar gemacht wird, foll nach Empfang derfelben fobald, als es eben angeht, der Berson, zu deren Gunsten er erhoben wurde, ausbezahlt oder anderweitig zu Rutz und Vortheil der befagten Person in der vom Staatssekretar gebilligten Weise verwendet werden -

Der Jahresbericht von 1876 des Fabrikinspektors für Bommern, Hertel, theilt Migbräuche mit, welche vielleicht zu einer Rezeption oder zur Nachahmung der englischen Borschrift führen werden; er behauptet, daß die Arbeitgeber die

¹⁾ Stenogr. Berichte ber Reichstagsverh. von 1878 S. 844.
2) Stenogr. Berichte der Reichstagsverh. von 1880 S. 158.
3) v. Bojanowski, die Englischen Fabrik= und Werkstättengesetze S. 76. 77.
4) Der Ausdruck "Maschinerie" begreift die Transmission, 19 und 20 Vict. cap. 38 sect. 5.

⁵⁾ Für Begründung bes Schabensersates ift es (wie Bojanowsti hinzufügt) gleich= giltig, ob das Gefet die Ginfriedung erforbert ober nicht.

Entschädigungssummen, welche sie von den Unfallversicherungsgesellschaften erhalten, zuweilen gar nicht, zuweilen nur zum Theil dem Beschädigten resp. dessen

Erben auszahlen, und er verlangt eine gerichtliche Kontrolle.

Ein Borgang ber letzten Wochen darf nicht übergangen werden. Der Bundes= rath wollte von der ihm durch § 120 der Gewerbenovelle übertragenen Befugnifi Gebrauch machen; um nun zunächst die Stimme der Industriellen zu vernehmen, publizirte er im Reichsanzeiger am 1. März d. J. den Entwurf der von ihm zu erlassenden Berordnung. Der sowohl durch seinen Borsitzenden (Staatsminister Delbrück) wie durch die Stellung vieler Mitglieder ausgezeichnete Berein für Ge= werbfleiß in Berlin ließ ihn durch eine Kommiffion vorberathen; diese sowohl (Berichterstatter Dr. Grothe) wie später das Plenum des Bereins verwarfen ihn als einen vergeblichen Versuch einer Generalisirung; man verlangte Detailvor= schriften für die einzelnen Gewerbe, ja für einzelne Ctabliffements; gleich= zeitig erklärte man, daß die Sicherheit der Arbeiter viel mehr "durch eine richtige Handhabung des Haftpflichtgesetzes", "durch eine noch weitere Durchführung des haftpflichtgesetes", "durch eine möglichst weit ausgedehnte Ausbildung des haft= pflichtgesetzes" gefördert werde als durch Vorschriften über die Erleuchtung der Arbeitsräume, über Festigung und Ebnung des Fußbodens, über Treppen Aufzüge, Ginfriedigung von Maschinen und dergl. Es ist nicht meines Amtes, mich über die Angemessenheit des bundesräthlichen Entwurfs auszusprechen; was aber jene Aeußerungen hinsichtlich des Haftpflichtgesetzes anbetrifft, so hoffe ich im Obigen nachgewiesen zu haben, wie sehr die Durchführung der Haftpflicht des Arbeitgebers durch eine Ausführungsverordnung zu § 120 der Gewerbe= novelle gewinnen würde. Durch die Debatten des Plenum des Vereins zieht sich Ein Gedanke; man fürchtete, wenn die Ausführungsverordnung erlassen sei, die präventionelle Thätigkeit der Polizei, man acceptirte hingegen die reprimirend auftretende Thätigkeit der Gerichte, man erklärte sich selbst zu= frieden, wenn der Richter den Arbeitgeber scharf behandeln sollte. Es ist die alte Geschichte: ein Jeder verlangt die Freiheit und unterwirft fich ber Strafe (im vorliegenden Falle: der Haftung) für den Fall, daß er die Freiheit miß= brauche. Aber gerade im Gebiet ber gewerblichen Thätigkeit hat die Gesetzgebung (selbst die Gewerbeordnung und die Novelle) diesem Berlangen nicht nachgeben können. Es scheint mir eine falsche Politik, die Reichsregierung am Erlag der Ausführungsverordnung zu § 120 zu hindern; man muß vielmehr dafür sorgen, daß die Verordnung der Freiheit und Einträglichkeit des Gewerbe= betriebes nicht schade. Ist sie erlassen, so wird kein Richter den Gewerbeunternehmer, der sie befolgt hat, zum Schadensersatz an beschädigte Arbeiter verurtheilen; benn er kann von ihm teine größeren Schutzmagregeln verlangen als der Bundesrath; der Gewerbeunternehmer erlangt (wie der Unterstaatssekretär Jacobi in den Debatten des Plenum des Bereins mit Recht hervorhob) durch den Erlaß der Ausführungsverordnung eine Sicherheit, die er nicht unterschätzen sollte. Und was die polizeilichen Ueberwachungen und Eingriffe betrifft, so habe ich durch Erkundigungen unter der Hand gehört, daß man in Berlin beabsichtigt, einen Berein zum Zweck ber privaten Durchführung ber Ausführungsverordnung zu gründen 1) (ähnlich dem bekannten Dampfkesselrevisionsverein); die Bereins=

¹⁾ Ein solder Berein besteht zu Milhausen im Elfaß feit 1867 (Jacobi, Kom. zum haftpflichtgeset S. 16).

118 I. Baron.

beamten sollen die Revision der Etablissements übernehmen, und ihre Zeugnisse öffentlichen Glauben erhalten; mit dem Berein soll zugleich eine Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit verbunden werden. Sin vortresslicher Gedanke! Die Revision wird alsdann als ein Akt der Selbstverwaltung erscheinen, sie wird — was für die Autorität des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitern von großer Wichtigkeit ist — den Charakter einer polizeilichen Ueberwachung des Arbeitgebers verlieren; außerdem wird der Bereinsbeamte sicherlich mehr des suaviter in modo eingedenk sein als der Polizeibeamte resp. der Fabrikinspektor. Der vortressliche Gedanke muß aber in die That umgesetzt werden; ist dies geschehen, so zweiste ich nicht, daß die bundesräthliche Ausführungs-verordnung auf derartige Bereine volle Kücksicht nehmen wird; aber dadurch wird die Ausführungsverordnung selbst nicht überslüssig, vielmehr wird sie den Revisionen der Vereinsbeamten eine feste Grundlage geben. —

Es ist bisher die Beweislast besprochen worden bei Unfällen, welche aus dem Mangel der nöthigen Schutzeinrichtungen entspringen; hierbei ergab fich die Lage des Arbeiters als nicht befferungsbedürftig. Aber eine große Anzahl von Unfällen hängt nicht mit dem Fehlen von Anlagen zusammen; der Arbeiter muß eine Culpa des Arbeitgebers resp. seines Angestellten darthun; das ist der Punkt, über welchen Beschwerde geführt wird; zumal dann wenn der Arbeiter bei dem Unfall das Leben verloren hat, mithin gleichsam der Hauptzeuge weggefallen ist. Ich kann die Beschwerde nicht als begründet anerkennen; ich sehe nichts in der fozialen Stellung des Arbeiters, was ihn berechtigte, ein Brivilegium in der Beweisfrage zu beanspruchen; die Behauptung, daß er als armer Mann keinen Rechtsanwalt finden werde, der seinen Prozeß führt, ist durch die Vor= schriften der Reichscivilprozehordnung § 106 ff. über das Armenrecht widerlegt. Durch das ganze Recht zieht sich die Regel, daß der Kläger beweisen musse; Ausnahmen (fog. Rechtsvermuthungen) finden nur dort ftatt, wo für eine gewisse Thatsache eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht, und davon ift in unserem Falle nicht die Rede, im Gegentheil ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß sehr viele Unfälle durch die Unvorsichtigkeit, ja durch den Leichtsinn der Arbeiter herbei= geführt werden 1). Wenn man ohne diese Boraussetzung der Wahrscheinlichkeit eine Rechtsvermuthung aufstellt, so führt man eine haftung für den Bufall ein; ob und in welcher Beife dem Arbeitgeber eine folche auferlegt mer= ben kann, werde ich später prüfen; ift sie gerecht, so muß man sie direkt aussprechen, und man darf sie nicht unter einer anomalen Beweisvorschrift verstecken. Ich gebe gern zu, daß bei manchen Unfällen die Berftörung eine so große ist, daß der Beweis über die Schuld oder Schuldlosigkeit absolut un= möglich ift; allein daraus folgt nicht, daß man die Schuld prajumiren darf. Nur das ist die Aufgabe der Gesetzgebung, die Zahl solcher Unfälle möglichst zu vermindern, und deshalb mache ich auf Folgendes aufmerksam.

Die neuere civilprozessualische Gesetzgebung ist bestrebt, nach allen Richtungen materiell richtige Entscheidungen herbeizusühren; man begnügt sich nicht mehr, wie früher, die sog. "sormelle Wahrheit" im Civilprozes zu sinden; man schafft

¹⁾ Rebe ber Abg. Stumm und hirsch im Reichstag v. 1878 (stenogr. Ber. S. 844. 856).

Einrichtungen, welche die Aufdeckung der materiellen Wahrheit befördern. bem Fall der Beschädigung des Arbeiters ift dies um so nothwendiger, als ein gutes Stud des sozialen Friedens davon abhängt; sicherlich übertrieben, aber nicht ohne ein Körnchen Wahrheit behauptete der Reichstagsabgeordnete Bebel 1), daß wenn der verunglückte Arbeiter auf Grund des gegenwärtigen Haftpflicht= gesetzes kein Recht bekomme, sich dies durch die ganze Branche hindurchspreche, harte Urtheile hervorrufe und Aufregung verursache. Die Einrichtung, welche dem Uebel abhilft, kann nur in der sofortigen Untersuchung des Unfalls durch die Polizei bestehen; sie trägt auch zur Beruhigung der Gemüther bei; sie liefert endlich das statistische Material, welches für die Unfallsversicherungen unent= behrlich, für die Gesetzgebung der Zukunft sehr nützlich ist; denn es liegt auf der Hand, daß die oben besprochene bundesräthliche Ausführungsverordnung zu § 120 der Gewerbenovelle in einer solchen Statistit ihre feste Grundlage er= halten werde. Um die Untersuchung des Unfalls durch die Polizei möglichst rasch eintreten zu lassen, hat man vorgeschlagen, dem Betriebsführer eine Anzeigepflicht aufzuerlegen; sämmtliche preußische Fabrikinspektoren sowie der Borsteher des preußischen statistischen Bureaus, Engel, haben sich in diesem Sinne ausaeiprochen 2).

In Preußen besteht die Anzeigepflichk bei denjenigen Unfällen, welche in Bergwerken unter oder über Tage ben Tod oder die schwere Berletzung einer Person herbeigeführt haben 3). Ebenso im Eisenbahnwesen 4). weiter gilt sie in Sachsen nach einer Berordnung vom 1. August 1878 5); hiernach muß jede Tödtung sofort, jede Beschädigung, welche den Arbeiter länger als 72 Stunden an der Arbeit behindert, binnen vier Tagen der Polizei und dem Fabrikinspektor bei Strafe angezeigt werden; die Untersuchung erfolgt durch die Polizei, soweit nöthig unter Zuziehung des Fabrifinspektors. Auch in der Schweiz verpflichtet ein Bundesgesetz von 1878 die Fabrikbesitzer, von jeder in ihren Fabriken vorkommenden Tödtung oder erheblichen Körperverletzung Anzeige zu machen. Endlich in England besteht die Anzeigepflicht in einem fehr weiten Maße 6); die Anzeige muß erfolgen, wenn Jemand das Leben eingebüßt hat oder wenn körperliche durch die Maschinerie oder durch Explosion oder Entweichen von Gas, Dampf oder Metall veranlagte Beschädigungen vorliegen, und zwar von solcher Bedeutung, daß die verlette Person verhindert ist, innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Unfalls zur Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung in die Fabrik zurückzukehren. Für die "Fabrik" hat das Englische Recht aber feine begriffsmäßige Bestimmung; es zählt dazu nicht bloß Maschinerien, die mit

¹⁾ Verhandlungen v. 1879 S. 142.

²⁾ Breuß. Statistik Heft 46 p. X. XI.
3) Preuß. Statistik Heft 46 p. X. XI.
4) Preuß. Statistik Heft 46 p. X. Herselbst ist auch die ausländische Gesetzgebung bezüglich der Anzeigepflicht bei Unglücksfällen im Bergwesen erörtert.
5) Gesetz und Berordnungsblatt f. d. Königreich Sachsen 1878 S. 194.
6) v. Bojanowski, die Engl. Kabrisz und Werksättengesetz S. 74 f., S. 218.
219. Hierzu muß hinzugesügt werden das konsolidierte Kabrisgesetz v. 27. Mai 1878 (an erst to consolidate and amond the law relating to kactories and workshops: act to consolidate and amend the law relating to factories and workshops; 41 and 42 Victoriae cap. 16 sect. 31, 32). 3d fenne bajjelbe leiber nur auß bem Musing im yearbook of general information for the year of our lord 1879 pag. 229 sq.

120 3. Baron.

Dampf, Wasser ober sonstiger mechanischer Kraft betrieben werden 1), sondern auch Anstalten zur Erzeugung von Thonwaaren, Zündhölzchen, Berkufsionszünd= hütchen, Patronen, Tapeten, zum Barchendschneiden 2), Schmelzösen, Kupfer= hammer, Gifenhammer, Gifen-, Rupfer-, Meffinghütten, Fabrikation von Bapier, Glas, Tabak, Buchdruckerpressen, Buchbinderei 3), Druckereien, Bleichereien, Färbereien 4). Bei der Berathung der Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878 wurden in der Kommission Versuche gemacht, die Anzeigepflicht in Deutschland einzuführen; man lehnte zwar desfalsige Anträge ab, nicht aber deshalb, weil man das Bedürsniß nicht anerkannt hatte, sondern theils weil die Fassung der Un= träge auf Bedenken stieß, theils weil sich die Ansicht geltend machte, daß die Anzeigepflicht nicht bloß für die unter die Gewerbeordnung fallenden sondern auch für ähnliche Betriebe einzuführen sei 5). So berechtigt das letzte Bedenken war, so fällt es weg, wenn man, wie in diesem Gutachten vorgeschlagen wird, die Haftpflicht für fremde Schuld auf den gesammten Arbeitsvertrag ausdehnt; so wenig sich jene Haftpflicht auf die unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbe beschränken würde, so wenig möchte die Anzeigepflicht in die Gewerbe-

ordnung gehören.

Die Reichsregierung hat übrigens in der Sitzung des Reichstags vom 27. Februar 1880 die demnächstige Vorlegung eines die Anzeigepflicht regelnden Gesetzentwurfs versprochen 6). Ich darf einen Vorgang der letzten Wochen nicht mit Stillschweigen übergeben. In dem schon oben genannten Berliner Verein für Bewerbfleiß hatten Dr. Martius und Genoffen im Beginn des Jahres einen Gesetzentwurf betr. die Anzeige der in Fabriten und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle vorgelegt. Die zum Zweck der Berathung gewählte Kommission hat in ihrem Berichte (abgefaßt von Dr. Grothe) vom 24. März 1880 den Entwurf abgelehnt; sie hat sich vielmehr für eine Erweiterung der bestehenden Gewerbegesetze und des Hatpslichtgesetzes erklärt, damit die haupt= fächliche Absicht des Gesetzentwurfs "Erweiterung und Vervollständigung der Unfallsstatistit" erreicht werde. Ich bekenne, daß diese Aeußerung mir unverständlich geblieben ist. Wahrscheinlich befürchtet man wieder Bolizeiplackereien. Um dem Erlaß des Gesetzes vorzubeugen, beabsichtigt man (so wird mir geschrieben) lokale Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu bilden; die Mit= glieder sollen zur Anzeige an den Berein verpflichtet werden; die Bereine resp. ihre Beamten follen staatliche Anerkennung erhalten (wie die Dampflessel= revisionsvereine) und die Untersuchung der Unfälle soll durch die Bereinsbeamten Durch die Bildung dieser Vereine würde ohne Zweifel ein schönes Stück Selbstverwaltung geschaffen, allein es würde dadurch das Gesetz über die Anzeigepflicht nicht überflüssig gemacht werben; es kann nur verlangt werben,

^{1) 7} n. 8 Vict. cap. 15 sect. 73 bei Bojanowski S. 110 f.; ferner 24 und 25 Vict. cap. 117 sect. 4 bei Bojanowsti S. 152 f., ferner 30 u. 31 Vict. cap. 103 sect. 3 No. 5 bei Bojanowsti S. 166.

2) 27 u. 28 Vict. cap. 48 bei Bojanowsti S. 162 f.

3) 30 u. 31 Vict. cap. 103 sect. 3 bei Bojanowsti S. 165 f.

4) 33 u. 34 Vict. cap. 62 sect. 4 bei Bojanowsti S. 206.

⁵⁾ Bal. ben Kommissionsbericht S. 25 f.

⁶⁾ Stenogr. Berichte v. 1880 S. 159.

dem Gesetze eine solche Fassung zu geben, daß es gegenüber den Mitgliedern der Bereine außer Wirksamkeit tritt, und hierzu wird sich der Gesetzgeber gern verstehen.

Zwei Worte über den § 4 des Haftpflichtgesetzes.

Derselbe bestimmt, daß, wenn der Beschädigte gegen den Unfall bei einer Versicherungsanstalt (Knappschaftskasse, Pensionskasse) versichert war, und der Arbeitegeber wenigstens die Hälfte von dem, was der Arbeiter an Beiträgen leistet, seinerseits beiträgt, die ganze Leistung jener Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber zu Gute kommen, und auf die von ihm zu leistende Entschädigung abzurechnen sei.

Der § 4 entstammt nicht der Regierungsvorlage des Jahres 1871, sondern einem Antrage der damaligen sogen. freien Kommission; schon bei der Berathung im Reichstag wurden die entgegengesetztesten Urteile über ihn laut; das ist nicht minder heut der Fall, und ich halte es deshalb nicht an der Zeit, in die Distussion der Frage einzutreten, ob er aufgehoben werden solle oder nicht; man wird vielmehr noch ein Decennium verstreichen lassen müssen, ehe man sich darüber entscheidet, ob die an den Paragraphen geknüpsten Hossmungen oder Befürchtungen sich erfüllt haben.

Dahingegen läßt sich eine spezielle an den § 4 anknüpfende Frage behandeln. Der Paragraph giebt dem Arbeitgeber einen Fingerzeig, um ihm die Haftpflicht auf alle Fälle erträglich zu machen, es ist der Hinweis auf die Unfallversicherung; die Haftung für fremde Schuld löst sich somit in die Zahlung einer Bersicherungsprämie auf; sofort entstand eine Reihe von Unfallversicherungszesesellschaften theils auf Gegenseitigkeit theils auf sekhe von Unfallversicherungsprämien, denen man zum Theil das Zeugniß einer bedeutenden Wirksamkeit nicht vorenthalten darf 1). Die Versicherung ist einerseits in den freien Willen des Arbeitgebers gesetzt, andrerseits macht er sich durch die Versicherung nicht von seiner Haftpslicht frei, d. h. die Zahlungsunfähigkeit der Versicherungsanstalt trifft den Haftpslichtigen, nicht den Arbeiter. Nun ist in neuester Zeit von zwei Seiten her (von Avides 2) und Vebel 3)) der Gedanke angeregt worden, an Stelle

¹⁾ Genaueres über die einzelnen f. in dem von Neumann herausgegebenen Jahrbuch für das deutsche Bersicherungswesen (Lebens-, Kenten- und Unsalversicherungsrung). Die Weinungen sind übrigens getheilt; man macht es den Unsalsversicherungsgesellschaften zum schweren Borwurf, daß sie in sehr vielen Fällen einen Prozes
provoziren, sie zahlen erst dann, wenn der Arbeiter den Arbeitgeber verklagt und ein
obsiegliches Urtheil erstritten hat; man behauptet, daß, falls keine Unsalsversicherungsgesellschaften existirten, der Arbeitgeber ohne Prozes seine Haslicht auerkennen und
dem Arbeiter die Entschädigung freiwillig auszahlen würde. Nach der Autorität der
Männer, welche den Borwurf ausgesprochen haben, ist an einer Richtigkeit nicht zu
zweiseln. Vielleicht dürfte dem Uebel dadurch abgeholsen werden, daß im Versicherungsvertrag ein Schiedsgericht konstituirt wird. Vergl. auch die Ausssührungen des
Usz. Stumm und des Präsidenten des Reichskanzleramts Hosmann, welche wegen
diese Mißstandes der weiteren Fortbildung des Haftpsschichtgeses entgegentraten und
der Einrichtung einer Invalldenversorgung den Vorzug gaben (Reichstagsverk, von
1878 S. 846 f., von 1879 S. 141, 150).

²⁾ Tilbinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1879 S. 634.
3) Reichstagssitung v. 26. Febr. 1879 (Stenogr. Berichte S. 143); natürlich verlangt Bebel die Leitung ber Bersicherungskasse durch ben Staat.

122 3. Baron.

ber Haftung für den Schaden vielmehr den Arbeitgeber gesetzlich zur Versiche= rung des Arbeiters gegen Unfälle zu verpflichten; als Grund führen sie die Bablungsunfähigfeit ber fleinen Arbeitgeber bei größeren Schabensfällen an. Der Grund gewinnt an Gewicht, wenn nach meinen Ausführungen die Haft= pflicht auf den gesammten Arbeitsvertrag ausgedehnt werden sollte. Nichtsdesto= weniger kann ich dem Borschlag nicht beitreten. Gine Durchführung der Bersicherungspflicht auf gerichtlichem Wege ift offenbar unzulässig: man fann nicht vom Arbeiter verlangen, daß er zu diesem Zwecke die Klage gegen den Arbeitgeber anstelle. Es bliebe also nur übrig, die Bermaltungsbehörden mit der Durchführung zu beauftragen, und dies wurde fortwährende staatliche Einmischungen nöthig machen, welche sich nur folche Unternehmer gefallen laffen würden, die schon in anderen Beziehungen der staatlichen Aufsicht unterstehen 3. B. Bergwerksbesitzer, Gisenbahngesellschaften. Auch der Abg. von Bertling 1) hat sich gegen die Substitution der obligatorischen Unfallversicherung erklärt; sein Grund ist freilich ein anderer als der meinige, er befürchtet davon eine Berminderung der Bräventivwirkung des Haftpflichtgesetes.

II. Saftung für Zufall.

Bekannt ist die römische Rechtsregel: casus a nullo praestantur, kein Schuldner steht für den Zufall ein. Gie ift die Anwendung eines größeren, burch das ganze Römische Recht sich hindurchziehenden Gedankens; des Gedankens nämlich, daß der Mensch keine Macht über die Natur besitzt, daß er vielmehr unter der Herrschaft ihrer Gesetze steht, und daß er demgemäß es in Demuth hinzunehmen hat, was fie ihm auch schicke, es sei ein Gewinn oder ein Verluft. Ein Beispiel klart ganz besonders auf. Wenn ein öffentlicher Fluß sich ein neues Bett grabt, so theilen sich nach Römischem Recht die angrenzenden Gigen= thümer des verlassenen Flugbetts in das lettere, diejenigen Gigenthümer, über deren Grund und Boden der Fluß nunmehr fließt, verlieren das Eigenthum daran; jene machen einen Gewinn, diese erleiden einen Schaden; das Römische Recht denkt nicht daran, eine Ausgleichung eintreten zu lassen und den verlierenden Grundeigenthümern das verlaffene Fluftbett zuzusprechen. Während dieser Fall dem Gebiet der dinglichen Rechte angehört, so ist ein zweiter, dem Obligationenrecht entnommener nicht minder belehrend; ich meine den Satz: periculum est emtoris, d. h. geht die verkaufte Sache vor der Uebergabe durch reinen Zufall unter, fo trifft ben Räufer ber Schaben, und er muß den Raufpreis dem Verkäufer zahlen; er hat sich nämlich zur Zahlung des Kaufpreises für die verkaufte Sache verpflichtet, und er muß es ertragen, daß eine höhere Bewalt die Sache zerstört hat.

Leichte Abweichungen von dem dargestellten Prinzip sinden sich wohl in dem Römischen Recht, allein sie sind so spärlich, daß man sich nicht wundern darf, wenn die heutige Rechtswissenschaft sie fast gar keiner Beachtung würdigt. Ich aber kann an ihnen deshalb nicht vorübergehen, weil mir scheint, daß ein neues Rechtsprinzip in ihnen die treibende Kraft ist.

¹⁾ Berh. bes Reichstags von 1880 S. 158.

Der erste Fall ist folgender. Es bittet Jemand einen Anderen um ein Darlehn; da dieser sein baares Geld besitzt, so giebt er ihm eine Sache zum Berkauf, den Erlöß solle er als Darlehn behalten; die Sache geht vor dem Berkauf durch reinen Zufall unter; den Schaden trägt der Darlehnsssucher (außer wenn der Eigenthümer der Sache schon vor dem Stellen des Gesuchs die Abssicht hatte, sie zu verkausen). Nach der oben angegebenen Regel müßte der Schaden entschieden vom Eigenthümer getragen werden; wenn er im vorliegenden Fall dem Darlehnssucher auserlegt wird, so kann dies nur darin begründet sein, daß der beabsichtigte Verkauf lediglich in dessen Interesse geschehen sollte, daß er allein den Anlaß zum Verkauf, also zur Entstehung der Gesahr gegeben hatte. Daher erklärt sich leicht die entgegengesetzte Entscheidung für den Fall, daß der Sigenthümer den Verkauf schon früher beabssichtigte, denn dann hatte der Varlehnssucher nicht den Anlaß zur Entstehung der Gesahr gegeben.

Der zweite Fall ist solgender. Es giebt Jemand dem Herrn eines Sklaven eine gewisse Summe mit der Auflage, daß er den Sklaven freilassen solle, der Herr reist mit dem Sklaven nach dem Size der Behörde, um den Freilassakt vorzunehmen; unterwegs stirbt der Sklave; wenn nun die Reise nicht den Anslaß zum Tode gab, so muß der Herr die empfangene Geldsumme herauszeben, nicht aber braucht er es dann, wenn der Sklave durch Mörderhand oder durch Uebersahren sein Leben verloren hat 2). Auch hier basirt die Entscheidung auf der Erwägung, daß die Reise lediglich im Interesse dessenigen ersolgt war, der den Sklaven freigelassen wissen wollte, daß er allein Anlaß zur Entskehung der Geschr gegeben hat. Vielleicht beruhen diese Entscheidungen auf der Umkehr einer anderen römischen Rechtsregel: commodum eins esse debet, cuius est periculum 3). Wenn nämlich der Vortheil aus einem zufälligen Ereignisse demsjenigen zufällt, welcher den daraus entstehenden Schaden trägt, so kann man weiter schließen, daß, wer den Vortheil hat (in dessen Interesse das Geschäft vorgenommen ist), den dabei entstehenden zufälligen Schaden tragen muß.

Wie dem auch sei: mir scheint, daß dem modernen Rechtsbewußtsein der zweite, in wenigen Beziehungen bereits im Römischen Recht existirende Grundsatz weit mehr entspricht als der erste. Zum Beweise berufe ich mich auf das

Breußische Recht 4).

Das Allgemeine Preußische Landrecht verwendet das verlassen Flußbett zunächst zur Entschädigung dersenigen, über deren Grund und Boden sich der Fluß ein neues Bett gegraben hat ⁵). Es kennt nicht den Grundsatz periculum est emtoris, der Käuser braucht den Kauspreis nicht zu zahlen, wenn die Sache vor der Uebergabe untergegangen ist ⁶). Es verpslichtet den Mandanten, den zufälligen Schaden, welcher den Mandatar bei Ausführung des Mandats getrossen hat, zu ersetzen ⁷), wenn er (der Mandant) bestimmte Borschriften über

³) l. 10 D. de reg. iuris 50, 17.

 $^{^{1})}$ l. 11 § 1. D. de reb. cred. 12, 1. Lgl. aud) bie Bafilifen l. 23. tit. 1. cap. 4. $^{2})$ l. 5 § 4. D. de cond. causa data 12, 4.

⁴⁾ Bgl. auch die Aussührungen von Pfaff, zur Lehre von Schadenersatz und Genugthung nach Defterr. Recht 1880 S. 9—11.

⁵⁾ A.L.R. I, 9 §§ 270. 271. 6) A.L.R. I, 11 §§ 95. 100.

124 3. Baron.

die Ausstührung ertheilt hatte; diese landrechtliche Bestimmung erging auf Grund der Meinung vieler gemeinrechtlicher Rechtslehrer, denen die römische Bestimmung 1), wonach der Mandant niemals für Zufall haftet, nicht gesiel. Noch darüber hinausgehend verpslichtet die preußische Gesindeordnung im § 86 die Herrschaft 2), für Kur und Berpslegung des Dienstboten zu sorgen, wenn dieser sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zugezogen hat; diese Berpslichtung besteht nach der richtigen (aber bestrittenen) Ansicht 3) nur so lange, als das Dienstverhältniß dauert.

Ich glaube auch den inneren Grund angeben zu können, weshalb unsere Rechtsanschauung von der römischen abweicht. Wir müssen selbstverständlich auch heut anerkennen, daß der Mensch über die Gesetze der Natur keine Macht hat, aber wir besitzen in den Versicherungsanstalten eine den Kömern unbekannte Institution, wodurch wir im Stande sind, die durch Zusall eintretenden Schäden gegen Zahlung einer erträglichen Gebühr von uns abzuwenden. Zwar existiren diese Anstalten nicht auf allen Gebieten; da sie aber auf unzähligen Gebieten existiren, so hat sich unsere Rechtsanschauung ganz im Allgemeinen (also auch dort, wo Versicherungsanstalten nicht vorhanden sind) verändert. —

Auf den Arbeitsvertrag angewendet, so glaube ich behaupten zu mussen: es widerspricht unserem Rechtsgefühl, den Arbeiter allein den ohne seine Schuld eingetretenen Unfall tragen zu lassen; als schuldlos erscheint unserem Rechts= gefühl auch der Arbeiter, welcher bloß mit geringer Schuld (etwa aus Ueber= eilung, Ungeschicklichkeit) gehandelt hat. Bereits existirt auf demienigen Gebiete, welches schon zu Zeiten des Mittelalters ein Proletariat entwickelte, auf dem Gebiete des Bergwesens, eine Einrichtung, in welcher unser modernes Rechtsgefühl zur Geltung gebracht worden ist; die bergwerklichen Anappschaftsvereine fungiren in dreifacher Weise: als Krankenkasse, als Bensionskasse, als Unfallskasse. Und es besteht bereits seit Jahren eine Bewegung, die darauf abzielt, allen Arbeitern die Sicherheit gegen Unfälle zu verschaffen. Der bekannte Stumm'iche Antrag bezwedt geradezu eine Uebertragung der Anappichaftsvereine auf alle industriellen Arbeiter Deutschlands. Der Kommentator des Haft= pflichtgesetes Jacobi 4) verlangt, daß, wer die Clementarmachte in seinen Dienst nimmt (indem er die Maschine mit Dampf bewegt) ober wer in den Kampf mit ihnen eintritt (als Bergwerksunternehmer), die Gefahren des Wagnisses nach allen Richtungen, also auch für seine Arbeiter tragen muffe. Das bereits oben erwähnte Möller'sche Referat verlangt die Haftung des Arbeitgebers für allen Schaden, der dadurch entsteht, daß der Arbeiter bei seinen dienstlichen Verrichtungen unfreiwillig den Tod oder eine Körperverletzung erleidet. macht unserem Haftpflichtgesetze den Vorwurf, daß es den Rechtsgrund, auf dem die Verpflichtung des Arbeitgebers beruht, verkenne; der mahre Rechtsgrund fei "die Rücksicht auf den sozialen Frieden, welche fordert, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich als Glieder eines Organismus fühlen, in welchem dem Mächtigeren und

¹⁾ l. 26 § 6 D. mand. 17, 1.

²⁾ Nachweisungen bei Förster, Preuß. Privatr. § 141 N. 122 und bei Dernsburg, Preuß. Privatr. § 182 N. 17.
3) Bal. hierüber ben Kommentar von Koch ad h. l.

⁴⁾ Kommentar S. 15. Aehnlich Löning, die Haftung des Staates aus rechtsw. Handlungen seiner Beamten S. 90; vgl. auch Binding, Normen 1, 167.

Reicheren die Pflicht obliegt, für den Schwächeren und Aermeren, der ihm seine Kraft widmet, unter allen Umständen zu sorgen, um so wieder in neuer ver= edelter Form die Bande zu knüpfen, welche früher in Form der Zunft alle Berufsgenoffen verknüpften." So ehrenwerth die Gefinnung ist, welche in diesen Worten liegt, so wenig enthalten sie ein brauchbares Rechtsprinzip — dies schon aus dem Grunde, weil durch Auferlegung der schrankenlosen Haftpflicht der "reiche" Arbeitgeber sehr leicht zum armen Mann gemacht werden würde.

Ich knüpfe vielinehr an den schon oben geäußerten Gedanken an: wenn ein zufälliger Schaden bei einer Gelegenheit entsteht, welche Jemand veranlaßt hat, so muß er ihn tragen, auch wenn ihn gar keine Schuld trifft. Machen wir davon beim Arbeitsvertrag Gebrauch, so ergiebt sich das Refultat, daß der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vertheilt werden muß; denn der Arbeitsvertrag gehört zu den sogen. zweiseitigen Geschäften, er bezweckt den Bortheil beider Theile, beide Kontrahenten wollen und follen baraus einen Nuten ziehen, beibe Theile haben Anlaß zum Schaden gegeben: der Arbeitgeber, indem er die Arbeit verrichten ließ, der Arbeiter, indem er sie übernahm. Bur Bestätigung der Richtigkeit des von mir aufgestellten Rechtssatzes dient gewiß der Umstand, daß die preußischen Knappschaftstassen, die (wie ich schon früher bemerkte) auch als Unfallstaffen fungiren, von den Beiträgen sowohl der Werksbesitzer als der Berksarbeiter unterhalten werden; freilich find die Beiträge beider nicht gleich, nach dem preußischen Berggeset § 175 brauchen die Beiträge der Werksbesitzer bloß die Hälfte der Arbeiterbeiträge zu betragen, allein in der Praxis hat es sich gezeigt, daß nur, wo die Werksbesitzer den gleichen Beitrag wie die Arbeiter leisten, die Knappschaftstasse allen ihren Verpflichtungen mit Sicherheit nachkommt. Auf der anderen Seite zu weit geht die Forderung Hiltrop's 1), daß die für die Unfallstaffe erforderlichen Beiträge von den Werksbefitzern allein getragen werden sollen; aus ihr würde folgen, daß der Arbeitgeber den ganzen durch den Unfall entstandenen Schaden zu leisten hätte, und bies läßt fich mit Rechtsgrunden Auch Engel vertheidigt dieselbe Meinung wie Hiltrop, nur ver= langt er nicht die Arbeitgeber gesetzlich zu verpflichten, er erklärt es als ihrer moralischen Pflicht und ihrem eignen Interesse entsprechend 2).

Trotz der Beschränkung auf die Hälfte habe ich noch ein Bedenken; da es nämlich Unverstand ist, die die goldenen Gier legende Henne zu tödten, so darf jene theilweise Haftung des Arbeitgebers nimmermehr dahin führen, den letzteren zu ruiniren; die Gesetzgebung muß auf ein Mittel sinnen, dieses Resultat ab-

zuwenden. Das Mittel ist die Unfallversicherung.

Ich meine aber nicht etwa die Gründung einer "allgemeinen Unfallversiche= rungskasse in Berlin" (Hiltrop) ober die Ausdehnung der Knappschaftsvereine auf alle Arbeiter (Stumm). Solch großartige Maßregeln verlangen nicht bloß

¹⁾ Schriften bes Bereins für Sozialpolitik Bb. 5 S. 109. Hiltrop hat leiber seine Ansicht nicht näher begründer. Er führt jedoch S. 113 zwei kleine Knappschaft8= vereine an (ben Halberstädter und Brandenburger), die ausschließlich durch Beiträge der Wertsbesitzer unterhalten werden; andrerseits verpflichten die beiden großen west-phälischen Knappschaftsvereine den Wertbesitzer bei jedem größeren Unsall bloß zu einem Beitrag von 100 Thir.
2) Zichr. des preuß. stat. Bureaus 1876 S. 146.

126 J. Baron.

entsprechende, Jahre lang sich hinziehende Vorbereitungen sondern sie scheitern an dem Streite, der unsere Gesellschaft und also auch unsere Bolksvertretungen in zwei Lager theilt: an dem Streit über die Betheiligung des Staates an wirthschaftlichen Angelegenheiten, über die Berechtigung und die Erfolge des Voluntarismus 1). Wer heut einen solchen Vorschlag macht, muß große Geduld besitzen; er wird Jahre, vielleicht Jahrzehnte warten müssen 2). In der vor= liegenden Materie würde ein folcher Vorschlag um so weniger gerechtfertigt sein, als die Erfahrungen nach Erlag des Haftpflichtgesetzes uns den rechten Weg unzweifelhaft weisen. In Folge des § 4 des Gesetzes (dessen ich schon oben gedachte) hat sich eine Reihe von Unfallversicherungsgesellschaften entweder gegen feste Brämien ober auf Gegenseitigkeit gebildet, und die bei denselben versichern= den Arbeitgeber können deshalb stets einen sie treffenden Haftpflichtfall mit Leichtigkeit ertragen. Diese Gesellschaften versichern nicht bloß gegen die unter das Haftpflichtgesetz fallenden Fälle sondern überhaupt gegen alle Unfälle, ohne Unterschied ob sie kulpos oder kasuell entstanden sind. Mein Vorschlag geht nun dahin, die Haftung des Arbeitgebers für kasuelle Unfalle dadurch zu mildern, daß er sich davon durch Versicherung des Arbeiters bei einer (im Gesetz näher zu charakterisirenden) Versicherungsanstalt befreit. Ich bin also für eine geringere Haftung des Arbeitgebers bei Zufall als bei Schuld feiner Beamten; im letzteren Falle kommt ihm nur das zu Gute, was die Anstalt wirklich leistet; im ersteren Fall macht er sich nach meinem Vorschlag durch die Verficherung an sich frei, so daß der Banquerott der Bersicherungsanstalt nicht ihn sondern den Arbeiter trifft. Der Grund meiner Meinung ist ein dreifacher. Einmal sind zufällige Ereignisse noch weit schadenbringender als die durch Versehen ber= beigeführten, und man darf nicht den Einen dadurch versorgen, daß man den Anderen an den Bettelstab bringt. Sodann aber kann man wohl einen Arbeit= geber mit seinem Bertreter völlig identifiziren, das Versehen des letzteren völlig bem ersteren zur Last legen, aber der Zusammenhang zwischen dem bloßen Un= Laß zum Unfall und dem Unfall ift nicht ein so inniger wie der zwischen dem Arbeitgeber und seinem Vertreter. Endlich haben wir es mit einem neuen Rechtsgrundsatz zu thun, der im bisherigen Recht nur sehr wenig vorgebildet ift, und welcher, um fich den Beifall zu erringen, in möglichst erträglicher Form auftreten muß, eine Versicherungsgebühr ist aber — wenn mit dem Schaden selbst verglichen — stets erträglich. Ich bemerkte schon, daß das Gesetz die Berficherungsanstalt wird charakterifiren muffen, um nicht Leichtfinn ober gar Umgehung des Gesetzes seitens des Arbeitgebers zu befördern; es wird also die Minimalhöhe des Grundkapitals zu bestimmen und dessen volle Einzahlung anzuordnen sein u. dergl. m., furz besondere Normativbestimmungen für Unfall= versicherungsanstalten werden aufgestellt werden muffen. — In dieser Einschränkung ist die Haftpflicht für den Zufall eine dem Arbeitgeber durchaus erträgliche Last; nach einer Mittheilung bei Jacobi (Kommentar S. 18 Note 9) gewährt die allgemeine Unfallversicherungsbank in Leipzig für Maschinenfahriken

¹⁾ Beibe Momente ergeben sich aus der letzten Behandlung der Sache, dem Bericht der 8. Kommission über den Antrag Stumm (deutscher Reichstag 1879 Nr. 314).
2) Man lese die Erklärungen des Regierungskommissars in dem in voriger Note bezeichneten Kommissionsbericht.

zum Satze von $1\frac{3}{4}$ pro Mille Versicherung gegen alle Unfälle nicht haftspstichtiger Art, d. h. eben gegen zu fällige Unfälle; nach den Ergebnissen der preußischen Statistik waren 1875 27275 Arbeiter mit einem Kapital von 184,267,273 Mark gegen alle Unfälle versichert; die Prämie wurde die einen verschwindenden Beitrag der Arbeiter von 17000 Mark nur von den Arbeitgebern mit 778,000 Mark gezahlt. — Nach dem neuesten Ausweis waren am 31. December 1879 bei der Algemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig gegen Verdichteiten aus der gesetlichen Hafal-Versicherungsgenossensicht in Leipzig gegen Richtstaftsslicht-Unfälle 2712 Mitglieder mit 103,867 Personen

oder 211,568,603 Mark Bersicherungssumme versichert.

Die Darstellung ergiebt, daß ich auf dem Wege der juriftischen Prinzipien nur zu einer halben Bersicherung des Arbeiters gegen zufällige Unfälle gelange. Soll man die Ergänzung derfelben dem freien Belieben des Arbeiters überlaffen 1)? Soll man einen Zwang dazu einführen 2), und zwar (fragt es sich weiter) in der Form des Raffenzwangs (wie bei den fogen. eingeschriebenen Hilfskaffen) oder der Zwangskaffen (wie bei den bergwerklichen Knappschafts= vereinen)? Auch die Ansicht ist ausgesprochen worden, daß die Arbeiterversicherung, soweit die Arbeitgeber nicht dafür gesorgt, im Interesse der Armenver-waltung zur Gemeindesache gemacht werden sollte 3). Auf diese Punkte gehe ich nicht ein, weil ich meinem Gutachten einen ftreng objektiven, von den verschiedenen ökonomischen Strömungen unserer Zeit unabhängigen Inhalt geben will; ich operire lediglich mit dem Arbeitsvertrag; in seinem juristischen Gehalt habe ich eine unbestrittene Grundlage für die Fortbildung der Gesetzgebung, welche von allen wirthschaftlichen Parteien anerkannt werden muß; was darüber hinaus liegt, laffe ich absichtlich bei Seite, um mir die gute Meinung auch derer zu erhalten, die meinen wirthschaftlichen Standpunkt nicht theilen. Nur die einzige thatfach= liche Bemerkung barf ich nicht unterdrücken, daß für die Bergarbeiter die Zwangstaffenform im Knappschaftsverein besteht, von welchem ich oben berichtet habe, einerseits daß er auch eine Bersicherung gegen Unfälle begreift, andererseits daß die Beiträge sowohl von den Werksbesitzern als von den Arbeitern geleistet werden.

Ich seize nun den Fall, daß es bei demjenigen verbleibt, was nach der obigen Ausstührung der Arbeitgeber thun soll, d. h. bei der Versicherung des Arbeiters gegen zufällige Unfälle zur Hälfte. Auch diese würde ein großer Gewinn sein. Die Arbeitgeber würden den größten Gifer auf Herstellung und

¹⁾ Dies ist ber Standpunkt von Brentano (Arbeiterversicherung gemäß ber heutigen Wirthschaftsordnung 1879), Hirfch (die gegenseitigen Hilfskassen) und Wöllmer (Invalidenpensionskassen und die Gesetzgebung 1879).

²⁾ Dies ist ber Standpunkt von Abicks in der Tübinger Zschr. f. b. gesammte Staatswissenschaft 1879 &. 599—640. In den Berhandlungen der 8. Kommission des Reichstags v. 1879 sind natürlich beide Standpunkte eistig versochten worden; f. die Prufligde Mr. 314 & 3—12.

f. die Drucksache Nr. 314 S. 3—12.

") So Engel in der Zichr. des preuß stat. Bureaus v. 1876, S. 145. Aus einer Mittheilung in den Reichstagsverhandlungen 1879 S. 152 (Handelskammer von Mannheim) möchte ich fast sollessen, daß einige Gemeinden in der That die Versichesung von Gemeindewegen absolließen.

128 3. Baron.

Instandhaltung solcher Einrichtungen verwenden, durch welche die Geschren für Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter möglichst vermieden werden; sie würden den Kampf mit der vis maior aufzunehmen versuchen; die Unfallversiches rungsgesellschaften würden dem gleichen Ziele zustreben; es würde den Unfällen vorgebeugt, Leben und Gesundheit der Arbeiter vielfältig erhalten werden, und wo dies trotzdem nicht gelungen, würde das Elend der Einzelnen gelindert und der Armenetat wahrscheinlich gänzlich entlastet werden. Der letzte Punkt ist zu betonen. Zeder Unfall, für den der Arbeitgeber nicht einsteht, trifft die Gemeinde; der Arbeitgeber bestreitet in solchem Falle einen Theil der Produktionstosten aus öffentlichem Sedel; und wie bedeutsam dieser Theil ist, geht daraus hervor, daß einzelne Gemeindevorstände bereits die öffentsliche Ausschreung erlassen haben an die Arbeitgeber, ihre Leute zu versichern, an die Arbeiter, nur bei solchen, die dieser Ausschreung nachgesommen sind, Arbeit zu nehmen 1).

Erreicht wäre bei der Durchführung meines Vorschlags nicht alles Wünschenswerthe, aber ein großer Schritt wäre vorwärts gethan. Nirgends so sehr wie
im sozialen Gebiet bewährt sich das Sprichwort, daß das Bessere der Feind
des Guten ist; hier kann man immer nur stückweise reformiren. Das Haftpflichtgesetz von 1871 ist, an den obigen Ausführungen gemessen, ein Zwerg,
und doch hat es sich als überaus kräftig erwiesen, und in dem von ihm umschriebenen Kreise mächtig gewirkt. Sin neues Gesetz, welches meinen Aussührungen entspräche, würde zwar die gerechten Ansorderungen des Alters und
Siechthums nicht erfüllen, es würde sogar die durch die Arbeit selbst herbeigeführten Krankheiten (Bleivergistung, Phosphornekrose u. dergl. m.) nicht tressen;
nichtsdestoweniger würde es ein großes Stück wirthschaftlichen Glends beseitigen
auf einem Gebiete, wo es urplöglich über die Wenschen hereingebrochen ist und

deshalb um so weniger ertragen werden fann.

Ich hebe noch hervor, daß ein Gesetz, welches die theilweise Haftpflicht des Arbeitgebers für ben Zufall ftatuirt, auch bemjenigen Arbeiter zu Bute tommt, welcher das Versehen des Arbeitgebers resp. seines Beamten nicht nachweisen kann; und ich erachte dies für die einzig gerechte Beurtheilung des Falles. Zweifelhafte Ansprüche ziemt es sich durch einen Vergleich zu erledigen; so ungerecht die bisherige Nichthaftung des Arbeit= gebers ift, so ungerecht ware es, ihn unbeschränkt haften zu laffen, bis er einen thatsächlich unmöglichen Gegenbeweis liefert; die Theilung ist hier am Orte. Wir gelangen bemnach zu einer Haftungsstala, welche ben verschiedenen Nüancen der thatfächlichen Borgange entspricht: der Arbeitgeber haftet in vollem eigner Schuld ober bei einer Schuld seines Make bei Ungestellten; er haftet zur Sälfte bei zufälligen Unfällen ober bei nicht nachweisbarer Schuld; er haftet gar nicht bei grober Schuld (Leichtfinn) des Arbeiters. Bielleicht wird auch ber Abg. Stumm an dieser Stala Gefallen finden; denn wenn er ausführte, daß die Entschädigung des Arbeiters denselben leichtsinnig bei der Arbeit

¹⁾ Bgl. das Schreiben des Bürgermeisters von Mettmann in der Rheinproving v. 2. März 1875, abgedr. in der Zschr. des preuß. stat. Bureaus 1876 S. 145 Note *.

mache und ihn zur Vernachlässigung aller Vorsicht verführe 1), so paßt dies eben nur auf die volle Entschädigung.

Ich fasse die Resultate meines Gutachtens in folgende Sätze zusammen:

1. der § 2 des Haftpflichtgesetzes ist auf den gesammten Arbeitsvertrag (locatio conductio operarum und operis) auszudehnen.

2. Die Ausführungsverordnung zu § 120 der Gewerbenovelle ist ungefäumt zu erlassen; desgleichen ein Gesetz über die Anzeigepflicht bei Unfällen. In beiden ist geeignete Rücksicht auf Vereine zu nehmen, welche sich zu ihrer Durchführung auf dem Wege der Selbst= verwaltung bilden (ähnlich den Dampstesservissionsvereinen).

3. Es ift ein Gesetz zu erlassen, worin dem Arbeitgeber (bei loc. cond. operarum und operis) die Haftung für zufällige Unfälle zur Hälfte auferlegt wird; von dieser Haftung befreit er sich durch Versicherung der Arbeiter bei einer Anstalt, über deren nähere Charakteristrung Normativbestimmungen gesetzlich aufzustellen sind.

¹⁾ Reichstagsverhandlungen von 1878 S. 845.

Anhang.

- 1. Nachtrag zu dem Auffatze: Die Haftpflicht nach englischem Rechte.
- 2. Bericht über verschiedene Anfichten, betr. die Haftpflicht= frage.

Nachtrag

zu dem Auffatze: Die Haftpflicht nach englischem Rechte.

Das britische Gesetz, bessen Entwurf in dem vorerwähnten Aufsatze, S. 17, mitgetheilt ward, ist inzwischen, am 7. September d. J. veröffentlicht worden; es folgt hier in Uebersetzung:

Gesetz zu Ausdehnung und Regelung der gewerblichen Unternehmern obliegenden Verpflichtung zu Leistung von Schadenersatz an solche aus der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter, welche eine Körperbeschädigung erfahren haben, vom 7. September 1880 — 43 u. 44 Vict. cap. 42—.

(Gesetz, betr. die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer von 1880).

Von J. M. der Königin, im Beirath und mit Zustimmung der in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords sowie der Gemeinen und kraft deren Genehmhaltung, wird verordnet was folgt:

1. Berbefferung der Rechtsvorschriften.

Wofern nach bem Zeitpunkte, zu welchem biefes Gesetz in Wirksamkeit tritt, ein Arbeiter eine Körperbeschädigung erfährt:

1) aus Anlaß irgend eines Mangels in der Beschaffenheit der mit dem Gewerbebetriebe des Unternehmers in Berbindung stehenden oder der eben dabei in Gebrauch befindlichen Arbeitsvorkehrungen, Geräthschaften, maschinellen Anlagen oder Inventarstücke; oder

2) aus Anlaß des nachlässigen Berhaltens irgend einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, welcher irgend wie Aufsichtsbefugnisse übertragen sind, und zwar in der Zeit, während welcher diese Person in der Aussührung ihrer Aussichtsbefugnisse begriffen ist; oder

3) aus Anlaß des nachlässigen Berhaltens irzend einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, deren Befehlen oder Weisungen der Arbeiter zu der Zeit als die Beschäbigung stattsand, nachzukommen verpflichtet war und auch nachkam, sofern die fragliche Beschäbigung aus dem gedachten Berhalten hervorgegangen ist; oder

4) aus Anlaß von Handlungen oder Unterlassungen, welche irgend eine in dem Dienste des Unternehmers besindliche Verson in Besolgung der Vorschriften oder Anordnungen des Unternehmers, oder in Besolgung solcher besonderen Instruktionen bewirkt oder begeht, welche irgend eine zu dem Behuse von dem Unternehmer mit Autorität ausgerüstete Person erlassen hat; oder

5) aus Anlaß des nachlässigen Verhaltens irgend einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, welche bei Gisenbahnen die Verantswortung oder die Kontrole für bezw. über irgend welche Signale,

Weichen, Zugmaschinen ober Büge hat,

haben der Arbeiter, ober, falls die Beschädigung das Ableben desselben herbeiführt, die gesetzlichen persönlichen Bertreter des Arbeiters und die aus Anlaß des Todesfalls berechtigten Personen eben denselben Rechtsanspruch auf Schadenersatund eben dieselben Rechtshülsen gegen den Unternehmer, wie wenn der Arbeiter nicht ein Arbeiter des Unternehmers, oder nicht in dessen Diensten besindlich, oder nicht zu dessen Gewerbsunternehmen verdungen gewesen wäre.

2. Ausnahmen in Ansehung der verbefferten Rechtsvorichriften.

Ein Arbeiter ift nach Maßgabe dieses Gesetzes zu irgend welchen Rechtsansprüchen auf Schadenersatz oder zu Rechtshülse gegen den Unternehmer in jedem der folgenden Fälle nicht berechtigt; nämlich:

1) nach Unterabschnitt Eins in Abschnitt Sins, es sei denn, daß die dort erwähnten Mängel hervorgegangen sind aus oder unentdeckt, oder unabgestellt geblieben sind wegen der Nachlässigkeit des Unternehmers oder einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, welcher von dem Unternehmer die Verpslichtung auferlegt ward, danach zu sehen, daß die Arbeitsvorkehrungen, Geräthschaften, maschinellen Anlagen oder

Inventarstücke in zweckentsprechendem Zustande sich befanden.

2) Nach Unterabschnitt Vier in Abschnitt Eins, es sei benn, daß die Besschädigung durch irgend welche Ungehörigkeiten oder Mängel in den vorserwähnten Vorschriften, Anordnungen oder Instruktionen herbeigeführt ward; mit dem Vorbehalt jedoch, daß — wosern Vorschriften oder Ansordnungen von Seiten eines der königlichen ersten Staatssekretaire oder des Handelsamts, oder eines sonstigen Regierungsdepartements nach Maßgabe oder Araft eines Gesetzes genehmigt oder angenommen worden sind —, solche Vorschriften oder Anordnungen für die Zwecke dieses Gesetzes als ungehörig oder mangelhaft nicht angesehen werden dürsen.

3) So oft der Arbeiter die mangelhafte Beschaffenheit oder das nachlässige Verhalten kannte, welches seine Beschädigung herbeisührte und er innershalb einer angemessenn Frist dem Unternehmer oder einer ihm (dem Arbeiter) in dem Dienste des Unternehmers übergeordneten Person davon Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen verabsäumte, es sei denn daß, nach seiner (des Arbeiters) Wahrnehmung, die fragliche mangels

hafte Beschaffenheit, oder das nachlässige Verhalten dem Unternehmer oder der erwähnten übergeordneten Person bereits bekannt waren.

3. Abgrenzung der als Schadenserjatz einziehbaren Summe.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes als Schadensersatz einziehbare Geldbetrag darf diejenige Summe nicht übersteigen, welche sich anschlagsmäßig als der während dreier Jahre vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses ersarbeitete Berdienst einer solchen Person ermitteln läßt, die innerhalb der fraglichen Jahre in ebenderselben Lebensstellung, in der nämlichen Beschäftigung und in dem nämlichen Bezirke in Arbeit stand, woselbst der Arbeiter zu der Zeit beschäftigt war, als die Beschädigung stattfand.

4. Frift zu Ginzichung des Schadensbetrages.

Klagen, nach Maßgabe dieses Gesetzes, behufs Einziehung des Betrages zu Ausgleichung einer erlittenen Beschädigung dürfen nicht anders rechtshängig gemacht werden, als wenn die Anzeige davon, daß eine Beschädigung stattgesunden hat, binnen sechs Wochen nach dem Eintritte des die Beschädigung verursachenden Unfalls erstattet, die Klage selbst aber binnen sechs Monaten, oder, wenn ein Todesfall vorliegt, binnen zwölf Monaten, von eben demselben Zeitpunkte an gerechnet, angestellt wird; stets jedoch mit dem Vorbehalte, daß bei dem Eintritt eines Todesfalls das Unterbleiben der Anzeige dann die Andringung der Klage nicht ausschließen soll, wenn nach richterlichem Ermessen genügender Grund dazu vorhanden war, daß die Erstattung der Anzeige unterblieb.

5. Strafgelder fönnen von Entschädigungsgeldern nach Maßgabe dieses Gesetzes in Abzug gebracht werden.

Von Entschädigungsgeldern, welche einem Arbeiter oder den Vertretern eines Arbeiters oder solchen Personen zugebilligt wurden, die durch Vermittelung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertreten einen Klagegrund nach Maßgabe dieses Gesetzes sür sich in Anspruch nehmen, ist zulässig diesenigen Strafgelder, und zwar entweder ganz oder theilweise, in Abzug zu bringen, deren Zahlung an den betressenden Arbeiter, dessen Vertreter oder die gedachten zur Klage berechtigten Personen kraft eines sonstigen Gesetzes zu erfolgen hatte; wosern aber ein Arbeiter, oder dessen klage anstellen, die durch Vermittlung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertreten, einen Klagegrund nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Klage anstellen, die durch Vermittlung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertreten, einen Klagegrund nach Maßgabe dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, und wosern die aus Anlaß des nämlichen Klagegrundes nach Maßgabe eines sonstigen Gesetzes verdüßten Strafgelder, ganz oder theilweise, zuwor noch nicht gezahlt wurden, sind der Arbeiter, dessen Versichten Strafgelder, deren Vertreter, oder jene Personen nicht berechtigt mit Bezug auf denselben Klagegrund nach Maßgabe eines sonstigen Gesetzes irgend welche Strafgelder oder Theilbeiträge von solchen in Empfang zu nehmen.

6. handelt von dem Versahren vor Gericht und ift hier in Wegfall gebracht.

7. Berjahren bei der Zustellung von Anzeigen betreffs Beichädigungen.

Anzeigen betreffs Beschädigungen nach Maßgabe dieses Gesetzes müssen den Namen und den Wohnort der beschädigten Person enthalten, auch die Ursache der Beschädigung in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, und serner den Tag angeben, an welchem die Schädigung sich zutrug; sie sind dem Unternehmer oder, bei dem Vorhandensein von mehr als einem Unternehmer, einem derzelben zuzustellen.

Die Zustellung kann durch Ausreichung der Anzeige an oder in dem Wohnhause oder dem Geschäftsraume derzenigen Person, an welche sie gerichtet

ist, bewirkt werden.

Die Anzeige kann auch durch die Jnanspruchnahme der Post mittelst eines eingeschriebenen Briefes bewirkt werden und hat die Adresse des Briefes auf diesenige Person, in deren letztbekanntem Bohnhause oder Geschäftsraume zu lauten, an welche die Anzeige zugestellt werden soll; wird die Anzeige durch Inanspruchnahme der Post zugestellt, so gilt die Zustellung als zu der Zeit dewerkstelligt, zu welcher ein die Anzeige enthaltender Brief im gewöhnlichen Lause der Post ausgereicht worden wäre, und der Nachweis betress der statzgehabten Zustellung einer derartigen Anzeige soll als genügend erbracht anzgesehen werden, wenn dargethan wird, daß die Anzeige ordnungsmäßig adressitt und eingeschrieben ward.

Falls eine Mehrheit von Personen, ohne Unterschied ob mit Korporationsrechten versehen oder nicht, als Unternehmer auftritt, ist die Anzeige in der Art zuzustellen, daß sie entweder in dem Geschäftsraume ausgereicht, oder mittelst der Post in einem eingeschriebenen, an den Geschäftsraum adressirten Brief gesendet wird; sollte mehr als ein Geschäftsraum vorhanden sein, so kann die

Sendung an einen derselben erfolgen.

Anzeigen nach Maßgabe bieses Abschnitts dürfen, etwa darin enthaltener Mängel oder Ungenauigkeiten wegen, nicht als ungültig angesehen werden, es sei denn, daß der Richter, welcher die Klage zu behandeln hat, die aus der in der Anzeige erwähnten Beschädigung hervorgeht, der Anseigt ist, daß der fragliche Mangel oder die fragliche Ungenauigkeit dem Beklagten bei dessen Einslassung auf die Klage nachtheilig und daß der Mangel oder die Ungenauigkeit absichtlich irreleitend seien.

8. Begriffserläuterungen.

Sofern die Wortstellung nicht ein Anderes erfordert, bedeutet

der Ausdruck "eine Person, welcher irgend wie Aufsichtsbefugnisse übertragen sind", eine solche, deren ausschließliche oder hauptsächliche Verspslichtung in Beaufsichtigung besteht und welche unter gewöhnlichen Umständen mit stofflicher Arbeit nicht besaßt ist;

begreift der Ausdruck "Unternehmer" jede Mehrheit von Personen in sich, ohne Unterschied, ob mit Korporationsrechten versehen oder nicht;

bedeutet der Ausdruck "Arbeiter" Eisenbahnangestellte und sonstige Bersonen, auf welche das Unternehmer= und Arbeitergesetz von 1875 Anwendung sindet.

9. Beginn der Wirfjamfeit des Gefetes.

Dieses Gesetz soll vor dem 1. Januar 1881, welcher Tag in diesem Gesetz als der Beginn der Wirksamkeit desselben in Bezug genommen ist, nicht in Geltung treten.

10. Abgefürzter Titel.

Dieses Gesetz darf als das Gesetz, betreffend die Haftplicht gewerblicher Unternehmer von 1880 angeführt werden und soll dis zum 31. Dezember 1887 und dis zu dem Ende der dann nächsten Parlamentssstung jedoch nicht länger in Kraft bleiben, es sei denn, daß das Parlament ein Anderes verfügt und sämmtliche nach Maßgabe dieses Gesetzes vor jenem Zeitpunkt eingeleitete Klagen sollen Fortgang sinden, wie wenn dieses Gesetz nicht erlöschen würde.

Bericht über verschiedene Ansichten, betr. die Haftpflichtfrage.

Von A. Held.

Als Secretär des Vereins für Socialpolitik lag es mir ob, verschiedene praktische Sachverständige um Gutachten zu bitten. Dabei begegnete mir mehrsfach das bekannte Schickal, daß die betreffenden Herren zwar ebenso freimüthig als belehrend ihre Ansicht aussprachen, aber entweder nicht geneigt oder durch Zeitmangel außer Stande waren, diese Ansichten zu Papier zu bringen und unter ihrem Namen zu veröffentlichen.

In einigen Fällen hatte ich ganz befonderen Grund, das zu bedauern, weil die geäußerten Unsichten mir sehr der Beachtung werth erschienen; und da ich nicht annehmen kann, daß dieselben in den anderen Gutachten völlig gleichartig zum Ausdruck gelangen werden, so beschloß ich, mit Erlaubniß meiner Autoritäten, die von diesen geäußerten Meinungen und mitgetheilten Thatsachen in meinen Worten zu Papier zu bringen. Dieses geschah selbste verständlich ehe ich die Arbeit irgend eines der Herren Gutachter bekommen und gelesen hatte.

Die folgenden Zeilen sind also kein von mir erstattetes Gutachten, sondern eine Wiedergabe fremder Ansichten, die jedoch mit meinen eigenen Anschauungen sich in großer Harmonie befinden, so daß sich mit der Darstellung der Ansichten meiner Gewährsmänner der Ausdruck eigener Meinung, namentlich in Bezug auf die sociale Bedeutung der gemachten Vorschläge und ihre Motivirung,

zwanglos verbinden fann und wird.

In der Reichstagssitzung vom 26. Februar 1879 sagte der Staatsminister

Hofmann betreffs der Frage der Regelung der Haftpflicht:

"Sollen wir nun — das ist die Frage — lieber auf dem Wege der Invalidenversorgung — die ein sociales Band zwischen Arbeitgeber und Arbeiter knüpft — Abhilse schaffen, oder sollen wir es thun auf dem Wege der Versichärfung des Haftschichtgesetzes, welches in jedem einzelnen Falle der Anwendung den Arbeiter in einen juristischen Gegensatz, in eine seindliche Stellung zu dem Arbeitgeber treten läst?"

Es handelte sich in diefer Reichstagsstigung darum, die Interpellation des Abgeordneten v. Hertling zu beantworten; die Regierung wollte und konnte aber

140 A. Held.

eine bestimmte Antwort noch nicht geben, und daher schloß der Bertreter der Regierung mit einer Frage. Diese Frage aber ist in der That so sormulirt, daß sie die große Schwierigkeit, welche bei jedem Versuche der Regulirung der Haftlicht ausstellicht und welche bisher noch Niemand völlig zu heben vermochte, klar ausspricht.

Einerseits nämlich besteht für alle Diejenigen, welche unsere industriellen Verhältnisse vorurtheilsfrei und doch mit humanem Sinne betrachten, der Grundsat, daß es unbillig sei, den Arbeiter ohne Hilfe für solche Unsälle resp. Beschädigungen leiden zu lassen, welche aus der Natur der betressenden industriellen Thätigkeit hervorgehen — anderseits ist jedes dem verletzten Arbeiter gegebene Recht auf Entschädigung, das durch Prozeß erstritten werden kann resp. muß, eine Quelle von Erbitterung und Feindseligkeit, welche die Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital vergiftet. —

Was den ersteren Grundsatz betrifft, so steht es erfahrungsgemäß fest, daß in vielen Industriezweigen eine Gesahr für Leib und Leben der Arbeiter besteht, welche die durchschnittliche Gesahr des Berunglückens in allen menschlichen Thätigkeiten weit übersteigt. Wir reden dabei ausdrücklich nur von sogenannten acuten Verletzungen, d. h. Tödtungen oder chirurgischen Beschädigungen, welche zwar nicht nothwendig bei der Arbeit eintreten müssen, welche aber factisch in einer großen Anzahl von Fällen mit einer ungewöhnlichen Häusigkeit eintreten und auf welche allein — im Gegensatz zu den langsam wirkenden gesundheitssichäblichen Einslüssen von Giften, Staub zc. — die Frage der Haftlicht sich zur Zeit bezieht. Herr v. Hertling wollte zwar die Haftplicht auch auf die anderen Beschädigungen ausdehnen, es wird aber gut sein, zunächst nur von der ersteren zu sprechen.

Dieselben haben allezeit im Bergbau die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, was höchst natürlich ist, wenn man bedenkt, daß die Lebensgefährlichkeit dieses Gewerbes der des Ariegsdienstes nahe kommt. Berühmt sind ferner sür ihre Gefährlichkeit in Bezug auf Unfälle die Seeschiffsahrt und der Eisenbahndienst. Aber auch im Baugewerbe und in der gesammten Großindustrie, welche mechanische Aräfte benutzt und gewaltige, von Dampf oder Wasser getriebene Maschinen ausstellt, ist der Arbeiter einer ungewöhnlichen Gesahr ausgesetzt, welche sich auf immer weitere Areise erstreckt, indem neue Productionszweige, z. B. auch die Landwirthschaft, Maschinen in verstärktem Umfang anwenden 1).

¹⁾ s. darüber Engel, Zeitschr. des königl. Prenß. Stat. Büreau's 1876 S. 140: "Nicht die rohen Elementarfräfte des Feuers, des Wassers, des Windes allein sind es, welchen so viele Menschen zum Opfer sallen: sondern die in den Dienst der Insdustrie, des Hands und des Verkers genommenen Kräfte durchbrechen jetzt so häussitre Schranken, daß Ereignisse der traurigsten Vernichtung von Menschenleben gleichsam zur stehenden Kubrit der öffentlichen Kachrichten geworden sind. — Der Grund dieser Erscheinung ist leicht einzusehen. Mag auch der nächstliegende mehr oder minder auf Unvorsächigkeit, Unbedachtsamkeit, Leichtsunze. zurückzusühren sein, so wäre doch die Boraussetzung gewagt, daß dergleichen Sharaktereigenschaften früher nicht, oder auch nur im minderen Grade, als Ursachen thätig gewesen wären; eher dürste das Gegentheil zutressen. Der nähere Grund ist ohne Zweisel der, daß alle Productionszweige jetzt viel intensiver betrieben und auf einem gegebenen Raume viel mehr Mensichen zusammengedrängt werden, und daß Letztere deshalb und aus hundert anderen

In den Jahren 1876 — 1879 ereigneten sich in den Berliner Fabriken 1132 Unglücksfälle, welche zu der Kenntniß des Fabrikinspectors gelangten. Da keine Anzeigepflicht besteht, so kann man die wirkliche Zahl der Unglücks= fälle auf das Doppelte, d. h. auf über 500 per Jahr, annehmen. Und da die Bahl der Berliner Fabrifarbeiter im Jahresdurchschnitt rund 60,000 betrug, so ergiebt sich, daß immerhin gegen 1 % der Berliner Fabrikarbeiter jährlich verunglückt.

Bon diesen Unglücksfällen sind nur etwa 7,5 % derart, daß der Arbeiter bei gewöhnlicher Sorgfalt, namentlich bei Befolgung der gegebenen Vorschriften, fie hätte vermeiden können. $32,5\,^0/_0$ sind die Folge von speciellen örtlichen Berhältniffen, Transmiffionen u. bergl., und nur in ber ftarten Sälfte diefer Fälle, d. h. in ca. 17 % aller Fälle, hat der Arbeiter bei jetzigem Gefetz die Möglichkeit, vom Fabrikanten Entschädigung zu erhalten. Der ganze Rest der Fälle, d. h. 60 % der bekannten und wahrscheinlich ein größerer Theil aller Fälle ift berartig, daß fie als Folge von Zufall und folder Unachtsamkeit betradtet werden muffen, welche nach dem Gefet der großen Bahlen als unvermeidliche Zugabe der Fabrikarbeit erscheint. D. h. es handelt sich um Mangel an Vorsicht in einem Grade, wie er beim Durchschnittsmenschen nicht anders erwartet werden fann.

Sagen wir also rund: 3/4 0/0 1) der Fabrikarbeiter verunglücken jährlich, ohne daß sie Entschädigung bekommen, und ohne daß man sich dabei beruhigen tann, daß fie felbst daran die Schuld tragen. In diesen Fällen verlangt unser fittliches Gefühl, daß die Industrie als solche, deren Einrichtung im Ganzen oder Einzelnen an den Ungludsfällen schuld ift, für die Sache aufkomme. — Dieses fittliche Gefühl fteht keineswegs in einem feindlichen Gegensatz zu bem

Motiven gezwungen find, ein Maximum von Thätigfeit in einem Minimum von Zeit und Raum zu entfalten. - - -

Cbenda S. 143: "Es ist schwer zu fagen, ob bie rapibe Bermehrung ber Bahl ber Berungludungen von Sahr ju Sahr die Folge einer forgfältigeren Regiftrirung berfelben, ober einer wirklichen Bunahme, ober beiber Urfachen jugleich ift.

Man zählte in Preußen 1869 — 6169, 1870 - 60481871 - 65541872 - 67371873 - 7084,1874 - 7317

Berunglüdungen mit tödtlichem Ausgange, ohne die Rriegsverunglüdungen. als zwei Drittheile bavon entfallen auf Berungludungen Erwerbsthätiger, und bavon

als zwei Drittheile dovon entfallen auf Verunglückungen Erwerbsthätiger, und davon wieder mehr als die Hälfte auf Berunglückungen im Beruf."

1) Diese und die vorangehenden Zahlen sind Schähungen, welche weiter geben als das, was in den Jahresberichten der Fabrikinspectoren pro 1878, S. 19 ff. angegeben ist. Diese Schähungen beruhen auf gewissenhaft geprüften Angaden der besten Sachverständigen. Immerhin sind es Schähungen — durch welche das Bedürsniß nach einer completen amtlichen Statistik erst recht dringend erscheint. Es existirt zwar eine amtliche Statistik der zu öffentlicher Kenntniß gelangenden Verunglückungen, welche namentlich dadurch von Werth ist, daß sie die relative Gefährlichkeit der verschiedenen Erwerbszweige nachweist, aber in Bezug auf die absolute Jahl namentlich der leichteren Verletzungen noch immer nicht außreichen ist. C. Statistische Korres ber leichteren Berletzungen noch immer nicht ausreichend ift. (f. Statiftische Korrefpondeng IX., angefchloffen ber Beitschr. bes fonigl. Preuf. Stat. Bureau's. 1878. Beft I.)

142 A. Helb.

Stande der Fabrikanten. Wir schieben ihnen die Entschädigungspslicht nur zu, weil sie den Hauptvortheil von der ganzen Industrie haben, weil sie als Herren der Industrie naturgemäß eine größere Berantwortung tragen müssen als der dienende Arbeiter, und weil es ihre Sache ist, solche Preise der Produkte zu erzielen, daß sie für die gesammten Kosten der Industrie inclusive dieser Entschädigungen aufkommen können. Man müßte andernfalls Löhne von solcher Höhe verlangen, daß die Arbeiter sich gegen alle Unfälle versichern können — was für die Fabrikanten auf dasselbe hinauskäme. Immer muß der Ertrag der Industrie durch Bermittlung des Kapitals der Fabrikanten die Entschädigung leisten, da das offenbar gerechter ist, als wenn wir den verunglückten Arbeiter hilflos verkommen lassen, oder ihn, resp. seine Nachkommen, der Armenpslege überlassen, d. h. die Last der Gesammtheit ausbürden, ohne Unterscheidung, wer als Producent resp. Konsument den Bortheil von der gefährlichen Industrie hat.

In Anbetracht der anderen Gutachten, welche gerade unser Haftpflichtgesetz behandeln durften, erscheint es unnöthig, auszusühren, daß unser bestehendes Gesetz den in Vorstehendem ausgeführten Grundsatz nur äußerst unvollständig

verwirklicht.

Wenden wir uns zu dem zweiten oben ausgesprochenen Sat, so bedarf es ebenfalls keines besonderen Beweises mehr dafür, daß jeder Prozeß über Entscheidung bei einer Berunglückung in der Industrie höchst schädliche moralische Folgen hat, und daß das Recht zu solchem Prozeß dem Arbeiter, wenn er beweisen muß, sehr wenig nutt, oft schadet. Besonders gesteigert sind diese Mißstände durch die Unfallversicherungen, welche nur auszahlen, wenn der Arbeitgeber verurtheilt ist, welche also alle Tendenz zu gütlichem Vergleich versnichten. Es genügt in dieser Hischauf dag die Berichte unserer Fabrikinspectoren, namentlich die der Berliner, zu verweisen und die Autorität des Abgeordneten Stumm zu citiren, der in der Reichstagssitzung vom 9. April 1878 aussprach, daß im Bergdau in 90 % aller Unglücksfälle die Frage, wen eine Verschuldung tresse, unbeantwortbar sei und sich aufs Schärsste über die Unfallversicherungen äußerte.

Demnach ist das Problem folgendes: Wie kann man bewirken, daß die Industrie als solche für die Verunglückungen ihrer Arbeiter, die nicht durch unzweifelhafte Schuld der Legteren entstehen, aufkommt, ohne daß in jedem einzelnen Falle Prozesse entstehen und ohne daß eine ungebührliche Leichtigkeit, in allen Fällen Entschädigung zu erlangen, den Arbeiter zu Leichtsinn verführt?

Die Frage, für welche Gewerbszweige dieses Problem überhaupt zu lösen sei, überlasse ich andern Gutachtern und beschränke mich auf die Frage nach der Art von Organisation, die in allen in Betracht kommenden Gewerbszweigen als zweckmäßig erscheint.

Die Lösung des Problems kann nur durch Korporationen der Gewerbetreibenden erfolgen, und zwar hier durch solche, zu deren Gründung der Staat

die entscheidende Anregung geben kann — und muß.

Es ist zwar schon eine Lösung des Problems praktisch versucht, nämlich die Versicherung aller Arbeiter gegen alle, auch die nicht haftpflichtigen Unglücksfälle, bei Unfallversicherungsanstalten, und es ist offenbar nur eine Erweiterung dieses Systems durch Zwang, wenn Bebel in der Reichstagssitzung vom 26. Februar 1879 vorschlug, daß alle Gewerbsunternehmer für alle in

ihrem Betriebe vorkommenden Unglüdsfälle haften und behufs der Tragung biefer Haftenlicht einer centralifirten staatlichen Bersicherungskaffe beitreten follen.

Wir erkennen es in Uebereinstimmung mit vielen Fabrifinspectoren gerne als einen großen Fortschritt und als eine relativ sehr gute Einrichtung an, wenn die Unternehmer ihre Arbeiter gegen alle Unfälle versichern, allein es ist vorerst nicht zu erwarten, daß dies freiwillig allgemein geschieht. Auch bleibt immer der Mißstand, daß bei dem Wechsel der Technik und der Schutzvorrichtungen sich bei dieser Versicherung, wie bei aller Versicherung von Arbeitern, das Verhältniß zwischen der von den Versicherten zu zahlenden Prämie und der von dec Gesellschaft zu leistenden Entschädigung, sehr schwer richtig und billig feststellen läßt. Und jedenfalls wird durch diese Einrichtung nur ein Mißstand in der Industrie durch ein äußeres Mittel entsernt und keine Organisation von weitergreisender Bedeutung geschaffen. Durch den Bebel'schen Vorschlag würde allerdings die Berallgemeinerung des Systems gesichert — dafür würde jede Spur einer segensreichen Sinwirkung der freien Humanität der Arbeitgeber, oder des Zusammenwirkens beider Parteien, verloren gehen.

Es liegt daher nahe, das Problem statt durch eine Staatskasse ober Unfallversicherungsgesellschaften durch eine den Hilfskassen analoge Institution

zu lösen.

Bersicherungsgesellschaften und Arbeiterhilfskassen haben nämlich zwar den gemeinsamen Zweck, Entschädigung beim wirklichen Sintritt von Gefahren zu sichern, welche einen ganzen Stand bedrohen, aber in bestimmter Zeit factisch nur Einzelne treffen. Zwischen beiden besteht aber ein Unterschied, insosern als bei eigentlichen Bersicherungsgesellschaften das Berhältniß zwischen Prämie und Entschädigung kontractlich und auf Grund genügender Erfahrungen setzsteht, so daß ein persönliches Berhältniß zwischen den Bersicherten untereinander und mit dem Versicherer nicht entsteht, sondern Alles sich nach kontractmäßigen Zahlungen erledigt. Eine eigentliche Hispanschen welche sich derend von Bersonen, welche sich gegenseitig helsen wollen, welche sich durch gemeinsame Gesahr persönlich verdunden sühlen und daher auch die Einzahlungen nach Besdürfniß erhöhen resp. vermindern oder dasür Ausstand gewähren.

In der Wirklickeit geht ja Beides in einander über. Aber das steht wohl fest, daß alle Arbeiterversicherung eine natürliche Tendenz hat, sich dem Wesen der Hilfskasse mit ihrem näheren Zusammenhange der Betheiligten und ihrer größeren Dehnbarkeit der Verpflichtungen zu nähern. Der Grund ist die mangelhaftere statistische Grundlage der Berechnungen und das leichte Eintreten zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit des Versicherten — und die wohlthätige Folge davon ist, daß Arbeiterhilfskassen überhaupt ein Ansang gewerblicher Korpo-

rationen werden können.

Weithin hat der Gedanke Anerkennung gefunden, daß Alles gethan werden müffe, um die Unsicherheit der Existenz des Arbeiters und seiner Familie zu heben und dadurch eine der schlimmsten Seiten des Zustandes proletarischer Arbeiter zu entfernen. Bon Seiten humaner Besitzender werden Fabrikkassen und selbst größere Cassen (z. B. von dem Verein Concordia) gegründet, und unser Gesetz von 1876 strebt wenigstens die Krankenkassen zu verallgemeinern. Indessen eine Kasse, die nur Krankenunterstützung gewährt, ist nicht geeignet, das Gefühl des persönlichen Zusammenhangs der Mitglieder stark zu entwickeln,

144 A. Held.

vielfach daran, daß sie factisch die Freizügigkeit der Arbeiter beschränken. Die Frage, wie Hilfskassen, welche Alters=, Invaliden=, Wittwen= und Waisen=, Begräbniß-Unterstügungen zahlen, verallgemeinert werden können resp. sollen, bleibt also noch eine offene. Fraglich ist nicht nur, wie man sie ins Leben rusen sollen, sondern sollen, soll

und fraglich ist vor Allem, ob Freiwilligkeit oder Zwang walten solle.

Meines Erachtens ist principiell gegen Zwang, namentlich gegen die Form des Kassenzwanges nichts Stichhaltiges einzuwenden, wenn man einmal solche Kassen für segensreich hält und ihre Berallgemeinerung auf freiwilligem Wege nicht erwartet. Die Anhänger der Freiwilligkeit weisen zwar immer auf die großen Erfolge der Englischen friendly societies hin. Aber nicht nur, daß solche Analogien von Land zu Land nichts beweisen — man darf auch nicht vergessen, daß ein erklecklicher Theil dieser gerühmten Gesellschaften nur Sterbefassen und schlecht verwaltet sind und daß troß derselben die Last der öffentlichen

Armenpflege gerade in England enorm ift.

Indessen so sehr ich principiell mit dem Zwange einverstanden bin, so muß ich gestehen, daß seine Ausstührung die größten Schwierigkeiten hat. — Macht man Zwangskassen, so werden diese sich leicht in obrigkeitliche Annexe der Armenpslege, ohne socialen Werth, verwandeln. Kassenzwang aber setzt die Leute, die Neigung und Geschick zur Gründung und Leitung von Kassen haben, voraus, und diese müssen doch erst allmälig erzogen werden. Will man aber successive vorgehen, welche unlösdare Schwierigkeiten entstehen in Bezug auf die Abgrenzung der zunächst dem Zwange zu unterwersenden Kategorien? Wie läst es sich überhaupt motiviren, Arbeiter, speciell Fabrikarbeiter, dem Kassenzwang zu unterwersen, kleine selbstständige Meister aber nicht, obwohl ihre Lage oft noch gefährlicher ist und sie sich factisch von Arbeitern gar nicht trennen lassen? Wie sollen Fabrikarbeiter auf dem Lande behandelt werden, die zugleich grundbesitzend sind?

Dagegen hilft auch die von Stumm so sehr benutzte Analogie der Knapp-schaftskassen Richts, da es sich hier um ein ungewöhnlich geschlossenses Gewerbe mit alten Traditionen handelt. Man denke dagegen an unsere flottirenden

Kabrikarbeiter!

Ich glaube daher, daß die "obligatorischen Alters= und Invalidenkassen" für alle Fabrikarbeiter nach Analogie der Knappschaften vorläusig ein frommer

Wunsch bleiben werden 1).

Aber sollen wir beshalb die Hände in den Schoof legen, wo doch gerade eine dem Arbeiter drohende Gefahr, die des Verunglückens, gebieterisch gesetzliche Regelung heischt? Ift nicht gerade hier der Punkt gegeben, wo die Gesetzgebung ansetzen kann und muß, um evidente Mißkande zu entsernen und zugleich einen von keiner Seite ansechtbaren Grundstein des Hilfskassen und Korporationswesens zu legen?

¹⁾ Ich gestehe, daß meine Meinung über Kassenzwang sich namentlich seit dem Hilfskassengesetz von 1876 geändert hat, weil es sich bei dieser Gelegenheit zeigte, was für eine Art von Zwang und durch welche Organe ein solcher heute bei uns allein aussührbar erscheint.

Diese Frage ist um so mehr zu bejahen, als die Gefahr der Invalidität durch Unfälle für den Arbeiter größer ist, als die der Erwerbslosigkeit durch Altersschwäche. D. h. es ist ganz in der Ordnung, daß wir die einfache Alters=

versorgung vorläufig in den Hintergrund stellen.

In der VIII. Commission des Reichstags (Bericht vom 26. Juni 1879) ist zwar darüber gestritten worden, ob Fabrikarbeiter den Armenetat der Kommunen mehr oder weniger als andere Stände belasten. Für Berlin läßt sich dieser Streit entscheiden. Nach einer Vorlage des Berliner Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung, welche ihrerzeit auch in Abgeordnetenkreisen circulirte, sind in den Jahren 1875/79 jährlich im Durchschnitt nur 335 Perssonen der Armenpssege verfallen, welche nach ihrer Berussbezeichnung überhaupt Fabrikarbeiter sein können, von denen aber ein guter Theil doch sactisch dem Handwerk angehört und von denen jedenfalls 112 unter 50 Jahre alt waren, bei denen also normale Abnutzung der Arbeitskraft nicht der Grund der Versammung sein kann.

Man fann daher annehmen, daß in Berlin jährlich höchstens 100 Fabritarbeiter, d. i. 0,15 % aller Armen, in die Lage kommen, in der sie eine Alterspension beanspruchen konnten, während man, wie oben angeführt, die Zahl der jährlichen Berunglückungen von Arbeitern auf das Fünffache dieser Bahl schätzen muß. Die Kosten der Unterftützung der rein durch Alter erwerbs= unfähig gewordenen darf man auch nicht überschätzen, obwohl diese Unterstützungen länger dauern als die im Falle von Verunglückungen. Die Bedürfnisse der Altersschwachen sind geringer als die von Berunglückten und können durch Aufnahme der Alten in den Haushalt erwachsener Kinder relativ billig befriedigt Der Grund dieser Erscheinung ist einfach der, daß Erwerbsunfähigkeit in Folge normalen Eintritts von Altersschwäche bei der Abneigung des tüchtigen Arbeiters gegen Unthätigkeit und bei der überaus vielseitigen Verwerthbarkeit des mechanischen Arbeiters relativ selten ist. Die totale Arbeitsunfähigkeit fällt meistens mit Krankheit ober Berunglückung zusammen. Es erscheint baber berechtigt, der Altersversicherung als solcher keine zu große und selbstständige Bedeutung beizulegen. Sie kann im Anschluß an die Organisation der Krankenkassen geordnet werden. — So lange keine Krankheit oder Verletzung, sondern nur Altersschwäche vorliegt, wird durch die persönliche Sorge von Arbeitgebern oder Familienmitgliedern irgend eine leichtere und durchaus wünschens= werthe Erwerbsgelegenheit für den alten Arbeiter in der großen Majorität der Fälle zu finden sein. Was aber die Minorität von Fällen betrifft, in denen dies nicht der Fall ift, so bedürfen sie zwar der Hilfe, aber die Organisation derselben ist keine große Frage ersten Ranges.

Unders steht es mit den häufigeren Verunglückungen, die zugleich einen aufregenden Charafter haben, und im Falle ungenügender Hilfe den Klassenhaß

besonders zu schüren geeignet sind.

Wenn ein Arbeiter verunglückt, so bedarf er:

1. der Unterstützung für die Bezahlung von Rurtosten;

2. der Unterstützung von Weib und Kind mahrend seiner Erwerbsunfühigkeit resp. nach seinem Tode;

3. der fortlaufenden Unterstützung nach etwa eingetretener dauernder Bernichtung oder Berminderung seiner Erwerbssähigkeit.

Schriften XIX. — Saftpflichtfrage.

146 A. Held.

Fassen wir diese dreierlei Unterstützungen unter dem Namen "Entschädigung" nach eingetretenem Unglücksfall zusammen, so ist klar, daß die Organissation von Hilfökassen, die solche Entschädigung gewähren sollen, wesentlich von der gesetzlichen Regulirung der Haftschädigung abhängt. Insofern ist es nicht richtig, wenn der Reichstagsabgeordnete Stumm am 27. Februar 1879 sagte:

"Die Frage der Ausdehnung der Haftpflicht zu der Frage der Invaliden-

taffen verhält fich wie ein Sandforn zu einer Regelfugel."

Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, daß der Arbeiter für die nicht durch seine nachweisliche persönliche Verschuldung, nicht durch Uebertretung der allgemein selbstverständlichen oder speciell befohlenen Vorsicht entstandenen Unfälle nicht persönlich verantwortlich sei, sondern dafür die Industrie als solche aufstommen solle, so folgt, daß es natürlich ist, wenn die Beiträge zu Invalidenstassen ganz oder zum größten Theil von den Arbeitgebern gezahlt werden — ganz wenn die betreffenden Kassen, wie gewöhnlich, für vom Arbeiter nachweislich verschuldete Unfälle nicht eintreten.

Auf diesen Gedanken gründet sich nun ein mir von geschätzter sachversftändiger Seite mitgetheilter Borschlag, den ich seinem sachlichen Inhalte nach

getreu wiedergebe:

1) Der Fabrikant soll im Falle der Verunglückung eines Arbeiters die volle Entschädigung allein zu tragen haben, außen wenn

a) er nachweist, daß Trunkenheit, Ungehorsam gegen Vorschriften oder sonst ein grobes Vergehen des Arbeiters an dem Unsall Schuld ist,

b) oder wenn der Arbeiter ohne Anzeige des Unfalls die Arbeit

verläßt.

2) Ueber die Frage, ob ein Fall, in dem der Fabrikant zu zahlen hat oder nicht, vorliegt, sowie über die Höhe der Entschädigung, entscheidet ein Schiedsgericht, aus beiden Parteien gleichmäßig zusammengesetzt, — vorbehaltlich des Rechtswegs.

3) Der Fabrikant muß die zur Erfüllung seiner Berpflichtungen nöthigen Mittel sicher stellen, und zwar entweder durch Deponirung eines Kapitals,

oder durch Beitritt zu einem Berband von Fabrikanten.

Diese Berbände müssen von Kommissionen, die aus Arbeitern und Arbeitgebern gleichmäßig zusammengesetzt sind, verwaltet werden, indem sie die Beiträge der einzelnen Fabrikanten bestimmen, die speciell schuldhaften Fabrikanten zur Rückerstattung der vom Verbande gezahlten Entschädigung anhalten und Reservekapitalien bilden.

Die Berbände und die sie verwaltenden Kommissionen mussen unter

staatlicher Aufsicht stehen.

4) Die Kommissionen können für ihren Berband nach Maßgabe des Staatsgesetzes und in Berbindung mit dem Gewerberath (Fabrikinspectoren) Schutzvorschriften erlassen und deren Durchsührung überwachen.

) Alle Beitragspflicht der Fabrikanten zu Kranken- und anderen Kassen soll aufhören. Diese Kassen sollen trotz Krankenkassenzwanges unter

staatlicher Aufsicht den Arbeitern allein überlassen werden.

Dies der mir mitgetheilte Vorschlag. Derselbe verspricht Aufhören der störenden Wirksamkeit der Unfallversicherungen, Zunahme der Schutzvorrichtungen

und bessere Benutzung berselben burch die Arbeiter, rasche Entscheidung in allen zweifelhaften Fällen, Sicherung des Arbeiters auch bei Zahlungsunfähigkeit des Fabritanten — vor Allem aber Wegfall aller Prozeffe, indem Selbftver= waltung der ganzen Angelegenheit durch die Betheiligten eintritt, und zwar in einer Beise, daß die beiden Parteien einander naber kommen, und eine gute Stimmung in beiden Lagern erzeugt wird. Die Berbande konnten fich frei nach Gefahrklassen entwickeln und abzweigen und im Laufe der Zeit erstarkend die

Alters=, Wittwen= und Waisenversorgung mitübernehmen. —

Der Autor des Vorschlags kann seine pecuniare Durchführbarkeit leicht beweisen. Es wird zwar bei allen ähnlichen Borschlägen stets eingewendet, unsere heimische Industrie vertrüge solche Belastung nicht gegenüber der Concurrenz des Auslands. Derartige Einwände find aber bei allen Borfchlägen, die sich darauf beschränken, dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, total nichtig und bedeutungslos und ebenso wie gegenüber der Fabrikgesetzgebung nur Ausgeburten und Ausflüchte eines niedrigen Egoismus oder kleinlicher Herrschbegierde. All' folche Lasten werden nämlich in der Regel durch größere Leiftungsfähigkeit und Arbeitsluft des menschlicher situirten Arbeiters reichlich aufgewogen. Und in unserem Falle handelt es sich um Lasten, welche das Bolf ja doch in irgend einer Beise tragen muß, wenn es den verunglückten Arbeiter und seine Familie nicht einfach zu Grunde gehen lassen will. — Geschieht aber letteres, d. h. kann eine Industrie ohne diese Consequenz nicht existiren, so sind wir ohne Bedenken bereit, auf den Segen ihrer Erifteng zu verzichten.

In unserem Kalle steht die Sache noch so, daß die Mehrbelastung der

Fabritanten nur eine fehr geringe fein murbe.

In Berlin muffen die Fabrikanten 1/5, die Arbeiter 4/5 zu den Kranken= kassen beitragen, welche von beiden Parteien verwaltet werden, aber so, daß natürlich die Arbeiter die Majorität haben. Die Krankenkassenverwaltung wurde daher ein Tummelplatz socialdemokratischer Agitation, und dies Zusammenwirken der beiden Parteien erwies sich bei dieser Normirung nicht als segensreich. Nach der Vorlage des Stadtmagistrats an die Stadtverordneten vom 16. August 1879 Anlage E I leisteten die Fabrikanten zu diesen Krankenkassen 1878 einen Buschuß von 100,268,85 M.

Versucht man festzustellen, was dem gegenüber die Berliner Fabrikanten jährlich zu bezahlen hätten, falls sie einen Verband nach angegebener Art

stifteten, so ergiebt sich:

1876/79 find im Jahresdurchschnitt der bekannten Fälle 247 Arbeiter, ohne eigene Schuld, in Folge von Unfällen in Summa 1477 Wochen lang trant gewesen. Nimmt man, wie oben, an, bas sei etwa die Hälfte aller Fälle, so ergiebt sich, daß jährlich rund 500 Fabrikarbeiter in Folge von Unglücksfällen in Summa 3000 Wochen krank werden. Die Krankheitskosten betragen daher, die Woche zu 20 M. gerechnet 60,000 M.

Nehmen wir dazu an, daß jährlich (52 Wochen hindurch) 50 ganz erwerbsunfähig Gewordene mit 20 M. pro Woche zu verpflegen und daß jährlich 20 Todesfälle eintreten, von denen jeder eine Entschädigung von 1500 M. für die Hinterbliebenen erfordert, so ergiebt das . . .

82,000 M.

142,000 M. Summa

10*

148 A. Held.

Die Mehrausgabe der Fabrikanten gegenüber ihren (in Berlin niedrigen) Beiträgen zu den Krankenkassen würden also bei hohem Anschlag der Rosten

des neuen Verbands doch unter 50 % betragen.

Die Krankenkassen würden von den Kurkosten der nunmehr dem Verband anheimfallenden Unglücksfälle befreit und dadurch von etwa 24,000 M. jährlich entlastet, die Arbeiter hätten also in Anbetracht der nunmehr wegfallenden Fabrikantenbeiträge in Summa eine größere Mehrlast auf sich zu nehmen als die Fabrikanten — sie gewönnen dadurch aber Sicherheit von unschätzbarem Werth.

Es würde sich wohl auch in anderen Bezirken leicht nachweisen lassen, daß die Ausführung unseres Borschlags keine unerschwinglichen pecuniaren Opfer

erheischt.

Ehe ich nun ausführe, welchen großen Ruten die Ausführung dieses Bor= schlages bringen würde, sei es gestattet, ein paar kleine Modificationen besselben

im Detail resp. Zufätze dazu vorzubringen:

Das ad 2 erwähnte Schiedsgericht mußte natürlich in Bezug auf die Höhe der Entschädigungssummen an gesetzliche Maxima gebunden fein. Es würde in den Fällen, daß ein Verband vorhanden ist, mit der diesen Verband verwaltenden Rommiffion zusammenfallen. Das Gintreten in Berbände läft fich für große Fabriken wie Krupp, oder eigenartige, wie Siemens und Halske 1), nicht er= zwingen, solche Fabriken sind überhaupt gewissermaßen Industriereiche von einer gewiffen Selbstständigkeit und können und muffen auch die Berficherung für sich allein organifiren. Ihnen kann aber durch das Gefetz vorgeschrieben werden, daß sie in ihrem Bereiche eine Kommission ganz nach Analogie des Falles eines Berbandes bilden, so daß wir dann keinen Unterschied zwischen Schiedsgerichten und Kommissionen mehr hätten — sondern überall Kommissionen, in denen die Bertreter der Fabrikanten und Arbeiter gleich viele Stimmen haben und die entweder aus den Betheiligten einer oder mehrerer Fabriken gewählt werden.

An die Stelle des Vorschlages, daß nach der Entscheidung des Schieds= gerichts den Parteien der Recurs an die Gerichte zusteht, möchte ich den andern ftellen, daß die Kommissionen unter dem Präsidium des Gewerberaths ihre Sitzungen halten sollen, so daß letzterer im Falle von Stimmengleichheit ent= scheidet, die Sprüche dann aber unbedingt vollstreckbar sind. Damit wäre auch die staatliche Aufsicht der Berbände erledigt, für die es natürlich Normativbestimmungen über die Wahl der Kommissionsmitglieder 2c. geben müßte.

Eine Erweiterung der Thätigkeit dieser Berbände und Kommissionen, die man wohl Invalidenverbände und Unfallkommissionen nennen könnte, durch Uebernahme des Alters-, Wittwen- und Waisenversorgungswesens kann ich nicht für zwedmäßig halten. Dafür ergiebt sich von felbst eine anderweitige Er=

weiterung ihrer Thätigfeit.

Die Invalidenverbände müffen nämlich natürlicher Weise nicht nur nach Gefahrklassen, sondern auch — enger oder weiter — örtlich begrenzt sein, schon wegen des Borsitzes des Gewerberaths und weil bei den Entscheidungen der Kommissionen örtliche Sachkunde und oft Ocularinspection nöthig sein wird. Wanderungen des Arbeiters sind dabei unschädlich, weil der Arbeiter selbst zu dem Berbande Nichts einzahlt und überall wieder einen Berband trifft.

¹⁾ Bericht bes Kabrifinspectors für Berlin pro 1878.

Alters- und Wittwenkassen müssen dagegen, sollen sie gut und sicher sein, in erster Linie nach Gewerben abgegrenzt sein, weil die Abnutung der Arbeitsträfte und die Lebensdauer nach Gewerben sehr verschieden sind, und müssen sich auf größere Bezirke erstrecken, möglichst auf ganze Länder, soll Sicherheit durch große Jahlen gegeben werden. Andernfalls müßte eine complicirte Einrichtung getrossen werden, daß der auß einer localen Kasse außtretende Arbeiter ohne Berlust in eine andere übertreten kann — was sehr schwierig zu machen ist und möglichst durch verzweigte, auf weite Gebiete sich erstreckende Kassen uns nöthig gemacht werden muß. All' das fällt bei den Invalidenverbänden weg, deren einsache Organisation durch Berbindung mit Alters- und Wittwenkassen unnöthig complicirt werden würde. Auch das würde Schwierigkeiten machen, daß der eigentliche Invalidenverband nur von den Fabrikanten bezahlte Gelder verwaltet und kein großes Reservekapital braucht, während in Alters- und Wittwenkassen der Arbeiter selbst einzahlen muß und hier Kapitalansammlung in hohem Waße nöthig ist.

Aus diesem Grunde halte ich es für gut, mit den Invalidenverbänden feine weiteren Hilfskassen direct zu verbinden, letztere vielmehr sich ganz selbst= ständig und frei entwickeln zu lassen. Sie sind aber alle dadurch begünstigt,

daß ihnen die Unterstützung bei unverschuldeten Unfällen allgemein ist.

Dagegen könnten sich die Unfallskommissionen leicht von selbst zu allgemeinen Schiedsgerichten und Sinigungsämtern entwickeln und dadurch einen weiteren großen socialen Dienst leisten. Die Versuche zur Constituirung gewerb- licher Schiedsgerichte sind in Deutschland bisher von sehr geringem Ersolg und schwacher socialer Bedeutung geblieben, zumeist weil sie immer mehr als ein Unner der gewöhnlichen Gerichte und Localbehörden, nicht als eine Institution gewerblicher Selbstverwaltung beabsichtigt und betrachtet wurden.

Denken wir uns aber unsere Invalidenverbände und Unfallskommissionen verwirklicht, so ist es selbstverständlich, daß sich zur Wahl der Kommissions-mitglieder Wahlkorporationen der Arbeiter und Arbeitgeber nach freier natürlicher Abgrenzung bilden müssen, wo solche nicht durch andere Bereine schon von selbst gegeben sind, und daß die Gewählten eine große natürliche Autorität über ihre Standesgenossen haben werden. Es wäre dann ein Leichtes, diesen Kommissionen, die ganz nach Analogie der Kettle'schen Arbeitskammern zusammengesetzt wären, die Besugnisse, welche die Englischen Arbitration-Gesetze verleihen, beizulegen. Es wäre dann kein allgemeiner directer Zwang zur Bildung von gewerblichen Schiedsgerichten gegeben, aber eine starke Veranlassung, wirklich lebensfähige Schiedsämter zu constituiren.

Rach dem mitgetheilten Vorschlag selbst soll der Zwang der Arbeitgeber zu Beiträgen zu Krankenkassen aufhören. Es bleibt aber die große Frage, ob gegenüber den Arbeitern ein Zwang zur Bildung von Kranken- und anderen

Hilfstaffen geübt werden foll.

Wie schon gesagt, halte ich solchen Zwang für principiell zulässig, aber für praktisch sehr schwer durchsührbar. Aus dem jetzt bestehenden facultativen Krankenkassengund und den isolirt stehenden Knappschaftskassen läßt sich Augemeines zu Gunsten des Zwangs nicht schließen. Es wäre gewiß sehr schwin, wenn der ganze Arbeiterstand in Hilfskassen organisirt wäre und dadurch der demoralisirenden Gesahr der Armenpslege enthoben wäre. Aber es hat immer

150 A. Helb.

sein Bedenken, den Arbeitern solchen Zwang aufzulegen, während die größere Masse von Kleinbesitzern 2c. ihm nicht unterliegt und von der Armenpslege eventuell prositirt, während der Arbeiter für sich selbst sorgen muß. Vor Allem

aber fteht dem Zwang Folgendes entgegen:

Auch der Kassenzwang führt factisch zur Zwangskasse, weil doch eine Kasse da sein muß, in welche die gezwungenen Arbeiter eintreten können. Mit der Selbstverwaltung der Zwangskassen aber wird es immer schlecht aussehen, da man gezwungenen Mitgliedern nicht Lust und Liebe zum Verwalten auslegen kann. Aller Zwang wird daher zu behördlich verwalteten Kassen, und bei uns sicher zu Kassen, die von den Localbehörden verwaltet werden, führen, weil wir sociale Behörden für das ganze Land noch nicht haben. Der Kassenzwang kann und wird uns, wie übrigens auch die obligaten Kransenkassen, nicht viel Bessers schaffen als Anhängsel der Gemeinde-Armenpslege, indem durch die Kassenderiche für einen Theil der Armenlast die Steuern eigenthümlich vertheilt sind. Damit geht der beste Theil der moralischen Wirkung der Hisselsen Zwangs-Gewerbe-Genossensssen, ein Ansang lebensfähiger gewerblicher Korporrationen überhaupt werden.

Es kommt dazu, daß jedes ausgedehnte und vollkommene Hilfskassensteme eine Versicherung gegen unverschuldete Erwerbslosigkeit durch Conjuncturen ze einschließen muß, die man absolut nicht erzwingen kann, weil diese Versicherung nur von freien Verbänden und hohes Vertrauen genießenden Vorständen geleistet werden kann.

Ich halte es Brentano gegenüber für nicht wünschenswerth und aussichtslos, einen Theil der Arbeiterversicherung kapitalistischen Versicherungsgesellschaften zu überlassen, sondern glaube, daß alle Arbeiterversicherung am besten von Hilfstassen mit genossenschaftlicher elastischer Organisation besorgt wird. Aber einen Zwang hierzu zu versuchen, wird meines Crachtens stets so schwierig bleiben, daß der Versuch nach halb zurückgelegtem Weg ins Stocken geräth, und wird nie gute sociale Frückte tragen.

Lassen wir hier Freiheit, so wird weniger, aber besseres erreicht werden. Die Invalidenverbände werden sogar dazu anregen. Man wird die höchst verschiedenartigen, schon vorhandenen Gebilde schonen und neuen Versuchen freien Raum geben. Es giebt bekanntlich höchst verschiedenartige Hilfskassen, solche, die nur gegen einzelne und solche, die gegen verschiedene Gesahren versichern, solche, die mit anderen Vereinen verbunden sind und selbstständige, solche, an denen der Arbeitgeber betheiligt ist und solche, die von den Arbeitern allein verwaltet werden, locale Kassen, Kassen, Kassen sin einzelne Fabrisen und verzweigte Kassen, daneben Institute wie die Wilhelmsspende, welche den Arbeitern Gelegensheit geben, sich zu versichern, ohne diese zu einer selbstverwaltenden Gemeinschaft zu verbinden zc. 2c. Es ist kein Grund vorhanden, einen Theil dieser Gebilde zu zerstören, man kann dieselben sich ruhig und ungestört weiter entwickeln lassen.

Wo einmal ein Kranken= und Begrädnistassenzwang besteht und eingeleitet ist, da kann man ihn meines Erachtens vorläufig bestehen lassen, da auf socialem Gebiet alle gewohnten Zustände zu schonen sind. Ich halte es nur für versfehlt, wenn man die sociale Resorm jetzt in der Weise betreiben will, daß man den Hilfskassenzwang ausdehnt und verallgemeinert. Man sollte diese Frage

einstweilen ruhen lassen und sich auf ein Eingreifen betreffs der Invalidenverbände beschränken — und abwarten, auf welchem Wege sich dann das Hilfskassenwesen von selbst weiter entwickelt.

Man wird durch allgemeinen Hilfskaffenzwang nie ein wirkliches genoffensichaftliches Leben der Arbeiter erzeugen können, sondern nur Bersicherung dersselben, die eine Modification der öffentlichen Armenpflege ist, da letztere selbst im Grunde eine große allgemeine und subsidiäre Zwangsversicherung ist.

Gewiß ist es ein Gewinn, wenn der Arbeiter mehr und besser gesichert ist, aber meines Erachtens überschäßen die Anhänger des Zwangs doch den Werth der Arbeiterversicherung. Man darf nie vergessen, daß die Arbeiter keineswegs allein versicherungsbedürftig sind, und daß die Arbeiter selbst noch andere, mindestens ebenso wichtige sociale Bedürsnisse haben als Versicherung. Eine Arbeitersamilie, welche einen kleinen Besitz erwirdt, namentlich z. B. eine Fabrikarbeitersamilie auf dem Lande, welche Haus und Garten besitzt, ist in höherem Maße über das Proletariat erhaben als ein umfänglich versicherter Arbeiter. Schützt solcher Besitz auch nicht so vollständig gegen alle Gesahren, die den Arbeiter tressen können, so ist dagegen seine moralische Wirkung eine intensivere und größere als die der Versicherung.

Es macht sich gelegentlich ein einseitiger Eifer für Arbeiterversicherung geltend, was wohl daher rühren mag, daß man da glaubt mit einer einsachen algebraischen Formel die ganze sociale Frage lösen zu können, und daß durch Bersicherung die socialen Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital sonst nicht weiter alterirt werden.

Ich unterschätze den Werth der Versicherung keineswegs: sie ist ein sehr wichtiges Mittel, die Lage des Arbeiters zu bessern, aber doch nur ein Mittel. Das, worauf es im letzten Grunde ankommt, ist aber doch, den Arbeiter übershaupt im möglichsten Umfange dem Proletariat zu entziehen, ihm Besitz zugänglich zu machen und ihn aus seiner isolirten Lage zu reißen, ihn zum Mitglied von Corporationen zu machen, die er selbst verwaltet, und die ihm nicht nur materielle Unterstützung, sondern auch sittlichen Halt gewähren.

Faßt man die sociale Frage so auf, so erscheint die Entfernung der Unssicherheit nicht als so wichtig, daß wir sie in irgend einer Weise erzwingen müssen. Bielmehr tritt die Frage auf, ob nicht Versicherungszwang zwar einerseits etwas Sutes schaffen, aber anderseits das noch Wichtigere, die lebens

fähigen Corporationen der Gewerbtreibenden stören kann. —

Alle Anhänger des Hilfstaffenzwangs selbst vertheidigen denfelben übrigens mehr im Princip und gestehen zu, daß seine Aussührung überaus schwierig sei und nur successive angebahnt werden könne, indem man zunächst nur einzelne Kategorien von Arbeitern und einzelne Zweige der Versicherung dem Zwang unterwirft. Bei solcher Sachlage können sich wohl die Vertreter des Zwangs wie der Freiheit auf unseren Vorschlag vereinigen. Dieser übt ja Zwang in Bezug auf einen Zweig der Versicherung; er übt ihn aber so, daß er nicht direct die Arbeiter zur Bildung einer Gesellschaft zwingt, und er übt ihn an einer Stelle, an der in Folge der Haftplichtgesetzgebung zwingende Staatse eingriffe schon vorhanden und unvermeidlich sind.

Un die Stelle des Zwanges durch Gerichte tritt der Zwang durch eine Selbstverwaltungskommission, deren Thätigkeit, wenn sie einmal eingesetzt ift,

152 A. Helb.

unmöglich einschlummern kann, sondern vielmehr eine natürliche Tendenz zur Ausdehnung hat. Weder die Arbeitgeber, die sich jest unter die Unsalverssicherungen stellen, noch die Arbeiter, die jest an die Gerichte müssen, können vom Standpunkt vernünftiger Erwägung ihrer Interessen aus gegen diesen Zwang sich auslehnen. Es ist sozusagen ein Zwang, der natürlichen Neigungen und Interessen keinen Zwang anthut — und der doch das erzeugt, was die Wohlmeinendsten unter den Freunden der socialen Reform vor Allem wünschen:

Eine gewerbliche Corporation, welche beide Parteien friedlich umfaßt.

Bei der Natur unserer heutigen socialen Gegensätze ist es leider ein Wahn, zu hoffen, daß sich aus beiden Ständen zusammengesetzte Innungen, die alle Angelegenheiten des Gewerbes friedlich regeln, freiwillig in Menge bilden werden, und noch mehr ist es ein Wahn, zu glauben, daß man solche Corporationen als wirklich lebensfähig erzwingen könne. Es gelingt an einzelnen Stellen, z. B. in Kleingewerben, in denen der Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sehr fließend ift, oder in großen Fabriken mit einem humanen, allgemein ver= ehrten Fabrikherrn — namentlich in isolirt liegenden Fabriken. Wo das gelingt, möge man sich dessen freuen. Aber man wird es entschieden für wahrscheinlich halten muffen, daß die Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter fich zu Gewertvereinen und selbstständigen Arbeiterhilfskaffen formiren wird, die das Arbeiterinteresse einseitig vertreten. Solche Gebilde sind jedenfalls besser als einfache Anarchie, weil sie immer Corporationen sind, welche rechtmäsige Interessen nach gesetlichem Wege verwalten und vertreten. Sie haben das Schlimme, daß sie zugleich eine Organisation des socialen Krieges darftellen. Diesen Krieg kann man, wo die Intereffengegenfätze vorhanden und zum Bewußtsein gekommen sind, nicht verbieten — man kann vernünftiger Weise nur streben, daß sich über den einseitigen Organisationen der beiden Stände ein höheres Urgan des socialen Friedens aufbaue in Gestalt von Schiedsgerichten und Einiqungsämtern, die aus Vertretern beider Organisationen zusammengesetzt sind.

Dieses höhere Organ ist aber eben in den Kommissionen unseres Vorschlags gegeben. Mögen sich nun Gewerkvereine, Fabrikantenverbände, Arbeiterstassen zc. nach Belieben bilden — sie können einen constanten aufreibenden Krieg nicht führen; denn durch den Invalidenverband müßten sich die beiden Varteien berühren und über gewisse Fragen verständigen, wodurch eine allge-

meine Neigung zur Berständigung entstehen kann und muß.

An anderer Stelle ¹) habe ich früher den Gedanken ausgeführt, daß die verschiedenen Arbeitercorporationen, soweit sie sich Kormativbestimmungen sügen und dafür gewisse Rechte erlangen unter ein allgemeines Registeramt gestellt werden sollten, womit man einen Ansang der Decentralisation der Verwaltung nach Verwaltungszweigen statt nach localen Bezirken habe. D. h. die wirthschaftliche Selbstverwaltung, die Selbstverwaltung der socialen Fragen kann nicht einsach im Anschluß an die Selbstverwaltung der politischen Gemeinde organisist werden, sie muß aber überhaupt organisist werden, sie ist das natürliche und hohe Ziel aller socialen Resorm. Die politische Selbstverwaltung ist bei uns nicht der Grundstein, aber sie soll der Schlußstein der constitutionellen Verfassung werden, indem sie die Staatsbürger lehrt und anhält, Pslichten zu verwalten,

¹⁾ Jahrbuch von v. Holtzendorff und Brentano. 1877. S. 801.

statt nur Interessen zu vertreten und Rechte zu begehren. Selbstverwaltung in diesem Sinne brauchen wir auch auf dem socialen Gebiet. Gegenüber den Bersuchen, die socialen Verhältnisse durch mechanisch einwirkende bureaukratische Macht zu regeln, haben die Apostel des reinen laissez faire Recht. Aber diese haben Unrecht, überhaupt keine Ordnung zu wollen. Vielmehr ist es eben die Aufgabe der Zeit, eine neue zeitgemäße Ordnung zu schaffen, die nur eine Ordnung nach dem Princip der Selbstverwaltung sein kann. D. h. es muß dahin gestrebt werden, daß in möglichstem Umsang die Interessenten, die Mitzglieder der socialen Stände selbst die für ihren Stand und für die Gesammtheit nöthige Ordnung unter der Herrschaft des Geseyes aufrecht erhalten und weiter bilden.

Bei dem Umstand aber, daß die neuen socialen Stände noch in den Anfängen der En wicklung stehen und sehr wenig abgegrenzt sind, daß sich beständig neue sociale Bedürsnisse entwickeln und über ihre beste Befriedigung unendlich viel Streit herrscht — bei solcher Sachlage kann der Staat nicht einsach Corporationen von Gewerbtreibenden bilden und ihnen ohne Weiteres gewisse Rechte und Pflichten zwangsweise auflegen. Er muß hier vorsichtig sein, und seine unentbehrliche Einwirtung muß vor der Hand mehr eine indirecte sein. D. h. wir brauchen nicht Zwangscorporationen, sondern Normativbestimmungen sür freie Corporationen, und nur ausnahmsweise an einzelnen Punkten kann der Staat mit sich erem Ersolge einen directen Zwang ausüben.

lleber die Principien einer neuen socialen Ordnung ist genug geredet und geschrieben. Daß Positives zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geschehen solle, ist oft genug gesagt und ernsthaft versprochen worden. Aber wenig hat unsere Gesetzgebung bisher wirklich gethan. So wie man an die Aussührung geht, thürmen sich Schwierigkeiten auf, und es entsteht unlösbarer Streit. An welchem Punkte wird unsere Gesetzgebung endlich ansetzen können, um ihre positive anregende Thätigkeit zu Gunsten socialer Resorm energisch zu beginnen? Mit der Bestrasung des Contractbruchs, mit dem Gewerbegerichte, mit den obligatorischen Alters und Jnvalidenkassen hat man nicht anzusagen vermocht. Aber die Haftpslichtzgesezebung muß nothwendig neu geregelt werden, und da könnten sich doch verhältnißmäßig leicht Alle zur Schassung der vorsgeschlagenen Verbände vereindaren.

Der Borschlag, den ich in Vorstehendem mitgetheilt habe, würde meines Erachtens schon deshalb allgemeine Beachtung verdienen, weil er eine vergleichs= weise sehr befriedigende Lösung der Haftschläftrage verspricht. Größer aber noch ist seine Bedeutung insofern, als er eine praktisch aussührbare Antwort auf die große Frage giebt: Was kann der Staat zunächst thun, ein der socialen

Reform dienendes gewerbliches Corporationsleben zu befördern?

Und da der Berein für Socialpolitik 1878 gerade die gewerblichen Corporationen als Hauptgegenstand seiner Besprechungen und Untersuchungen ins Auge gesaßt hat, so glaubte ich, die mir mitgetheilte Idee meinerseits allen Bereinsmitgliedern mittheilen zu sollen. Nachdem so viele andere Bersuche gesicheitert sind oder doch wenig Ersolg hatten, ist es immer von großem Werth, wenn ein neuer Weg zu einem allgemein erstrebten Ziele gezeigt wird. Der neue Borschlag geht davon aus, daß das hilfskassenwesen, die Haftpslichtsrage und die Frage polizeilicher Schutzvorschriften im innigsten Zusammenhang mits

154 A. Helb.

einander stehen und nicht isolirt betrachtet und behandelt werden dürfen. Er will die zwei letzten Fragen, bei denen staatliches Eingreisen unvermeidlich ist, nicht durch directen gerichtlichen und polizeilichen Zwang, gegen welch' letzteren die Betheiligten sich stets empören werden, sondern durch eine Selbstverwaltungscorporation lösen, die dann als Muster und Anregung zu Silsstassen und anderen Selbstverwaltungsorganisationen dienen kann. Wären diese Institutionen geschaffen und in Wirksamsteit, so könnten sie uns auch allmälig eine detaillirte und vollständige Unfallsstatistik liesern, deren derzeitiger Mangel auch als ein schweres praktisches Hinderniß erscheint, die Haftschichtsrage durch Verschärfung gerichtlich erzwingsbarer Pflichten einseitig lösen zu wollen.

Biereriche Sofbuchdruderei. Stephau Geibel & Go. in Altenburg.